
„Die listigste Rache an besseren Zielen
ist die, dass man sie als erreicht angibt.“
(Ernst Bloch)

EU global - fatal?!



Ergebnisse der Europa-Konferenz Stuttgart, 4./5. März 2005

Beiträge von N. Andersson, S. Best,
U. Duchrow, M. Geistlinger, U. Goelz,
A. Groth, B. Lechthaler, N. Paech,
S. Ruzca, W. Sauerborn, E. Schenk,
H. Schui, F. Schmidt-Hullmann,
C. Strawe, A. Strickner, A. Wehr,
E. Wesselius, C. Zeller, W. Zimmermann

Veranstalter waren: Attac, Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg (DEAB),
DFG-VK Baden-Württemberg, Forum 3 Stuttgart, Gesellschaft Kultur des Friedens, IG Bau
Stuttgart, Kairos Europa, Pax Christi Rottenburg-Stuttgart, PDS-Kreisverband Stuttgart,
Städtebündnis Wasser in Bürgerhand, ver.di Bezirk Stuttgart, Wasserforum Stuttgart.
Die Veranstaltung wurde unterstützt vom Rosa Luxemburg Forum für Bildung und Analyse in
Baden-Württemberg und vom Zentrum für Entwicklungsbezogene Bildung (ZEB) Stuttgart.

Herausgeber: Attac EU-AG Stuttgart und Region

Preis EUR 9,00

EU global - fatal?!

Ergebnisse der
Europa-Konferenz
Stuttgart,
4./5. März 2005

Beiträge von N. Andersson, S. Best,
U. Duchrow, M. Geistlinger, U. Goelz,
A. Groth, B. Lechthaler, N. Paech,
S. Ruzca, W. Sauerborn, E. Schenk,
H. Schui, F. Schmidt-Hullmann,
C. Strawe, A. Strickner, A. Wehr,
E. Wesselius, C. Zeller, W. Zimmermann

Impressum

Herausgeber: Attac EU-AG Stuttgart und Region

Redaktion: Werner Ensslin, Ute Goelz, Christoph Strawe (Lay-Out), Martin Zeis

Vi.S.d.P. und Kontakt: Elke Schenk, Nußbaumweg 24/1, 71665 Vaihingen/Enz, E-Mail: elke_schenk@web.de

Selbstverlag: Verein für gerechte Weltwirtschaft e.V. (VfgWW), Steinkopfstr. 13, 70184 Stuttgart

E-Mail: vfgww@gmx.net

Bestellungen: per Mail oder auf dem Postweg an den VfgWW richten. Lieferung mit Rechnung erfolgt nach V o r a u s k a s s e von 9,00 Euro pro Exemplar auf das Konto des VfgWW:

Kto-Nr. 68091500, BLZ 43060967 (GLS-Bank)

Erschienen: 12. April 2005 / 3. Auflage

Inhaltsverzeichnis

Martin Zeis: Vorwort	3
Programm der Konferenz EU global - fatal?!	5
Stuttgarter Erklärung (deutsche Fassung)	7
Déclaration de Stuttgart (französische Fassung)	8
Stuttgart Declaration (englische Fassung)	9
Elke Schenk: EU global – fatal?! Eröffnungsvortrag	10
Elke Schenk: Vergleich Grundgesetz - EU-Verfassung	17
„Die Jungfer Europa ist verlobt“	21
Nicola Andersson: Die Situation in Frankreich	22
Stanislaw Ruzca: Zur Situation in Polen	24
Michael Geistlinger: Volksabstimmung zwingend erforderlich. EU-Verfassungsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs	27
Boris Lechthaler: Friedensvolksbegehren und EU-Verfassung. Drei Aufsätze	30
Ulrich Duchrow: Supermarkt und Supermacht Europa Der europäische Verfassungsvertrag in historischer Perspektive	35
Norman Paech: Die Europäische Verfassung - ein Schritt zur Demokratisierung der EU?	43
Herbert Schui: Der Europäische Verfassungsentwurf: Falsche Wirtschaftstheorien werden Verfassungsnormen	52
Andreas Wehr: Die „dunkelste Dunkelkammer“ Zur Entstehung des Verfassungsentwurfs im Europäischen Konvent	61
Stephan Best: „In Vielfalt geeint“ (EU-Wahlspruch) pluribus unitis Die Europa-Strategien des deutschen Kapitals und seiner Interessenvertreter	68
Christian Zeller: Vom Nein zum Verfassungsvertrag zur gesellschaftlichen Aneignung Europas	77
Erik Wesselius: The Lisbon Strategy - A Corporate Revolutionary Program for Europe	96
Werner Sauerborn: Die gewerkschaftliche Sicht auf Europa ist unrealistisch und weltfremd Europa - Ausweg aus der Globalisierungsfalle?	100
Frank Schmidt-Hullmann: Bolkestein's Hammer: Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen für die Arbeits- und Sozialbedingungen	107
Annette Groth: Europäische Handelspolitik	111
Ute Goelz / Alexandra Strickner: EU-Welthandelsmacht & Folgen für die Menschen im Süden und Norden (Text: Goelz, Folien: Strickner)..	113
Die European No Campaign: Ein europaweites Netzwerk will die EU-„Verfassung“ stoppen helfen ...	118
Winfried Zimmermann: „EU zum Anfassen ?!“ Phantasievolle Aktionsformen für die Vermittlung politischer Inhalte	120
Christoph Strawe: Zivilgesellschaftliche Alternativen zur EU-Verfassung	124
Bücher- und Linkliste	134

Vorwort

Die mit zweihundert Teilnehmenden gut besuchte Konferenz „EU global - fatal?!“ war eine wichtige Etappe in einem langen, gemeinsamen Weg der Attac-Gruppe Stuttgart/Region. Ich will im Folgenden einige Stationen ihres EU-kritischen Engagements nachzeichnen.¹

Während der bundesweiten GATS-Kampagne im Sommer 2002² wies Annette Groth wiederholt auf die tragende Rolle der EU-Kommission und der hinter ihr stehenden großen Konzerne bei der Privatisierungs-/Enteignungspolitik hin, die weithin unterschätzt werde, und setzte sich dafür ein, der EU-Politik innerhalb von Attac mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Als Beispiel berichtete sie von den damals laufenden GATS-Verhandlungen und dem Forderungskatalog der EU an 72 Länder, ihre Wasserversorgungssysteme der Vermarktung zu öffnen.

Mitte November 2003 gründete sich die EU-AG Attac-Stuttgart/Region, die unter folgenden TOPs zu ihrem ersten Meeting einlud:

„Themen: Vorstellung der EU-Verfassung (Handels-/Militärpolitik; GATS in der EU-Verfassung - Informationen zur Kampagne für ein Referendum - Überlegungen zu einer Kampagne in der Region/Süddeutschland. Ziel der Kampagne: Abbau des allgemeinen Informationsdefizits, Bewusstseins-Kampagne zum EU-Grünbuch: „Privatisierung kommunaler Dienstleistungen“.“³

Einen Monat später veranstaltete die AG ein EUROPA-Seminar (50 Tn⁴), auf dem in Beiträgen von Christoph Strawe, Adolf Riekenberg, Erik Wesselius⁵ und Annette Groth folgenden Fragen nachgegangen wurde:

„Was ist der geschichtliche Hintergrund für die geplante EU-Verfassung? Inwieweit nimmt die EU mit der geplanten Verfassung Kurs darauf, eine weltweit agierende Militärmacht zu werden? Inwieweit wird die EU-Politik von den Lobbygruppen der Wirtschaft bestimmt? Was können wir gegen eine EU-Kommission unternehmen, die nicht unsere Interessen vertritt, sondern die Interessen der Konzerne?“⁶

Das Seminar impulsierte die EU-kritische Arbeit und innert der nächsten Wochen entstanden zu vier Themen Flyer („Basisinformationen“⁷), die u.a. auf der Stuttgarter Großdemo⁸ „Schluss mit dem Sozialabbau - für soziale Gerechtigkeit“ an über 10.000 Leute verteilt wurden. „Wir wissen über die EU-Politik und die EU-Verfassung kaum etwas“, war von den Demonstrierenden häufig zu hören.

In einer Vortrags- und Gesprächsrunde mit Prof. Karl-Albrecht Schachtschneider (Uni Erlangen) konnten 70 Leute Ende Juli 2004 weitere verfassungs- und staatsrechtliche Kritikpunkte an dem fälschlicherweise als EU-Verfassung benamsten Staatenvertragstext kennen lernen.

Die oben angeführten Aktivitäten knüpften an ein Themenfeld an, welches bereits neun Jahre zuvor das Stuttgarter Friedensplenum bearbeitet hatte - u.a. in einem Seminar (45 Tn) am 25.02.1995 mit Prof. Jörg Huffs Schmid (Uni Bremen) mit dem Titel: „Wem gehört Europa?“. Dort standen die Strategien v.a. in Deutschland und Frankreich basierender Konzerne bei der Schaffung eines neuen, hierarchisch abgestuften europäischen Großwirtschaftsraumes seit Anfang der 50er-Jahre im Mittelpunkt.⁹

Im weiteren Verlauf richtete die EU-AG Stuttgart mit weiteren UnterstützerInnen aus der Region an den Hamburger Attac-Ratschlag (29. - 31.10. 2004) den - letztlich erfolgreichen - Antrag, das Thema EU zum Schwerpunktthema im Jahr 2005 zu machen. Aus der Begründung:

„Die EU offenbart sich als eine treibende Kraft der neoliberalen Globalisierungsmaschinerie. Die EU steht international und in ihren Mitgliedsländern für eine an den Kapitalinteressen ausgerichtete Politik. Als machtvolle Akteurin nimmt sie Einfluss auf die global agierenden Institutionen - bspw. WTO, IWF und Weltbank und deren Instrumente GATS, TRIPS, Singapore Issues, Strukturanpassungsmaßnahmen etc.. Sie arbeitet im Dienste der Profiteure, der weltweit agierenden Konzerne und Machteliten.

Der Lissabonstrategie folgend werden in einem fortschreitenden Prozess politische Entscheidungen innerhalb der EU zentralisiert und der demokratischen Kontrolle entzogen. Während unter der Regie der EU die Daseinsvorsorge und die sozialen Sicherungssysteme abgebaut werden, wird massiv aufgerüstet und die Außenpolitik militarisiert. Nach außen wird Europa zur Festung ausgebaut, nach innen werden Bürgerrechte eingeschränkt. (...)

Mit der Ratifizierung der EU-Verfassung erhält die Aufrüstung und die Militarisierung der Außenpolitik Verfassungsrang, darüber hinaus werden politische Entscheidungsprozesse entdemokratisiert und

wird ein kapitalistisches, neoliberales Wirtschaftssystem zementiert. Mit den Bolkestein-Richtlinien und dem Weißbuch zu den „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ wird die rechtlich festgeschriebene Teilhabe der Allgemeinheit am gesellschaftlichen Wohlstand der Profitmaximierung der Privatwirtschaft geopfert. Die EU mit ihrem Mandat für den europäischen Außenhandel in der WTO vollzieht eine Politik gegen die Interessen der Bevölkerungen in den Entwicklungsländern und für die Belange der global agierenden Konzerne.

Nun gilt es, diese intransparenten Prozesse in die Öffentlichkeit zu bringen, diese Politik der EU zu stoppen und Alternativen zu entwickeln.“¹⁰

Im Herbst 2004 entstand die Idee, einen bundesweiten Kongress zur EU-Politik, insbesondere zur Geschichte und den Inhalten der EU-„Verfassung“, zu organisieren. Sehr erfreulich ist, dass 25 ReferentInnen aus Deutschland, Frankreich, Ghana, den Niederlanden, Österreich, Polen, der Schweiz, Tansania und Ungarn den Weg ins Stuttgarter DGB-Haus gefunden haben und uns an ihrem profunden Wissen teilhaben ließen.

Der dreimonatige Weg zum Kongress und die rasche Entstehung dieses Readers zeigen neuerlich, dass die gleichberechtigte, vernetzte Kooperation von Menschen, die an einer anderen, besseren WELT interessiert sind, hochproduktiv ist und stark verbindet. Beide Werke sind das Ergebnis kollektiver Tätigkeit: Sie bedurften der Mitarbeit, Unterstützung, Förderung Vieler - in Stuttgart und bundesweit. Ihnen sei allen gedankt.

- Martin Zeis -

Anmerkungen

¹ Zum allgemeinen politischen Umfeld und den Aufgaben des Kongresses vgl. den Eröffnungsvortrag von Elke Schenk, S. 10 ff.

² Vgl. die von der Stuttgarter GATS-Aktionsgruppe im Frühsommer 2002 - in Anlehnung an die Schweizer GATS-Kampagne - entwickelten Karten für eine bundesweite GATS-Postkartenaktion und die E-Mail von Dirk Pfeiffer an die bundesweite ATTAC-WTO-AG (E-Mail vom 19.04.2002).

³ Zit. a. TERMINListe *attac-S* 03.11.03 - 08.05.04

⁴ Tn = Teilnehmende

⁵ Mitautor des Buches: KONZERN EUROPA. Die unkontrollierte Macht der Unternehmen (2001), Zürich; Mitgründer des Corporate Europe Observatory (CEO) in Amsterdam (www.corporateeurope.org)

⁶ Zit. a. Einladungs-Flyer der EU-AG Attac-S/Region vom 10.12.2003

⁷ Basisinfo 1: „Europa in schlechter Verfassung“; Basisinfo 2: „Stoppt die Militarisierung der EU“; Basisinfo 3: „Konzern Europa. Die unkontrollierte Macht der Unternehmen“; Basisinfo 4: „Die EU plant die totale ‚Privatisierung‘ der öffentlichen Dienstleistungen“

⁸ An dieser Aktion nahmen 150.000 Leute teil; parallele Demonstrationen fanden in Köln (100.000 Tn) und Berlin (250.000 Tn) statt. Vgl. jw-Bericht, 5.4.2004, URL: www.jungewelt.de/2004/04-05/001.php

⁹ Vgl. Huffschild, Jörg (1994), Wem gehört Europa? Wirtschaftspolitik und Kapitalstrategien, 2 Bde, Heilbronn

¹⁰ Vgl. <www.attac.de/stuttgart/textarchiv/neoliberaler_europa.htm>

Martin Zeis,

* 20.11. 1952, arbeitet als Lehrer im beruflichen Schulwesen (Deutsch, Geschichte, Politik) und „nebenberuflich“ seit März 2001 bei Attac mit. E-Mail: martin.zeis@gmxpro.net

Programm der Konferenz EU global - fatal?!¹

**Stuttgart, 4. und 5. März 2005
DGB-Haus, Willi-Bleicher-Str. 20**

Während vor den EU-BürgerInnen das Theater eines demokratischen, sozialen und friedliebenden Europas aufgeführt wird, marschiert die EU mit Riesenschritten in ein neues weltpolitisches Selbstverständnis. Parallel geschaltete Vorhaben wie der „Verfassungs“vertrag mit der Verpflichtung zur permanenten Aufrüstung, die Lissabon-Strategie, mit der die EU bis 2010 zur „wirtschaftlichen Führungsmacht“ aufsteigen will, sowie die Ausweitung von Territorium und Einflussphäre der EU sind Elemente dieses Selbstverständnisses. Über die meisten EU-Strategien und Richtlinien wird die Öffentlichkeit kaum aufgeklärt, weshalb Gewerkschaften und Zivilgesellschaft oftmals verspätet und ratlos darauf reagieren. Mit dieser Europa-Konferenz wollen wir deshalb:

- Information zum Vertrag über eine „Verfassung“ für Europa zur Lissabon-Strategie und zur Dienstleistungsrichtlinie liefern

- Politisch-ökonomische Hintergründe, Ziele und verborgene Agenda der europäischen Integration ausleuchten

- Die Diskussion von Gegenstrategien ermöglichen

- Die Rolle der EU für die Länder des Südens diskutieren und Konzepte für ein Europa in einer menschen - gerechten Welt entwerfen

- Offene Räume für Austausch, Kreativität und Vielfalt bieten

Programm

Freitag, 4. März 2005

18.30 **Begrüßung und Einführung**
(Elke Schenk, Attac EU-AG, Stuttgart)

20.00 **Podiumsdiskussion** „Blick auf Europa von unten“ (EU-Verfassung, nationale Umsetzungsvarianten der Lissabon-Strategie,

Widerstandsformen. Mit Boris Lechthaler, Friedenswerkstatt Linz - Stanislaw Ruzsca, Attac Gdansk - Matyas Benyik, Attac Ungarn, Budapest - Heike Hänsel, Gesellschaft Kultur des Friedens und Attac, Tübingen - Nicola Andersson, alternative Gewerkschaft „Sud“, Avignon - Moderation: Annette Groth. Künstlerische Begleitung des Abends: Claus Tscherning

Samstag, 5. März 2005

09:00 **Gemeinsamer Eröffnungsbeitrag:**
Norman Paech, Prof. für Verfassungs- und Völkerrecht, Hamburg, und Ulrich Duchrow, Prof. für systematische Theologie, Heidelberg

Ganztägig: Europa-“Sprechstunde“: Anlaufstelle für Nachfragen, Informationen, Materialien, Vernetzung, Verabredungen (Attac-EU-AG-D)

10.45 - 12.15 **Parallele Workshops I**

(1) Zum Verhältnis von Enteignungsökonomie und EU-Politik. Dr. Christian Zeller, Uni Bern

(2) „Die dunkelste Dunkelkammer“. Interna aus dem „Verfassungs“-Konvent. Andreas Wehr, Mitarbeiter der GUE/NGL-Fraktion im EP

(3) Wie die EU (nicht) funktioniert: Eine kritische Einführung in die Institutionen und Entscheidungsprozesse der EU. Stephan Lindner, EU-AG-D

(4) Die EU als Welthandelsmacht und die Folgen für die Länder des Südens. I. Von der sog. „Doha Entwicklungsrunde“ zur Marktöffnung für europäische Konzerne. Alexandra Strickner, Attac-Östr., IATP/Genf, Rudolf Amenga-Etego, Ghana und Rose Mushi, ActionAid/Tanzania

13.30 - 18.30

(5) Theaterworkshop „EU zum Anfassen ?!“ - Phantasievolle Aktionsformen für die Vermittlung

politischer Inhalte. Mit der Erarbeitung einer Teilnehmerperformance für den Abschlussabend. Winfried Zimmermann, Kabarettist, Theaterpädagog

13.30 - 15.30 Parallele Workshops II

(6) Gewerkschaften in der Globalisierungsfalle - Ausweg Europa? Werner Sauerborn, Referent für Grundsatzfragen, ver.di BaWü

(7) Die EU-Verfassung: Falsche Wirtschaftstheorien werden Verfassungsnormen. Herbert Schui, Prof. für Ökonomie, Hamburg und wissenschaftlicher Beirat von Attac

(8) „Konzern Europa“: Wie Wirtschaftslobbys die Brüsseler Politik diktieren Erik Wesselius, CEO, Amsterdam

(9) Die EU als Welthandelsmacht und die Folgen für die Länder des Südens. 2. Ökonomische Partnerschaftsabkommen - Wirtschaftshilfe für den Norden? G. Wellmer, Kosa, Rose Mushi, Action Aid/Tanzania und Robert Amenga-Etego, Ghana

15.30 - 17.00 Parallele Workshops III

(10) EU - Großmacht im Werden? oder: EU als Instrument der großen Mitgliedstaaten? Boris Lechtaler, Werkstatt Frieden und Solidarität, Linz

(11) Kritik der EU-„Verfassung“ aus historischer, verfassungs- und völkerrechtlicher Sicht. Prof. Norman Paech, Hamburg

(12) Die European No Campaign: Ein europaweites Netzwerk will diese EU-„Verfassung“ stoppen helfen. Thomas Rupp, London

(13) Widerstand gegen „Bolkesteins Hammer“: Akteure, Ziele, Aktionen. Frank Schmidt-Hullmann, Leiter der Abteilung Internationale und Europäische Baupolitik beim Bundesvorstand der IG BAU

17.30 - 19.30 Parallele Workshops IV

(14) „In Vielfalt geeint“: Europa-Strategien des deutschen Kapitals und seiner Interessenvertreter. Stephan Best, Attac-Stuttgart

(15) „Leben ist mehr als Kapital.“ Prof. Ulrich Duchrow, Heidelberg

(16) Zivilgesellschaftliche Alternativen zur EU-Verfassung. Dr. Christoph Strawe, Initiative Netzwerk Dreigliederung, Stuttgart

(17) Aktivisten-Büro, Adolf Riekenberg, Koordinationsstelle der Kampagne gegen die militarisierete EU-Verfassung

19:30 **Open-Space-Party**: Aktion des Theaterworkshops - Offene Räume für Austausch, Vernetzung, vertiefendes Gespräch, angereichert durch kulturelle Einlagen (Claus Tscherning u. a.)

Anmerkung

¹ Es handelt sich um die Programmankündigung, der gegenüber es geringfügige Veränderungen bei der Konferenz selbst gab. So musste Norman Paech kurzfristig wegen Erkrankung absagen, am Nachmittag wurde noch - auf Initiative von Eckhard Stratmann-Mertens - die Vorbereitung der Stuttgarter Erklärung in einen Workshop integriert. Die Erklärung wurde dann am Abend im Plenum verabschiedet.

Stuttgarter Erklärung der Europa-Konferenz „EU global - fatal ?!“

„Für ein anderes Europa, für ein solidarisches Europa“ Nein zu dieser EU-„Verfassung“

1. Die Teilnehmer/innen der Europa-Konferenz in Stuttgart lehnen den Entwurf der EU-Verfassung aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Er bedeutet in mehrfacher Hinsicht einen Systemwechsel gegenüber den Festlegungen des Grundgesetzes:

- Der Verfassungsentwurf höhlt das grundgesetzlich garantierte Sozialstaatsprinzip entscheidend aus, die Sozialstaatsverpflichtung wird den privatkapitalistischen Gewinninteressen auf dem Altar der Wettbewerbsfähigkeit geopfert.
- Die grundgesetzliche Beschränkung des Militärs auf Landesverteidigung wird ausgehebelt zugunsten einer militärisch-expansiven Interventionsfähigkeit zur weltweiten Sicherung der EU-Wirtschaftsinteressen. Damit schickt sich die EU an, in Konkurrenz zu den USA, selbst zu einer imperialen Weltmacht zu werden und fällt so zurück in die imperialen Traditionen der Kolonialreiche.
- Das im Grundgesetz vorgeschriebene Zustimmungsrecht des Parlaments für Militäreinsätze wird in der EU-Verfassung abgeschafft und zu einem reinen Anhörungsrecht des EU-Parlaments degradiert.

Unsere Kritik richtet sich nicht allein gegen dieses Verfassungsprojekt, sondern darüber hinaus gegen den neoliberal-kapitalistischen Charakter der Europäischen Union. Schon die Festlegung auf den EU-Binnenmarkt 1993 und die Orientierung der Wirtschafts- und Währungsunion vorrangig auf das Ziel der Preisstabilität gingen zu Lasten der sozialen Sicherheit großer und zunehmender Teile der Bevölkerung. Auch die expansive Politik der Steigerung des Wirtschaftswachstums (siehe Lissabon-Strategie) geht massiv auf Kosten der natürlichen Lebensgrundlagen.

2. Das Europa, das wir wollen, setzt auf die weltweite Entwicklung demokratischer und sozialer Rechte und die Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen und ordnet wirtschaftliche Interessen den Lebensinteressen der Menschen unter. Wir setzen uns für ein friedliches Europa ein, das militärisch und atomar abrüstet. Dieses Europa wird nur durchzusetzen sein mit einem breiten Bündnis der sozialen Bewegungen.

An die Stelle einer von den herrschenden Eliten formulierten und ohne die direkte Beteiligung der Bevölkerung verabschiedeten EU-Verfassung setzen wir ein Europa von unten, ein solidarisches Europa aller Menschen. Unsere Vision eines demokratischen Europas knüpft an die erkämpften sozialen und demokratischen Rechte an. Wir fordern:

- den Verzicht auf die Privatisierung der Daseinsvorsorge (u.a. in den Bereichen Wasser, Gesundheit, Bildung). Stattdessen fordern wir neue Formen demokratischer Kontrolle von Eigentum an Produktionsmitteln,
- die Durchsetzung von Steuergerechtigkeit anstelle weiteren Steuerdumpings zugunsten der Unternehmen und Vermögenden,
- eine solidarische Umverteilung der Erwerbsarbeit mit radikaler Arbeitszeitverkürzung sowie eine Angleichung der Lohn- und Sozialstandards nach oben,
- den Ausbau von Instrumenten und Institutionen ziviler Konfliktlösungen.

3. Wir rufen auf zu einem breiten sozialen und politischen Widerstand gegen diese EU-Verfassung. Wir fordern in Deutschland die Aussetzung der Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat und die Vorbereitung und Durchführung eines Referendums zum Verfassungsvertrag. Wir unterstützen in anderen Ländern, in denen es Referenden gibt, jene Kräfte, die für ein **solidarisches und soziales Nein** **einstehen**. Wir rufen auf zur Teilnahme am europaweiten Aktionstag gegen die EU-Verfassung am 19. März 2005 in Brüssel!

Stuttgart, den 5. März 2005

Déclaration de Stuttgart

„Pour une autre Europe, pour une Europe solidaire“ Non à cette constitution européenne

1. Les participant/es de la conférence sur l'Europe à Stuttgart refusent le projet de la constitution européenne pour des raisons de principe. Il constitue dans plusieurs respects un changement de système en comparaison avec les provisions de la Loi Fondamentale d'Allemagne de l'Ouest de 1949 :

- Le projet de constitution morcelle le principe fondamentalement garanti dans la Loi Fondamentale d'un État social de façon décisive, l'engagement pour un État social est sacrifié aux intérêts du capital privé sur l'autel de la compétitivité

- La restriction du militaire à la défense du pays est éliminé au profit d'une capacité d'intervention militaire et expansive visant à garantir les intérêts économiques de l'UE à l'échelle globale. De cette manière, l'UE s'apprête, en concurrence aux États-Unis, à devenir elle-même une puissance mondiale impériale et de cette façon retombe dans les traditions impériales des empires coloniaux.

- Le pouvoir d'approuver des interventions militaires du Parlement Européen est abrogé dans la constitution européenne et dégradé à un seul droit d'être entendu pour le Parlement Européen.

Notre critique ne s'adresse non seulement à ce projet de constitution mais en outre au caractère néolibéral et capitaliste de l'Union Européenne. Déjà le choix de cette forme de marché intérieur en 1993 et l'orientation de l'union économique et sociale en premier lieu sur le but de la stabilité des prix allait au détriment de la sécurité sociale de parties larges et croissantes de la population. La politique expansive de l'accroissement acharné de la croissance aussi cause des coûts massifs des fondements naturels de la vie.

2. L'Europe, que nous voulons, mise sur le développement global de droits démocratiques et sociales et la garantie de fondements naturels de la vie et subordonne les intérêts économiques aux intérêts élémentaires à la vie des hommes et des femmes. Nous nous engageons pour une Europe pacifique, qui désarme sur les plans militaire et nucléaire. Nous pourrions imposer cette Europe seulement sur la base d'une large alliance de mouvements sociaux.

Au lieu d'une Constitution de l'UE formulée par les élites dominantes et passée sans la participation directe des citoyens nous mettons un Europe d'en bas, un Europe solidaire de toutes les femmes et de tous les hommes. Notre vision d'un Europe démocratique part des droits sociaux et démocratiques acquis par les luttes. Nous demandons :

- le renoncement à la privatisation de la provision de services existentiels (entre autre dans les domaines de l'eau, de la santé et de l'éducation). Au lieu de cela, nous demandons des formes nouvelles du contrôle démocratique de la propriété des moyens de production,

- l'établissement d'une justice des impôts au lieu de plus de dumping en matière de taxation au profit des compagnies et des riches,

- une redistribution solidaire du travail rémunéré avec raccourcissement radical du temps de travail ainsi que d'un ajustement des niveaux des salaires et des normes sociales vers le haut,

- l'extension des instruments et des institutions destinés la solution civiles des conflits.

3. Nous appelons à un grand mouvement de résistance sociale et politique contre cette constitution de l'UE. Nous demandons, en Allemagne, la suspension de la ratification par Bundestag et Bundesrat et la préparation et l'organisation d'un référendum sur le Traité Constitutionnel. Nous appuyons dans d'autres pays, dans lesquels il y a des référendums, toutes les forces, qui **militent pour un Non solidaire et social**. Nous appelons à la participation dans la journée d'action européenne contre la constitution de l'UE le 19 mars 2005 à Bruxelles !

Stuttgart, le 5 mars 2005

Traduit par Carla Krüger, 26 mars 2005

Stuttgart Declaration*

„For another Europe, for a Europe based on Solidarity“ NO to this EU-„Constitution“

1. The participants of the European-Conference*) - Stuttgart have fundamental objections to the draft of the EU-Constitution and therefore reject it. From many standpoints the draft implies a system change with respect to the founding principles of the existing German constitution.

- The draft undermines the basic principle of guaranteed social rights. The social responsibility of the State will be sacrificed to the capitalistic profit-oriented private sector on the altar of competitiveness.

- The constitutional limitations of the Military, confined to the protection of the country, would be cancelled in favour of military expansion and interventionism in order to protect world-wide the EU's economic interests. This strategy launches the EU into competition with the US, to become itself an imperial world power, thus falling back into the imperialistic traditions of colonialism.

- The constitutionally anchored law that demands parliamentary approval of military missions, would be abolished and reduced to a mere requirement for a hearing within the EU Parliament.

Our critique is aimed not only at the proposed EU constitution, but also at the neoliberal-capitalistic character of the European Union. Already the commitment to the Internal European market in 1993 and the fact that the Economic and Monetary Union was focussed mainly on price stability, was detrimental to the social security of a large and growing number of the population. In addition the expansion politics of economic growth (see the Lisbon strategy) was implemented with a massive negative impact on natural resources.

2. The Europe that we envision is committed to the world-wide development of democratic and social rights and to the protection of natural resources, and it places essential human interests above business interests. We are committed to a peaceful Europe, with military demobilisation and atomic disarmament. This Europe will only emerge through a widespread alliance amongst the social movements.

In place of the draft for the EU Constitution, which has been formulated by the ruling elite, and adopted without any direct involvement of the citizens, we commit to a „Europe from below“, a Europe of solidarity with all people. Our vision of a democratic Europe builds on hard won social and democratic rights. We demand:

- the abandonment of the Privatisation of essential Public Services (including the areas of water, health, education) In its place we call for new forms of democratic control of the ownership of means of production,

- the implementation of fair taxation as opposed to „tax dumping“ which benefits the corporations and the rich,

- a fair redistribution of employment with radical reduction of working hours, as well as an upward adjustment of earnings and social standards,

- the implementation of instruments and institutions for peaceful conflict resolution.

3. We call for a wide social and political resistance to this EU Constitution. We demand that Germany should waive the ratification both in Parliament and in the Federal Council (Bundesrat) and begin the process of carrying out a Referendum on the question of the Constitution. We support those countries in which the right to referendum exists, those forces which **stand for solidarity and a socially based „No“**. We call for participation in the Europe-wide Action Day against the EU Constitution on the 19th of March in Brussels.

Stuttgart, 5th March 2005 - Translation Carol Bergin , with help from Penny Pinsen

*) Passed by the plenary session of the conference. The conference „EU global - fatal?!“ took place from 04.03.05 - 05.03.05 in the Stuttgart Trade Union Center and was organised by Attac, Kairos Europa, ver.di Bezirk Stuttgart, DFG-VK Baden-Württemberg, PDS-Kreisverband Stuttgart, Gesellschaft Kultur des Friedens, DEAB, Forum 3 Stuttgart, Städtebündnis Wasser in Bürgerhand, Wasserforum Stuttgart, IG Bau Stuttgart, Pax Christi Rottenburg-Stuttgart. The conference was supported by Rosa Luxemburg Forum für Bildung und Analyse in Baden-Württemberg, Zentrum für Entwicklungsbezogene Bildung (ZEB) Stuttgart and other organisations.

Elke Schenk¹

EU global – fatal?!

Eröffnungsvortrag

Von den Schwierigkeiten der EU-Kritik

Wer den gewählten und nicht gewählten Obrigkeiten auf die Finger sehen will, steht im Fall der EU vor besonderen Schwierigkeiten.

1. Da ist zum einen die Komplexität der Sachverhalte und Entscheidungsprozeduren sowie die schiere Menge an Output. Zum anderen bedienen sich die Obrigkeiten in Brüssel einer Sprache, die die Untertanen fernhält. Der betonten Transparenz und Offenheit der Brüsseler Bürokratie steht ein Sprachgehabe gegenüber, das abstrakte Sprache als Herrschaftsinstrument nutzt.

Allein schon damit ist eine sachliche und zeitliche Überforderung der sozialen Bewegungen verbunden, die es oft erschwert, in angemessener Zeit einzelne Vorhaben der EU zu bewerten.

2. Ein kritischer Blick auf das EU-Projekt wird auch erschwert durch eine bis in linke Kreise hinein wirkende Idealisierung und Tabuisierung im Hinblick auf die praktizierte Form der Europäischen Integration.²

Sowohl als Musterlösung gegen Jahrhunderte währende Bekriegung als auch als Fuß-Fessel gegen deutsches Großmachtstreben galt und gilt das Konzept des geeinten, friedlichen, demokratischen und sozialen Europa. Hier liegt auch eine Wurzel der breiten Zustimmung der Gewerkschaften zur EU im allgemeinen und zum Vertrag über eine EU-Verfassung im besonderen. Im Schatten des Wunsches: „Europa darf nicht scheitern“ werden die Macht- und Gewaltaspekte z. B. der EU-Handels-, Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik oder der EU-Osterweiterung von den sozialen Bewegungen häufig verdrängt. Es ist leichter, die ferne WTO bloßzustellen, als zuzugeben, dass die WTO-Prinzipien auch die Geschäftsgrundlage der EU-Politik darstellen, dass die WTO der EU und die EU den Mitgliedsländern als Vorwand dient, gesellschaftlich-politische Enteignungsprojekte als Sachzwänge auszugeben.³

3. In jüngster Zeit nährt sich die Identifikation mit der EU angesichts eines terroristisch-fundamen-

talistisch sich gebarenden US-Präsidenten Bush: Gegen die bösen USA setzt man auf die softe Weltmacht EU, die nur die gerechten Werte des 'good old europe' vertrete. Die Zustimmung reicht so weit, dass selbst militärische Ambitionen der EU als nötiger Gegenpart gegen eine ungehemmt imperial agierende US-Regierung unterstützt werden.⁴ EU global? Gar nicht fatal, sondern genial! lautet so die Einschätzung.

In diesem Umfeld gilt eine kritische Auseinandersetzung mit - d. h. empirische Bestandsaufnahme von - Zielen und Triebkräften der real existierenden EU als Nestbeschmutzung, als rückwärts-gewandt oder steht unter Nationalismusverdacht. Andreas Wehr betont, dass dem Nationalismuskorwurf gegenüber EU-Kritik ein „grundlegender Irrtum“ zugrunde liege: „Die EU bedeutet nicht die Überwindung der Nationalstaaten, sondern deren Hierarchisierung. Die nationale Macht verschwindet keineswegs im Nirgendwo, sondern reorganisiert sich auf transnationaler Ebene.“⁵

4. „Wenn das wahr wäre, was Sie sagen, hätte der Spiegel doch darüber berichtet!“, höre ich auf Vorträgen zur EU-Verfassung. Für die Mehrheitsmedien in Deutschland – zu denen auch die Frankfurter Rundschau und Die Tageszeitung zu zählen sind - ist EU-Kritik, vor allem eine Kritik des EU-Verfassungsvertrages tabu.⁶ Im übrigen sind die in Brüssel akkreditierten Journalisten sachlich und quantitativ genau so überfordert wie die Zivilgesellschaft.⁷ Im Hinblick auf den EU-Verfassungsvertrag standen wir über Monate einem medialen Kartell des Schweigens gegenüber: Auf ganzen Doppelseiten wurden die konkreten Inhalte der EU-Verfassung wortreich beschwiegen oder nur die inhaltsleeren Verlautbarungen der regierungsamtlichen Sicht verbreitet.⁸ Konkrete Bestimmungen des Verfassungsvertrages waren lediglich hin und wieder den Leserbriefspalten zu entnehmen.

Seit ein paar Wochen hat sich die Situation in der Weise geändert, als angesichts der kontinuierlichen Aufklärungsarbeit der sozialen Bewegungen die Auseinandersetzung verschärft wird: Gegner der EU-Verfassung werden als Antieuropäer beschimpft und in der „TAZ“ war gar zu lesen, die Friedensbewegung gründe ihre Ablehnung der

Verfassung auf nur einen einzigen Artikel und arbeite mit ihrer Ablehnung den USA zu: „Ostermarschierer für USA und NATO“.⁹ Seit einigen Wochen hat Schröders früherer Umweltminister Jo Leinen in Brüssel eine task force - eine sogenannte Schnelle Eingreiftruppe - eingerichtet, die Lügen über die EU-Verfassung innerhalb kürzester Zeit aufspüren und ausmerzen soll.¹⁰

5. Hinzu kommt eine neue (oder alte?) Unübersichtlichkeit: Böcke erklären sich zu Gärtnern und Wölfe zu Vegetariern. Der ehemalige Chef des Internationalen Währungsfonds, der deutsche Bundespräsident Köhler, wendet sich auf der Münchner Sicherheitskonferenz dagegen, „Europa zu einer Festung auszubauen“, und entdeckt die „ethische Verpflichtung, dass wir in der einen Welt, in der wir leben, jedem die Chance geben, dieses Leben in Würde leben zu können“.¹¹ Im Global Marshall-Plan, einem Eliteprojekt zur Erreichung der UN-Millenniumsziele, gilt die EU-Integration gar als Vorbild für weltweite Entwicklung und Armutsbekämpfung und wird z. B. von Susan George von Attac und Carl-Friedrich von Weizsäcker unterstützt.¹²

EU global fatal ! - Haben wir uns mit dieser Sicht verrannt?

„Die Suppe lügt“

Vor einigen Jahren dokumentierte Hans-Ulrich Grimm die Sinnestäuschung der Nahrungsmittelindustrie durch Aroma-, Ersatz- und Hilfsstoffe im Essen unter dem Titel „Die Suppe lügt“.

Je mehr ich mich mit der EU befasse, umso lauter stellt sich die Frage, ob nicht auch diese Suppe lügt, die uns von den Regierungen in Brüssel eingebrockt wird. Ob nicht auch unsere Sinne durch schöne politische Aroma-Slogans, wenig nahrhaft, auf Dauer ungesund, getäuscht werden:

- ob Freiheit verkündet wird, aber neue Märkte geschluckt werden,
- ob Demokratie versprochen wird, aber Herrschaft der Exekutive verfestigt wird,
- ob Beschäftigung zugesichert wird und Enteignung erfolgt,
- ob Friedenssicherung versprochen und Macht- ausdehnung, Rohstoff- und Energiekontrolle betrieben wird.

Ich möchte zur Begründung schlaglichtartig zwei aktuelle Vorhaben beleuchten: die sog. Lissabon-Strategie und die Charta der Grundrechte im „Vertrag über eine Verfassung für Europa“.

Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung

Im Jahre 2000 hat der Europäische Rat in Lissabon beschlossen, die EU „bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt“ zu machen. Europa will dauerhaft die Standortkonkurrenz gegenüber den USA und Asien gewinnen und zu einer „wirtschaftlichen Führungsmacht“ werden.¹³ Den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber erklärt man, es gehe um traditionell europäische Anliegen, nämlich „sozialen Zusammenhalt, soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz“¹⁴ zu erhalten.

Eine sogenannte Hohe Sachverständigenkommission unter der Leitung des früheren niederländischen Ministerpräsidenten Wim Kok und mit Beteiligung von Vertretern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Gewerkschaften hat kürzlich eine Halbzeitbilanz vorgelegt unter dem Titel: „Die Herausforderung annehmen“. Die Bilanz fällt nicht sehr positiv aus: Die „Wachstumslücke im Vergleich zu Nordamerika und Asien (hat sich) vergrößert“¹⁵. Um Europas Führungsrolle noch zu erreichen, setzt die Halbzeitbilanz einen Schwerpunkt auf die Förderung von Forschung und Innovation und wiederholt zum anderen die bekannten angebotstheoretischen Glaubenssätze als Heilmittel für die europäische Wirtschaft:

Wir brauchten dauerhaftes quantitatives Wachstum - nachhaltig genannt -, dann könnten wir ein hohes Beschäftigungsniveau erzielen und dann könnten wir uns unser europäisches Sozialmodell weiterhin leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, müssten aber zuerst die Bedingungen für die Unternehmen verbessert werden, der Binnenmarkt vollendet werden, die Öffnung bislang abgeschirmter und geschützter Sektoren erreicht werden sowie die Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer erhöht werden.¹⁶

Als ein zentrales Gesetzesvorhaben im Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie ist die vom früheren Binnenmarktkommissar Frits Bolkestein vorgelegte Richtlinie Dienstleistungen im Binnenmarkt anzusehen, die gerade quer durch die EU vom Handwerk über die Gewerkschaften bis zum sozialen Pflegedienst für Empörung sorgt. Mit einer einzigen Richtlinie soll die Deregulierung und

Liberalisierung des Dienstleistungsbereichs bis weit in die öffentliche Daseinsvorsorge hinein vollzogen werden. Erfasst wird alles, was als wirtschaftliche Tätigkeit nach der Definition des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) gilt, d. h. wofür irgend jemand Geld zahlt. Am Ende erwartet uns die „Sonderwirtschaftszone EU“ (Thomas Fritz), ein Eldorado für große Dienstleistungskonzerne und nebenbei ein Wirtschaftsraum, der dem GATS keine Hindernisse mehr entgegensetzt.¹⁷

Obwohl die Kok-Kommission einerseits behauptet, es gehe bei der Lissabon-Strategie nicht um Sozialdumping, um mit asiatischem Lohnniveau konkurrieren zu können, wird andererseits positiv hervorgehoben, dass die Beschäftigung in der EU in den letzten 10 Jahren signifikant gestiegen sei, und zwar durch die „Ausweitung von Niedriglohnarbeitsplätzen und Zeitarbeit“¹⁸. Dazu passt eine Anfang März vorgelegte Analyse der Arbeitstatistik in Deutschland: Die Quote der Erwerbstätigen ist gestiegen, aber nur durch die Zunahme von Ich-AGs, Mini-Jobs und Ein-Euro-Jobs. Die Zahl der voll versicherungspflichtigen Arbeitsplätze ist in 2003 um 300.000 gesunken!¹⁹ Hier lassen sich auch nahtlos die Vorschläge von Ifo-Chef Hans-Werner Sinn für einen zweiten Arbeitsmarkt für Alte anschließen: Die Rentner sollten pro Jahr des vorzeitigen Renteneintritts einen korrekten Rentenabschlag von 8 % hinnehmen. Sie könnten dann mit gering bezahlten, sozialversicherungsfreien Teilzeitstellen ihre Rente aufbessern, brauchten ja auch keine hohe Entlohnung, da sie nur einen Zuschuss zu ihrer Rente benötigten.²⁰

Der Halbzeitbericht fordert weiter die „Anhebung des Pro-Kopf-Outputs“, das Arbeitskräftepotential sei besser zu nutzen „durch eine Steigerung der Beschäftigung und durch eine Erhöhung der Zahl der im Verlauf des Erwerbslebens geleisteten Arbeitsstunden“²¹, - das heißt nichts anderes als Arbeitszeitverlängerung ohne Lohnausgleich.

Die neue EU-Kommission hat der Umsetzung der Lissabon-Ziele Priorität eingeräumt. Eine zentrale Stelle ist dabei der EU-Kommissar für Industrie und Unternehmen, Günther Verheugen. In seiner Generaldirektion Industriepolitik sind 4 neue Abteilungen eingerichtet worden, die alle Gesetzesvorhaben der übrigen Kommissare (v. a. im Umwelt-, Verbraucher- und Sozialbereich) im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit den Wachstumszielen von Lissabon überprüfen sollen.²² Bundeskanzler Schröder möchte im Interesse der Wachstumsziele die Fusionskontrolle lockern, um die Bildung europäischer Industriechampions zu erleichtern.

Die erste Initiative gilt der Automobilindustrie: Verheugen und VW-Chef Pitschetsrieder als Vorsitzender des europäischen Herstellerverbandes stellten eine hochrangig besetzte Expertengruppe („Cars 21“) vor, die die industriefreundliche „Neuausrichtung der EU-Autopolitik“ in die Wege leiten soll.²³

Wie die oben erwähnte Innovationsförderung unter dem Dach der Lissabon-Strategie aussehen soll, ist einem Artikel der VDI-Nachrichten vom letzten Dezember zu entnehmen: Verheugens Generaldirektion Industriepolitik ist nämlich auch für die Bereiche Weltraum und sicherheitsbezogene Forschung zuständig.²⁴

Die Strategie der EU-Kommission „ist es, solche Technologien und Verfahren zu fördern, die sowohl militärisch wie auch zivil genutzt werden können. ‘Zivile und militärische Forschung sind ein Kontinuum’, so Pieter de Smet von der Generaldirektion Forschung der Kommission. Die EU-Kommission will damit die Sicherheitsforschung in den Rahmen ihrer so genannten Lissabon-Strategie [...] integrieren“.²⁵

In welchem Kontext die Lissabon-Strategie damit zu sehen ist und warum die Regierungschefs dieser Lissabon-Strategie eine ebenso herausragende Bedeutung beimessen wie dem Binnenmarkt, der Euro-Einführung und der EU-Osterweiterung, verdeutlichen Verheugens Äußerungen: Das „Gebot der Stunde“ ist: „Nämlich, daß sich Europa etablieren muß als eine Weltmacht, die einen Gestaltungsanspruch erhebt. [...] Wir wollen eine Weltmacht anderen Typs sein - aber schon eine, die ihre Interessen und ihren Gestaltungswillen bei der Lösung globaler Probleme notfalls mit robusten Mitteln schützen kann.“²⁶

Das vom Europäischen Rat beim Institut für Sicherheitsstudien in Auftrag gegebene „European Defence Paper“ definiert dazu passend als künftige Missionsziele der EU-Streitkräfte: „Stabilitäts-export zum Schutz der Handelswege und des freien Flusses von Rohstoffen“.²⁷

Hier schließen sich aber auch nahtlos die außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Artikel des Vertrags über eine Verfassung für Europa an: Die Schaffung einer „Rüstungsagentur“ - wie es noch im Konventsentwurf deutlich hieß - zur Verbesserung der militärischen Fähigkeiten und Forschung (Art. I-41 (3)), Missionen „zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen“ (Art. I-41 (5)), weltweit, auch ohne Bindung an ein UNO-Mandat.²⁸

„Vertrag über eine Verfassung für Europa“

Im Jahre 2001 haben die Staats- und Regierungschefs der EU bei ihrem Gipfel in Laeken Handlungsbedarf im Hinblick auf Entscheidungsprozesse und die Distanz der Bürgerinnen und Bürger zur EU formuliert. Es wurde ein „Konvent zur Zukunft Europas“ initiiert, dessen Aufgaben folgendermaßen umrissen wurden:

- eine erweiterte EU handlungsfähiger machen,
- die Verbesserung der Transparenz und Effizienz auf europäischer Ebene,
- eine klare Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Unionsebene, Mitgliedstaaten, Regionen,
- die erkennbare Distanz der Bürgerinnen und Bürger zur EU zu überwinden.
- Als eine Möglichkeit wurde gesehen, eine Verfassung auszuarbeiten.

Der Text liegt nun vor als „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ und wurde von den Staats- und Regierungschefs am 29.10.2004 in Rom unterzeichnet.

Wir befinden uns nun im Ratifikationsprozess, für den zwei Jahre vorgesehen sind, in dem dieser EU-Verfassungsvertrag in den einzelnen Ländern je nach den dort geltenden Regeln und politischem Kalkül von den Parlamenten oder den Bürgerinnen und Bürgern in einer Volksabstimmung angenommen werden muss. Das Litauische Parlament hat als erstes zugestimmt, ohne dass der Vertragstext vorlag, und am 20.2.05 fand in Spanien die erste Volksabstimmung zur EU-„Verfassung“ statt. Bei einer Wahlbeteiligung von gut 41 % und einer Ja-Quote von 78,5 % entspricht das einer Zustimmung unter der wahlberechtigten Bevölkerung von etwas mehr als 32 %! Dieses knappe Drittel wird nun als deutliche Zustimmung der Spanier zur EU-„Verfassung“ propagandistisch ausgeschlachtet!

Der Vertragstext umfasst knapp 500 Seiten und ist in folgende Teile gegliedert:

Teil 1: Ziele, Zuständigkeiten und Organe der Union (Art. 1-6: legt den Vorrang der EU-Verfassung und des Unionsrechts vor nationalem Recht fest. Art. 1-41 definiert die Rüstungsagentur, nun in Verteidigungsagentur umbenannt).

Teil 2: Charta der Grundrechte

Teil 3: Politikbereiche und Arbeitsweisen der Union, enthält im wesentlichen die Zusammenfassung der bisherigen Verträge. (Hier ist der neoliberale Zuschnitt der Wirtschafts- und Währungspolitik festgelegt.)

Teil 4: Allgemeine und Schlussbestimmungen (Hier findet sich der wichtige Artikel IV-442, wonach die beigefügten Protokolle Bestandteil des Verfassungsvertrages sind.)

Anhang und Protokolle

- z. B. das Protokoll zur ständig strukturierten Zusammenarbeit (sieht die Bildung von Schlachtgruppen vor, die innerhalb von 5 - 30 Tagen weltweit einsatzfähig sein sollen, wobei eine Störung durch parlamentarische Kontrolle nicht vorgesehen ist!)
- z. B. das Protokoll zur Änderung des Euratom-Vertrags (mit dem die bevorzugte Förderung der Atomenergie Verfassungsrang erhält)
- Erklärungen zu Bestimmungen der Verfassung (darin unter Punkt 12 „Erklärung betreffend die Erläuterungen zur Charta der Grundrechte“ des Konventspräsidiums zur Auslegung der Charta der Grundrechte, an die sich die Gerichte halten sollen)

Zur Charta der Grundrechte

Von den Befürwortern wird immer wieder auf die Charta der Grundrechte als Herzstück des Verfassungsvertrages hingewiesen. Bei der 1. Lesung des Ratifikationsgesetzes zur EU-Verfassung im Bundestag am 24.2.05 hat sich der SPD-Abgeordnete Michael Roth folgendermaßen geäußert:

„Ich bin deshalb von dieser europäischen Verfassung so begeistert - mit meiner Begeisterung möchte ich Sie ein wenig anstecken - weil sie deutlich macht, dass Europa nicht allein eine Wirtschaftsgemeinschaft ist, sondern von Werten zusammengehalten wird. Die Grundrechte-Charta wird rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Verfassung. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann seine Rechte einklagen. Diese Rechte und die hiermit verbundenen Pflichten sind Maßstab für alle europäischen Institutionen.“²⁹

Schauen wir uns die Charta näher an: In der Präambel dazu heißt es:

„Die Union trägt zur Erhaltung und zur Entwicklung dieser gemeinsamen Werte (Würde, Freiheit,

Gleichheit, Solidarität, ES) unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen der Völker Europas [...] bei. Sie ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern und stellt den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.“ (Hervorhebungen ES) Gleich zu Beginn schon wird sichtbar, was sich wie ein roter Faden durch die gesamte Charta nachweisen lässt, dass nämlich aus den Grundrechten unterschiedliche Aufgaben erwachsen: beitragen zu, bestrebt sein, sicherstellen. Auf diese Unterschiede hinzuweisen ist keine ‘Erbsenzählerei’, sondern es handelt sich um Abstufungen in der Verbindlichkeit.

Bemerkenswert ist auch, dass die 5 ökonomischen Grundfreiheiten, die bei den Zielen der Union im Teil I schon im 4. Artikel aufgeführt werden, hier erneut vermerkt sind und sicherzustellen sind!

Ich werde im folgenden einige wichtige Grundrechte auf ihre Verbindlichkeit prüfen und dazu die Auslegungshinweise hinzuziehen, die im Teil IV des Verfassungsvertrages enthalten sind, um am Ende eine Gesamtbewertung dieser Charta vorzunehmen. Die Präambel der Grundrechtecharta weist nämlich darauf hin:

„In diesem Zusammenhang erfolgt die *Auslegung der Charta* durch die Gerichte der Union und der Mitgliedstaaten *unter gebührender Berücksichtigung der Erläuterungen*, die unter der Leitung des Präsidiums des Konvents zur Ausarbeitung der Charta formuliert und unter der Verantwortung des *Präsidiums des Europäischen Konvents* aktualisiert wurden“ (Hervorhebungen ES).³⁰

Die Charta enthält selbstverständlich Freiheits-, Schutz- und Beteiligungsrechte des citoyen im Verhältnis zum Staat, wie sie seit der Französischen Revolution erkämpft wurden. Auf einige besondere Akzentsetzungen soll im folgenden jedoch hingewiesen werden.

Art. II-71: „Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“ Sollte die Pluralität der Medien auf Grund von Pressekonzentration und der Dominanz des Privatfernsehens leiden, besteht demnach kein politischer Handlungsbedarf.

Art. II-74: „Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht

teilzunehmen.“ Schulpflicht besteht z. B. in Baden-Württemberg für 10 Schuljahre plus Berufsschuljahr bis zum 18. Lebensjahr. Das bedeutet, die Grundrechtecharta erlaubt Schulgebühren ab Klasse II. Dies ist besonders vor dem Hintergrund der geplanten Dienstleistungsrichtlinie, die jede Tätigkeit erfassen soll, die gegen Entgelt erbracht wird, und den GATS-Verhandlungen bedeutsam, bei denen ja auch so sensible Bereiche wie die Bildung zur Disposition stehen.

Das von unseren VorgängerInnen erkämpfte und in Art. II-62 klar geschützte Recht auf Leben gegen staatliche Willkür „Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden“ wird in den Auslegungshinweisen, die die Gerichte gebührend berücksichtigen sollen, zurückgenommen: „Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, die in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden“.³¹

Bemerkenswert ist auch das unterschiedliche Schutzniveau für soziale Rechte im Vergleich zu ökonomischen Rechten. Im Hinblick auf die Gesundheitsvorsorge wird lediglich das „Recht auf Zugang“ geschützt (Art. II-95). Ist der Zugang z. B. aus finanziellen oder gesundheitlichen Gründen bei einer privatisierten Krankenversicherung nicht mehr möglich, besteht kein Handlungsbedarf, das Recht auf Zugang besteht ja immer noch. Bei den „Leistungen der sozialen Sicherheit“ und den „sozialen Diensten“ wird das Recht auf Zugang noch weiter verdünnt: Es wird lediglich anerkannt und geachtet! (s. Art. II-94)

Demgegenüber wird das Eigentumsrecht keiner Sozialpflichtigkeit unterworfen wie im Grundgesetz: „Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben“ (Art. II-77). Und es gilt sogar als eigene Bestimmung: „Geistiges Eigentum wird geschützt“. Vor dem Hintergrund der massiven Einflussnahme von Konzernen wie Microsoft und Monsanto für einen weit reichenden Patentschutz über die WTO-TRIPS-Abkommen wundert die Erläuterung des Konventspräsidiums nicht: „Der Schutz des geistigen Eigentums wird [...] aufgrund seiner zunehmenden Bedeutung [...] ausdrücklich aufgeführt. Das geistige Eigentum umfasst [...] unter anderem das Patent- und Markenrecht sowie die verwandten Schutzrechte“.³²

Bei Leistungen der Daseinsvorsorge wird im Vergleich dazu wiederum lediglich der Zugang anerkannt und geachtet: „Die Union anerkennt und

achtet den Zugang zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ (Art. II-96). Selbst dieses wenig verbindliche Recht wird in den Erläuterungen weiter eingeschränkt: Der Artikel „stellt lediglich den Grundsatz auf, dass die Union den Zugang [...] nach den einzelstaatlichen Bestimmungen achtet, sofern diese mit dem Unionsrecht (d. h. nach ständiger Rechtsprechung des EuGH dem Wettbewerbsrecht! ES) vereinbar sind“.³³

Dass diese Grundrechtecharta hinter verfassungsrechtliche Standards der Vergangenheit zurückfällt, zeigt folgender Artikel zur Auslegung und Reichweite der Grundrechte: „Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen“ (Art. II-112, Abs.2). Diese anderen Teile der Verfassung sind z. B. der umfangreiche Teil III, der die EU auf die neoliberale Wirtschaftsordnung festlegen will. Wen wundert es noch, dass die Auslegungshinweise auch hier die maßgebliche Denkrichtung vorgeben: „Nach gefestigter Rechtsprechung (des EuGH, ES) kann jedoch die Ausübung dieser Rechte, insbesondere im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation, Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen der Gemeinschaft entsprechen.“³⁴ Im Angesicht einer Situation, in der seit 20 Jahren Umverteilungsakte zugunsten der Vermögens- und Gewinneinkommen als gemeinwohlbezogen verkauft werden, ist von dieser Gemeinwohl-„Lyrik“ wenig zu erwarten.

Dem gegenüber heißt es im Grundgesetz eindeutig und klar: „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ (GG, Art. 1, Abs.3)! Eine solche Formulierung sucht man in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vergeblich.

Man kann daraus aus meiner Sicht nur schließen:

Diese Grundrechtecharta ist WTO- und wettbewerbskompatibel! Diese Grundrechtecharta stellt den freien Waren- und Kapitalverkehr über soziale Menschenrechte. Diese Grundrechtecharta setzt der weiteren Liberalisierung von Bildung und Daseinsvorsorge, der privaten Aneignung und der Öffnung bislang geschützter Bereiche für die Verwertung keine wirklichen Widerstände entgegen!

Anmerkungen

¹ Der Text ist die überarbeitete und aktualisierte Fassung meines Vortrags auf der Europa-Konferenz, 4.3.05 in Stuttgart.

² S. dazu: Interview mit Andreas Wehr: Nicht Überwindung der Nationalstaaten, sondern deren Hierarchisierung. In: *guernica*, 4/2004, S. 2.

³ Exemplarisch dafür steht die Debatte um genverändertes Saatgut.

⁴ Siehe Sabine Herre: Ostermarschierer für USA und Nato. In: *Die Tageszeitung*, 16. 2. 2005: Wenn die EU keine Militäreinsätze durchführe, würden dies die USA, die US-dominierte Nato oder andere militärisch starke Staaten tun. „Es gibt weltweit jedoch keine einzige Organisation, in der Entscheidungen so demokratisch gefällt werden wie in der Union“.

⁵ Andreas Wehr, a.a.O.

⁶ Eine Ausnahme bildet in jüngster Zeit die geplante Richtlinie Dienstleistungen im Binnenmarkt des früheren Binnenmarktkommissars Bolkestein.

⁷ Vgl. die Äußerungen von Journalisten auf der Attac-Presskonferenz am 1.3.05, sie hätten keine Ahnung von der EU-Verfassung, wir sollten sie einmal aufklären.

⁸ Exemplarisch dafür: Für ein starkes und soziales Europa. Ein Plädoyer für die Europäische Verfassung von Gerhard Schröder, Stanislav Gross und José Luis Rodríguez Zapatero. In: *Frankfurter Rundschau*, 27. 11. 2004.

⁹ Sabine Herre: Ostermarschierer für USA und Nato. In: *Die Tageszeitung*, 16.02.05.

¹⁰ Verfassungsschutz für EU. In: *Junge Welt*, 02.02.2005.

¹¹ Horst Köhler: Wirtschaftliche Entwicklung und Sicherheit. Rede auf der Münchner Sicherheitskonferenz am 11.02.2005.

¹² Vgl. Joachim Wille: Marshall Schröder. In: *Frankfurter Rundschau* 10.02.2005.

¹³ Die Herausforderung annehmen. Die Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung. Bericht der Hochrangigen Sachverständigenkommission unter Vorsitz von Wim Kok. November 2004. http://europa.eu.int/comm/lisbon_strategy/index_de.html, S. 9, (im folgenden zit. als: Kok-Bericht).

¹⁴ Kok-Bericht, a.a.O., S. 9 f

¹⁵ Kok-Bericht, a.a.O., S. 6

¹⁶ Kok-Bericht, a.a.O., S. 10

¹⁷ S. dazu den Beitrag von Frank Schmidt-Hullmann in diesem Band. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist noch, dass der Dienstleistungskonzern Arvato, Bertelsmann-Tochter mit weltweit 34.000 Beschäftigten und einem Umsatz von 3,8 Mrd. Euro, für 350.000 Menschen in der englischen Grafschaft Yorkshire die öffentliche Verwaltung übernimmt und zu optimieren verspricht.

Wenn es in England gut läuft, will man an die öffentliche Verwaltung in Deutschland! Siehe Michael Donhauser: Arvato will Prozesse optimieren. In: Mindener Tageblatt, 26.2.2005

¹⁸ Kok-Bericht, a.a.O. S. 12. Es muss bei der amtlich-politischen Diskussion um die Anhebung des Beschäftigungsniveaus und den Abbau der Arbeitslosigkeit davon ausgegangen werden, dass vor allem eine Senkung der Lohnkosten, d.h. Verbesserung der Gewinnsituation der Unternehmen angestrebt wird. Von daher ist bei allen Postulaten, „Vorrang hat, was Beschäftigung sichert“ zu prüfen, wes Geistes Kind die konkreten Realisierungsvorschläge sind.

¹⁹ Vgl. Der Tagesspiegel, 1.3.05

²⁰ Vgl. Rainer Nahrendorf: Überalterung der Deutschen drückt langfristig das Wachstum. In: Handelsblatt, 1.2.2005.

²¹ Kok-Bericht, a.a.O. S. 18.

²² Vgl. Michael Scheerer: EU will mehr Wachstum durch weniger Wettbewerbskontrolle. In: Handelsblatt, 27.12.04

²³ FAZ, 18.01.2005, Reuters 13.01.2005, URL: <http://www.german-foreign-policy.com/de/news/article/1109461968.php>

²⁴ „Risikoinvestitionen“. In: German-Foreign Policy 27.02.2005.

²⁵ „Zivile und militärische Technologien verschmelzen in der EU“. In: VDI-Nachrichten, 17.12.2004.

²⁶ „Europa muss Weltmacht werden!“ Interview mit Günther Verheugen. In: Zeitschrift Internationale Politik, Januar 2005.

²⁷ Zit. nach: Gerald Oberansmayr: Das Imperium plant den Krieg. In: guernica 1/2005, S. 3.

²⁸ Europäische Union: Vertrag über eine Verfassung für Europa. Luxemburg 2005. Im folgenden zit. als VVE. Der Vertrag ist im Amtsblatt der EU veröffentlicht und kann abgerufen werden unter folgender URL: <http://europa.eu.int/eur-lex/lex/JOHtml.do?uri=OJ:C:2004:310:SOM:DE:HTML>

²⁹ Protokoll der BT-Sitzung v. 24.2.2005, <http://www.bundestag.de/bic/plenarprotokolle/pp/160/index.html>

³⁰ M.W. hat Francis Wurtz zuerst auf die Verdrehung der Grundrechte durch die Auslegungsbestimmungen hingewiesen. Siehe „Wenn Giscard alles preisgibt“. In: L'Humanité, 14.12.2004, übersetzt von Carla Krüger. Diese Auslegungshinweise basieren zum großen Teil auf Zusatzprotokollen zur Europäischen Menschenrechtserklärung.

³¹ VVE, S. 434

³² VVE, S. 445

³³ VVE, S. 453

³⁴ VVE, S. 464

Elke Schenk

arbeitet als Lehrerin im beruflichen Schulwesen (Deutsch, Sozialwissenschaft) und ist Mitglied der Attac EU-AG Stuttgart und Region. Sie ist durch Artikel und Vorträge zur EU-Verfassung hervorgetreten. E-Mail-Adresse: elke_schenk@web.de

Elke Schenk

Vergleich Grundgesetz - EU-Verfassung

Grundgesetz Art. 23 (1): „Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.“

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art.79 (3) legt fest:

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ (Demokratiegebot, Sozialstaatsgebot)

Art. 1(3):

- „Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“

Art 20:

- Die BRD ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Art. 14 (2):

- „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Art. 15:

- Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Keine Festlegung im GG auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung.

Vertrag über eine Verfassung der Europäischen Union

Art. I-6:

- Vorrang der EU-Verfassung und der europäischen Normen vor GG und Bundesrecht

Art. II-112 (2):

- Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der dort festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Art. III-209:

- „Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ... einen angemessenen sozialen Schutz“- Zur Erreichung dieser Ziele soll „die Wettbewerbsfähigkeit der Union“ erhalten werden

Art. III-177 + 178:

- „die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die ... dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.“

Art. II-77

- „Jeder Mensch hat das Recht, sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Geistiges Eigentum wird geschützt“.

Erläuterungen des Konventspräsidiums dazu:-

„Der Schutz des geistigen Eigentums wird [...] aufgrund seiner zunehmenden Bedeutung [...] ausdrücklich aufgeführt. Das geistige Eigentum umfasst [...] unter anderem das Patent- und Markenrecht sowie die verwandten Schutzrechte“.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 28, Abs. 2:

- Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. ... Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung.

Subsidiaritätsprinzip muss gewährleistet sein:

Art. 23 (1): Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, „die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist“

Kommentar des Richters Hesselberger dazu:

- Art. 23(1) gilt als „Struktursicherungsklausel“. „Außerdem gilt das Prinzip der Subsidiarität, d. h. die EU darf nur tätig werden, soweit Maßnahmen auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um die angestrebten Ziele zu erreichen.“ -

Vertrag über eine Verfassung der Europäischen Union

Art. III-167

- Verbot von staatlichen Beihilfen zur Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige

Art. III-130

- Staatliches Handeln darf das „Funktionieren des Binnenmarktes so wenig wie möglich stören“.

Vgl. Art. III-172

- Die Kommission entscheidet, ob einzelstaatliche Vorschriften zum Umwelt- und Arbeitsschutz innerhalb des harmonisierten Rechtsrahmens als Handelshemmnis oder Diskriminierung anzusehen sind.

Art. III-122:

- „Die Grundsätze und Bedingungen (für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse = Daseinsvorsorge) werden durch europäisches Gesetz ... festgelegt“

Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität (S. 214ff),

- nationale Parlamente können innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage eines europäischen Gesetzgebungsentwurfes eine Stellungnahme dagegen abgeben, wenn sie die Grundsätze der Subsidiarität verletzt sehen (Art. 6).
Kommen innerhalb von 6 Wochen von den insgesamt 50 Stimmen der Länderparlamente ein Drittel Widersprüche, muss der Entwurf überprüft werden (Art. 7). Nach Abschluss der Prüfung kann die Kommission beschließen, an ihrem ursprünglichen Entwurf festzuhalten!!! (Art. 7)

Art. III-365- Klagerecht der nationalen Parlamente gegen Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip

- Aber: Über die Bestimmungen im Art. I-13 (alleinige Zuständigkeit) und Art. I-12 (geteilte Zuständigkeit = faktisch auch EU-Zuständigkeit) und Art. I-12 + I-16 (Zuständigkeit in allen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungsfragen) bleibt den nationalen Parlamenten nur noch ein kümmerlicher Rest an Subsidiarität zu verwalten. - Dies widerspricht Art. I-11, wonach die Union außerhalb ihrer Zuständigkeit nur tätig wird, sofern die Mitgliedstaaten oder Regionen die Aufgaben nicht bewältigen können. (Und: Wer entscheidet darüber???)

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art. 26, (1):

- „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“

Art. 87 a:

- „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. ...Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.“

Richter Hesselberger in seinem GG-Kommentar:

- „Das Verbot des Angriffskrieges knüpft an den Briand-Kellog-Pakt vom 27.8.1928 an, der immer noch in Kraft ist und auch die Bundesrepublik bindet. Die Vertragspartner erklärten hier, dass sie den Krieg als Lösung internationaler Streitigkeiten verurteilen und auf ihn als Mittel internationaler Politik verzichten.“

BVerfG-Entscheidung:

- „Das Grundgesetz ermächtigt den Bund, Streitkräfte zur Verteidigung aufzustellen und sich Systemen kollektiver Selbstverteidigung und gegenseitiger kollektiver Sicherheit anzuschließen. Darin ist auch die Befugnis eingeschlossen, sich mit eigenen Streitkräften an Einsätzen zu beteiligen, die im Rahmen solcher Systeme vorgesehen sind und nach ihren Regeln stattfinden. (Dieser Satz ist ein Blankoscheck. Die BRD darf alles mitmachen, was kollektive Systeme, denen sie angehört, beschließen. ES). Allerdings bedarf der Einsatz bewaffneter Streitkräfte grundsätzlich der vorherigen konstitutiven Zustimmung des Bundestages (BVerfGE 90, 286 [381 ff.] <http://www.oefreunibe.ch/law/dfr/bv100266.html>

Parlamentsbeteiligungsgesetz vom Dez. 2004:

- Neues Gesetz, das Parlamentsvorbehalt sichert, aber ermöglicht, dass ein vereinfachtes Verfahren (ohne Parlamentsplenum) angewendet werden kann, wenn ein Einsatz vom Umfang her gering ist oder nur eine geringe Tragweite hat oder nur als Fortsetzung eines schon beschlossenen Einsatzes gilt; bzw. die Parlamentszustimmung wurde umgewandelt in ein Rückholrecht.

Vertrag über eine Verfassung der Europäischen Union

ihrer Zuständigkeit nur tätig wird, sofern die Mitgliedstaaten oder Regionen die Aufgaben nicht bewältigen können. (Und: Wer entscheidet darüber??!)

Art. I-41:

- „Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ... sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen“ (Abs. 1)
- „Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen.“ (Abs. 5)
- Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Weichenstellungen nur gehört und auf dem Laufenden gehalten.
- In Verbindung mit Art. I-6 (Vorrang der EU-Verfassung) bedeutet das doch faktisch eine Abschaffung des Parlamentsvorbehalts.

Protokoll über die ständige strukturierte Zusammenarbeit (S. 371 ff)

- Der an der SSZ teilnehmende Staat „verpflichtet sich“,
- a) „seine Verteidigungsfähigkeiten durch Ausbau seiner nationalen Beiträge und gegebenenfalls durch Beteiligung an multinationalen Streitkräften, an den wichtigsten europäischen Ausrüstungsprogrammen und an der Tätigkeit der ...Verteidigungsagentur intensiver zu entwickeln“ (Art. 1)
- b) spätestens 2007 über die Fähigkeit zu verfügen ... *bewaffnete Einheiten* bereitzustellen, ..., taktisch als *Gefechtsverband* konzipiert sind ... und fähig sind, innerhalb von 5 - 30 Tagen Missionen nach Art III-309 aufzunehmen“.
- „gegebenenfalls ihre nationalen Beschlussfassungsverfahren (zu) überprüfen“ (Art.2)!

Zusammenfassende Bewertung:

Nach dem Zweiten Weltkrieg und der Nazi-Diktatur bestand ein relativ breiter gesellschaftlicher Konsens, dass Militarisierung und der ungezügelter Kapitalismus als Hauptursachen für den nationalsozialistischen Terror und Krieg in Europa anzusehen sind. Diese Erkenntnis hat sich in damaligen Parteiprogrammen (auch der CDU), in Landesverfassungen und eben auch im Grundgesetz niedergeschlagen.

Die Festlegung auf die neoliberale (ein Euphemismus für kapitalistische) Wirtschaftsordnung in einem 'Verfassung' genannten Vertrag, abgesichert durch die Verdünnung der sozialen sowie der Verstärkung und Gewährleistung der privaten Eigentums- und Aneignungsrechte in der Grundrechtecharta schränkt die politischen Handlungsmöglichkeiten für Generationen in unzulässiger Weise ein und bedeutet einen Rückschritt gegenüber dem Grundgesetz, das sich eine Offenheit der Wirtschaftsordnung bewahrte. Es ist daher von einem Systemwechsel zu sprechen.

Die von Befürwortern angeführte Stärkung der Rechte der nationalen Parlamente (s. auch Bericht von der Anhörung im Ausschuss für Europaangelegenheiten vom 16.3.05) erweist sich bei genauer Prüfung als Verbesserung im Informationsrecht über Vorhaben der EU-Bürokratie, - was sicherlich ein Fortschritt ist. Das im Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität festgelegte Verfahren erweist sich wegen der kurzen Fristen und der hohen Zugangshürden als **rein formales Recht**, das zudem den Rechtsetzungsinstanzen in Brüssel keine Verpflichtungen auferlegt und damit faktisch wirkungslos ist. Hinzu kommt, dass durch die in den Artikeln I-12, 13, 16 definierten Bereiche die Zuständigkeit der Union ein solches Ausmaß annimmt, dass die für die Subsidiarität der Mitgliedstaaten, (Bundesländer, Regionen, Kommunen) übrig bleibende Restmenge an Entscheidungsfeldern nur noch Brosamen darstellen. Angesichts dieser Sachlage müsste das BVerfG in Begründungsnotwendigkeiten kommen, wenn es schon in der Entscheidung zum Maastricht-Vertrag feststellte: Dem Bundestag müssten substantielle Rechte bleiben, sonst sei der Demokratiegrundsatz von GG Art. 20 betroffen. Diese substantiellen Rechte seien allerdings mit dem Maastricht-Vertrag „noch nicht“ in Frage gestellt.

Wir befinden uns in einer Situation, in der die Entscheidungen des BVerfG in militärischen Fragen Buchstaben, Geist und Intention des Grund-

gesetzes schon in unerträglicher Weise verbogen und entkernt haben. Krieg ist wieder selbstverständliches Mittel der Politik geworden. Mit der EU-„Verfassung“ erfolgt die verfassungsrechtliche Absicherung der Selbstermächtigung europäischer Streitkräfte zu jeder Handlung, die den Interessen der Union dient, ohne dass sich diese Ermächtigung einer parlamentarischen Kontrolle zu unterziehen hätte. Auch auf verteidigungspolitischem Gebiet haben wir es mit einem Systemwechsel im Vergleich zum Grundgesetz zu tun.

*„Die Jungfer Europa ist verlobt
Mit dem schönsten Geniesse
Der Freiheit, sie liegen einander im Arm,
Sie schwelgen im ersten Kusse.“*
(Heinrich Heine, 1844)

... und wie die Liebesgeschichte
sich 161 Jahre später darstellt :

die Jungfer Europa ist verlobt
mit dem schönsten Geniesse.
dem freien Markt liegt sie im Arm
und schwelgt im ersten Kusse.

der freie Markt bedrängt sie sehr,
sie solle sich entblößen.
Gewänder, Geschmeide und Seele schön
allein ihm legen zu Füßen.

die Jungfer Europa folgt seinem Ruf
von Liebe toll und verblendet -
am Ende zurück bleibt die Frau
ausgeraubt und geschändet.

(es)

Nicola Andersson

Die Situation in Frankreich

Auch in Frankreich wird seit einigen Jahren, vor allem seit der Lissabon-Strategie, alles daran gesetzt, den Sozialstaat schnellstens abzubauen. Dazu wurden große „Reformen“ in die Wege geleitet.

2003: „Rentenreform“. Die Arbeitszeit wird im öffentlichen Dienst von 37,5 auf 40 Jahre erhöht. Kinder, die Rechte auf Lebensarbeitszeitverkürzung eröffneten, werden nur noch anerkannt, wenn sie während der beruflichen Tätigkeit oder am Ende des Studiums geboren wurden. Als Rentenverlustausgleich sollen 5% der Prämien auf ein Zusatzrentenkonto einbezahlt werden. Das bedeutet, weniger Gehalt beziehungsweise einen gewissen Druck, neue Jobs, die Prämien einbringen (z.B. Klassenlehrer werden usw.).

2004: „Gesundheitsreform“. 1 EUR pro Arztbesuch muss aus eigener Tasche bezahlt werden. Eine Reihe von Medikamenten werden nicht mehr zu 70% erstattet, sondern nur noch zu 35%, dazu gehören alle homöopathischen Medikamente. Einführung eines Referenzarztes, der dann an andere Spezialisten überweist, wenn er es für nötig hält. Wenn man ohne Überweisung einen Spezialisten konsultiert (Ausnahmen: Frauenarzt, Zahnarzt, Augenarzt) werden die Kosten nur teilweise erstattet.

Zuschusszahlungen bei Krankenhausaufenthalten werden auch teurer. Das bedeutet, dass die Beiträge der Zusatzkassen höher werden. Die Krankenhausreform, die bis 2007 abgeschlossen sein soll, sieht auch Schließungen verschiedener Stationen vor, z.B. Geburtsstationen. Es soll auch an Arbeitsplätzen in der Verwaltung gespart werden (~1800 allein in Paris).

Im sozialen Bereich wurde ergänzend zum RMI (revenu minimum d'insertion), das Nichtbeschäftigte ab 25 Jahren betrifft, der RMA (revenu minimum d'activité) geschaffen: Die Arbeitgeber bekommen dann den RMI vom Conseil Général und zahlen nur, was der Angestellte mehr arbeitet, zum Mindestlohn, versteht sich. So zahlt der Staat, und in erster Linie der Steuerzahler, damit die Unternehmer billige Arbeitskräfte bekommen.

Die Dezentralisierungspolitik hat auch zur Folge, dass der Staat viele Funktionäre an die Regionen

abtritt, aber „vergisst“ die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, was sich dann wieder bei der Regionalsteuer auswirkt.

Um nach dem katastrophalen Sommer 2003 die Altenheime zu modernisieren, zwingt der Staat die Arbeitnehmer, ab 2005 einen freien Tag zu opfern, das heißt, gratis zu arbeiten, um sich mit den alten Menschen solidarisch zu zeigen (und um gleichzeitig die Produktivität und den Profit zu erhöhen).

Und die Privatisierungen gehen natürlich auch weiter: das betrifft beispielsweise die EDF (électricité de France) und die Post, die viele kleinere Postämter schließt und sich zum Kreditunternehmen entwickelt.

2005: „Bildungsreform“: das „Loi Fillon“ basiert auf dem Finanzgesetz (LOLF 2001) und soll dem Schulsystem eine neue (liberale) Orientierung geben. Trotz massiver Proteste und vielen Demonstrationen ist die Reform vom Parlament und dem Senat verabschiedet worden. Nur das Kapitel der Abiturreform wurde vorläufig aus dem Programm genommen. Viele Schulfachoptionen schließen ab September 2005, Kurse werden zusammengelegt, Schulpersonal wird abgebaut. Ziel der Schulbildung ist, die Schüler auf eine Arbeit vorzubereiten, dazu müssen Kultur und Wirtschaft sich annähern. Schuldirektoren bekommen mehr Macht, Lehrer mehr Arbeitsstunden und neue Aufgaben, wie die Berufsorientierung der Schüler. Da es immer weniger Vertretungen für kranke Lehrer gibt, sollen das die Lehrer auch übernehmen (72 Stunden pro Jahr). Der gemeinsame Unterrichtssockel, eine Art Grundbildung, wird reduziert auf: Lesen, Schreiben, Grundkenntnisse in Mathematik, Englisch internationaler Kommunikation, Bürgerkunde und Informatikgrundkenntnisse.

Alles andere sind Optionen, die es erlauben, Schüler frühzeitig auszufiltern und umzudirigieren ins Berufsleben.

Die „Lockerung“ der 35-Stunden-Woche ist trotz aller Proteste durchgebracht. Man kann sein Gehalt jetzt durch Überstunden aufbessern, bis zu 60 Stunden pro Woche arbeiten. Die Arbeitgeber werden von Sozialabgaben in einem bestimmten

Rahmen befreit. Auf diese Weise müssen keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden, und was bis jetzt noch freiwillige Mehrarbeit ist, kann ganz unter dem Druck der Arbeitgeber schnell zu einer Zwangsarbeit ausarten.

In Vorbereitung: eine „Reform“ des Arbeitsrechts, die der MEDEF (der französische Arbeitgeberverband) gern durchdrücken möchte - und zwar vor den nächsten Parlamentswahlen, solange noch eine „starke“ Regierung an der Macht ist. Momentan wird das Projekt zurückgestellt, da zuerst das Referendum ansteht.

Man sieht also auch in Frankreich ganz klar, wie die neoliberale Politik durchgezogen wird. Es gibt kaum Unterschiede zur deutschen Politik. Man kann nicht mehr von einer „linken“ und einer „rechten“ Politik sprechen. Wie Chomsky schon sagte, es gibt starke und schwache Regierungen: „Starke Regierungen setzen sich über den Willen der Bevölkerung hinweg und akzeptieren die Rolle, die ihnen von der globalen Supermacht zugewiesen wird, während schwache Regierungen vor den Gefühlen von 95% der Bevölkerung in die Knie gehen.“ (Hybris, S. 170) Auch da sind Frankreich und Deutschland die treibende Kraft, die Muster-schüler von GATS.

Vielen Bürgern sind seit einiger Zeit die Augen aufgegangen, sie fangen an zu verstehen, dass Globalisierungskritiker keine idealistisch angehauchten Linksradikalen sind, sondern eine Gegenströmung, die diese wuchernde Profitgier der herrschenden Eliten einzudämmen versucht.

Aber es gibt hier und da doch noch einige Hemmungen in der Bevölkerung, sich dieser Bewegung anzuschließen, denn „eine vernünftige gesellschaftliche Planung zugunsten der menschlichen Bedürfnisse gilt einstweilen noch als subversiv.“ (Chomsky: Eine Anatomie der Macht, S.382)

In Hinsicht auf einen Sieg des NEIN zur Verfassung, gilt es also, noch viel Vorarbeit, das heißt Aufklärungsarbeit zu leisten.

Dazu haben sich bisher viele Gruppen gebildet, die das Konstitutionsprojekt ablehnen und aktiv an der Information der Bürger arbeiten. Diese Arbeit beginnt Früchte zu tragen, wie man an den letzten Umfragen ablesen kann, in denen sich bis zu 55% der Befragten für ein Nein zu der Verfassung aussprechen. (24.3.05).

Im Vaucluse, dem Departement, aus dem ich komme, wurde eine „coordination 84 pour le NON à

la constitution“ gegründet, die zu der Fondation Copernic gehört und sich aus Mitgliedern verschiedener Gruppierungen und Gewerkschaften zusammensetzt: die PCF - die französische kommunistische Partei, die LCR - radikale kommunistische Liga, einige Grüne, einige sozialistische Dissidenten – le NONsocialiste⁸⁴, Attac, das Collectif du 25 février (les intermittents - Leute aus dem Theaterbereich), das Collectif 84 der Lehrer, das aus den Streiks 2003 entstanden ist, die Freunde von „Le Monde diplomatique“, die Gewerkschaften CGT und SUD, AC contre le chômage (eine Arbeitslosenvereinigung) und andere Leute, die einfach von der neoliberalen Politik genug haben.

Die Hauptkritikpunkte in Frankreich sind die fehlenden Garantien sozialer Rechte: Recht auf Arbeit, Wohnung, Rente, Rechte bei Scheidung, Abtreibung usw. Die Zerstörung des öffentlichen Dienstes, der eklatante Mangel an Demokratie bei Entscheidungen in der EU. Dann natürlich all die ultraliberalen Dispositionen, die die idealen Wegbereiter für die Bolkestein-Richtlinie sind.

Die Aufrüstungsaspekte werden hier nicht so sehr bemängelt wie zum Beispiel in Deutschland, dafür aber hängen die Franzosen sehr am Prinzip der „Laïcité“ - der strikten Trennung von Kirche und Staat -, das in der Verfassung nicht enthalten ist. Die Grundrechte-Charta wird wegen ihrer Unverbindlichkeit kritisiert. Wenn man über Grundrechte in Europa spricht, dann kommt auch das Thema Türkei auf den Tisch. Dort erfordert ja die Menschenrechtssituation - und speziell die der Rechte der Frauen - ganz besondere Beachtung.

Seit einigen Wochen werden überall öffentliche Versammlungen abgehalten, bei Demonstrationen und auf Wochenmärkten Flugzettel verteilt, und am Samstag, dem 19.3 - aus Solidarität mit der Brüsseler Demonstration - stieg in Avignon auf dem Rathausplatz ein einminütiger NEINschrei zum Himmel, in den mehr als 100 Personen einstimmten und für den sich dann auch die Presse interessiert hat, die langsam aufwacht und anfängt, über Versammlungen und Konferenzen der Verfassungsgegner zu berichten.

Nicola Andersson

ist Mitglied von Attac Frankreich, arbeitet für die alternative Gewerkschaft „Sud“ und lebt in Avignon. E-Mail: nica_andersson@yahoo.fr

Stanislaw Ruzsca

Zur Situation in Polen

Die Stuttgarter Konferenz „EU global-fatal?!“ hatte für den Teilnehmer aus Polen eine zweifache Bedeutung: Sie war Gelegenheit, einerseits die Probleme im Zusammenhang mit der Transformation der Gesellschaftsordnung des polnischen Staates nach 1989 zu skizzieren und andererseits den kritischen Standpunkt eines Teils der polnischen Szene bezüglich der sogenannten „Verfassung für Europa“ aufzuzeigen.

Die Wende in Polen begann im Sommer 1989 mit der ersten nichtkommunistischen Regierung. Dies wurde von der ganzen Welt wahrgenommen und kommentiert. Der damals begonnene Prozess der Veränderung der Gesellschaftsordnung dauert bis zum heutigen Tag. Die Veränderungen sollten zu einem „Rechtsstaat“ und zur „freien Marktwirtschaft“ führen. Man begann mit dem Aufbau staatlicher Strukturen (z.B. das Amt des Präsidenten) und der Reparatur der ruinierten Wirtschaft (z.B. Privatisierung). Dazu gehörte die Abkehr von der zentralen Planwirtschaft aus Moskau, die sich auf Dogmen und nicht auf rationale ökonomische Erfordernisse stützte. Polen wandte sich voller Vertrauen nach Westen mit einer grenzenlosen Hoffnung auf die „natürliche“ Funktionsfähigkeit des Kapitalismus.

Jetzt, heute, kommt langsam in unserem polnischen Bewusstsein der Verdacht auf, dass unsere uneingeschränkte Öffnung nach Westen etwas Naives, Leichtsinziges hatte. Hinzu kommt die immer klarere Überzeugung von der Dogmatik der gegenwärtigen neoliberalen Wirtschaft. Hier sind folgende Punkte zu nennen:

1. Die dogmatische Höherbewertung privaten Eigentums vor gesellschaftlichem (was zum fast vollständigen Erliegen der Genossenschaftsbewegung führte und zum Verschweigen der Möglichkeit einer Privatisierung durch Anteilsaktien für Betriebs-Mitarbeiter).

2. Dogmatisches Betreiben großflächiger und industrieller Landwirtschaft (bei Anbau und Zucht), was zum gewaltigen Anstieg der Arbeitslosigkeit in ländlichen Gebieten und zum dramatischem Zusammenbruch traditioneller (ökologischer!) Familienbetriebe führte.

3. Dogmatisches Verbot staatlicher Intervention beim Restrukturierungsprozess der Industrie

und eine dadurch verursachte wilde, für Staat und Gesellschaft schädliche Privatisierung (hauptsächlich durch ausländisches Kapital).

Diese neuen Dogmen führen in der polnischen Gesellschaft zu wachsender Panik; man kann sagen, Polen lebt in einem Schockzustand und verfolgt mit zunehmender Verwunderung die Entwicklung der Ereignisse in Polen, Europa und der Welt. Die Polen leben im Schock, weil sie sich immer mehr des Betrugs bewusst werden, dessen Opfer sie sind. Noch bitterer ist die Tatsache, dass der Betrug von den eigenen postkommunistischen Eliten in Absprache mit dem westlichen Kapital verübt wurde.

Einem weniger gut orientierten Betrachter aus dem Westen sei in Erinnerung gerufen, dass die Eliten des kommunistischen Regimes noch im Jahre 1987, das heißt, als sie noch an der Macht waren, ein geheimes Spiel um die Erhaltung ihrer Macht im wirtschaftlichen Sektor begannen. 1989 gaben die Kommunisten nur die politische Macht ab, behielten aber durch persönliche Verbindungen Einfluss im Banken-Sektor und durch rechtzeitig abgeschlossene Verträge mit potentiellen ausländischen Partnern uneingeschränkte Macht in der Wirtschaft. Das ist eine Tatsache, die in polnischer Fachliteratur und von ausländischen Analytikern ausreichend gut beschrieben wurde. Dies zu ignorieren bedeutet, die historische Wahrheit zu leugnen. Und die ungewöhnlich scharfe polnische Kritik gegenüber früheren Eliten der kommunistischen Partei als „antikommunistische Hetze“ zu bezeichnen (wie auf Internetseiten geschehen) zeugt entweder von Dummheit oder von gefährlicher Sympathie für diese pseudo-europäischen Eliten. Es muss klar gesagt werden: der diebische Charakter der Privatisierung in Polen ist das Werk zynischer, unsolidarischer (in Polen sagen wir „unpatriotischer“) früherer Eliten der Volksrepublik Polen und einiger ebenso zynischer, gern mit diesen zusammenarbeitender westlicher Kapitalisten.

Eine andere, oft vergessene Tatsache ist, dass die vollständige Öffnung des polnischen Marktes für westliche Waren nicht erst im Mai 2004 stattfand, sondern bereits 1989. Das heißt, das westliche Kapital kam auf den polnischen Markt bereits mehr als zehn Jahre vor der Öffnung der westlichen Märkte für Polen. Die Folgen sind schockierend:

- 3 Mio Arbeitslose (inoffiziell 4-5 Mio) - Polen hat 38 Mio Einwohner.

3. In Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit Erwerbsemigration, die in der Mentalität im Westen (und schlimmer noch: in unserer eigenen) das Bild Polens als eines Landes der billigen Arbeitskräfte für Hilfsarbeit (sagen wir ruhig: Sklavenarbeit) bestärkt. Bei der wachsenden Arbeitslosigkeit in Deutschland und Frankreich wird die Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen dieser Gesellschaften besonders spannungreich. Anlässlich der geplanten Liberalisierung der Dienstleistungen gab es bereits hässliche Formulierungen über die „billigen“ Polen und ihre „schmutzige“ Konkurrenz. Und wenn jetzt polnische Metzger anfangen, die deutschen in ihrer Existenz zu bedrohen, wirkt langsam eine Propaganda, die den Sündenbock für diese Situation sucht.

- Verschlechterung der Arbeitsbedingungen, sowohl in Betrieben, die von ausländischem Kapital übernommen wurden (z.B. französische oder portugiesische Supermärkte, die mit der „Mission“ nach Polen kamen, der demoralisierten polnischen Arbeiterklasse ein „richtiges“ Verhältnis zur Arbeit beizubringen) wie auch in heimischen Unternehmen, wo Polen nicht selten schon heute schwarz arbeiten (so weit ist es also gekommen: im eigenen Land muss der Pole schwarz arbeiten!).

- Ungeheure Verschuldung - des polnischen Staates (ca. 100 Mrd \$) und der Gesellschaft (mehr als 1 Mio Haushalte können Kredite nicht zurückzahlen - in der Mehrheit handelt es sich um kleine und mittlere Kredite, z.B. für ein Auto oder den Urlaub).

- Verlust der Kontrolle im Banken-Sektor - mehr als 70% der Banken sind in ausländischen Händen: Hierbei geht es nicht um Nationalismus, aber um die sehr schädliche Zurückhaltung dieser Banken bezüglich Investitionen in Polen (z.B. die Schwierigkeiten mit Krediten für die Schiffsindustrie).

- Wilde Privatisierung aufgrund kaum vorstellbarer Korruption.

- Privatisierung kommunalen Bestands, wie z.B. Wasserversorgung, Heizwerke, Elektrizitätswerke, wodurch die Gemeinden bei der Preisgestaltung entmündigt werden.

- Unbegrenzte Ausbreitung der Supermärkte, was den kleinen und mittleren Handel hiesiger Betriebe zerstört und sich fatal auf die Qualität der Le-

bensmittel auswirkt. Hinzu kommen Verluste für die Kommunen durch Steuererleichterungen und den Gewinntransfer ins Ausland.

- Ausverkauf der polnischen Presse, vor allem der Lokalpresse (z.B. durch die Neue Passauer Presse), und Dumping-Konkurrenz durch den Springer-Verlag und das polnische Pendant der billigen BILD-Zeitung: „FAKT“, die innerhalb weniger Monate zur meistgekauften Tageszeitung Polens avancierte.

- Sinkender Lebensstandard - vor allem kinderreicher Familien. Jedes 4. Kind ist unterernährt (Bedrohung des Gesundheitszustands der Gesellschaft).

Es erübrigt sich wohl hinzuzufügen, dass die Folgen der in den Jahren 1980 und 1989 von der Solidarnosc schwer erkämpften Freiheit weit von den Erwartungen entfernt sind. Täglich fragen wir uns neu, ob man die Transformation anders hätte durchführen können, eine Frage, die auch den heutigen Tag betrifft: Ist eine Korrektur der vor 14 Jahren getroffenen Annahmen möglich? Und lassen „allmächtige“ Institutionen wie die Weltbank, WTO und der Internationale Währungsfonds eine solche Korrektur überhaupt zu?

Polen und die EU-Verfassung

Die Konferenz in Stuttgart war hauptsächlich der Verfassung für Europa gewidmet - ein paar Worte also noch zu diesem Thema.

Der dicke Band mit dem Titel „Eine Verfassung für Europa“ setzt sich aus unzähligen Artikeln, Punkten, Unterpunkten, Bemerkungen und Ergänzungen zusammen. Dieses Werk könnte man in der Kategorie „Schwarzer Humor“ betrachten und neben Kafka ins Bücherregal stellen - wäre da nicht eine reale Bedrohung, die demselben entströmt.

Mit Bedauern blicken wir auf die deutsche Gesellschaft, die des Rechts auf direkte Meinungsäußerung bezüglich der Annahme dieses Traktats beraubt wurde. Mit Hoffnung blicken wir nach Frankreich, wo die Ablehnung dieses Dokuments sich immer schärfer abzeichnet. Umso mehr als auch in Polen der Anteil der Gesellschaft wächst, der sich als „euro-skeptisch“ bezeichnet. Welches Gewicht aber hätte ein polnisches „Nein“ zur Verfassung, wenn es europaweit das einzige wäre? Franzosen, Ihr habt ein weiteres Mal die Chance, zur Avantgarde der Völker und Staaten Europas zu werden, en avant!

Warum wächst in Polen der Widerstand gegen die Strukturen der EU und ihre Verfassung? Die Hoffnung auf eine Partnerschaft unter den europäischen Gesellschaften versiegt. Immer deutlicher sieht man das Streben zu einer Art „Superstaat“, zu dem Europa aber noch nicht gereift ist. Die Polen sind in ihrer Vielzahl noch nicht bereit, die eigene Souveränität aufzugeben (zu lange und zu oft waren sie ihrer beraubt - verstehen die deutschen „Linken“ solch einen Standpunkt?).

Die Stimmen, die von einer europäischen Solidarität sprechen, werden leiser; polnische Bauern verstehen langsam, dass sie es nicht schaffen werden, eine 100%-ige Subvention ihrer Produktion zu erhalten, weil die Agrarpolitik der EU sich bald ändern wird. Die Liberalisierung der Dienstleistungen bringt nicht die erwarteten Vorteile für polnische Friseure, Elektriker oder Bäcker, denn diese kleinen Dienstleistenden wird es bald gar nicht mehr geben und Dienstleistungen werden von großen Konzernen monopolisiert werden. Polnische Euro-Enthusiasten bagatellisieren Art. I,6 mit seiner Dominanz des EU-Rechts über das Staatsrecht; sie verschweigen den Katalog der EU-Hoheits-Bereiche und täuschen die Polen mit den EU-Milliarden, die in unsere Taschen fließen sollen. (Kaum jemand beachtet die mentale Abhängigkeit der Polen von einer Hilfe von außen, die wie ein Gift unsere eigenen Gestaltungskräfte lähmt.) Euro-Enthusiasten verschweigen auch die Vorschriften, die Europa militarisieren, und zwar in expansiver Richtung.

Die Diskussion über die Verfassung wurde in Polen dem Diktat einer „political correctness“ unterworfen: Europa oder seine Strukturen zu kritisieren gehört nicht zum guten Ton, riecht nach Konservatismus oder gar nach extremer Rechten, ganz zu schweigen von Nationalismus und typisch polnischem Katholizismus. (Für polnische Katholiken kann die „Gottlosigkeit“ der Verfassung ein Hauptgrund für die Ablehnung derselben sein. Sollte diese „Gottlosigkeit“ nach Absicht der Verfasser dazu dienen, den Franzosen den freien Ostermontag zu nehmen, wie kürzlich laut Presse versucht wurde?)

Polnische Euro-Skeptiker haben den anti-staatlichen Amoklauf, der gleich nach 1989 ausgelöst worden war, hinter sich gelassen und streben offen nach der Erhaltung deutlicher Strukturen eines selbständigen Staates. Mögen diejenigen, die die heutige Vereinigung der Gesellschaften in den Kategorien einer Sozialistischen Internationalen sehen, sich zurückhalten. Ein solcher Prozess, selbst wenn er stattfinden sollte, sollte langsam und mit

Umsicht vor sich gehen. Die Fehler des 20. Jahrhunderts müssen wir nicht wiederholen.

Die Stimmen aus Polen und Ungarn weckten in Stuttgart großes Interesse. Das ist ein gutes Zeichen; wir müssen uns in Europa besser kennenlernen, bevor wir anfangen, unzerstörbare Strukturen des Wohlstands und der Sicherheit zu schaffen. Vielleicht lohnt es sich, genauer hinzuhören auf jene Stimmen aus den Gesellschaften des ehemaligen Ostblocks (auch auf jene der ehemaligen DDR). Denn wer könnte besser die Analogien zwischen dem damaligen Zentralkomitee in Moskau und dem gerade neu entstehenden Komitee in Brüssel aufzeigen?

Stanislaw Ruzzca

ist Mitglied von Attac Gdansk. E-Mail: nogat@kki.net.pl

Michael Geistlinger

Volksabstimmung zwingend erforderlich! EU Verfassungsvertrag und immerwährende Neutralität Österreichs¹

Das Unverständnis der EU-Mitgliedsstaaten gegenüber dem Institut der immerwährenden Neutralität und das Unvermögen oder die Unwilligkeit der österreichischen Seite, diesem Unverständnis wirksam zu begegnen, haben schon Österreichs Beitrittsprozess zur EU begleitet, prägten das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen 1994 und die Gemeinsame Erklärung zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und führten fortschreitend über den Vertrag von Amsterdam und den Vertrag von Nizza zu einer gänzlichen Unvereinbarkeit des völkerrechtlichen Status Österreichs mit den Verpflichtungen, die gegenüber der EU übernommen wurden. Es überrascht wenig, dass der EU Verfassungsvertrag, sollte dieser in der diskutierten Form angenommen werden, diesen Prozess konsequent zu Ungunsten Österreichs abrundet. Vier Aspekte sind für diesen Befund in erster Linie ausschlaggebend:

Militärinterventionen im Zielkatalog

Erstens: Der EU-Verfassungsvertrag führt zu einer freiwilligen Beschneidung der einzelstaatlichen Souveränität, die sich aufgrund der Ziele, zugunsten derer auf eigene Souveränität verzichtet wird, bei einem immerwährend neutralen Staat stärker auswirkt, als bei anderen Staaten. Der Zielkatalog von Art. I-3 erwähnt die Rolle, die der immerwährenden Neutralität zur Bewahrung des Friedens (Abs. 1) außer und neben der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zukommen könnte, nicht. Dadurch, dass sich die Union nur an „die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“, nicht aber an die Charta und insbesondere deren Kapitel VII selbst bindet, werden zu Ungunsten eines dauernd neutralen Staates die mit diesem Status unvereinbaren so genannten Petersberger Aufgaben² bereits in den Zielkatalog der Union selbst hineingewoben (Abs 4).

Gleichzeitig werden die souveränen Rechte eines EU Mitgliedsstaates durch Art. I-5 Abs. 1 auf die grundlegenden Staatsfunktionen, „insbesondere die

Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit“ beschränkt. Bei souveränitätsbezogener Deutung besagt dies, dass gerade noch ein Recht auf eine eigene Armee und eine eigene Polizei beziehungsweise sonstige Sicherheitsorgane gewährleistet bleiben. Für eine eigene außenpolitische Ausrichtung lässt diese Umschreibung keinen Raum mehr, was aufgrund der gegenseitigen Loyalitäts- und Unterstützungspflicht aus Art. I-5 Abs. 2 sich doppelt nachteilig in Bezug auf die Möglichkeit, immerwährend neutral zu sein, auswirkt. Die ausdrückliche Definition der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik als sich auf alle Bereiche der Außenpolitik erstreckend durch Art. I-15 rundet dieses Bild ab. Mit erfasst sind sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik.

Wie schon zum Vertrag von Nizza stellt sich auch hier die Frage, wo auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verteidigung die Union denn eigentlich steht und ob nicht in Anbetracht der faktisch geschaffenen gemeinsamen Armee bereits von einer „gemeinsamen Verteidigung“ gesprochen werden müsste. Art. I-15 muss als Schlüsselbestimmung für den Charakter der EU als Militärbündnis gesehen werden.

Art. I-15 Abs. 2, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, „die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität“ zu unterstützen und „die Rechtsakte der Union in diesem Bereich“ zu achten, bedeutet zwar noch keine kollektive Beistandspflicht im militärischen Sinn, geht jedenfalls aber deutlich über die zulässige Bindung hinaus, der sich ein immerwährend neutraler Staat nach Völkerrecht unterwerfen dürfte und lässt auch nicht mehr ausreichenden Raum für eine Wahrung der so genannten Kernelemente der Neutralität in Kriegszeiten. Die Schaffung des Organs des Außenministers durch Art. I-27 ergänzt ein aus dem Blickwinkel der Neutralität ungünstiges Konzept in organisatorischer Hinsicht. Die „Be-

sonderen Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, beziehungsweise der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ geben ihm sowie dem Europäischen Rat und dem Ministerrat auch die entsprechenden Kompetenzen an die Hand (Art. I-39 und Art. I-40). Weder erwähnen diese die immerwährende Neutralität, noch eröffnen sie dafür Raum.

EU-Austritt keine souveräne Entscheidung mehr

Die Zentralisierung der außen-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Kompetenzen bei der Union selbst hat zur Konsequenz, dass die Diskussion über immerwährende Neutralität eines oder einiger Mitglieder in Zukunft nur mehr in Brüssel zu führen sein wird. Dem einzelnen Mitglied kommt diese Option nicht mehr zu. Eine Beistandsklausel, der das Vehikel des Kampfes mit dem Terrorismus eine nunmehr bereits gewohnt weite Fassung verleiht, ist gleichfalls nur gegen, nicht aber im Sinne immerwährender Neutralität deutbar (Art. I-42).

Den Schluss- und gleichzeitig Gipfelpunkt setzen freilich die Suspendierungsklausel in Bezug auf die Mitgliedschaft bei der Union des Art. I-58 und die Beschneidung der Austrittsmöglichkeit aus der Union nach einem Muster, wie dies Gorbatschow zur Rettung der Sowjetunion noch zu formulieren versucht hat und wie dies auch die Bundesrepublik Jugoslawien nicht zusammenhalten konnte. Gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand nach völkerrechtlichem Vertragsrecht bedeutet Art. I-59 einen nachhaltigen Souveränitätsverlust und ist diese Bestimmung auch der gewichtigste Grund, warum von einer Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung mit der Folge einer verpflichtenden Volksabstimmung vor Ratifikation des Verfassungsvertrages gesprochen werden muss. Denkt man nämlich das in dieser Bestimmung des Verfassungsvertrages vorgesehene Verfahren für einen Austritt zu Ende, so bleibt dem austrittswilligen Staat angesichts des einzuhaltenden Verfahrens und der Entscheidungsrechte der übrigen Mitgliedsstaaten ein Austrittsrecht gerade nicht mehr gewährleistet.³

Eindeutige Sprache gegen Neutralität

Zweitens: Der EU-Verfassungsvertrag führt zu einer Verrechtsstaatlichung der Union, was zwar prinzipiell als Vorzug des Vertrages gegenüber dem

derzeitigen Rechtszustand ins Treffen geführt werden könnte, was aber Spielräume, die gegenwärtig im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aufgrund einer unklaren Rechtsaktgestaltung zugunsten immerwährender Neutralität noch bestehen und im Irakkrieg auch zum Tragen gekommen sind, in Zukunft ausschließt. Dies ergibt sich insbesondere aus den Artikeln I-32 – I-36. Auch die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind nun diesen ausdrücklich gekennzeichneten Rechtsakten zugänglich und unterworfen. Die so erzielte Schlagkraft wirkt sich im Sinne einer gemeinsamen Außen- und Verteidigungspolitik und gegen einen Restbereich für immerwährende Neutralität aus, solange nicht in Brüssel selbst immerwährende Neutralität zum Gestaltungselement europäischer Außen- und Verteidigungspolitik erklärt wird.

Drittens: Der EU-Verfassungsvertrag führt zu einer gleichfalls rechtsstaatlich geprägten Kompetenzklärung durch Festlegung der Arten von Zuständigkeiten in Art. I-11 gepaart mit einem Katalog ausschließlicher Zuständigkeiten der Union und ausschließlicher und geteilter Zuständigkeiten von Union und Mitgliedsstaaten (Art. I-12 und I-13). Auch wenn gerade der Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich einer schrittweise festgelegten Verteidigungspolitik als Grauzone gefasst wird, indem an der Zuständigkeit der Union wegen Art. I-11 Abs. 4 kein Zweifel bestehen kann, gleichzeitig aber die zwangsläufigen Konsequenzen, die aus einer Einordnung in die ausschließlichen Kompetenzen der Union folgen würden, wegen Nichtnennung in Art. I-12 vermieden werden, verbleibt dem einzelnen Mitglied keine Zuständigkeit mehr.

Österreich ist daher ab Inkrafttreten des Verfassungsvertrages nicht mehr zuständig, immerwährend neutral zu sein oder sein zu wollen.

Viertens: Die im Teil I des EU-Verfassungsvertrages angelegten Inkompatibilitäten mit dem Status immerwährender Neutralität werden im Titel V Kapitel I und II des Teiles III (Bestimmungen der Art. III-188 - III-210) bereichsspezifisch so präzisiert, dass nicht ernsthaft mehr über immerwährende Neutralität eines Mitgliedstaates nachgedacht werden kann, es sei denn, die Union selbst besinnt sich auf die Vorteile der Existenz solcher Staaten unter ihren Mitgliedern, um die in Art. III-188 genannten Ziele ihres auswärtigen Handelns zu erreichen.

So manche Verpflichtung in den darauf folgenden Bestimmungen, etwa im Rahmen eines operativen Vorgehens der Union gemäß Art. III-193, einer so genannten friedensschaffenden Maßnahme oder Mission zur Bekämpfung des Terrorismus nach Art. III-205 oder generell die Kompetenzen des neu geschaffenen Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten nach Art. III-207 sprechen allerdings eine so eindeutige Sprache gegen immerwährende Neutralität, dass von letzterer im Rahmen des EU Verfassungsvertrages kaum mehr verbleiben wird als Illusion und Nostalgie. Gleichzeitig erhöht der EU Verfassungsvertrag die Notwendigkeit, dass Österreich dem fortgesetzten Bruch seiner Gebundenheit zu immerwährender Neutralität nach universellem Völkerrecht durch die Verpflichtungen, die es auf regionaler Ebene gegenüber der EU auf sich nimmt, in völkerrechtskonformer Weise ein Ende setzt.

Anmerkungen

¹ Kurzfassung eines Vortrages, den Michael Geistlinger im Rahmen der Veranstaltung „EU-Verfassung versus Neutralität“ der Friedenswerkstatt Linz am 5. 11.2003 in der Arbeiterkammer Oberösterreichs hielt. Zuerst veröffentlicht in: „EU-Verfassung - Europa der Konzerne und Generale?“, Broschüre der Werkstatt Frieden & Solidarität, www.werkstatt.or.at, office@werkstatt.or.at

² Unter den „Petersberg-Aufgaben“ werden in der EU globale militärische Interventionen verstanden (u.a. „Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung“)

³ Während bislang die einseitige Erklärung eines Mitgliedsstaates ausreicht, um die EU verlassen zu können, soll das nun nicht mehr möglich sein. Einem entsprechenden Austrittsvertrag muss eine qualifizierte Mehrheit im Ministerrat und eine Mehrheit im Europäischen Parlament zustimmen. Das bedeutet, dass Länder mit 32% der Bevölkerung den Austritt eines Landes verhindern können.

Michael Geistlinger

ist Professor für Völkerrecht an der Universität Salzburg.

Boris Lechthaler

Friedensvolksbegehren und EU-Verfassung Drei Aufsätze

I. Friedensvolksbegehren und EU-Verfassung

Kein politischer Entscheidungsträger wird sich jemals bei einer Entscheidung über die Zerschlagung einer öffentlichen Gesundheitseinrichtung, einem Aufrüstungsprogramm oder einer konkreten Kriegsbeteiligung auf die EU-Verfassung berufen können und dabei hoffen können, damit seiner Verantwortung Genüge getan zu haben, quasi nur seine Pflicht erfüllt zu haben. Der Vertrag über die EU-Verfassung ist ein absurdes rechtliches Konstrukt. Eigentlich müssten die ProponentInnen höchstes Interesse an einer Volksabstimmung über die EU-Verfassung haben. Ein positives Referendum würde ihren Plänen zumindest den Schein der Legitimität verpassen. Die Gegner dieses in Artikel gegossenen Weltherrschaftsprojektes könnten die Hände in den Schoß legen und getrost den Zusammenbruch dieses Konstrukts abwarten. Warum haben Erstere die Hose voll, wenn es um die Frage einer nationalen Volksabstimmung über die EU-Verfassung geht? Warum haben die Letzteren höchstes Interesse an der Durchsetzung einer solchen Abstimmung? Und welchen Beitrag muss dazu das Friedensvolksbegehren leisten?

Eine menschenfeindliche Verfassung

Die erste Frage ist leicht beantwortet. Der von den EU-Staats- und Regierungschefs im Juni 2004 verabschiedete Text berücksichtigt nicht die Interessen und Haltungen der Mehrheit der Menschen in Europa. Nicht nur das, er soll deren Durchsetzung zumindest be-, oder überhaupt verhindern. Wir brauchen internationale Verträge, die z. B. das Primat von Lebensrechten in Transitregionen vor der Freiheit des ungezügelter Warenverkehrs garantieren. Wir brauchen internationale Verträge, die das Recht auf eine gesunde Lebensumwelt gegenüber der Atomlobby durchsetzen. Die schrankenlose Kapitalmobilität gefährdet die nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung, die Einschränkung dieser Mobilität muss auch international vorangetrieben werden. Zuvorderst müssten natürlich Aufrüstungsbeschränkungen durchgesetzt werden. Die in Mode gekommene Selbst-

mandatierung für internationale Gewalteinsetze muss gestoppt werden. Das alles bedarf nicht der hochtrabenden Verfassungsetikette - einfache Verträge würden genügen - und das wäre darüber hinaus hochgradig populär. Populär ist aber zum Unwort erklärt worden. Was unpopulär ist, ist super. Unpopuläre Maßnahmen sind das Markenzeichen einer politischen Praxis, für deren freiwilligen Nachvollzug man eine Mehrheit der Menschen schlicht für zu doof hält. Eine nationale Volksabstimmung berge die Gefahr, sie könnte von Populisten zur Abrechnung über die unpopuläre Politik der eigenen Regierung genutzt werden, tönt es unisono von seiten Fahrleitner, Einem, Voggenhuber und Bösch. Für Österreich zumindest kommt dies einer Einladung an den Politversager Jörg Haider gleich, sich des Themas zu bemächtigen, um es definitiv desavouieren zu können. Er wolle keinen „Fleckerlteppich“, meint der neue Bundespräsident in der ORF-Pressestunde. Wenn schon eine Volksabstimmung, dann soll es eine europaweite Volksabstimmung geben. Warum sollen eigentlich 80 Millionen Deutsche über die österreichische Neutralität abstimmen? Nun ja, den Fleckerlteppich gibt es, das europaweite Referendum ist Fiktion, hinter der sich der Mangel an Courage gut verstecken lässt. Die EU-Verfassung ist nicht mehr oder weniger populär als die nationale Politik der Regierung. Erstere könnte bei einer Volksabstimmung abgelehnt werden. Die Letztere kann nicht abgewählt werden, denn sie würde von einer anderen Farbkombination in den Ministerien im Wesentlichen genauso fortgesetzt. Das ist der kleine, feine Unterschied. Ersteres soll nicht stattfinden, Letzteres soll niemand merken.

Eine Offenbarung, die genutzt werden muss

Eine Verfassung regelt im Kern die gesellschaftliche Willensbildung, wie einzelne und kollektive Interessen geschützt und/oder durchgesetzt werden können. Ein einfaches und transparentes System von derartigen Regeln ist im Normalfall für den Großteil der Menschen nicht schwer nachvollziehbar. Bei der EU-Verfassung geht es um Ziele und wie diese Ziele möglichst ohne Bindung an

Regeln durchgesetzt werden können. Das Ziel ist die imperiale Machtprojektion der Eliten der großen europäischen Nationalstaaten bzw. die Schaffung der dafür notwendigen wirtschaftlichen, finanziellen und militärischen Apparate. Die Regeln, derer man sich dafür entledigen will, sind die Regeln der souveränen Nationalstaaten. Diese Souveränitätsrechte sollen aufgegeben werden, ohne zu wissen, bei welcher Adresse sie ankommen. Ein Beispiel: Gemäß Artikel I-16 ist die Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik ausschließliche Kompetenz der Union. Die Mitgliedsstaaten sind demgemäß nicht mehr berechtigt eine eigenständige Politik in diesen Bereichen zu betreiben. Entschieden wird über diese Politik im Rat, also der Versammlung der Staats- und Regierungschefs. Diese sind verpflichtet, die Politik der Union „aktiv und vorbehaltlos“ zu unterstützen. Gleichzeitig ist aber z. B. der österreichische Kanzler den nationalen Gesetzen gegenüber verpflichtet, z. B. der immerwährenden Neutralität. „Da zidar I, was wird er wähl’n?“ (Travnicek). Freilich wird sich unser Kanzler auch auf den Kriegsermächtigungsartikel 23 f der Bundesverfassung bei seiner Entscheidung berufen können. Das verändert aber nichts am Kern der Sache. Wir finden in einer Reihe von Kernfragen die systematische Schaffung von Rechtsunklarheit durch Rechtsverdoppelung. Dies schafft den Spielraum, in dem Europäische Zentralbank und Europäische Rüstungsagentur ihre Entscheidungsmacht entfalten können.

Natürlich ist dies rückschrittlich - der Versuch der dauerhaften Etablierung vordemokratischer Zustände - und deshalb früher oder später zum Scheitern verurteilt. Die Entscheidungsträger werden sich unter Berufung auf diese abstrusen Rechtskonstruktionen nicht aus der Verantwortung stellen können. Nationale Souveränität ist unteilbar und kann nicht einfach teilweise verkauft werden. Selten aber sind elitäre Herrschaftspläne so offenkundig in Text gegossen, wie in diesem Verfassungsvertrag. Selten wird die Menschenfeindlichkeit dieser Pläne so offenkundig, wie durch die Scheu vor einer Volksabstimmung. Selten ist die Gelegenheit so günstig, diesem Hokuspokus ein Ende zu bereiten, indem die Forderung nach einer Volksabstimmung forciert und durchgesetzt wird.

Das Friedensvolksbegehren: Kritik und Alternative

Die besondere Bedeutung dieser Forderung für Österreich ergibt sich aus der beim Junigipfel vereinbarten Doppelstrategie für die Durchsetzung der mit der EU-Verfassung verbundenen Pläne. Bis

2006 soll der Ratifizierungsprozess abgeschlossen sein. 2007 soll bei einem neuerlichen Gipfel der Ratifizierungsprozess bilanziert und Konsequenzen sollen gezogen werden. Zentrale Projekte wie die Europäische Rüstungsagentur oder das Amt des EU-Außenministers sollen entgegen dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip bereits während der Ratifizierung durchgezogen werden. Als dies im Juni beschlossen wurde, war bereits klar, dass es in einigen Ländern Volksabstimmungen geben werde und dass das Scheitern des Projekts in einigen Ländern nicht unwahrscheinlich ist. Dem Risiko, dass deshalb das gesamte Projekt scheitern könnte, will man sich nicht aussetzen. Man könnte 2007 zu etwas wie einer Neugründung der EU mit den Willigen schreiten. Die österreichischen Eliten wollen an der Seite Deutschlands offensichtlich unbedingt dabei sein. Es wäre deshalb fatal, würden wir uns hier auf andere verlassen. Wir müssen uns schon selbst anstrengen und dem Kampf gegen die EU-Militär-Verfassung höchste Priorität einräumen.

Es genügt nicht, eine Volksabstimmung zu fordern. Notwendig ist eine fundierte Kritik am Verfassungstext. Notwendig ist das Deutlichmachen von Alternativen. Beides wird mit dem Friedensvolksbegehren geleistet. Vergleichbare Initiativen gibt es von Seiten der Anti-Atombewegung mit der Kampagne für ein atomkraftfreies Europa oder von Attac mit der Kampagne für den Erhalt der öffentlichen Dienste.

II. EU: Rindsschnitzel für die Tiger - Bekenntnisformeln für uns

Ein hageres, schwächtiges Bäuerlein übergibt, hinter ihm seine ebenso hagere und schwächliche Frau und eine Schar Kinder, gesenkten Hauptes einen schönen Patzen Fleisch an eine Gruppe orangener, wohlbeleibter Mönche. Diese murmeln ein paar Beschwörungsformeln, die vom Bauernpaar dankbar aufgenommen werden. Die Mönche füttern mit dem Fleisch die Tiger in ihren Gehegen. Diese Geschichte handelt natürlich nicht in der EU, jener Union, die sich meist gleich als der Kontinent Europa selbst ausgibt. Hier ist ja der Geist von Aufklärung durchtränkt und die Herzen gehen über vor sozialer Empfindsamkeit und politischer Gerechtigkeit. Diese Geschichte handelt in Südostasien. In Europa hingegen, wird allerorten von der Kanzel verkündet, gilt es ein Erbe anzutreten. Das

Erbe heißt Aufklärung, soziale Gerechtigkeit und Demokratie. Gerade in einer Periode heftigster Angriffe auf und Verwüstungen der mit diesen Begriffen verbundenen konkreten gesellschaftlichen Errungenschaften, verwandeln sich diese in ein abstraktes Erbe, an das all sonntäglich appelliert werden muss.

Ein schönes Beispiel für diesen absurden Zusammenhang liefert die Auseinandersetzung um die österreichische Neutralität. Der politische Kern der Neutralität, die Nichtbeteiligung an Kriegen, wird seit mehr als zehn Jahren systematisch zerrümmert und ausgehöhlt. Die Neutralität sei nicht mehr zeitgemäß, heißt es, man brauche jetzt etwas Größeres, Mächtigeres. Auf dem Fuß folgten Aufrüstung und Krieg. Darüber kann man sich jetzt freuen, dann wird man die endgültige Liquidierung der Neutralität herbeisehnen. Oder erschrecken, dann wird man die Neutralität verteidigen und die sofortige Wiedererringung einer konkreten neutralitätspolitischen Praxis durchsetzen. Falsch gedacht, es gibt eine dritte Variante. Man bedauert den Verlust der Neutralität, um gleichzeitig zu verkünden, nachdem sie nun verloren gegangen sei, wolle man sich bemühen, dass sie in neuem größeren, EU-europäischen Gewand wiedererstehe. Manche fordern gar die Globalisierung der Neutralität. Was als auf bürgerlichem, vernünftigen Vertragsprinzip bauende Politik verkauft wird, ist jedoch religiöses Ritual. Vorgegeben wird, man tausche die konkrete österreichische Neutralität gegen das Versprechen, ihr Wesen werde in neuer europäischer Lichtgestalt wiedererstehen. In Wahrheit opfert man sie und erhält dafür nichts als schamanistische Beschwörungsformeln. „Mir geht es daher nicht um die Verteidigung der österreichischen Neutralität, sondern um die Übertragung des friedenspolitischen Grundgedankens auf die Politik der EU“, formuliert Dr. Gerald Mader, Schlaining. Natürlich ist sonnenklar: Wie will jemand den friedenspolitischen Grundgedanken in die EU implantieren, wenn er nicht einmal die konkrete österreichische Neutralität verteidigen kann?

Die Rechnung der Bauern in Südostasien ist wahrscheinlich nüchterner als uns scheinen mag. Gibst **du** den Priestern das beste Stück vom Fleisch, werden **die** schon böse Geister abwenden und vielseitig drohende Unbill abwenden. Immerhin haben sie die Tiger im Gehege. Die EU - Tiger laufen jedoch frei herum. Die letzten Schranken für die Entfaltung der ungehemmten Konkurrenzwirtschaft werden geschliffen. Die Herausbildung des Finanzplatzes Europa ist das einzige wirtschaftspolitische Ziel, dem man sich wirklich verpflichtet fühlt. Die Gewinne müssen rauf, die Löh-

ne runter, wird allerorten verkündet. Bei Gegenwehr denkt man laut schon einmal über das Verbot politischer Streiks nach, während die Demontage von Industrieanlagen über Nacht achselzuckend zur Kenntnis genommen wird. Alle Bereiche der Daseinsvorsorge sollen der Profitwirtschaft unterworfen werden. Die Durchsetzung des Rechts des Stärkeren ist das Wesen des Gottes, dem man in Wahrheit huldigt. Deshalb gibt man sich auch einen Verfassungsvertrag mit Aufrüstungsverpflichtung, gemeinsamer Rüstungsagentur und Selbstermächtigung zur globalen gewaltförmigen Intervention. Der gemeinsame Wille zur Konstruktion eines gemeinsamen EU-militärisch-industriellen Apparats samt angeschlossener politischer Landschaft gerät in Widerspruch zu den unmittelbaren Interessen der um Hegemonie ringenden Großmächte. Die kleinen und mittleren Staaten werden immer mehr zu Unterworfenen und Gehilfen von Großmächten. Die österreichische Außenpolitik seit 18 Jahren liefert ein besonders widerliches Beispiel dafür. Diesem Prozess muss konkret und nicht mit Beschwörungsformeln begegnet werden. Die Neutralität Österreichs ist keine Frage des Bekenntnisses, sondern der konkreten politischen Praxis. Neutralität wird dann zum Faktor politischen Handelns, wenn sie als Handlungsauftrag verstanden wird. Bei einigen der Neutralitätsbekenntnisträger gewinnt man den Eindruck sie verstünden sich als Auguren, dazu berufen, das Datum des Endes der Neutralität zu prognostizieren. Freilich, jeder hat sich noch die Finger verbrannt, wenn er den inneren Drang, die Mehrheit für ein Ende der Neutralität anzukündigen, nicht mehr bändigen konnte. Mit dem Friedensvolksbegehren soll die politische Mehrheit, die die offene Demontage der Neutralität bisher verhindert hat, zum interventionsfähigen Akteur für die Durchsetzung einer neutralitätspolitischen Praxis entwickelt werden. Das heißt natürlich auch: Das Friedensvolksbegehren muss dazu beitragen, die Implantation der EU - Militär-Verfassung zu verhindern.

III. Ein Friedensvolksbegehren für einen neutralen, sozialen und demokratischen Verfassungsstaat! Warum Österreich keine EU-Verfassung braucht

Alois Mock von Euratsfeld¹ beliebte seine Vorträge, mit denen er den EU-Beitritt Österreichs propagierte, einzuleiten, indem er auf Karl den Großen und seine Vision von einem geeinten christlich-abendländischen Europa rekurrierte. Gut, es ist en vogue in den zyklischen Harmonien des Früh- und Hochmittelalters eine Antwort auf die katastrophalen gesellschaftlichen Verwerfungen der kapitalistischen Moderne zu suchen. Fernab von vorschnellen Gleichsetzungen erscheint bei näherer Betrachtung ein Vergleich des Mittelalters mit der aktuellen EU-Integration durchaus erkenntnisträchtig. Bereits in wirtschaftlicher Hinsicht: Der aktuelle Prozess der Steigerung der Ausbeutungsraten durch Lohnkürzung und Zerschlagung der Sozialsysteme, die Vergabe von Pfründen durch Privatisierung von Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge erinnern tatsächlich eher an ein System der Ausplünderung durch direkte Mehrproduktaneignung und reichsunmittelbare Lehensvergabe als an moderne kapitalistische Ausbeutung vermittels Ausweitung produktiver Investitionen. Doch hier wollen wir den Fokus auf das politische System richten.

Reichsidee und Wirklichkeit

Der Idee vom einheitlichen christlich-abendländischen Reich standen die realen Machtverhältnisse gegenüber. Inwieweit sich Erstere phasenweise als politisch-rechtliche Wirklichkeit manifestierte, war nie das Ergebnis von in Konventen geborener Erkenntnis, sondern immer der periodischen Stärke einzelner aristokratischer Geschlechter geschuldet. Dass über die Jahrhunderte trotz des permanenten Kampfes um die reale Macht innerhalb des geistlichen und weltlichen Adels trotzdem an der einheitlichen Reichsidee festgehalten wurde, erklärt sich letztlich daraus, dass sie billigen religiös-ideologischen Stoff zum Verkleistern des eigenen, jeweiligen Herrschaftsanspruchs bildete. Für den Alltag der Menschen waren diese Auseinandersetzungen deshalb von Bedeutung, weil die Verworrenheit der Machtverhältnisse auch eine völlige Verworrenheit des Rechtssystems bewirkte. Wer fühlt sich da nicht spontan an eine Vielzahl aktueller, höchst realer Auseinandersetzungen erinnert, zu der zwei Juristen fünf verschiedene Rechts-

auslegungen präsentieren: Gentechnik, Alpen-transit, usw. Ja, und natürlich die in der Zwischenzeit bereits pervers anmutenden Rechtsverdrehungen rund um die Neutralität Österreichs.²

Im Dienste der europäischen Reichsgründung werden heute allerlei mystische Beschwörungen veranstaltet. Wie weiland Walther von der Vogelweide von Hochburg zu Hochburg zog, um Klage-lieder über das Interregnum zu intonieren, werden heute die Europäischen Geistesgrößen in den Hauptstädten vorstellig, um ein geeintes und starkes Europa anzumahnen.³ Es vergeht kaum ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs, das nach einhelliger Kommentatorenmeinung nicht das Adjektiv historisch verdient. Entkleidet man diese Beschwörungen ihres mystischen Ornats wird im Kern der einfache Wunsch nach einem Europa als imperialem „global player“, ausgestattet mit einer potenten Interventionsarmee, aufgerüstet durch einen europäischen militärisch-industriellen-Komplex unter einheitlicher Führung sichtbar. Die reale Macht liegt in den Hauptstädten der großen europäischen Staaten. Das Fundament dieser Macht findet sich im Profitinteresse der jeweiligen nationalen finanzkapitalistischen Agglomerationen. Diese stehen untereinander in Konkurrenz. Eine dauerhafte Konvention als Lösung ist auf dieser Grundlage völlig undenkbar. Hergestellt werden kann deshalb ein einheitlicher europäischer Bundesstaat nur durch die Niederlage der letztlich Schwächeren in dieser Konkurrenz. Dies bildet den machtpolitischen Nukleus für den kerneuropäischen Konsens. Bislang entäußert sich diese Auseinandersetzung binneneuropäisch nicht in kriegerischer Gewalt. Diese richtet sich dafür umso heftiger nach außen.⁴

Eine Friedensrepublik statt Briefe an das Christkind

Für Österreich hat diese Entwicklung spezifische, fatale Auswirkungen, die der geografischen Nähe und den traditionellen starken wirtschaftlichen und politisch-kulturellen Bindungen zur stärksten imperialen Macht in der EU - Deutschland - geschuldet sind. Seit mehr als einem Jahrzehnt wird unter kräftiger Mithilfe der eigenen politischen und wirtschaftlichen Eliten alles zertrümmert, was an den progressiven, neutralen, sozialen und demokratischen Verfassungsstaat Österreich erinnert. Als Belohnung winkt die Beteiligung an der Kolonisierung der ost- und südosteuropäischen Peripherie. Sofern diese Entwicklung nicht implizites, eigenes Ziel des politischen Prozesses ist, eröffnen sich drei Optionen.

- Kreise um den VP-Kanzler Schüssel versuchen eigenständige Handlungsräume zu erhalten, indem sie zwischen den imperialen Mächten herum-lavieren. In diesem Sinne versuchen diese Kräfte auch in möglichst vielen Fragen am Einstimmigkeitsprinzip festzuhalten. Es ist absehbar, dass diesem Konzept auf der Grundlage von Militarisierung, Sozialabbau und Zerschlagung der Gemeinwirtschaft ein Ablaufdatum beschieden ist.⁵

- Populärer ist es auf die realen Verwerfungen und offen reaktionären Entwicklungen im Zuge der europäischen Integration mit Stoßgebeten für die Einführung eines europäischen Bundesstaates auf fortschrittlicher Grundlage zu reagieren. Es bedarf keines Augurentums, sondern bloß nüchterner Betrachtung der realen Entwicklungslinien, um dies als Anbetung einer Schimäre zu erkennen. Die Voraussetzung dafür wäre die zeitgleiche grundlegende Änderung von Machtverhältnissen in den Staaten der EU. Selbst ein großer Krieg, sofern ein solcher überhaupt von jemandem unter dem Stern des Fortschritts in Erwägung gezogen werden könnte, würde diese Voraussetzungen nicht schaffen. Angesichts dessen mutet die Option, einem imperialen Kerneuropa einen föderalen europäischen Verfassungsstaat entgegenzusetzen, wie ein Brief ans Christkind an.

- Vor einigen Monaten wurde von einigen Friedensorganisationen bundesweit die Einleitung eines Friedensvolksbegehrens beschlossen. Gefordert wird darin die Abwehr jeglicher Beteiligung an imperialen Ambitionen im Rahmen der Nato und der EU. Gefordert wird soziale Sicherheit statt Aufrüstung, anknüpfend an das Rechtsstatut der Neutralität soll ein weltoffenes und solidarisches Österreich durchgesetzt werden. Es gibt im politischen Prozess keine Garantien, für Österreich bleibt dies jedoch die einzige realistische Option, sofern man den imperialen und rückschrittlichen Tendenzen in Europa ernsthaft etwas entgegenzusetzen will. Die einhellige Ankündigung des Kanzlers Schüssel und des Oppositionsführers Gusenbauer, die Implementierung der EU-Verfassung in österreichisches Recht bedürfe keiner Volksabstimmung, zeigt: wir sind hier auf dem richtigen Weg.

Näheres zum Friedensvolksbegehren unter:
www.friedensvolksbegehren.at

Anmerkungen

¹ Außenminister Österreichs 1986-1994

² Caspar Einem, Spö Vertreter im EU- Konvent meinte z. B. die Beteiligung Österreichs an der EU- Armee sei deshalb mit der Neutralität vereinbar, weil die EU-Armee keine fremde Armee sei.

³ Vgl. Jürgen Elsässer, Volksstimme 27/2003

⁴ „Dies ist ein Gründungsakt und wie stets geschieht ein solcher Akt nicht im Jubel, sondern im Schmerz.“ (Rot-Grüne Regierungserklärung zum Stand der deutschen Einheit, anlässlich des Ersteinsatzes deutscher Bomberstaffeln gegen die BRJ nach 1945, 19.04.1999)

⁵ „Mit dem Irakkrieg geht in Europa auch in der Sicherheitspolitik die Nachkriegszeit zu Ende. Deutschland, Frankreich, Belgien und Österreich werden das schneller, Großbritannien und Polen langsamer zur Kenntnis nehmen.“ (Peter Pilz, Abg. z. NR und grüner Sicherheitssprecher, Der Standard, 29.03.2003)

Boris Lechthaler

arbeitet in der Friedenswerkstatt Linz und ist Koordinator für das Friedensvolksbegehren.

Ulrich Duchrow

Supermarkt und Supermacht Europa Der europäische Verfassungsvertrag in historischer Perspektive

„Man nehme fünf zerfallene Kolonialreiche, füge (weitere) später hinzu und mache aus all dem ein einziges großes Neokolonialreich.“

Johan Galtung 1973

Mit diesem Zitat von Johan Galtung aus dem Jahr 1973 möchte ich unsere Reflexion über den Europäischen Verfassungsvertrag eröffnen. Es stammt aus dem Buch „Kapitalistische Großmacht Europa oder die Gemeinschaft der Konzerne?“ (A Superpower in the Making).¹ Bedenkt man, dass Galtung dies vor über 30 Jahren schrieb, so möchte man ihn als Prophet bezeichnen. Wie alle Propheten gewinnt er die Schärfe seiner Analyse aus einer hellsichtigen Aufarbeitung der - normalerweise verdrängten - Geschichte. Ich möchte dieser Perspektive folgend meinerseits mit einem Blick in die Geschichte beginnen.

These I:

Die Koppelung der Durchsetzung von Wirtschaftsinteressen mit militärischer Gewalt ist kennzeichnend für die europäische Geschichte seit über 500 Jahren. Vom Frühkapitalismus der oberitalienischen Bank und Handelsstädte in Verbindung mit spanisch-portugiesischer Militärmacht bis zum heutigen Bündnis von globaler Kapitalmacht und westlichem Imperium zeigt sich in verschiedenen Phasen das gleiche Muster - außer etwas variiert in der Periode der sozialen Marktwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg.

Die übersichtlichste Analyse der historischen Phasen des kapitalistischen Systems bietet *Giovanni Arrighi* in seinem Buch „The Long Twentieth Century: Money, Power, and the Origins of Our Times“.² Er zeigt, wie sich jedes Akkumulationsregime des Kapitals verbindet mit einer hegemonialen politisch-militärischen und territorialen Macht.

- In der ersten Phase verbindet sich die *Kapitalmacht Genua mit der Hegemonialmacht Spanien*. Sie ist gekennzeichnet durch direkten Raub und Völkermord. Vor allem im heutigen Lateinamerika werden damals die Bodenschätze, besonders Gold

und Silber, geraubt und die indigenen Völker nahezu ausgelöscht. In den ersten 70 Jahren spanischer Herrschaft verlieren 70 Mill. ihr Leben, das sind 9 von 10 Menschen.

- Die zweite Phase, der *Merkantilismus unter niederländischer Hegemonie*, ist charakterisiert durch den Dreieckshandel. In Afrika werden die Sklaven geraubt und nach den Americas und Europa verschifft. Auch dies sind mindestens 70 Mill. Menschen. Von diesen erreichen nur 25 Mill. ihre Herren, der Rest verliert sein Leben beim Raub oder Transport. In den Kolonien produzieren die Sklaven die Rohstoffe, die dann in Europa zu Fertigprodukten verarbeitet werden. In dieser Phase üben die großen europäischen Monopolhandelsgesellschaften in den Kolonien selbst militärische Gewalt aus.

- Aus diesen Phasen der von Marx so genannten ursprünglichen Akkumulation durch Raub entsteht der *industrielle Ausbeutungskapitalismus unter der Hegemonialmacht England*. Es ist die klassisch liberale Phase. In ihr entwickelt sich ab dem Ende des 19. Jahrhunderts der Imperialismus der europäischen Nationalstaaten. Er ist außer schon von Lenin bereits luzide untersucht von Hannah Arendt in ihrem Buch „Elemente und Ursprünge totalitärer Herrschaft“.³ Der Kernpunkt ist, dass das europäische Kapital im Ausland investiert, um höhere Renditen zu erwirtschaften. Zum Schutz dieser Auslandsinvestitionen und ihrer Profite ruft das Kapital nach militärischem Schutz durch die europäischen Nationalstaaten, die auf diese Weise selbst in die Expansionsbewegung des Kapitals mittels imperialer Expansion hineingezogen werden. Diese Phase führt in die Katastrophe der Weltwirtschaftskrise 1929 und der zwei Weltkriege.

- Die Folge ist der Übergang der Hegemonie von Europa zu den USA. Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Katastrophe des liberalen Systems sowie angesichts der erstarkten Arbeiterbewegung und der Konkurrenz der sozialistischen Staaten wird aber auch das *kapitalistische System zum ersten Mal sozial gezähmt*. In den USA heißt diese Politik New Deal, in Deutschland nach dem Krieg soziale Marktwirtschaft. Wie geschieht

diese Zählung? Kernpunkt der kapitalistischen Entwicklung ist die Umwandlung der Produktionsmittel, d.h. Land, Kapital und andere Ressourcen, aber auch der Arbeitskraft, in privates Eigentum. Sie werden konkurrierend und mit Hilfe von Verträgen in den kapitalistischen Markt eingebracht, mit dem einzigen Ziel der Reichtums- und Machtvermehrung der Eigentümer. Auf den Begriff gebracht hat dies der englische Philosoph John Locke am Ende des 17. Jahrhunderts. Nach ihm hat auch der Staat die einzige Aufgabe, Eigentum und Verträge zu schützen. Zur Abwehr des Sozialismus seit Bismarck und dann durch den Kampf der Arbeiterbewegung anfänglich in der Weimarer Republik und endgültig in der Nachkriegszeit erhält der Staat zusätzlich zu seinen Sicherheits- auch sozialstaatliche Funktionen. Diese Zählung schlägt sich in der Weimarer Verfassung und dann im deutschen Grundgesetz nieder. In GG 14.2 heißt es: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ GG 15 geht noch weiter: „Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden.“ Das Subjekt dieser Sozial- und Wirtschaftspolitik wird in Art. 20.1 GG so definiert: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ Dieser Sozialstaat sorgt dafür, dass z.B. über ein progressives Steuersystem die im Markt entstehenden ungleichen Einkommen und Vermögen oben abgeschöpft und nach unten umverteilt werden. Für zukünftige Strategien ist entscheidend wichtig zu verstehen, dass die soziale Regulierung der Marktwirtschaft sich nicht einfach „natürlich“ entwickelt hat, sondern unter großen Opfern erkämpft wurde.

Im Blick auf den Einsatz des Militärs *stoppt unser Grundgesetz imperiale Kriege*. Es beschränkt die militärische Gewalt auf den Verteidigungsfall und stellt Angriffskriege und die völkerrechtliche Verletzung des Friedens unter verfassungsmäßige Strafe (Art. 26.1). Es bindet außerdem jeden Militäreinsatz an eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments und des Bundesrates (Art. 80a.1). Auch diese Errungenschaft kam nicht von selbst, sondern verdankt sich den unendlich leidvollen Erfahrungen des Zweiten Weltkriegs.

- Diese mit vielen Opfern erkämpfte und bezahlte Ordnung des Grundgesetzes, die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, das Sozialstaatsgebot und die Friedenspflicht, wird seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts zunehmend ökonomisch und politisch ausgehöhlt. Man nennt diese Phase die *neo-*

liberale. Sie ist im ökonomischen Bereich gekennzeichnet durch Deregulierung, Liberalisierung und Privatisierung der Weltwirtschaft zum ausschließlichen Ziel der Vermehrung des Eigentums der Kapitaleigner. Hauptakteure sind die transnationalen Konzerne (TNCs), Banken und Fonds, gestützt durch die westlich dominierten internationalen, undemokratischen Institutionen wie IWF, Weltbank und WTO. Militärisch und geheimdienstlich gesehen setzte die Hegemonialmacht USA zur Förderung der Kapitalinteressen zunächst Diktaturen in den Ländern des Südens ein. Inzwischen strebt sie mit direkten militärischen Interventionen unter offenem Bruch des Völkerrechts nach der uneingeschränkten Weltmacht. Ideologisch gewann der Liberalismus in Form des Neoliberalismus die Hegemonie zurück mit Hilfe von Netzwerken wie der Mont Pèlerin Society, Think Tanks, Stiftungen und kapitalkontrollierten Medien.⁴ Christian Zeller bezeichnet das neoliberale System zu Recht als Enteignungsökonomie⁵ analog dem ursprünglichen Raubtierkapitalismus.

In Europa baute die EWG, später die EG und dann die EU, den USA die Drecksarbeit überlassend, ihre Wirtschaftsmacht auf, um mit den USA in diesem Feld global wieder konkurrieren zu können. Darauf bezieht sich das genannte Zitat von Johan Galtung. Seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts beginnt die EU aber auch mit dem Aufbau einer imperialen Militärmacht. In der BRD geschah dies zum ersten Mal 1992. Nach der entsprechenden Änderung der Nato-Strategie legte Verteidigungsminister Rühe dem Verteidigungsausschuss ein Grundlagenpapier zur „Neugestaltung der Bundeswehr“ vor. Danach gehören zu den deutschen Sicherheitsinteressen u.a.:

- „Förderung und Absicherung weltweiter politischer, wirtschaftlicher, militärischer und ökologischer Stabilität,

- Aufrechterhaltung des freien Welthandels und des Zugangs zu strategischen Rohstoffen“.

Diese grundgesetzwidrige Wende hat die deutsche Bevölkerung seither verschlafen. Damals protestierte u.a. Pax Christi mit der Erklärung „Die Bundeswehr wird zum Sicherheitsrisiko“. Erst bei den grundgesetzwidrigen Einsätzen der Bundeswehr im Kosovo und in Afghanistan meldeten sich mehr kritische Stimmen zu Wort. Auf europäischer Ebene hat diese Wende ebenfalls längst begonnen, die mit dem Aufbau von Interventionskräften und schnellen Kampfgruppen (battle-groups) intensiv betrieben wird.

Der lateinamerikanische Ökonom Franz Hinkelammert und ich haben dazu auch ein Buch verfaßt unter dem Titel „Leben ist mehr als Kapital. Alternativen zur globalen Diktatur des Eigentums“, in dem wir diese mit der Eigentumsordnung und dem Staat verbundenen Fragen im Blick auf Grundlagen und Strategie für die Zukunft ausführlicher behandelt haben.⁶ Hier stellt sich die Frage, welche Rolle in dem allen der Europäische Verfassungsvertrag spielt.

These 2

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa soll die Entwicklung der EU und ihrer Mitgliedstaaten zum Neoliberalismus nun verfassungsmäßig festschreiben. Dabei geht es wirtschaftlich um die Abschaffung der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der Möglichkeit von Gemeinwirtschaft sowie um die Zurückdrängung, wenn möglich Abschaffung des Sozialstaats, also verfassungsrechtlich um die Aushebelung unseres Grundgesetzes. Damit sollen die Errungenschaften der Kämpfe der Arbeiterbewegung endgültig rückgängig gemacht werden.

D. Plehwe und B. Walpen haben untersucht, welchen Einfluß neoliberale Netzwerke auf die EU und speziell den Verfassungsvertrag zu nehmen versuchten und auch ausüben konnten.⁷ Zusammengefasst versuchen diese Netzwerke, die Entwicklung einer gemeinsamen Sozial- und Umweltpolitik sowie Tendenzen zur politischen Union zu untergraben und statt dessen Liberalisierung, Privatisierung und Deregulierung zu verstärken. U.a. gründeten sie ab 1992 eine European Constitutional Group. Von deren 10 Gründungsmitgliedern gehörten 7 zur Mont Pèlerin Society. Ab 1997 arbeitete sie auf kontinuierlicher Basis, versuchte den Amsterdamer Vertrag und den Verfassungskonvent intensiv zu beeinflussen. Wie gut ihnen das gelang, zeigt selbst eine auszugsweise Analyse der Verfassung.

Als neues Grundrecht wird dort die unternehmerische Freiheit eingeführt (Art. II-76). Die Brisanz dieser Neuerung wird erst deutlich, wenn man sie zusammensieht mit dem Artikel zum Eigentumsrecht (II-77). Im deutschen Grundgesetz⁸ heißt es in einem ersten Abschnitt (Art. 14.1): „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“ Hier wird also Eigentum von vornherein nicht absolut gesetzt, sondern im Blick darauf relativiert, was vom Gesetzgeber als Inhalt und Grenzen bestimmt wird.

Im EU-Verfassungsentwurf dagegen steht ohne wenn und aber: „Jeder Mensch hat das Recht,

sein rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben (II-77.1).“ Im Grundgesetz folgt dann der zitierte Art. 14.2 über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Daraus wird in der EU-Verfassung (II-77.1): „Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“

Wenn man auf diesen Unterschied aufmerksam macht, so geht es nicht um belanglose Spitzfindigkeiten, sondern um eine fundamentale Verschiebung der Gewichte weg von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die der Gesetzgeber die Pflicht hat durchzusetzen („soll“!) hin zur grundsätzlichen Herrschaft des Eigentums, dessen Nutzung der Gesetzgeber allenfalls in Richtung auf Gemeinwohl beeinflussen kann - wenn denn die politischen Kräfteverhältnisse dazu ausreichen, um ihn dazu zu zwingen. Für die internationalen Beziehungen wird dann noch eins draufgesetzt, indem ausdrücklich hinzugefügt wird: „Geistiges Eigentum wird geschützt“ (II-77.2). Damit bekommen die TRIPS-Abkommen der WTO mit ihren verheerenden Folgen für die Grundversorgung der Völker, z.B. mit Saatgut und Medikamenten, in Europa Verfassungsrang!

Dieser Trend kommt detailliert im III. Teil der Verfassung, den sog. Politikbereichen in aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Hier werden die neoliberalen Verträge des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion verfassungsmäßig festgeschrieben, während die Sozialcharta nicht übernommen wird.⁹

Die internen Politikbereiche (Titel III) führt an – was wäre anderes zu erwarten? – der *Binnenmarkt*. Ich kommentiere dieses Kapitel hier in Auswahl.

Zunächst Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr (I): Ausländische Arbeitnehmer von außerhalb der Union sind von der *Freizügigkeit* ausgenommen (III-140). Damit bleibt das Problem ausgeklammert, dass Kapital global mobil sein darf, nicht aber die Menschen, die Opfer jener Mobilität sind. Was mögliche Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs von Anbietern innerhalb der Union betrifft, so sind sie „verboten“ (III-144). Dieses Verbot kann durch Gesetze auf Anbieter aus Drittländern ausgedehnt werden. Die Liberalisierung der mit dem Kapitalverkehr verbundenen Dienstleistungen der Banken und Versicherungen soll „im Einklang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs durchgeführt“ werden (III-146).

Im Thema der *Dienstleistungen* liegt ein massives Problem verborgen, das sowohl die soziale Zukunft Europas wie auch der Entwicklungsländer betrifft. Es hängt zusammen mit den GATS-Verhandlungen im Rahmen der WTO. Hier hat die EU von allen Drittländern die Liberalisierung (und damit Privatisierung) auch in den „sensiblen“ Bereichen der Grundversorgung gefordert (Wasser, Energie, Bildung, Gesundheit, Transport etc.), im Blick auf das Angebot der eigenen Liberalisierung aber diese Bereiche (zunächst) angesichts des wachsenden öffentlichen Drucks ausgeklammert.

Die Wirkungen auf die Entwicklungsländer sind bekanntlich verheerend (im bekanntesten Beispiel von Cochabamba/Bolivien kam es zu bürgerkriegsartigen Zuständen, weil die Armen das privatisierte Trinkwasser nicht mehr zahlen konnten und wollten). Aber auch in Europa selbst würde die weitere Liberalisierung und Privatisierung der grundlegenden Dienstleistungen, die die EU offenbar anstrebt und die bereits im Verfassungsentwurf enthalten ist, die Tendenz zu einer Spaltung der Gesellschaft in zwei Klassen verschärfen. Kaufkräftige könnten sich dann die Grundversorgung leisten, Nicht-Kaufkräftige nicht.

Des Weiteren der Abschnitt über *Wettbewerbsregeln* (4) verbietet in Artikel III-166.I ausdrücklich, dass Staaten im allgemeinen Interesse öffentliche Unternehmen besonders fördern können: „Die Mitgliedsstaaten werden in Bezug auf öffentliche Unternehmen und auf Unternehmen, denen sie besondere oder ausschließliche Rechte gewähren, keine den Bestimmungen der Verfassung und insbesondere deren Artikel I-4.2 (gegen die Diskriminierung von ausländischen Firmen) und den Artikeln III-161 bis III-169 widersprechende Maßnahmen treffen oder beibehalten.“

Nach III-167.I „sind Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar ...“

Hierbei handelt es sich faktisch um einen Anschlag auf das innerhalb der EU besonders in Deutschland ausgeprägte Prinzip der „öffentlichen Daseinsvorsorge“ etwa in Form von Subventionen für das staatliche Bildungswesen, öffentliche Medien etc.. Dieser Aspekt steht in unmittelbarem Zusammenhang mit GATS und der von der EU unterstützten Liberalisierung des Handels mit (bis heute öffentlichen) Dienstleistungen.

Nach den *steuerlichen Vorschriften* sollen nur die indirekten Steuern harmonisiert werden (III-171), nicht jedoch die direkten Steuern wie z.B. die Unternehmenssteuern. Gerade aber hier müsste auf EU-Ebene das Steuerdumping der Konzerne gestoppt werden, einer der Hauptgründe für die Überschuldung der öffentlichen Haushalte.

Insgesamt wird also der Binnenmarkt nicht nur als oberster Politikbereich behandelt, sondern in ihm steht das private, nicht das soziale und öffentliche Interesse an oberster Stelle.

Dieser Trend wird noch einmal verschärft in dem zweithöchsten Politikbereich, der *Wirtschafts- und Währungspolitik*. Art. III-177 stellt fest, dass sie nur einem einzigen Grundsatz verpflichtet ist, dem „Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“. Damit ist die Katze aus dem Sack. Kein Wort mehr von „sozialer“ Marktwirtschaft. Diese gehört in die Lyrik der allgemeinen „Werte und Ziele“ in Teil I der Verfassung, wo allerdings bereits „sozial“ durch „wettbewerbsfähig“ ergänzt wird (I-3.3).

Der zweite Absatz von III-177 setzt noch eins drauf durch die „Geld- und Wechselkurspolitik, die beide vorrangig das Ziel der Preisstabilität verfolgen und unbeschadet dieses Zieles die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union unter Beachtung des Grundsatzes einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb unterstützen sollen“. Was das alles impliziert, wird in den folgenden Artikeln in aller wünschenswerten Deutlichkeit ausgeführt. Dazu gehört u.a. erneut das Verbot, öffentliche Einrichtungen besonders zu fördern (III-182).

Nachdem Binnenmarkt sowie Wirtschafts- und Geldpolitik mit gewichtigen eigenen Kapiteln an erster Stelle behandelt wurden, wendet sich nun der Verfassungsentwurf allem Übrigen unter der verräterischen Bezeichnung „*Die Politik in anderen Einzelbereichen*“ zu.

Das erste „Andere“ ist *Beschäftigung*. Gleich im Einleitungsartikel III-203 werden wir belehrt, wozu in der EU eine Beschäftigungspolitik dient: „Die Union und die Mitgliedstaaten arbeiten ... insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hin, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren.“ Das heißt im Klartext, Arbeitende und Arbeitsmärkte werden ausschließlich im Blick auf die Anpassung an die (neoliberal globalisierte) „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ gefördert. Dabei wird „das Ziel ei-

nes hohen Beschäftigungsniveaus ...berücksichtigt“ (III-205.2). Wie tröstlich angesichts der Tatsache, dass die Durchführungsmaßnahmen der Wirtschaftsliberalisierung und der monetaristischen Geldpolitik in den vorrangigen Kapiteln der Verfassung alle mit Verboten und Sanktionen eisernes Gesetz sind!

Das zweite „Andere“ ist die *Sozialpolitik*. Auch sie wird komplett der neoliberal-monetaristischen Wirtschafts- und Geldpolitik untergeordnet. Denn die Union und Mitgliedsstaaten - so wird in Art. III-209 festgestellt - tragen bei der Verfolgung der Sozialpolitik „der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, Rechnung“. Damit kann sowohl Lohn-dumping wie das Entlassen der Kapitalseite aus den paritätischen Verpflichtungen der solidarischen Sozialsysteme begründet werden. Geradezu zynisch mutet es an, wenn im gleichen Artikel festgestellt wird, dass das Wirken des Binnenmarktes die Abstimmungen der Sozialordnungen der verschiedenen Mitgliedsstaaten „begünstigen“ wird. Denn in der Realität heißt dies, dass sie alle dem Globalisierungsdruck des Sozialabbaus unterworfen werden. Für den „Europäischen Sozialfonds“ wird darüber hinaus die Flexibilisierung der Menschen im Interesse der Wirtschaft als Ziel angegeben, nämlich „die berufliche Verwendbarkeit und die örtliche und berufliche Mobilität der Arbeitnehmer zu fördern sowie die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse und an Veränderungen der Produktionssysteme insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung zu erleichtern“ (Art. III-219).

Beim Abschnitt über die *Landwirtschaft* (III-225ff.) sucht man vergeblich nach Hinweisen auf Verträglichkeitsmaßnahmen hinsichtlich Ökologie und „Dritte Welt“. Als oberstes Ziel wird nach wie vor angegeben: „die Produktivität der Landwirtschaft durch Förderung des technischen Fortschritts, Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, zu steigern“ (III-227.1a) - also Agrobusiness statt bäuerlicher und ökologischer Landwirtschaft.

Aus den übrigen „anderen“ Politikbereichen noch eine Bemerkung zu 5., *Umwelt* (Art. III-233ff.), und 10., *Energie* (Art. III-256). Franz Alt hat darauf aufmerksam gemacht, dass über ein Zusatzprotokoll zum Euratom-Vertrag nun auch die Atomenergie als privilegierte Energiequelle Verfassungsgut werden soll.¹⁰ Obwohl nur noch vier EU-Staaten langfristig auf Atomstrom setzen, wurde im Verfassungsentwurf die Chance nicht genutzt, für

die Zukunft die erneuerbaren Energien zu privilegieren.

Insgesamt soll also in den Politikbereichen eine reine „freie“ Marktwirtschaft mit monetaristischer Geldpolitik für Europa in der Verfassung festgeschrieben werden. Neoliberalismus als Verfassungsgut. Das ist es, was auf uns zukommt, wenn diese Verfassung in Kraft treten sollte.

These 3

Außen- und militärpolitisch geht es im Verfassungsvertrag um die Bildung einer europäischen Supermacht zur Förderung des europäischen Supermarkts. Aufrüstung und Angriffskriege zum Schutz der Wirtschaftsinteressen werden Verfassungsgut.

Schon in Teil I des Verfassungsvertrags hieß es unter Zuständigkeiten der Union: „Die Mitgliedsstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen“ (Art. I.41).

Im Klartext: Die Verfassung soll einen Aufruf an die Mitgliedsstaaten zur permanenten Aufrüstung enthalten und gemeinsam soll eine Agentur für Aufrüstung geschaffen werden. Wozu soll die Umwandlung der EU in eine Militärmacht dienen? Dazu heißt es im Abschnitt über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Art. III-309: „Die in Art. I-41 Absatz I vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus...“

Es werden also auch Abrüstungsmaßnahmen genannt, aber im Kern soll die EU per Verfassung in

eine weltweit operierende militärische Interventionsmacht umgewandelt werden. Was das bedeutet, kann man unschwer an den Strategieentwicklungen und faktischen Kriegen des vergangenen Jahrzehnts ablesen. Die NATO hat sich bereits das Recht der Selbstmandatierung genommen. Auch Angriffskriege wie gegen das ehemalige Jugoslawien und Afghanistan wären nun in Europa verfassungsmäßig legitimiert. So wird man sich wahrscheinlich auch bald der Präventivkriegsstrategie der USA anschließen. Auch wird das Recht unseres Parlaments und des Bundesrats abgeschafft, die letzte Entscheidung über militärische Einsätze zu fällen. Das Europäische Parlament wird zu den Entscheidungen des Europäischen Rates, also der Exekutive, nur angehört. Damit wird das deutsche Grundgesetz endgültig ausgehebelt und die Demokratie schwer gefährdet. Denn trotz einer leichten Stärkung des Parlaments der EU erhält dieses nicht die Kompetenzen eines auf Gewaltenteilung beruhenden Parlaments, die nationalen Parlamente dagegen werden ausgeschaltet.¹¹

These 4

Als Deutsche haben wir gegen diese Entwicklung, die im Ergebnis einem stillschweigenden Staatsstreich nahekommt, mit Sicherheit aber einen Systemwechsel darstellt, ein verfassungsmäßiges Widerstandsrecht. Es sollte zu einem klaren Nein zur Verfassung und zur grundsätzlichen Änderung der EU-Politik genutzt werden.

Die wenigsten Europäer wissen, dass diese Umwandlung von demokratischen und sozialstaatlichen in neoliberale, militaristische Verfassungen einer weltweiten Strategie der USA entspricht. Bereits 1988 wurde diese im Santa Fe II-Dokument für Präsident Bush sen. entwickelt.¹² Danach soll Demokratie nicht mehr verstanden werden als die Staatsform gewählter Regierungen, die dem Volk verpflichtet sind. Denn diese sind ja nur „Regierung auf Zeit“. Vielmehr gehe es in der Demokratie um die Stärkung der „permanenten Regierung“, die nicht mit den Wahlen wechsele, nämlich um die Stärkung der militärischen, juristischen und zivilen Bürokratien. Denn sie allein seien in der Lage, die Freiheit der Gesellschaft zu schützen: die Freiheit der Unternehmer, der Märkte, des Kapitals. Dies alles heißt dort „demokratischer Kapitalismus“ - kein Wort von sozial. Seither sind weltweit Verfassungen in dieser Richtung umgeschrieben worden.

Statt dieser Entwicklung zu folgen, hätten die europäischen Länder - und insbesondere Deutsch-

land - auf Grund ihrer geschichtlichen Erfahrung allen Anlass, ihr entgegenzutreten. Wenn sie gemeinsam an ihre erkämpften sozialstaatlichen und friedenspolitischen Traditionen anknüpfen würden, hätten sie mehr als ein einzelner Staat die Möglichkeit, der von USA ausgehenden Entsolidarisierung der Wirtschaft und der Sozialsysteme sowie der imperialen Militarisierung der Gesellschaften eine eigenständige Alternative entgegenzusetzen. So aber zeigt sich am Endpunkt des Verfassungsvertrags, dass das gesamte EU-Projekt seit den 90er Jahren, wenn nicht seit den 70er Jahren - siehe Galtung - eine Fehlentwicklung darstellt.

Darum ist der Kampf um die Verhinderung dieser EU-Verfassung oder deren Änderung im Sinn einer sozialstaatlichen und friedensfördernden Verfassung eine letzte Chance, Europa nicht nur um seiner eigenen Bevölkerungen willen, sondern um der Menschheit willen zu einer grundlegenden Politikänderung zu bewegen. Das zu sagen, ist nicht antieuropäisch, sondern umgekehrt. Es bedeutet, die besten Traditionen Europas wieder zur Geltung zu bringen und damit Europa in den Dienst des Lebens aller Menschen und der Erde zu stellen.

Unser Grundgesetz stellt fest (GG 20.1), dass „die Bundesrepublik Deutschland ... ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“ ist. Für einen Fall, dass diese Grundverfassung unseres Staates beseitigt werden soll, heißt es im Abschnitt 4 dieses Artikels: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“ (GG Art. 20, I u. 4). Damit erhebt sich die Frage, ob dieser Widerstandsartikel auch anwendbar ist auf unsere Situation, in welcher der wirkliche Sozialstaat der Reichtumsvermehrung der Kapitaleigner geopfert werden soll und in der Militäreinsätze der demokratischen Kontrolle entzogen und nicht mehr nur der Landesverteidigung dienen sollen.

Unter rein juristischer Perspektive gilt dieser Artikel offenbar nur, wenn diese Beseitigung mit rechtswidrigen Aktivitäten vorgenommen werden soll.¹³ Außerdem steht in ihm noch der Vorbehalt: „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“. Im Fall der EU-Verfassung sollen in Deutschland Parlament und Bundesrat mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Die Frage ist aber, ob sich das nicht nur auf normale Verfassungsänderungen bezieht (GG Art. 79). Im Fall der EU-Verfassung geht es um grundlegende Merkmale der Bundesrepublik Deutschland, die nach meinem Verständnis des GG nicht verändert werden dürfen: „demokratisch“,

„sozial“ und „föderal“. „Demokratisch“ und „sozial“ werden aber, wie gezeigt, durch die EU-Verfassung zumindest ausgehöhlt. Hinzukommt, dass Angriffskriege und Handlungen, die das friedliche Zusammenleben der Völker stören, in GG 26, I ausdrücklich als verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen bezeichnet werden. Dies fällt also offenbar ebenfalls unter die nicht veränderbaren Teile der Verfassung. Beides aber ist – wenn auch nicht in diesen Worten – durch die Aufstellung von Eingreiftruppen zum weltweiten militärischen Einsatz in der EU-Verfassung vorgesehen und von NATO und EU bereits praktiziert. Im Blick sowohl auf die Sozial- wie die Friedenspolitik handelt es sich also mindestens um einen Systemwechsel im Blick auf eigentlich unveränderbare Teile des Grundgesetzes, wenn nicht einen schleichenden Staatsstreich.

Das Widerstandsrecht muß aber auch gar nicht in Anspruch genommen werden. Es gibt andere Mittel, um „Abhilfe“ zu schaffen, die bereits aus den allgemeinen Grundrechtsgewährleistungen legitimiert sind. Das Nächstliegende wäre eine Verfassungsklage. *Attac sollte ein juristisches Eilgutachten veranlassen, um prüfen zu lassen, ob und in welcher Form eine Klage beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden kann.* Es ist freilich dabei abzuwägen, ob dies ein politisch sinnvoller Schritt ist. Denn es steht zu erwarten, dass das Gericht im Sinn der politischen Mehrheit entscheidet. Immerhin könnte ein solcher Prozess der Bundesregierung Auflagen machen und außerdem das Thema in die Öffentlichkeit bringen helfen. Andererseits ist bei der Institutionen-Gläubigkeit in Deutschland zu befürchten, dass ein verlorener Prozess in der Öffentlichkeit wie eine Legitimation der EU-Verfassung wirken könnte. Ich persönlich halte eine Verfassungsklage trotz dieses Einwands für dringend geboten.

In jedem Fall ist die entscheidende Frage, welche gesellschaftlichen und politischen Prozesse in Gang gesetzt werden können, um die Öffentlichkeit von unten her zu mobilisieren. Ein Blick auf die Geschichte zeigt, dass alle politischen und verfassungsrechtlichen Verbesserungen von der Arbeiterbewegung erkämpft wurden. Das hieße zunächst heute, dass die *Gewerkschaften* an ihre Verantwortung zu erinnern sind. Ihr stärkstes Mittel wäre ein *Generalstreik*. Dies können allerdings nur die Lohnabhängigen selbst fordern und durchführen. Sie stehen aber angesichts der extremen Übermacht des global mobilen Kapitals mit dem Rücken zur Wand und haben Angst, ihren Arbeitsplatz zu verlieren. Außerdem sind sich offenbar nur Teile der Gewerkschaften über die Gefahren

im Klaren, die diese EU-Verfassung für sie bedeutet.

Darum hat Aussicht auf Erfolg nur eine *breite Bündnisbewegung* zur Mobilisierung aller betroffenen EuropäerInnen von unten, freilich ausdrücklich unter intensiver Einbeziehung der Gewerkschaften und in Zusammenarbeit mit den noch dramatischer betroffenen Völkern der südlichen Hemisphäre. Das ist nicht nur notwendig, sondern potentiell möglich. Denn im Unterschied zum klassischen Ausbeutungskapitalismus betrifft der neoliberale Kapitalismus nicht nur vornehmlich die Arbeitenden, sondern grundsätzlich alle Menschen. Denn er unterwirft das gesamte Leben bis in die Gene hinein der Logik der Reichtumsvermehrung für die relativ wenigen Eigentümer und setzt wegen der ökologischen Folgen das Leben der gesamten Menschheit und der Erde aufs Spiel.

Außer den bewussten Teilen der Gewerkschaften sind deshalb die neuen sozialen, ökologischen und Friedensbewegungen bereits jetzt dabei, solche Bündnisse zu vollziehen. Attac selbst und die Bewegungen des Weltsozialforums sind dafür *Beispiele*. Aber auch die ökumenische Bewegung befindet sich seit den 90er Jahren in einem weltweiten Prozess für Alternativen zur neoliberalen Globalisierung. Der Reformierte Weltbund hat 2004 bereits ein eindeutiges Bekenntnis gegen den Neoliberalismus beschlossen und zu einem Bündnisprozess für wirtschaftliche und ökologische Gerechtigkeit aufgerufen.¹⁴ 2006 wird der Ökumenische Rat der Kirchen, der bereits jetzt ein Studiendokument in der gleichen Richtung erarbeitet hat, mit seiner Vollversammlung in Porto Alegre folgen. Das fordert auch bei uns die Kirchen heraus, die noch zögern, sich aus der Komplizenschaft mit dem herrschenden System zu befreien, wie es bereits zunehmend ChristInnen an der Basis tun.

Ein besonderes Problem besteht darin, dass sich in Deutschland traditionell die „*Mittelklassen*“ von den herrschenden Klassen haben instrumentalisieren und von Bündnissen aller Lohnabhängigen mit der Arbeiterbewegung abhalten lassen. Welche sozio-psychologischen Gründe dafür verantwortlich sind und wie diese Mentalitäten zu verändern wären, ist noch kaum erforscht. Hier ist dringend weitere Forschung nötig. In einem interdisziplinären Team an der Universität Heidelberg versuchen wir zur Zeit mit Hilfe der Milieutheorie von Bourdieu und Vertretern der „*relationalen Psychologie*“, den damit verbundenen Problemen nachzugehen und strategische Vorschläge zu erarbeiten. Wir hoffen, in spätestens einem Jahr erste Ergebnisse vorlegen zu können.

Was ist jetzt neben der Verfassungsklage schon möglich?

1. In allen Teilen der entstehenden Bündnisse ist die erste Aufgabe, das herrschende System grundlegend zu *entlegitimieren*. Hierzu ist der EU-Verfassungsvertrag ein dringender Anlaß aber auch eine erstklassige Chance. Denn hier wird die schleichende Fehlentwicklung in Europa zusammengefaßt und auf den Punkt gebracht.

2. Breite Bündnisse kämpfen bereits gegen *verschiedene konkrete EU-Entscheidungen*: z.B. die „Bolkestein-Richtlinie“ zur Liberalisierung und Privatisierung der Dienstleistungen, die die Daseinsvorsorge betreffen (Wasser, Bildung, Gesundheit usw.), oder die Militarisierung der EU. Diese Kämpfe können gebündelt und verbunden werden mit dem Kampf gegen die EU-Verfassung.

3. Obwohl sich inzwischen alle mehrheitsfähigen *Parteien* in Deutschland dem Neoliberalismus unterworfen haben und deshalb den Verfassungsvertrag nicht ablehnen, sollten in einer Kampagne die Bundestagsabgeordneten zu einem Nein aufgerufen werden - zumindest, damit sie unentschuldig sind. Außerdem sollten wir weiterhin mindestens eine *Volksabstimmung* fordern. Alles andere widerspricht der demokratischen Grundregel, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht.¹⁵

4. Wir sollten die sozialen und Friedensbewegungen in den Ländern mit Volksabstimmung dabei unterstützen, dort die Verfassung zu Fall zu bringen.

Eine andere Welt ist möglich - aber sie wird immer unwahrscheinlicher, wenn wir zulassen, dass lebensgefährliche Politik in Europa auch noch Verfassungsrang bekommt.

Literatur

Arendt, H., (1951) 1998, 6. Aufl., Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München/Zürich

Arrighi, G., 1994, The Long Twentieth Century: Money, Power, and the Origins of Our Times, London/New York

Duchrow, U./Eisenbürger, G./Hippler, J. (Hrsg.), 1989 (1991), Totaler Krieg gegen die Armen. Geheime Strategiepapiere der amerikanischen Militärs, München

Duchrow, U., 1991, Europa im Weltsystem 1492-1992. Gibt es einen Weg der Gerechtigkeit nach 500 Jahren Raub, Unterdrückung und Geldver(m)ehrung?, Beiheft zu Junge Kirche, H. 9, Bremen

Duchrow, U./Hinkelammert, F.J., 2002, Leben ist mehr als Kapital. Alternativen zur globalen Diktatur des Eigentums, Oberursel

Galtung, J., 1973, Kapitalistische Großmacht Europa oder die Gemeinschaft der Konzerne?, Hamburg

Kairos Europa, 2005, Kirchen im ökumenischen Prozess für gerechte Globalisierung. Von Winnipeg 2003 über Accra 2004 nach Porto Alegre 2006, 69124 Heidelberg, Hegenichstr. 22 und www.kairoseuropa.de

Paech, N., 2004, Die Europäische Verfassung – ein Schritt zur Demokratisierung der EU?, in: Zeitschrift Entwicklungspolitik, 10/2004, S. 36-41

Plehwe, D./Walpen, B., Buena Vista Neoliberal? Eine klassentheoretische und organisationszentrierte Einführung in die transnationale Welt neoliberaler Ideen, in: Giesen, K.-G. (Hrsg.), 2004, Ideologien in der Weltpolitik, Wiesbaden, S. 49-88

Schachtschneider, K. A., 2003, Deutschland nach dem Konventsentwurf einer „Verfassung für Europa“, in: W. Hankel/K.A. Schachtschneider/J. Starbatty (Hrsg.), Der Ökonom als Politiker - Europa, Geld und die soziale Frage, Festschrift für Wilhelm Nölling, Stuttgart 2003, S. 279-323

Walpen, B., 2004, Die offenen Feinde und ihre Gesellschaft. Eine hegemonietheoretische Studie zur Mont Pèlerin Society, Hamburg

Zeller, Chr., (Hrsg.), 2004, Die globale Enteignungsökonomie, Münster

Anmerkungen

¹ J. Galtung, 1973

² G. Arrighi, 1994; vgl. U. Duchrow, 1991

³ H. Arendt, 1951

⁴ Dazu s. B. Walpen, 2004

⁵ Chr. Zeller, 2004

⁶ U. Duchrow/F.J. Hinkelammert, 2002

⁷ D. Plehwe/B. Walpen, 2004, S. 76ff.

⁸ Dazu vgl. ebd., S. 97ff.

⁹ Vgl. N. Paech, 2004, S. 38

¹⁰ In: Publik-Forum, 16/2003, S. 21

¹¹ Vgl. N. Paech, aaO, S. 41

¹² Vgl. U. Duchrow/ G. Eisenbürger/ J. Hippler, 1991, S. 196ff.

¹³ Diesen Hinweis verdanke ich Norman Paech

¹⁴ Publiziert, kommentiert und mit Umsetzungsvorschlägen veröffentlicht von Kairos Europa, 2005

¹⁵ Vor allem auf diese Demokratiewidrigkeit der EU-Verfassung gründet K.A. Schachtschneider deren Ablehnung und die Mindestforderung nach einem Referendum. Vgl. ders., Europäische Union - Staatsrechtliche und demokratierechtliche Bemerkungen zum Verfassungsvertrag, unveröffentlicht; und ders., 2003.

Ulrich Duchrow

ist Professor für systematische Theologie an der Universität Heidelberg und Mitarbeiter von Kairos Europa.

Norman Paech

Die Europäische Verfassung - ein Schritt zur Demokratisierung der EU?

I. Verfassungsfragen sind Machtfragen: der demographische Faktor

Seit Mitte der neunziger Jahre steht die Reform der institutionellen Architektur auf der Agenda der EU. Vor allem die Größe der Europäischen Kommission, die Entscheidungsfindung im Europäischen Rat und die Frage der Mehrheitsentscheidungen bedurften einer Neuregelung. Hinzu kam mit der Erweiterung die Neuverteilung der Sitze im größer gewordenen Europäischen Parlament. Während 1997 in Amsterdam noch keine Übereinkunft erzielt werden konnte, brachte der Gipfel von Nizza im Dezember 2000 eine Einigung über die Sitzverteilung. Danach verringert sich die Abgeordnetenzahl aller Mitgliedstaaten der alten Union. Ausgenommen ist Deutschland, welches seine 99 Sitze behält. Damit wurde der demographische Faktor stärker als bisher berücksichtigt. Auch bei der seit Anfang 2005 geltenden neuen Abstimmungsregelung im Rat werden die unterschiedlichen Bevölkerungsgrößen der einzelnen Mitgliedsländer stärker als bisher berücksichtigt. „Ein Mitglied des Rates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 Prozent der EU-Bevölkerung repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.“ (Vgl. Art. 3 des Protokolls über die Erweiterung der Europäischen Union von Nizza, BGBl. 2002 II S.1666) Allerdings musste sich Deutschland bei der in Nizza neu vorgenommenen Verteilung der gewichteten Ratsstimmen mit der gleichen Anzahl von 29 Stimmen zufrieden geben wie Frankreich, Großbritannien und Italien. Spanien und Polen, obwohl nicht einmal gemeinsam so viele Einwohner aufweisend wie Deutschland, erhielten jeweils 27 Stimmen.

Der zur Ratifizierung in den EU-Mitgliedsländern anstehende Verfassungsvertrag wird nun bei der Feststellung der qualifizierten Mehrheit im Europäischen Rat und im Rat den demographischen Faktor weiter stärken. Artikel I-25 bestimmt: „Als qualifizierte Mehrheit gilt eine Mehrheit von mindestens 55 Prozent der Mitglieder des Rates, ge-

bildet aus mindestens 15 Mitgliedern, sofern die von diesen vertretenen Mitgliedstaaten zusammen mindestens 65% der Bevölkerung ausmachen.“ Dies hat eine erhebliche Einflussverlagerung zugunsten der vier bevölkerungsstärksten Länder zur Folge. Allein Deutschlands prozentualer Anteil an der EU-Gesamtbevölkerung beträgt gegenwärtig 18,2 Prozent. Da es im geltenden System der gewichteten Stimmen hingegen nur auf 9 Prozent kommt, würde sich sein Einfluss mehr als verdoppeln. Auch die gleichfalls relativ bevölkerungsstarken Länder Frankreich, Großbritannien und Italien würden ihre Anteile deutlich erhöhen. Zusammen kämen die vier Großen auf 57 Prozent der Unionsbevölkerung und wären damit nicht mehr weit von der im Verfassungsvertrag für eine qualifizierte Mehrheit geforderten Schwelle von 65 Prozent entfernt. Sie können daher leicht den kleinen Mitgliedstaaten Bündnisse anbieten, um zusammen mit ihnen das zweite Erfordernis für die Herstellung einer qualifizierten Mehrheit, die Zustimmung von mindestens 15 Mitgliedern, zu erfüllen. Hier besitzt jedes Land nur eine einzige Stimme, egal ob es so klein wie Malta oder so bevölkerungsstark wie Deutschland ist. Verlierer sind daher zum einen die mittelgroßen Staaten wie Polen und Spanien, deren Anteil bei Abstimmungen nach dem Verfassungsvertrag bei 8,4 Prozent stagniert (im Falle Polens) oder sich nur leicht von 8,4 auf 9 Prozent (wie bei Spanien) erhöhen würde. Vor allem aber die Anteile der Staaten mit etwa zehn Millionen Einwohnern wie Griechenland, Belgien, Portugal, Ungarn und die Tschechische Republik werden deutlich zurückgehen. Vor diesem Hintergrund ist das Scheitern des Verfassungsentwurfes am Widerstand Polens und Spaniens im Dezember 2003, wie auch ihr Widerstand gegen die Einführung qualifizierter Mehrheiten bei Entscheidungen in der Außen- oder Rechtspolitik zu verstehen.

Der Integrationsprozess, der durch die Verfassung neue Dynamik erhalten soll, entpuppt sich somit auch als ein Machtkampf über die zukünftige Führung in der EU, der vor allem über die derzeit eher wachsenden ökonomischen und sozialen Gegensätze in der Union entscheiden wird. Der Widerstand geht von den ärmeren Staaten aus, die eine starke nationale Position, d. h. ihre Souveränität in die Waagschale der künftigen Verteilungs-

kämpfe werfen, um nicht von dem „alten Europa“ dominiert zu werden. Die engere Koordinierung der Eurozone wie auch die „strukturierte Zusammenarbeit“ einiger Staaten auf dem Gebiet der Verteidigungspolitik, die die Verfassung ermöglichen will, verweisen zudem auf manifeste hegemoniale Tendenzen auch innerhalb Europas. Schon vor dem Zusammentritt des Konvents wurden derartige Absichten hinter den Formeln vom „Europa der konzentrischen Kreise“ oder „Europa der variablen Geometrie“ bzw. „Kerneuropa“ und „Europa der zwei Geschwindigkeiten“ verborgen. Sie werden durch den allgemeinen Ratifizierungsdruck nur wieder verstärkt, da vor dem Misslingen der Ratifizierung in den kleineren Staaten mit der Drohung der Abkoppelung gewarnt wird.

2. Gegen ein zentralistisch-exekutives Verfassungsverständnis

Der Europäische Konvent ist eine „Kopfgeburt von europäischen Regierungschefs und ministerialen Stäben“ (Richter 2002: 11). Nüchtern und institutionell-formal lauten die Aufgaben, die der Europäische Rat im Dezember 2001 dem Konvent „zur Zukunft der EU“ gestellt hatte: Eine bessere Verteilung und Abgrenzung der Kompetenzen in der EU sowie die Vereinfachung ihrer Instrumente. Sodann die Steigerung der demokratischen Legitimierung und Transparenz sowie der Effizienz der EU-Organe. Und schließlich die Vereinfachung und Neuordnung der bestehenden EU-Verträge in einem Verfassungstext.¹ Allen Beteiligten war dabei klar, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) ebenso wie das Bundesverfassungsgericht bereits seit etlichen Jahren die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften als eine Verfassungsurkunde betrachtet und insbesondere der EuGH keinen Mangel verfassungsrechtlicher Vorgaben für seine Rechtsprechung beklagt hat.² Insofern ist es nicht überraschend, dass gewichtige Stimmen die Ansicht vertreten, dass Europa im Grunde gar keine Verfassung brauche (Grimm 2003; Scharpf 2003: 49 ff.), vor allem die Ablehnung der Verfassung Europa nicht in einen „verfassungslosen“ Zustand stürze und ihr Scheitern betreibe.

Die Diskussion um die „Finalität“, das „Staatsziel“ des Verfassungsprozesses wurde bereits frühzeitig durch die Alternative zwischen einer am Modell Deutschland orientierten bundesstaatlichen Föderation und einer auf der nationalen Souveränität der Mitgliedsstaaten aufbauenden Variante eines Staatenbundes geprägt. Sie begann offiziell

mit Außenminister Fischers Rede in der Humboldt-Universität am 12. Mai 2000, in der er angesichts der kommenden Herausforderungen an die EU eine „Europäische Föderation“ mit einer Souveränitätsabgrenzung zwischen der Union und den Nationalstaaten propagierte.³ Bereits damals erhöhte er den Druck auf die Länder, die diesem Modell nicht folgen wollten, durch die Ankündigung einer „Avantgarde“ einiger Staaten, die als „Gravitationszentrum“ die Integration vorantreiben würden (Ruge 2003: 316 f.). Der Widerstand vor allem der kleinen und sozial wie ökonomisch schwächeren Länder richtet sich gegen ein Verständnis des Integrationsprozesses, welches vorwiegend auf institutionelle Effektivität, Handlungs- und Durchsetzungsfähigkeit ausgerichtet ist. Ihre Befürchtungen gehen dahin, dass damit die nationalen Möglichkeiten der sozialen, kulturellen und ökonomischen Selbstbestimmung ebenso wie die demokratische Gleichberechtigung großer wie kleiner, starker wie schwacher Staaten in der Regierungsmaschine der Brüsseler Bürokratie zusehends untergehen. So sehr diese Staaten von der Notwendigkeit ihrer Mitgliedschaft überzeugt sind und in die EU drängen, ihre Skepsis und Kritik richtet sich gegen die exekutive und bürokratische Bestimmung der Integration.

Weite Politikbereiche sind bereits den nationalen Institutionen entzogen und stehen in vorwiegend europäischer Verantwortung. So die Währungspolitik (ausschließliche Aufgabe der Europäischen Zentralbank – EZB), die Wettbewerbspolitik und die europäische Agrarpolitik, die Höhe und Art der Subventionen festlegt, die an die Bauern gezahlt werden dürfen. Andere Bereiche sind nach wie vor in einzelstaatlicher Verantwortung wie die Steuer- und Arbeitsmarktpolitik, während die Haushalts- und Wirtschaftspolitik einem komplizierten Abstimmungsmodus zwischen europäischer und nationaler Ebene unterliegt. Die sich daraus ergebenden Widersprüche sind an dem Streit um die 3%-Grenze für die Neuverschuldung nationaler Haushalte zwischen der Kommission und Deutschland und Frankreich deutlich geworden. Die berechtigten Zweifel daran, ob eine rigide Stabilitätspolitik den sozialen Problemen aller Mitgliedstaaten gerecht wird, einmal beiseite gelassen: nur mächtige Staaten können die gemeinsamen Vertragsabreden durchbrechen, ohne die eigentlich fälligen Strafgebühren in Milliardenhöhe zu zahlen. Schwächere Staaten haben nicht die Option des ungestraften Vertragsbruches, sie stehen unter dem doppelten Diktat der Union und ihrer mächtigsten Vertreter - eine Situation, die sich im Europa der zwei Geschwindigkeiten noch verschärfen wird.

Vertragstreue ist auch durch eine Verfassung nicht zu erzwingen, selbst wenn sie durch weitere Konstitutionalisierung, Straffung und Effektivierung sowie Stärkung der europäischen Exekutive und Legislative die staatsrechtliche Qualität der EU vorantreibt. Die Ausdehnung der Amtszeit des Präsidenten auf zweieinhalb Jahre, die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit der EU (Art. I-7 Verfassungsvertrag), die Installierung eines Außenministers (Art. I-28 Verfassungsentwurf), der gleichzeitig Vizepräsident der Kommission wäre, die Ausdehnung der Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat⁴, die engere Koordinierung der Eurozone und die „strukturierte Zusammenarbeit“ der militärisch stärksten Staaten (Art. I-41 Abs.6 Verfassungsvertrag) sind neben dem Systemwechsel in der Stimmengewichtung zur doppelten Mehrheit⁵ Entscheidungen, die nicht nur eine Zentralisierung sondern auch eine schärfere Hierarchisierung der EU-Exekutive bewirken - aber Vertragstreue nicht unbedingt fördern.

3. Keine Abhilfe beim Demokratiedefizit

Die schwache Rechtsstellung und mangelnde Gesetzgebungsbefugnisse des Europäischen Parlaments gegenüber der umfassenden Entscheidungskompetenz der Exekutivorgane (Kommission, Ministerrat, Rat der Regierungs- und Staatsoberhäupter) war in den vergangenen Jahren einer der hauptsächlichsten Kritikpunkte. Immer wieder hat man diese Umkehrung des klassischen Gewaltenteilungsschemas als Demokratiedefizit der EU beklagt. Die vorgesehene Erweiterung der Rechte des Parlaments ist deshalb zwar erfreulich, aber doch nicht so spektakulär wie mitunter gerühmt. Das Mitentscheidungsverfahren mit weitgehender Gleichberechtigung zwischen Parlament und Ministerrat wird zum Regelverfahren erklärt (Art. I-20, 34 Abs. 1), in bestimmten Fällen erhält das Parlament sogar ein Initiativrecht (Art. I-34 Abs. 2). Außerdem soll es den Kommissionspräsidenten aufgrund eines Vorschlags des Europäischen Rates mit einfacher Mehrheit wählen (Art. I-27 Abs. 1). In den so wichtigen Bereichen der Gemeinsamen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik wird das Parlament aber nur gehört und „auf dem Laufenden gehalten“, Gesetzgebungs- und Kontrollmöglichkeiten hat es nicht (Art. I-40 Abs. 8, I-41 Abs.8). Selbst der Gerichtshof kann nicht zur Kontrolle angerufen werden. Hier hat man nicht einmal die einfachsten Selbstverständlichkeiten parlamentarischer Demokratien berücksichtigt.

4. Die Grundrechtecharta in der Verfassung

Die Aufgabe des Konvents, die demokratische Legitimation der EU zu erhöhen, wird nicht nur an der Beteiligung des Parlaments an der Gesetzgebung und Kontrolle der Exekutive gemessen, sondern auch mit dem Stellenwert verbunden, den die Verfassung den Grund- und Menschenrechten einräumt. Es geht darum, die gesellschaftlichen Voraussetzungen und Institutionen für Demokratie, die in den einzelnen Staaten mehr oder weniger vorhanden sind, auf die europäische Ebene zu übertragen. Ob es um europaweite Parteienverbindungen oder -neugründungen, den Zusammenschluss der Gewerkschaftsbewegung oder die Europäisierung der Sicherheits- und Ausländerpolitik, respektive der Bürger- und Ausländerrechte geht, der Übergang von einer Wirtschaftsgemeinschaft zur politischen Union hängt nicht nur von der Mehrung des Wohlstandes, dem Ausbau der staatlichen Strukturen und dem Schutz der Bürger gegenüber äußeren Gefahren, sondern vor allem von den Rechten, Freiheiten und sozialen Sicherungen ab, die sie in ganz Europa genießen. Der Entwurf des Konvents erwähnt alle Begriffe, die mit der modernen Gesellschaft assoziiert werden, als „Werte der Union“ (Art. I-2): Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit oder Solidarität, Pluralismus, selbst Kulturstaatlichkeit: die ganze Frucht westlicher Zivilisation, die heute - notfalls mittels Krieg - Universalität beansprucht.

Hinzu kommt die Grundrechtecharta der Europäischen Union, auf die nicht nur Bezug genommen, sondern die insgesamt als integraler Teil in die Verfassung übernommen werden soll. Es ist viel über die Zweckmäßigkeit, Notwendigkeit und den zusätzlichen Effekt einer solchen Übernahme geschrieben worden. Denn Europa ist mit Grund- und Menschenrechtsdeklarationen reich gesegnet. Abgesehen davon, dass alle Mitgliedsstaaten über Grundrechtsgewährleistungen in ihren Verfassungen verfügen, gibt es die Menschenrechtskonvention von 1950, die Europäische Sozialcharta von 1961, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die beiden von allen EU-Mitgliedsstaaten unterzeichneten und ratifizierten Internationalen Menschenrechtspakte von 1966. Zudem hat der EuGH eine dezidierte Rechtsprechung zu Grundrechten auf der Basis der Europäischen Menschenrechtskonvention wie der allgemeinen in der Gemeinschaft anerkannten Verfassungsgrundsätze entwickelt, wobei er in letzter Zeit auch auf Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes zurückgreift.

Die Aufnahme der Grundrechtecharta in die EU-Verfassung wird allgemein als große Errungenschaft gepriesen, da sie damit aus dem Status der Unverbindlichkeit heraustrete und für alle Mitgliedstaaten verbindlich werde. Solange sie den materiellen Umfang der Grundrechtsverpflichtungen nicht verändert und nichts anderes enthält, was nicht auch in den anderen verbindlichen Konventionen und Deklarationen vorhanden ist, ist dagegen nichts einzuwenden aber auch nicht viel gewonnen. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass für das Niveau des Grundrechtsschutzes nicht in erster Linie der geschriebene Katalog der Grundrechte, sondern ihre Entfaltung durch die Gerichte von Bedeutung ist. Zudem hat man den Vorschlag einer Europäischen Grundrechtsbeschwerde (Reich 2000:375 ff.), die Einzelnen oder auch Organisationen ein direktes Beschwerderecht gegen Maßnahmen europäischer Organe wegen Verstoßes gegen die Grundrechte geben soll, nicht aufgegriffen.

Da die Grundrechtecharta den Wählerinnen und Wählern der EU aber ebenso unbekannt ist wie der gesamte Verfassungsvertrag, soll hier nur auf zwei Beispiele hingewiesen werden, welche die Begeisterung über die Konstitutionalisierung der Charta trüben könnten. Während die unternehmerische Freiheit im Grundgesetz im Rahmen des allgemeinen Rechts auf Handlungsfreiheit des Art. 2 GG garantiert wird, reichte eine derartige Sicherung den Konventsmitgliedern offensichtlich nicht aus, sie widmeten ihr einen eigenen Art. II-76. Dort steht zwar nur: „Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.“ Die Tatsache ihrer Erwähnung im Gegensatz zum Grundgesetz wird Gerichten jedoch immer die Möglichkeit bieten, wirtschaftspolitische Entscheidungen des Staates auf ihre Kompatibilität mit einer weit interpretierbaren „unternehmerischen Freiheit“ zu überprüfen. Auch das Eigentumsrecht erfährt in Art. II-77 einen stärkeren Bestandsschutz als im Grundgesetz. Denn ein Artikel 14 Absatz 2 GG mit den Sätzen: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen,“ fehlt in dem Verfassungsentwurf. Stattdessen heißt es dort in Artikel II-77 Absatz 1: „Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben.... Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“ Es ist schon mehr als ein grundsätzlicher Unterschied, nämlich eine Umkehrung des Prinzips, wenn nicht der Eigentümer in seiner Nutzung dem Allgemeinwohl verpflichtet wird,

sondern der Staat bei seinem Versuch, die Eigentumsnutzung zu regeln.

Zwar wird in Zukunft auch eine Enteignung von Eigentum „aus Gründen des öffentlichen Interesses...sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung“ möglich sein. Eine dem Art. 15 GG entsprechende Sozialisierungsvorschrift fehlt aber vollständig. Dies ist nicht allein mit der historischen Realitätsferne und Unattraktivität einer solchen Perspektive in der Bundesrepublik und damit in allen kapitalistischen Ländern zu begründen. Die Vorschrift hat u.a. dem Bundesverfassungsgericht bei der Begründung für die Neutralität und Offenheit der Wirtschaftsverfassung in der BRD gedient, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, „ordnend und lenkend in das Wirtschaftsleben einzugreifen“ (BVerfGE 4, S. 7 ff. 13). Die SPD hatte dem Grundgesetz seinerzeit auch deshalb zugestimmt, weil ihr Art. 15 die Möglichkeit gab, bei entsprechender Mehrheit im Parlament eine grundlegende Umgestaltung der Wirtschaftsordnung vorzunehmen. Das ist nun Vergangenheit. Sollten je Vergesellschaftungsabsichten in Deutschland wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, würden sie sofort mit juristischen Homogenitäts- und Unvereinbarkeitsvorbehalten bekämpft werden. Denn soviel ist klar, Europarecht hat auch Vorrang vor nationalem Verfassungsrecht. Art. I-6 sagt unmissverständlich: „Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der der Union übertragenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.“ (Bryde 2003:70). Aber auch im Rahmen der alltäglichen Wirtschaftspolitik kann wirtschaftslenkender Einfluss ohne eine verfassungsrechtliche Sozialisierungsermächtigung leichter zurückgedrängt werden, um dem freien Spiel der Wirtschaftskräfte im Sinne einer neo-liberalen Marktgesellschaft den Weg zu bahnen.

Verliert sich der Europa- und Verfassungsfreund einmal in den Tiefen des Dritten Teils des Verfassungsvertrages mit dem Titel „Die Politikbereiche und die Arbeitsweise der Union“ und stößt zum Abschnitt 8 des Kapitel III unter dem Titel III vor, so findet er dort unter der Überschrift „Transeuropäische Netze“ in Art. III-246 Abs. 2 eine unscheinbare Aussage zur Verkehrspolitik, die jedoch alle Züge des Neoliberalismus enthält: „Die Tätigkeit der Union zielt im Rahmen eines Systems offener und wettbewerbsorientierter Märkte auf die Förderung des Verbunds und der Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie des Zugangs zu diesen Netzen ab.“ Darin liegt nicht nur das einfache Bekenntnis zu einem privaten, wettbewerbsorientierten Verkehrssystem unter Einschluss der

Telekommunikations- und Energieinfrastruktur (so ausdrücklich Art. III-246 Abs. 1), sondern auch der implizite verfassungsrechtliche Auftrag, für ein solches privatisiertes Netz Sorge zu tragen. Damit wird der wirtschaftspolitische Handlungsspielraum der Staaten drastisch eingeschränkt (Fisahn 2004: 292).

Bundesverfassungsrichter di Fabio verfiht Deregulierung und Privatisierung als „Gemeinschaftskonzept der offenen Wirtschaft“. Er preist es als „Logik der wirtschaftlichen Harmonisierung“ und empfahl es bereits vor den Konventsberatungen zur Verfassung vehement für die „Richtung und Inhalte der europäischen Verfassungsentwicklung“⁶. Für ihn gruppieren sich „die Gesetzgebungszuständigkeiten der Gemeinschaft... als Politiken wie die Handelspolitik, die Wirtschafts- und Währungspolitik, die Sozial- und Umweltpolitik rund um die Marktfreiheiten... und (sind) sachlich auf sie bezogen.“ Seine „Grundfreiheiten“, die als „machtvolle Hebel gegen die Beharrungskräfte der Mitgliedstaaten“ eingesetzt werden müssen, sind: „Freizügigkeit, Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs. Wichtige Bedeutung hat daneben die europäische Wettbewerbsordnung, das Kartell- und Beihilfeverbot“. Um der Gefahr der „zentralistischen Wiederkehr politischer Interventionen in die Wirtschaft“ zu begegnen, sei es „sinnvoll, die Grundfreiheiten deutlicher als bisher um Grundrechte gerichtet gegen die Gemeinschaftsgewalt zu ergänzen. Grundrechte wie die Berufs- und Eigentumsfreiheit, Freiheit der Wohn- und Geschäftsräume...“. Verbunden mit seinen Warnungen vor „Rechten auf soziokulturelles Existenzminimum“ und „Verbürgungen zum Schutz vor den Gefahren der Gentechnik oder der Informationstechnologien“ ist dieses Konzept dann genau das, was di Fabio meint, dass es die Europäische Verfassung nicht sein könne, ein „bloßes Credo wirtschaftsliberaler Grundüberzeugungen.“

5. Verzicht auf die Sozialcharta

Gegen diese Position wird mit der Grundrechtecharta kaum wirksam zu argumentieren sein. Da erweist sich auch als zusätzliches politisches Manko, dass der Verfassungsvertrag vor der Sozialcharta halt macht und sie nicht einmal dadurch würdigt, dass er sie zur Schärfung und Konkretisierung der insgesamt sehr allgemein formulierten Sozialrechte in der Grundrechtecharta (Meyer/Engels 2000: 368 ff.) heranzieht.

Die Europäische Sozialcharta ist aktuell das weitestgehende Sozialrechts-Dokument in Europa, in

dem die insgesamt 22 Vertragsstaaten erklären, dass sie gewillt seien, „mit allen zweckdienlichen Mitteln staatlicher und zwischenstaatlicher Art eine Politik zu verfolgen, die darauf abzielt, geeignete Voraussetzungen zu schaffen, damit die tatsächliche Ausübung“ der Rechte und Grundsätze der Charta gewährleistet seien. Allerdings haben die Vertragsstaaten jeweils nur zehn der 19 Artikel⁷ oder 45 der 72 Absätze als verbindlich anzuerkennen. Schon diese Regelung eröffnet einen bunten Reigen der Vorbehalte und Ausnahmen. Hinzu kommen drei Zusatzprotokolle⁸, die wiederum nur von einzelnen Staaten ratifiziert wurden und auch noch zulassen, dass die Vertragsstaaten nur einzelne Bestimmungen als verbindlich erklären. Schließlich wurde 1996 eine revidierte Version der Sozialcharta aufgelegt, die den bisherigen Stand um weitere Rechte ergänzt: Schutz gegen Armut und sozialen Ausschluss, Recht auf Wohnung, Schutz bei Kündigungen, Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und andere Formen der Belästigung sowie weitere Verbesserungen der Stellung der Arbeitnehmer. Die so revidierte Charta ist am 1. Juli 1999 in Kraft getreten, die Bundesrepublik hat sie bisher noch nicht ratifiziert. Der Bundesrat hatte vorbeugend in seiner Entschließung vom 1. März 2000 gemahnt, nicht über die Grundrechtsgarantien der Europäischen Menschenrechtskonvention hinauszugehen, weil die Grundrechtskulturen der Mitgliedstaaten bereits differenziert und weitreichend genug seien.⁹ Die Position der anderen Staaten dürfte nicht weniger sozialrechts-skeptisch sein. Und so hat der Konvent in seinem Verfassungsentwurf ganz bewusst darauf verzichtet, den sozialen Rechten durch Übernahme aus der Sozialcharta eine stärkere Position und vergleichbare rechtliche Verbindlichkeit zu verschaffen wie den politischen und bürgerlichen Grundrechten.

6. Die Militarisierung der EU

Die Wirtschaftsordnung der neuen Verfassung bleibt mit Markt, Wettbewerb und Währung weitgehend den alten vertraglichen Grundlagen des gemeinsamen Marktes verbunden. Hier sollte es keine Neuerungen geben. Anders allerdings auf anderen Handlungsfeldern wie der gemeinsamen Außenpolitik, bei der Verteidigung, der Kriminalitätsbekämpfung und der inneren Sicherheit. Die Entwürfe zu diesen Politikbereichen wurden wie eine „Neugründung“ (Giscard d'Estaing) wahrgenommen. Und in der Tat, hier dokumentiert sich der Wandel von der Wirtschaftsgemeinschaft zur politischen Union am ehesten. Welche Schwierigkeiten dabei zu überwinden waren, zeigt sich daran, dass bereits im EU-Ver-

trag die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten der Union verankert war, sich in der Außenpolitik „jeder Handlung (zu) enthalten, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte“ (Art. 1 I Abs. 2 EUV). Das hinderte allerdings die Staats- und Regierungschefs Großbritanniens, Spaniens, Portugals und Dänemarks seinerzeit nicht, in den Auseinandersetzungen um den geplanten Angriff auf den Irak in mehreren großen europäischen Zeitungen den USA ihre Sympathie und Solidarität mit einer militärischen Aggression auszusprechen, ohne überhaupt den griechischen Ratspräsidenten vorher zu informieren.¹⁰ Dieser ganz offene Vertragsverstoß zeigte zwar die Grenzen einer gemeinsamen Außenpolitik in konkreten Fragen, ließ jedoch den Konsens in dem allgemeinen Streben nach einer autonomen militärischen Kompetenz der EU unberührt. Denn darauf hatten sich die Bemühungen um eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, wie sie zuerst in den Verträgen von Maastricht (1992) und Amsterdam (1997) zum Ausdruck kamen, schließlich konzentriert. Auf dem Europäischen Gipfeltreffen von 1999 wurde beschlossen, die EU mit handlungsfähigen Strukturen und Institutionen wie einem politischen und sicherheitspolitischen Komitee, einem Militärausschuss und einem Militärstab auszurüsten. Der ehemalige NATO-Generalsekretär Javier Solana wurde zum „Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ ernannt, der dem Europäischen Rat verantwortlich ist.

Von diesem Zeitpunkt an kann man von einer Militarisierung der EU sprechen, die sich nicht nur in Reden sondern auch im Aufbau neuer Strukturen manifestiert und mit der neuen Verfassung eine konstitutionelle Absicherung erhalten sollte. Allerdings kam die Schaffung „glaubwürdiger, verfügbarer und schlagkräftiger europäischer Streitkräfte ab 2003“, wie sie auf dem Gipfel in Helsinki 1999 gefordert worden war, nur langsam voran. Das lag zum einen an der Einstimmigkeit, an die der Rat im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik gebunden ist, zum anderen aber auch daran, dass „in den meisten Mitgliedstaaten... die Militärausgaben weiterhin gekürzt werden“, wie die Arbeitsgruppe VIII (Verteidigung) des Konvents es in ihrem Abschlussbericht beklagte.¹¹ Um diesem Trend entgegenzuwirken, wurden nicht nur die „kritischen Lücken“ in der Militärausstattung immer wieder betont, sondern auch die Bedrohung durch den neuen Terrorismus zur ersten und gefährlichsten Herausforderung für Europa in den Vordergrund gerückt.¹²

Vor diesem Hintergrund war es insbesondere die deutsch-französische Achse, die mit den Vorschlägen der beiden Außenminister Fischer und de Villepin vom November 2002 die Konventsberatungen zur Außen- und Sicherheitspolitik bestimmte.¹³ In der Arbeitsgruppe VII (Außenpolitisches Handeln) wurden sie schließlich auf zwei Neuerungen zur Effektivierung der Außenpolitik reduziert: Die Einrichtung eines Amtes des Ministers für auswärtige Angelegenheiten (Art. I-28, III-296) und die Lockerung des Einstimmigkeitsprinzips durch Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit in Einzelfällen, in denen der Rat bereits vorher einstimmig Grundlagenbeschlüsse gefasst hat.¹⁴ Ein Grundanliegen von Fischer und de Villepin war es, die engere Zusammenarbeit einzelner Mitgliedstaaten in der Außen- und Verteidigungspolitik, d. h. das „Instrument der verstärkten Zusammenarbeit“, welches laut Nizza-Vertrag (Art. 27 b EUV) nicht auf militärische Aufgaben angewandt werden darf, dennoch für die Verteidigungspolitik zu aktivieren. Dazu schuf der Konvent das „Instrument der strukturellen Zusammenarbeit“ für „Mitgliedstaaten, welche die anspruchsvollen Kriterien in bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen festere Verpflichtungen eingegangen sind“ (Art. I-41 Abs. 6 und III-312). Zumindest in der Militärpolitik sollte die Kerneuropaidee und die „Avantgarde“-Funktion einiger „fähiger“ Länder verfassungsrechtlich abgesichert werden.

„Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern“ heißt es in Art. I-3 Abs. 1 Verfassungsvertrag. Entscheidend für die zukünftige Sicherheitspolitik der EU ist dabei, in welchem Verhältnis die zivile Konfliktschlichtung zum Einsatz militärischer Gewalt bei der Lösung internationaler Konflikte steht. In weiteren Vorschriften wird das Hauptgewicht auf die zivilen Elemente der Sicherheitspolitik gelegt und ausdrücklich die „strikte Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“ (Art. I-3 Abs. 4) versprochen. Die zentrale Vorschrift zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Art. I-41, zeigt eine klare Rangfolge zugunsten ziviler Alternativen auf, wenn sie in Absatz 1 verfügt: „Die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufga-

ben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.“¹⁵

Diesem Vorrang der zivilen Konfliktprävention und -schlichtung entspricht die Einschätzung, dass es sich bei der europäischen Eingreiftruppe, so wie ihre Aufgaben in der Arbeitsgruppe VIII „Verteidigung“ diskutiert wurde, weniger um klassische Kampfverbände als vielmehr um eine Hilfstruppe handeln wird, „die dem Tross der von den USA geführten jeweiligen ‚Koalition der Willigen‘ bzw. der von der NATO aufzustellenden National Response Force (NRF) auf den Schlachtfeldern der Dritten Welt nachfolgt“ (Wehr 2004, S. 93).

Doch kommt der wahre Charakter der Intentionen des Konvents erst zum Vorschein, wenn man Art. I-41 – wie in jeder Verfassung - bis zum Ende liest. In Abs. 3 Satz 2 wird nämlich nicht über die Sicherung der zivilen sondern der militärischen Fähigkeiten gehandelt: „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Europäische Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.“ Hier wird der Vorrang ziviler Konfliktschlichtung wieder zurückgenommen. Die Debatte über die Rüstungsagentur nahm sehr viel mehr Platz in der Arbeitsgruppe ein als über eine mögliche Institution ziviler Konfliktschlichtung, die schließlich ebenso vergessen wurde wie die von verschiedenen NGOs geforderte Aufnahme einer ausdrücklichen Kriegsächtung und eines Atomwaffenverbots.¹⁶ . Stattdessen wurde die „Europäische Verteidigungsagentur“ sogar in Art. III-311 ausdrücklich verfassungsrechtlich verankert. Damit sollte die Vielfalt der Gremien und Organisationen im Rüstungssektor und die Unübersichtlichkeit ihrer Aktivitäten in einer Agentur zusammengefasst werden, die nicht nur die Forschung, Entwicklung und Beschaffung im Militärssektor koordiniert, sondern zugleich „a) bei der Ermittlung der Ziele im Bereich der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten und der Beurteilung, ob die von den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Fähigkeiten eingegangenen Verpflichtungen erfüllt wurden, mitzuwirken; e) dazu beizutragen, dass zweckdienliche Maßnah-

men zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors und für einen wirkungsvolleren Einsatz der Verteidigungsausgaben ermittelt werden, und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen“, wie es in Art. III-311 Abs. I heißt.

Diese Agentur ist der Garant für einen ständigen Druck auf die Haushalte zur Erhöhung des Rüstungsanteils, die gem. Art. I-41 Abs. 3 als verfassungsrechtliche Pflicht eingefordert werden könnte. Denn hinter der harmlosen Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten, „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern“, steht die seit Jahren von den USA geforderte Aufrüstung. Zur notwendigen Steigerung der Verteidigungsausgaben hatte der italienische Verteidigungsminister Martino bereits den Vorschlag gemacht, die Investitionsausgaben für Verteidigung aus den Maastricht-Kriterien für eine Obergrenze der Verschuldung herauszunehmen.¹⁷ Ein ähnlicher Vorschlag für die notleidenden Bildungs- und Sozialtats ist nicht bekannt geworden. Die Erhöhung würde in erster Linie den Rüstungskonzernen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens zugute kommen, die gemäß Art. 296 EGV überdies nicht den Bestimmungen des Gemeinsamen Marktes unterliegen. Zudem wird die Bedeutung des Militärischen in der europäischen Politik weiter steigen und die Bereitschaft zu weltweiten militärischen Kriseninterventionen erhöhen. Art. III-309 Abs. I erweitert dazu das Mandat für EU-Kampfeinsätze „im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Friedenschaffender Maßnahmen ... Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.“

Abgesehen davon, dass die zeitlichen und territorialen Grenzen solcher Kampfeinsätze vollkommen offen bleiben, das völkerrechtliche Gebot der Neutralität in innerstaatlichen Auseinandersetzungen und Bürgerkriegen unterlaufen wird, steht auch die Vereinbarkeit dieses Konzeptes mit den verfassungsrechtlichen Grenzen des grundgesetzlichen Verteidigungskonzeptes in Artikel 87 a, I 5 a GG vollkommen über Kreuz (Kutscha 2004). Weitere verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich aus Art. I-41 Abs. 4 und Art. III-309 Abs. I, die die Entscheidung über die militärischen Einsätze dem Ministerrat ohne Beteiligung des EU-Parlaments übertragen. Das Parlament ist lediglich zu den „wichtigsten Aspekten“ anzuhören und über die „grundlegenden Weichenstellungen der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf dem Laufenden“ zu halten (Art. I-40 Abs. 8). Die Beseitigung

des Parlaments aus dem Entscheidungsprozess verstößt jedoch gegen das „Out-of-area“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, welches am 12. Juli 1994 verbindlich entschieden hatte, dass Auslandseinsätze der Bundeswehr eines Beschlusses des Bundestages bedürfen¹⁸ (BVerfGE 90, 286 ff.). Das militärische Einsatzkonzept des Konventsentwurfes widerspricht also in mehrfacher Hinsicht dem Verteidigungskonzept des Grundgesetzes und seinem verfassungsrechtlichen Parlamentsvorbehalt. Eine Zustimmung zum Verfassungsentwurf käme einer Grundgesetzänderung gleich und dürfte daher nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Bundestages verabschiedet werden.¹⁹

Der Verfassungsvertrag wird also, wenn er von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wird, die Bürgerrechte kaum stärken und den Sozialrechten keine Unterstützung sein. Auch das europäische Demokratiedefizit wird er nicht beheben und dem Parlament seine notwendige Rolle im Gewaltenteilungskonzept verschaffen. Ob er sein Ziel, dem lahmen Integrationsprozess angesichts der schwierigen Osterweiterung eine neue Dynamik zu verschaffen, erreicht, ist kaum vorauszusehen. Doch lässt sich schon heute mit Bestimmtheit sagen, dass eine Ablehnung der Verfassung durch ein Referendum oder Parlamentsbeschluss in diesem oder jenem Mitgliedsland nicht den Zusammenbruch der EU zur Folge haben wird. Der Prozess der marktliberalen Wirtschaftsintegration und der Militarisierung wird auch ohne verfassungsrechtliche Festschreibung voranschreiten. Ihre Konstitutionalisierung wird jedoch die Möglichkeiten einer Umsteuerung in Richtung eines sozialen Europas und seiner weiteren Demokratisierung drastisch einschränken.

Wer sich dem Aufruf des US-Ökonomen und wirtschaftspolitischen Berater der EU-Kommission Jeremy Rifkin anschließen möchte: „Es gibt nichts Vergleichbares in der Geschichte der Menschheit. Also hören sie auf, daran herum zu nörgeln! Die EU-Verfassung ist die erste Verfassung der Welt, die ein globales Bewusstsein reflektiert. Sie ist unser Leitbild, unser Leuchtfeuer für das 21. Jahrhundert.“²⁰ – der sollte noch einmal inne halten und die Warnung des zweifellos weniger bekannten aber nicht minder sachkundigen schwedischen Europaabgeordneten Jonas Sjöstedt dagegen abwägen: „Ein Demokratiedefizit, einspuriger Marktliberalismus und Militarismus machen aus der EU keine Alternative zur USA. Stattdessen wird die EU den USA, die ein demokratisches Gegengewicht bräuchte, das auf anderen Werten baut, ähnlicher gemacht.“²¹

Literatur

Di Fabio, Udo (2000): Eine europäische Charta. Auf dem Weg zur Unionsverfassung. In: Juristenzeitung Heft 15/16, S. 737 ff.

Fisahn, Andreas (2004): Die europäische Verfassung - ein zukunftsöffener Entwurf? In: Kritische Justiz, Heft 4, S. 381 ff.

Fischer, Joschka (2000): Vom Staatenbund zur Föderation - Gedanken über die Finalität der europäischen Integration. Rede am 12. Mai 2000 in der Humboldt-Universität Berlin. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 6, S. 452 ff.

Grimm, Dieter (2003): Die größte Erfindung unserer Zeit - Als weltweit anerkanntes Vorbild braucht Europa keine Verfassung. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 16. Juni.

Kutscha, Martin (1990): Demokratischer Zentralismus? Vom zweifelhaften Schicksal bundesdeutscher Verfassungsprinzipien bei der EG-Integration. In: Kritische Justiz, Heft 4, S. 425 ff.

Meyer, Jürgen/Engels, Markus (2000): Aufnahme von sozialen Grundrechten in die Europäische Grundrechtecharta? In: Zeitschrift für Rechtspolitik Heft 9, S. 368 ff.

Oppermann, Thomas (2003): Eine Verfassung für die Europäische Union. Der Entwurf des Europäischen Konvents. I. Teil Deutsches Verwaltungsblatt, Heft 8, S. 1165 ff., 2. Teil Heft 9, S. 1234 ff.

Pflüger, Tobias (2003): Eine Militärverfassung für die Europäische Union - Oder auch die EU auf Kriegskurs. In: Informationsstelle Militarisierung (IMI) - IMI-Liste 0175.

Reich, Norbert (2002): Zur Notwendigkeit einer Europäischen Grundrechtsbeschwerde. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, Heft 9, S. 375 ff

Richter, Emanuel (2002): Altväterliches Gremium mit Hang zum Autoritativen. Der „Europäische Konvent“ und die Demokratie. In: Frankfurter Rundschau v. 18. November, S. 11.

Ruge, Undine (2003): Europas variable Geometrie. Die erweiterte Union braucht eine Avantgarde. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 3, S. 314 ff.

Scharpf, Fritz W. (2003): Was man von einer europäischen Verfassung erwarten und nicht erwarten sollte. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 1, S. 49 ff.

Vobruba, Georg (2003): Alle Macht der Mehrheit? Politische Willensbildung in der europäischen Verfassungsdebatte. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 11, S. 1371 ff.

Wehr, Andreas, (2004): Europa ohne Demokratie? Die Europäische Verfassungsdebatte - Bilanz, Kritik und Alternativen, Köln.

Wolff, Janna/Leiß, Olaf (2003): Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union - Ein Bericht. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 3, S. 323 ff.

Anmerkungen

¹ Vgl. Erklärung „Zur Zukunft der EU“, Europäischer Rat (Laeken) v. 14., 15. Dezember 2001. Abgedruckt in: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.), Der Weg zum Verfassungskonvent. Berichte und Dokumentationen, Berlin 2002, S. 442 ff.

² Vgl. BVerfGE 22,293, 296, ferner EuGH, Slg. 1991, 6079, 6102, Rn. 21: „...der EWG-Vertrag stellt ... die grundlegende Verfassungsurkunde einer Rechtsgemeinschaft dar“.

³ Fischer, 2000: 752 ff. Die Idee vom Kerneuropa ist älter und stammt bereits aus den achtziger Jahren und ist auch strategischer Teil des Papiers von Schäuble und Lamers von 1994.

⁴ Bei den wichtigeren politischen Entscheidungen muss immer noch einstimmig entschieden werden, wie in der Außen- und Sicherheitspolitik, im Steuerbereich und Strafrecht. Dort hat man sog. Passerellen für einen erleichterten Übergang zu Mehrheitsentscheidungen eingebaut, Art. I-39 (8). Oppermann 2003: 1238 Anm. 80 bemerkt zu Recht, dass eine vollständige Auflösung des 2. und 3. Pfeilers der Maastricht-EU und Integration in das allgemeine System der Verfassung „die EU dem Europäischen Bundesstaat ziemlich nahe gebracht“ hätte. Vgl. zu den Problemen der Mehrheitsentscheidungen in der EU: Vobruba, 2003: 1371 ff.

⁵ Mehrheit der Mitgliedstaaten (50 %), die zusammen mindestens 60 % der Bevölkerung repräsentieren, vgl. S. 2.

⁶ So die Überschrift von Kapitel IV seines Aufsatzes über die Europäische Charta, di Fabio 2000, S.740. Dort auch alle weiteren Zitate.

⁷ Unter den zehn müssen fünf von insgesamt sieben der zum unmittelbaren Kern gehörenden Rechte sein.

⁸ Nr. 128 vom 4. September 1992, Nr. 142 vom 21. Oktober 1991, Nr. 158 v. 9. November 1996.

⁹ Entschließung des Bundesrates zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union v. 1. März 2000, BR-Drs. 47/00. Bundesverfassungsrichter di Fabio warnt in diesem Zusammenhang vor einem „Füllhorn sozialer Versprechungen“, di Fabio 2000, S. 740.

¹⁰ Der „Aufruf der Acht“ wurde am 31. Januar 2003 auch in der FAZ veröffentlicht.

¹¹ Schlussbericht AG VIII, CONV461/02, S. 12. Beklagt wird, dass nur in fünf von fünfzehn Mitgliedstaaten der Anteil der Militärausgaben mehr als 2 % am Bruttoinlandsprodukt beträgt. Der Anteil Deutschlands liegt bei 1,5 %, der der USA bei 3,2 %. Vgl. Wehr 2004, S. 85 ff.

¹² Vgl. die Entschließung des Europäischen Parlaments über „die neue europäische Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur“ vom 10. April 2003: „Das Europäische Parlament ist der Auffassung, dass Regionen wie der Balkan, der Nahe Osten, Mittelasien und Afrika in den kommenden Jahren nach wie vor mögliche Herde der Instabilität darstellen werden; weist jedoch darauf hin, dass der Terrorismus nach dem 11. September zu einer internationalen sicherheitspolitischen Herausforderung geworden ist, insbesondere wenn nichtstaatliche Akteure bemüht sind, Massenvernichtungswaffen selbst herzustellen oder in ihren Besitz zu bringen.“ Sog. Morillon-Bericht, A5-0111/03).

¹³ „Gemeinsame deutsch-französische Vorschläge für den Europäischen Konvent zum Bereich Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik“ v. 22. November 2002, CONV 422/02, CONTRIB 150.

¹⁴ Art. III-300: „Europäische Beschlüsse nach diesem Kapitel werden vom Rat einstimmig erlassen.“ Abs. 2: „Abweichend von Abs. 1 beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, wenn er a) auf der Grundlage eines Europäi-

schen Beschlusses des Europäischen Rates über die strategischen Interessen und Ziele der Union nach Art. III-293 Abs. 1 einen Europäischen Beschluss erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird; b)....; c)....; d)....“ Abs. 3: „Nach Art. I-40 Abs. 7 kann der Europäische Rat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, in dem vorgesehen ist, dass der Rat in anderen als den in Abs. 2 genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.“

¹⁵ In Abs. 3 heißt es: „Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.“ Sollte die Einschätzung von Wolf/Leiß 2003, S. 328 zutreffen, dass Sylvia Yvonne Kaufmann die einzige in der AG war, die den Aspekt der zivilen Konflikt-schlichtung vertreten hat, so hat sie viel bewirkt.

¹⁶ Von der International Association of Lawyers Against Nuclear Arms (IALANA), den Internationalen Ärzten für die Verhütung des Atomkrieges (IPPNV) und der Humanistischen Union (HU) wurden folgende Regelungen für die Europäische Verfassung vorgeschlagen: 1. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten verurteilen den Einsatz militärischer Gewalt als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle und verzichten auf ihn als Werkzeug der Politik. Der Einsatz militärischer Gewalt ist nur nach vorheriger Feststellung der völkerrechtlichen Unbedenklichkeit durch den Europäischen (Verfassungs-) Gerichtshof zulässig. 2. Die Gemeinschaft darf Atomwaffen und Massenvernichtungswaffen nicht herstellen, lagern, transportieren, testen oder verwenden. 3. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten stellen zivile Kräfte zur Prävention und Schlichtung nationaler und internationaler Konflikte auf.“

¹⁷ FAZ v. 20 Mai 2003, EU-Eingriffstruppe nicht voll einsatzfähig. Bundesverteidigungsminister Struck soll sich diesem Vorschlag nicht abgeneigt gezeigt haben.

¹⁸ BVerfGE 90, 286, Leitsatz 3a: „Das Grundgesetz verpflichtet die Bundesregierung, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die - grundsätzlich vorherige - konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen.“

¹⁹ Diese Konsequenz ist den deutschen Vertretern im Konvent offensichtlich klar gewesen. Der Abgeordnete Jürgen Meyer (SPD) wird mit den Worten zitiert: „Sollte es allerdings ausnahmsweise zu inhaltlichen Widersprüchen (zwischen GG und EU-Verfassung, N. P.) kommen, gilt der Vorrang des EU-Rechts... Nach meiner Auffassung ergibt sich aus Art. 23 GG, dass Bundestag und Bundesrat der EU-Verfassung mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmen müssen.“ Pflüger 2003, S. 8.

²⁰ J. Rifkin, „hören sie auf zu nörgeln“, in: FR v. 29. Januar 2005, Magazin S. 3.

²¹ J. Sjöstedt, Die Tendenz geht nach rechts, in: ND v. 21. Januar 2005, S. 14.

Norman Paech, geboren 12.4. 1938, ist Professor für Öffentliches Recht an der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik.

Herbert Schui

Der Europäische Verfassungsentwurf: Falsche Wirtschaftstheorien werden Verfassungsnormen

I. Das Grundgesetz: freie Wahl bei der Wirtschaftspolitik

Das deutsche Grundgesetz lässt jede Wirtschaftspolitik zu, die dem Geist der Verfassung eines republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates [Artikel 28 (1)] entspricht. Die Handlungsspielraum der Wirtschaftspolitik wird in Artikel 14 (2) beschrieben: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Im äußersten Fall ist zur Durchsetzung dieser Norm Enteignung vorgesehen [Artikel 14 (3) und Artikel 15]. Wenn aber die Sozialbindung des Eigentums zur Verfassungsnorm wird, wenn also die Verfassung durchsetzen will, dass das Eigentum dem Allgemeinwohl dient, dann ist damit die Vermutung ausgedrückt, dass ein uneingeschränktes Verfügungsrecht der Eigentümer von Produktionsmitteln oder Geldvermögen nicht zwingend das „Wohl der Allgemeinheit“ fördert. Wenn das Allgemeinwohl in Konflikt gerät mit dem Verfügungsrecht der Eigentümer, dann will die Verfassung nicht Partei für die Freiheit der Eigentümer ergreifen. Vielmehr haben Staat und Politik das Recht, die Eigentumsrechte zu beschränken und damit die Macht, die sich hierauf begründet. Ein Beispiel hierfür ist Verteilungspolitik, die die Festlegung des Lohnniveaus oder der Arbeitsbedingungen nicht der Machtkonstellation des Marktes überlässt und die soziale Absicherung nicht zur Sache der einzelnen Individuen macht, sondern die Lohnneinkommen erhöht oder die Gewinneinkommen zur Finanzierung des kollektiven Schutzes durch den Sozialstaat heranzieht. Die Verfassung sieht also ausdrücklich den Konflikt zwischen der wirtschaftlichen Macht und dem demokratischen Staat vor. Und sie verneint die Möglichkeit dieses Konfliktes nicht mit der Behauptung, dass der freie Markt und der Wettbewerb ausreichen, die auf Eigentum begründete Macht so weit zu beschränken, dass das Allgemeinwohl gewährleistet würde. Diese Klarheit bei der Bestimmung des Verhältnisses von privater Wirtschaft und Staat unterscheidet das Grundgesetz vom Europäischen Verfassungsvertrag. Dieser will offensichtlich aufräumen mit den Traditionen und Sozialstaatsgrundsätzen der Nachkriegszeit, mit dem Interventionsstaat, der durch

gleiche Wahlen legitimiert dort eingreift, wo der Gebrauch des Privateigentums gesellschaftlichen Schaden anrichtet.

Die westdeutsche Verfassung hatte also Zweifel daran, dass die Idee des Privateigentums und des Wohls der Allgemeinheit identisch wären: Sie räumte dem Allgemeinwohl den Vorrang ein. Folglich war die Debatte der Nachkriegszeit in Westdeutschland mit der Frage beschäftigt, wie vermieden werden könnte, dass wirtschaftliche Macht als Folge von Privateigentum den Staat daran hindern könnte, seinen Verfassungsauftrag zu erfüllen. Dass wirtschaftliche Macht politische Macht bedeutet, war für die politische Linke, so die Sozialdemokratie und die Gewerkschaften, ebenso klar wie für die Rechte, die sich unter der Idee der Sozialen Marktwirtschaft einte. Auch wenn ihre Vorstellungen vom Staat weit auseinander lagen, so haben beide Lager ihn doch begriffen als den Gegenpol der Wirtschaft, der sich Handlungsfähigkeit schaffen muss.

Das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft glaubte an eine Lösung dieser Machtfrage durch vollständigen Wettbewerb. Denn dann wären die Unternehmen zu klein, um Einfluss auf den Staat auszuüben. Die reformerische Linke dagegen hatte andere Vorstellungen. Ihr ging es bei der Kontrolle der wirtschaftlichen Macht nicht um eine Trennung der Sphäre des Staates und der Privatwirtschaft, vielmehr sollte der Staat seine Kontrolle auf den Bereich der Wirtschaft ausdehnen, er sollte gegebenenfalls Teil der Wirtschaft sein. Im Godesberger Programm von 1959 stellt die SPD fest: „Mit ihrer durch Kartelle und Verbände noch gesteigerten Macht gewinnen die führenden Männer der Großwirtschaft einen Einfluss auf Staat und Politik, der mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Sie usurpieren Staatsgewalt. Wirtschaftliche Macht wird zu politischer Macht.“ Daraus wird gefolgert: „Das zentrale Problem heißt heute: Wirtschaftliche Macht. Wo mit anderen Mitteln eine gesunde Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht gewährleistet werden kann, ist Gemeineigentum zweckmäßig und notwendig.“ Die Grundsatzprogramme des DGB von 1963 und von 1981 sprechen dieselbe Frage an. In beiden

Programmen heißt es übereinstimmend: „Eines der charakteristischen Merkmale der modernen Industriegesellschaft ist der fortschreitende Konzentrationsprozess in der Wirtschaft, der in den Großunternehmen und in den Unternehmensgruppen zu einer Machtzusammenballung ungewöhnlichen Ausmaßes führt. Damit wächst die Gefahr des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht - zu wirtschaftlichen, aber auch zu politischen Zwecken - ständig. Der demokratische Staat hat die Pflicht, diesen Missbrauch zu verhindern.“ Zweck der Kontrolle wirtschaftlicher Macht ist die soziale Gestaltung der Wirtschaft. Die Mittel der Kontrolle reichen von fortlaufender Erhebung der Konzentrationsbewegung, einem Steuerrecht, das die Konzentration nicht begünstigt, bis hin zum Ausbau eines Systems öffentlich gebundener Unternehmen, oder, als letzter Punkt der Liste, „die Überführung von Schlüsselindustrien und anderen markt- und wirtschaftsbeherrschenden Unternehmen in Gemeineigentum.“ Die Lösung wurde also in der Ausdehnung des Politischen, der Demokratie, auf den Bereich der Wirtschaft gesucht. Nicht vollständige Konkurrenz sollte durch Trennung von Staat und Wirtschaft die politische Entmachtung der Wirtschaft herbeiführen, vielmehr sollte der Staat die Wirtschaft durch Kontrolle und Lenkung, gegebenenfalls durch Überführung in Gemeineigentum als politisches Instrument nutzen.

2. Die Wirtschaftsordnung im Europäischen Verfassungsentwurf

Das Projekt, Eigentum und das Wirtschaften mit Eigentum dem Allgemeinwohl zu verpflichten und eine Beschränkung der Eigentumsrechte durch die Verfassung zu legitimieren, wird im Europäischen Verfassungsentwurf nicht weitergeführt. Dieser nämlich „strebt (...) eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft an“. [Artikel I-3 (3)] Einen Widerspruch zwischen freier Wirtschaft und Allgemeinwohl lässt der Verfassungsentwurf kaum gelten. Auch wenn Artikel II-77 nach der allgemeinen Garantie des Eigentums festlegt: „Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist“, so ist dies doch viel weniger umfassend als die Norm „Eigentum verpflichtet“, wie wir sie aus Artikel 14 GG kennen. (Hensche 2004: 49) Die allgemeine Vermutung des Verfassungsentwurfs geht vielmehr dahin, dass im Sinne der Neoklassik ein nicht beschränktes Verfügungsrecht der Eigentümer das Allgemeinwohl am meisten fördert. Dieses Postulat wird in Artikel III-178 festgelegt: „Die Mitgliedsstaaten handeln im Einklang mit dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit

freiem Wettbewerb, wodurch ein effizienter Einsatz der Ressourcen gefördert wird.“ Ebenfalls bestimmt die Verfassung, was die Ursache für steigende Preise ist und wie Preisstabilität erreicht werden kann. Die Theorie des Monetarismus wird zur Verfassungsnorm: „Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet dieses Zieles unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik der Union.“ [Artikel I-30(2)] Besondere Beachtung verdient die Wendung „unbeschadet“. Die Europäische Zentralbank kann demnach die Unterstützung der Wirtschaftspolitik verweigern, ja ihr entgegenwirken, wenn sie den Geldwert gefährdet sieht. Einschneidende Normen sieht der Verfassungsentwurf ebenfalls für die Fiskalpolitik vor. Artikel III-184 übernimmt die Vorstellungen des Maastrichter Vertrages zur Fiskalpolitik.

Aber nicht nur die zitierten Artikel dokumentieren, wie sehr der Verfassungsentwurf die vorherrschende Wirtschaftstheorie zu einem Gesetzbuch zusammenfasst. So ist „Markt“ 78 Mal im Text genannt, „Wettbewerb“ 27 Mal. (Fabius 2004: 29) In der Tat lesen sich weite Passagen wie die einführenden Kapitel eines Lehrbuchs der Volkswirtschaftslehre, in denen auf grundlegende Aussagen verpflichtet, auf Axiome festgelegt wird, die unmittelbar einleuchten sollen und die daher, so die implizite Vorgabe, weder beweisbar sind noch bewiesen werden müssen. Es sind Glaubenssätze, die einzig wegen der Gewöhnung an sie Wahrheit beanspruchen. Einer genauen Überprüfung dagegen können sie nicht standhalten. Nicht zuletzt dürfte die philologische Qualität des Verfassungsentwurfes auch unter diesen rituellen Anrufungen von Markt und Wettbewerb gelitten haben: Der Text enthält ein Übermaß an Wiederholungen, es fehlt eine geordnete Struktur; Verfassungsrechtler kritisieren das Durcheinander verschiedener Gesetzestypen, die in einer Verfassung nichts zu suchen haben. Alles stellt sich dar als ein Kunterbunt von grundlegenden Gesetzen über Staatsorgane, von Mantel- oder einfachen Gesetzen (Fabius 2004: 21), das einzig von seiner ideologischen Eindeutigkeit zusammengehalten wird.

3. Wettbewerb statt politischer Steuerung, Preisstabilität durch Geldpolitik

Die Parteigänger des uneingeschränkten Marktes behaupten bekanntlich, dass kein Steuersystem besser geeignet ist, Arbeit und Produktionsmittel ihrer effizientesten Nutzung zuzuführen,

als die offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. Die Beschränkung des öffentlichen Sektors, die Privatisierungen, die Lenkung der verbliebenen öffentlichen Leistungen durch Preise oder doch wenigstens Schattenpreise, d.h. die Ökonomisierung der öffentlichen Daseinsvorsorge, werden so gerechtfertigt. Die allgemeine Grundlage für diesen Ansatz liefert die neoklassische Theorie, die am Ausgang des 19. Jahrhunderts die Klassik abgelöst hat. Den extremen Markt-radikalismus der Gegenwart allerdings legt die Neoklassik noch nicht an den Tag. Vielmehr räumt die Theorie eine Klasse von Fällen ein, in denen der Markt versagt. Die Steuerung des Systems auf der Grundlage der Kapitalrentabilität könne nicht die Versorgung mit solchen Leistungen sicherstellen, für die es keinen Markt gibt, die aber für die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft unumgänglich sind. Es handelt sich hier um Leistungen, die dem Nutzer nicht unmittelbar verkauft werden können und von deren Nutzung alle anderen nicht ausgeschlossen werden können. (Leuchttürme für die Seeschifffahrt sind das übliche Lehrbuchbeispiel.) Auf diese Weise hat die neoklassische Theorie die wirtschaftliche Tätigkeit des Staats und damit ihn selbst als eine Restgröße definiert: Er sollte dort zuständig sein, wo der Markt versagen musste, was sicherlich auch diejenigen Aufgaben des Staates einschloss, die schon Smith für ihn vorgesehen hatte: so die Garantie des privaten Eigentums, die Landesverteidigung und Ähnliches mehr. Aber nicht nur diese Form von Marktversagen wird von der Neoklassik aufgegriffen. Der Staat hat auch dort tätig zu werden, wo sich das Ausschlussprinzip zwar verwirklichen lässt, aber nicht verwirklicht werden soll. Allgemein wurde dies damit begründet, dass der Staat diejenige Vorsorge treffen muss, die die Individuen nicht treffen wollen – weil ihr Einkommen zu gering ist oder weil ihre Urteilsfähigkeit begrenzt ist. Das öffentliche Unterrichtswesen kann hier als Beispiel dienen: Bildung hat ebenso einen staatsbürgerlichen und emanzipatorischen wie einen wirtschaftlichen Wert. All dies kann nicht den Marktkräften überlassen werden, die das persönliche Einkommen zuteilen und in denen die individuellen Präferenzen der möglichen Käufer von Bildung zum Zuge kommen. Ähnliches gilt für das Gesundheitswesen oder die Versorgung mit Wohnraum. Mit dieser kompromissbereiten Haltung gegenüber dem Staat und der Politik und damit, dass der demokratische Staat die kollektive Vernunft verkörpern soll, die sich in der individuellen Rationalität und ihren Präferenzen nicht ausdrückt, räumt dann der Monetarismus in den 70er Jahren gründlich auf. Die führende Figur dieser Wirtschaftstheorie ist Milton Friedman, als neue Politik verwirklicht wird

der Monetarismus in der Ära Thatcher oder Reagan. In Westdeutschland setzt der Wandel weniger abrupt in der Regierungszeit von Helmut Schmidt ein; spätestens aber sorgt die Politik Schröders für eine Angleichung.

Neoklassische Kompromisse bei der Festlegung der Aufgaben des Staates in einer sonst marktgesteuerten Wirtschaft haben in dieser neuen Ära ebenso wenig Platz wie der Keynesianismus, der angesichts der Großen Depression zum Ergebnis kommt, dass ohne politische, gesamtwirtschaftliche Steuerung wirtschaftliche Hilfsmittel brach liegen und möglicher Reichtum nicht hergestellt wird. Entscheidend hierfür ist eine hinreichende gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Denn diese, so der Keynesianismus, bestimmt die Produktion und die Beschäftigung. Die Nachfrage wiederum hängt von der Einkommensverteilung ab. Herrscht nun freier Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt, ist er nicht durch Tarifverträge reguliert oder sind die Gewerkschaften wenig erfolgreich bei den Lohnkonflikten, dann verändert sich die Verteilung zugunsten des Gewinns. In der Praxis ist dies zumeist kombiniert mit einer Senkung der Gewinnsteuern oder der Abgaben der Unternehmen an die Sozialversicherung. (Die Begründung ist bekanntlich der internationale Wettbewerb: Die Unternehmen und die Beschäftigung könnten so im Lande gehalten werden.) Der steigende Gewinnanteil am Nationaleinkommen mindert die gesamtwirtschaftliche Nachfrage, denn aus einem Gewinneuro werden weniger Cent für den Konsum ausgegeben als aus einem Lohneuro. Dies ist so, weil Gewinneinkommen in der Regel höher sind als Lohneinkommen und demnach mehr sparen je Einkommenseuro ermöglichen. Sind aber wegen der hohen Gewinne die Konsumausgaben gering, dann bleibt dies nicht ohne Wirkung auf die Investitionsausgaben. Die jeweilige Produktionstechnik nämlich gibt das technisch modernste Verhältnis zwischen Produktion und Kapitalbestand vor. Sicherlich werden die Unternehmen auch bei niedriger Konsumnachfrage ihre Anlagen modernisieren, also unabhängig von der Endnachfrage investieren, aber nichts kann garantieren, dass sie genau soviel an Modernisierungen als zweckmäßig und rentabel einschätzen, wie die veränderte Verteilung ihnen an zusätzlichen Gewinnen verschafft hat. Die sinkenden Konsumausgaben werden also nicht durch steigende Investitionsausgaben ausgeglichen. Folglich wird das Wachstum der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage gedämpft; die Beschäftigung sinkt ab.

Zu einer befriedigenden gesamtwirtschaftlichen Nachfrage lässt sich also nur kommen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht der freie Wettbewerb

herrscht und wenn sich die Staaten nicht im Wettbewerb um Produktionsstandorte gegenseitig durch niedrige Unternehmenssteuern und Sozialabgaben aus Gewinn unterbieten. Unregulierter Wettbewerb und unregulierte Außenwirtschaftsbeziehungen - der offene Markt bei freiem Wettbewerb des Artikel III-178 des Verfassungsentwurfes - werden also nicht den effizienten Einsatz der Ressourcen fördern. Vielmehr wird Arbeit unbeschäftigt sein und Produktionskapazitäten nicht ausgelastet. Es tritt die absurde Situation ein, dass bei hoher und weiter steigender Produktivität der Arbeit der allgemeine Lebensstandard abnimmt. Diese Voraussage der keynesianischen Theorie hat sich stets als richtig herausgestellt, in der Großen Depression des vergangenen Jahrhunderts ebenso wie in der Gegenwart. Wenn dennoch einige Länder wirtschaftliche Erfolge haben, dann, weil sie in vielen instrumentellen Bereichen sich des Keynesianismus bedienen. Ein Beispiel hierfür sind die USA. Die fehlende Exportnachfrage (d.h. das hohe Handelsbilanzdefizit) wird ausgeglichen durch Defizite des Staates. Zusätzliche Nachfrage entsteht durch das Ausgabenverhalten der privaten Haushalte. Besonders die niedrigen Zinsen erhöhen die Bereitschaft, sich zu verschulden und die Ausgaben zu steigern. Dennoch zeigt sich bei diesen Erfolgen der Unterschied zwischen keynesianischem Wohlfahrtsstaat und der selektiven Nutzung von Elementen einer Nachfragepolitik: Die Armut eines großen Teiles der Bevölkerung in den USA nimmt zu.

Ihr eigentliches Ziel aber hat die neue Politik erreicht, nämlich die Disziplinierung der Arbeiterschaft. Mit der Abkehr vom Keynesianismus gibt es weniger soziale Sicherheit. Angewachsen ist die Armut - und die Macht der Unternehmen. Wirtschaftliche Macht wird wieder vermehrt, nach den Jahrzehnten der Bändigung des Kapitalismus durch die Demokratie, zu politischer Macht. Diese neuen Machtverhältnisse sollen in der Verfassung durch die Festlegung auf den Wettbewerb als wirtschaftliches Steuerungselement gewährleistet werden. Aber nicht nur die Wettbewerbsnorm, die wiederholt und in vielen Facetten auftaucht, ist das Mittel, um ein reaktionäres Europa zu verbürgen: Die Geldpolitik soll freie Hand haben, die Löhne in Schach zu halten. Nur vordergründig geht es hierbei um Preisstabilität, wie dies in Artikel I-30 (2) festgelegt ist. Der Zusammenhang zwischen Geldpolitik und Lohnniveau lässt sich leicht beurteilen, wenn man die Grundzüge der monetaristischen Geldtheorie klärt. Wenn behauptet wird, dass das System der Europäischen Zentralbanken für die Preisstabilität verantwortlich ist, dann nimmt der Verfassungsentwurf die Position von

Milton Friedmans Version der so genannten Quantitätstheorie des Geldes ein. Denn es gibt nur eine, nur diese Theorie, die Inflation als ein Geldphänomen begreift.

Diese monetaristische Theorie geht (ebenso wie die Neoklassik) davon aus, dass Beschäftigung und Produktion auf dem Arbeitsmarkt bestimmt werden: Diese sind bei jeweils gegebenen Produktionskapazitäten umso höher, je niedriger der Lohn ausfällt. Damit ist die Regel für die Geldversorgung formuliert. Ihre Aufgabe ist nicht, zu niedrigen Kreditzinsen mehr Nachfrage finanzieren, damit alle Produktionsmöglichkeiten genutzt werden – und gegebenenfalls dann die Nachfrage verteuern, wenn sie bei Nutzung aller Produktionsmöglichkeiten keine weitere Produktion mehr auslösen kann. Für die monetaristische Geldtheorie dagegen hängt die Produktion nicht von der Nachfrage ab und damit auch nicht von derjenigen Nachfrage, die durch den Kredit finanziert wird. Folglich muss sich die Geld- und Kreditversorgung an derjenigen Produktion orientieren, die das Lohnniveau auf dem Arbeitsmarkt zulässt: Je höher das Lohnniveau, umso niedriger ist die Produktion und das Angebot. Also muss bei hohem Lohn und demnach niedriger Produktion der Zins erhöht werden und die Kreditversorgung knapp ausfallen. Denn würde, so die monetaristische Theorie, hier die Geld- und Kreditversorgung ansteigen, dann würde eine Nachfrage finanziert, der - wegen der hohen Löhne und der niedrigen Produktion - kein hinreichendes Angebot gegenüberstünde. Steigende Preise wären die Folge. Zwar heißt es in Artikel I-30(2), dass „unbeschadet“ des Zieles der Preisstabilität die Geldpolitik die Wirtschaftspolitik der Union unterstützt, aber unter Berufung auf die monetaristische Theorie wird sie auf Lohnsteigerungen stets mit Zinserhöhungen reagieren können. Und da Zinssteigerungen die Nachfrage dämpfen und die Beschäftigung mindern, hat es das System der Europäischen Zentralbanken in der Hand, Lohnerrhöhungen mit einer Schwächung des Wirtschaftswachstums und Arbeitslosigkeit zu sanktionieren. Dass bei schleppendem Wirtschaftswachstum das Preisniveau leidlich stabil bleibt, wird dann als Erfolg der Geldpolitik ausgegeben.

Wettbewerb und monetaristische Geldpolitik sind also diejenigen Verfassungsgebote, mit denen die Bruttolohnkosten und damit, unter der Hand, auch die Abgaben der Unternehmen an die gesetzlichen Sozialversicherungen geregelt werden. Dies sind die Verfassungsnormen, mit denen die Gewerkschaften klein gemacht werden sollen. Die formale Koalitionsfreiheit, die mit dem Streikrecht in Artikel II-88 festgelegt ist, ändert daran nichts.

Der Verfassungsentwurf macht das deutlich, wenn es in Artikel I-48 heißt: „Die Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner (...). Sie (...) achtet (...) die Autonomie der Sozialpartner.“ Aber wie viel an Aktionsmöglichkeit haben die Gewerkschaften in den einzelnen Ländern – oder auch im europäischen Verbund, wenn die Europäische Zentralbank entscheidet, wie viel Lohnerhöhung ohne vermehrte Arbeitslosigkeit erlaubt ist? Hinzu kommt das Wettbewerbsmoment: Zwar stellt Artikel III-209 eine Förderung der sozialen Grundrechte in Aussicht, aber Artikel III-210 (2) verdeutlicht, dass dies „unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten“ erfolgen soll. Dies wird ebenfalls in Artikel III-172 verdeutlicht. Vorgesehen ist eine „Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, welche die Verwirklichung oder das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben“ (Satz 1), aber ausdrücklich wird klar gestellt, dass „die Bestimmungen über die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer“ von dieser Angleichung ausgenommen sind. (Satz 2) Wenn aber diese Angleichung ausdrücklich nicht vorgesehen ist, dann wird der „offene Markt und der freie Wettbewerb“ die Dinge regeln. (Fabius 2004: 25f) Unter diesen Bedingungen werden es die Gewerkschaften schwer haben, auf eine Gesetzgebung für mehr Sozialstaatlichkeit hinzuwirken oder Lohnerhöhungen durchzusetzen. Die Bolkestein-Richtlinie gibt Aufschlüsse darüber: Ausländische Dienstleister, entlohnt nach ihren Heimattarifen, werden für so viel Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt sorgen, dass ein Flächentarifvertrag kaum noch zu halten ist. (Dass die französische und die deutsche Regierung jetzt hiergegen intervenieren, sagt nicht, dass sie auf der Seite der Gewerkschaften wären: Ziel dieser Demarche ist vielmehr, den Widerstand gegen den Verfassungsentwurf zu mindern.)

Entscheidend ist also nicht das Bekenntnis des Verfassungsentwurfes für Soziales und mehr Beschäftigung, womit nicht selten seine Fortschrittlichkeit zu belegen versucht wird: Wichtig sind vielmehr die Normen, die dem Wettbewerb den Vorrang geben vor der kollektiven politischen Gestaltung, so besonders die Festlegung auf die Nicht-Harmonisierung der Sozialstandards, die Norm von der Überlegenheit des offenen Marktes mit freiem Wettbewerb bei der Steuerung des Ressourceneinsatzes (was sich gegen keynesianische Vollbeschäftigungspolitik richtet). Und ebenso wichtig ist die Festlegung auf eine monetaristische Geldpolitik.

Indem die Verfassung in dieser Weise die gegenwärtigen gesellschaftlichen Machtverhältnisse nor-

miert und aller Politik für die Freiheit des Kapitals Handlungsspielraum verschafft, muss sie diese Normen im Sinne des allgemeinen Wohls legitimieren. Eine zutreffende, oder doch wenigstens unumstrittene Wirtschaftstheorie lässt sich hierfür nicht finden. Damit kommt die Verfassung in dasselbe Dilemma wie die vorherrschende Wirtschaftspolitik: Sie hat ein, wie dies im Politikasterjargon heißt, Vermittlungsproblem. Aber da es sich um Verfassungsnormen handelt, wird die Kritik erschwert. Denn nun steht ja nicht einfach zur Debatte, ob eine Theorie zutrifft und sich in der Praxis bewährt, der Kritiker richtet sich gegen die Verfassung selbst. Aber offene wissenschaftliche Fragen können nicht verfassungsrechtlich entschieden werden. Sie können nur in der rationalen wissenschaftlichen Auseinandersetzung entscheiden und in der Praxis getestet werden. Ein Verfassungskonvent ist hierfür nicht zuständig. Er ist hierzu ebenso wenig legitimiert wie eine kirchliche Gemeinschaft dazu berechtigt ist, über die Wahrheit naturwissenschaftlicher Erkenntnisse zu urteilen.

4. Das Soziale der Sozialen Marktwirtschaft

Nicht geringe Unklarheit bei der Beurteilung des Verfassungsentwurfes bereitet der Begriff der „sozialen Marktwirtschaft“ des Artikel I-3 (3). Seine Anziehungskraft verdankt er mehr den unwillkürlichen Gedankeneinfällen beim Hören von Wörtern. Dies muss nicht überraschen, denn der Zweck dieser Wortfolge war, positive Assoziationen zu provozieren, um den Kapitalismus in die Nachkriegszeit hinüber zu retten. Theoretische Grundlage der Sozialen Marktwirtschaft ist der Ordoliberalismus, wie er seit den 30er Jahren von Eucken, Röpke, Müller-Armack, Lippmann oder Erhard ausgearbeitet worden ist. Nüchtern betrachtet handelt es sich bei diesem Entwurf um Kleinbürgerromantik, aber seine Version als politische Kampfparole „Soziale Marktwirtschaft“ hat wohl, eben auch wegen der assoziativen Kraft der Wendung, genug idyllische Geborgenheit vermittelt, um sich mit einer Marktwirtschaft, die überdies sozial sein sollte, anfreunden zu können. Denn schließlich hat „man es wenigstens im deutschen Sprachgebrauch (...) vermieden, das Wort ‚Kapitalismus‘, das emotionsbelastet ist, (...) durch den neutraleren Begriff (...) der Marktwirtschaft zu ersetzen.“ (Müller-Armack 1981: 181) (Ptak 2004: 165ff, 206ff) Wenn es kein Kapitalismus ist, sondern Marktwirtschaft, dann rückt das eher rechtlich geschaffene Gemüsebauern ins Bild, die auf dem Wochenmarkt den ebenso achtbaren Handwer-

kern das Gewünschte verkaufen und die ihrerseits miteinander einen redlichen Verkehr pflegen. Wer Näheres über diese Gesellschaft wissen will, sollte die ersten Kapitel von Kellers Grünem Heinrich lesen. Eine authentische Schilderung findet sich bei Röpke. Er stellt ein gewerbereiches schweizerisches Dorf vor: „Es liegt irgendwo im Berner Mittelland und beherbergt mit seinen 3000 Einwohnern neben den Bauernhöfen folgende Kleinindustrien, Gewerbe und Berufe: (es folgt eine längere Aufzählung). Das kulturelle Niveau dieses kleinen Orts wird gekennzeichnet durch eine ansehnliche und auf anspruchsvolleren Geschmack einggerichtete Buchhandlung, durch eine Musikinstrumentenhandlung und durch eine Sekundarschule. Füge ich noch hinzu, daß alles von Sauberkeit und Schönheitssinn strahlt, daß die Menschen durchweg in Häusern wohnen, um die man sie beneiden könnte, daß jeder Garten liebevoll und sachkundig gepflegt ist, daß das Alte wohlbewahrt und das ganze Dorf, das von einem alten Schloß gekrönt wird, inmitten der lieblichsten Landschaft liegt, so habe ich eine menschliche Siedlung gekennzeichnet, wie sie nicht erfreulicher gedacht werden kann. Es ist unser Ideal, in eine höchst konkrete Wirklichkeit übersetzt.“ (Röpke 1949: 81) Dieses Dorf wäre als Kulisse für einen Heimatfilm der 50er Jahre brauchbar – und dies kann mit veranschaulichen, warum die Soziale Marktwirtschaft in der Nachkriegszeit für viele zum Ideal geworden ist.

Diese Idylle, die Bauernwirtschaften, Kleinindustrien und Handwerksbetriebe sind in ihrer Existenz durch Großkonzerne, durch wirtschaftliche Konzentration bedroht. Dieser Bedrohung muss ein Ende gesetzt werden und auch den sozialen Unruhen, wie die Gewerkschaften sie anzetteln. Soll diese Welt in Ordnung, soll sie bestehen bleiben, dann muss vollständige Konkurrenz her, die die Konzerne und deren Macht ebenso beseitigt, wie der vollständige Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt aus den Gewerkschaften etwa Traditionsvereine zur Pflege von Arbeiter-Liedgut macht. Der beste Schutz dieser Idylle ist vollkommener Wettbewerb. Denn „Privateigentum bei vollständiger Konkurrenz bedeutet (...) Ohnmacht, die Verfügungsmacht und Freiheit der anderen Eigentümer zu Lasten der Gesamtheit einzuschränken.“ (Eucken 1975: 274) „Nur in einer einzigen Marktform tritt das Phänomen der wirtschaftlichen Macht ganz zurück: nämlich bei der Verwirklichung der *vollständigen Konkurrenz*.“ (Eucken 1989: 201) „Vollständige Konkurrenz befreit den Staat von privaten Machtgruppen.“ (Eucken 1975: 293) Indem der Staat durch das Mittel der vollständigen Konkurrenz die Voraussetzung dafür schafft, dass das

„reine Staatsinteresse“ wieder zur Geltung kommen kann – dies betonen alle Ordoliberalen sehr nachdrücklich - unterscheidet sich ihr Kapitalismus vom Laissez-Faire. „Die Politik des Staates sollte darauf gerichtet sein, wirtschaftliche Machtgruppen aufzulösen oder ihr Funktionieren zu begrenzen.“ (Eucken 1975: 334)

In der Gründungsphase der Sozialen Marktwirtschaft noch hat die Losung vom Kampf gegen Machtgruppen zu heftigen Ausfällen gegen Monopolgewinne geführt. In den Düsseldorfer Leitsätzen der CDU heißt es im Abschnitt: „Was versteht die CDU unter Sozialer Marktwirtschaft?“, dass die freie Wirtschaft des alten Stils, also des Wirtschaftsliberalismus ohne Monopolkontrolle, zu „unternehmerischem Rentnertum“ geführt habe und „zu einer unsozialen Einkommensverteilung“.. „Nur die soziale Marktwirtschaft vermag das Schmarotzertum auf allen Gebieten auszuschalten.“ (Düsseldorfer Leitsätze der CDU vom 15.7.1949) Später aber dann (Ende der 60er Jahre) werden die Akzente neu gesetzt: Die größte Gefahr für die Autorität des Staates geht nun von den Gewerkschaften aus: „Ich halte die Vorstellung, dass der Unternehmer Macht im eigentlichen Sinne in unserer Gesellschaft ausübt, für abwegig. Mögen große Vermögen in unseren Gesellschaften investiert sein und als Gegenstand öffentlicher Sensationsberichte in der Presse dienen, sie üben zweifellos nicht annähernd soviel Macht aus wie andere festgefügte Organisationen: Gewerkschaften, Parteien, ja selbst die Kirchen.“ (Müller-Armack 1981: 134) Dieselbe Position vertritt Hayek: (1981: 117f) „Dass das, was moralisch falsch ist, nicht das Monopol, sondern nur die Verhinderung von Wettbewerb ist,...sollten sich besonders jene ‚Neoliberalen‘ vor Augen halten, die glauben, sie müssten ihre Unparteilichkeit dadurch beweisen, dass sie gegen alle Unternehmensmonopole genauso wettern wie gegen alle Gewerkschaftsmonopole, wobei sie vergessen, daß Unternehmensmonopole häufig das Resultat besserer Leistungen sind, während alle Gewerkschaftsmonopole auf der zwangsweisen Unterdrückung des Wettbewerbs beruhen.“

Dass es der Sozialen Marktwirtschaft um den deregulierten Arbeitsmarkt mit individuellen Arbeitsverträgen geht, daran kann kein Zweifel bestehen. „Während der Staat auf die Aufsicht und eventuelle Gestaltung der Formen beschränkt werden soll, in denen der Wirtschaftsprozess abläuft, muss im Rahmen der Märkte, auch des Arbeitsmarktes, Freiheit bestehen. Das ist das Ziel.“ (Eucken 1975: 189f) Und weiter: Es werde nicht bemerkt, was sich vor unseren Augen abspiele: „...“

wie die Arbeiter und Angestellten ... durch Beseitigung des freien Arbeitsvertrages ... in ihrer sozialen Position geschwächt werden und die Menschen in eine Apparatur und in die Hand von Funktionären geraten, die sie beherrschen.“ (ebenda: 192) Folglich kann es auch nicht Sache der Gewerkschaften sein, soziale Gerechtigkeit zu verwirklichen. Denn grundsätzlich ergibt sich eine gerechte Einkommensverteilung durch vollständige Konkurrenz - auf den Gütermärkten und auf dem Arbeitsmarkt. „In der vollständigen Konkurrenz teilt ein anonymer Wirtschaftsprozess den Menschen ihre Einkommen zu ... Und so wird die Verteilung nicht nach ethischen Gesichtspunkten vollzogen, sondern sie ist einem ethisch-gleichgültigen Automatismus überlassen.“ (Eucken, 1975 : 300.) Aber dieses „ethisch-gleichgültige Grundprinzip der Wettbewerbswirtschaft“ ist dennoch eine Bedingung für die „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ (ebenda: 315), denn es teilt das Einkommen entsprechend der für den Konsumenten erbrachten Leistung zu. Die „Preismechanik der vollständigen Konkurrenz“ ist „- trotz vieler Mängel - immer noch besser (...) als die Verteilung aufgrund willkürlicher Entscheidungen privater oder öffentlicher Machtkörper.“ (ebenda: 300)

Damit wird deutlich, dass das Soziale in der Sozialen Marktwirtschaft etwas völlig Anderes ist als der keynesianische Sozialstaat. Dieser setzt, wie gesagt, auf eine politisch bestimmte Verteilung des Volkseinkommens, um damit ein befriedigendes Niveau der Nachfrage und Vollbeschäftigung zu erreichen. Die Soziale Marktwirtschaft lässt das nicht gelten: Eucken hält der Einkommenspolitik Englands oder der USA in der Nachkriegszeit vor, dass die Vollbeschäftigungspolitik dort mit dem Instrument der Steuerpolitik arbeite, um „zu starkes Sparen verhindern. Deshalb sehen sie in hohen Einkommen, von denen erfahrungsgemäß eine großer Teil gespart wird, eine Gefahr.“ Dies lehnt Eucken ab. Er betont, dass Verteilungspolitik, die sich an der Möglichkeit des Übersparens (d.h. an der Unterkonsumtion) orientiert, die Investitionen behindert. (Eucken 1975: 301)

Wenn dies die Position der Sozialen Marktwirtschaft gegenüber dem klassischen Sozialstaat und gegenüber den Gewerkschaften ist, dann spätestens ist die Frage gestellt, was den DGB-Vorsitzenden Sommer veranlasst, den Verfassungsentwurf ausdrücklich wegen dessen „Festlegung auf das Ziel der sozialen Marktwirtschaft“ gut zu heißen. (Sommer 2004) Das Verständnis von Eucken oder Müller-Armack von der Sozialen Marktwirtschaft kann nicht der Grund sein. Dies machen die vorangestellten Zitate deutlich. Erklärt werden kann dies

nur mit der großen Suggestivkraft des Begriffes, der vielfach in der allgemeinen Wahrnehmung zu einem Bedeutungswandel geführt hat. Auch Laurent Fabius, der die Fraktion des „Nein zur Verfassung“ bei den französischen Sozialisten anführt, bedauert, dass - im Gegensatz zu Wettbewerb und Markt - soziale Marktwirtschaft nur ein einziges Mal in der Verfassung auftaucht. (Fabius 2004:29) Aber wenn der Verfassungsentwurf in seinen wesentlichen Zielen widerspruchsfrei sein soll, dann kann angesichts der vielen Verfassungsartikel, die Wettbewerb und Markt fordern, aus Gründen der Konsistenz die soziale Marktwirtschaft des Artikel 1-3 (3) nur das bedeuten, was Eucken oder Müller-Armack darunter verstanden haben.

Wenn es in diesem Sinne Aufgabe des Staates ist, sich von den „Machtgruppen“ zu befreien, indem er Wettbewerb veranstaltet, dann muss die Frage beantwortet werden, welche gesellschaftliche Kraft mit dem Staat diesen vollständigen Wettbewerb durchsetzen soll. Nimmt man das Konzept wörtlich, dann kommen hierfür weder die Großunternehmen noch die Gewerkschaften in Frage. Denn die Wettbewerbsidee richtet sich gegen beide. Sicherlich können sich hierbei die Gewerkschaften mit der Sozialen Marktwirtschaft anfreunden, wenn es gegen die Großunternehmen geht, wie umgekehrt die Großunternehmen Gefallen finden an der Idee der Auflösung der Gewerkschaften und dem freien Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt. Uneingeschränktes Interesse an der Wettbewerbsidee ist dagegen vereinbar mit dem Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen, mit der so genannten mittelständischen Wirtschaft. Diese gesellschaftliche Basis aber ist zu schmal. Dies gilt für eine Demokratie, aber auch für die Idee einer Diktatur über Monopole und Gewerkschaften. So ist es nur folgerichtig, dass, abgesehen vom ersten Nachkriegstremolo gegen die Monopole, zunehmend die Gewerkschaften als der eigentliche Feind des Wettbewerbs ausfindig gemacht worden sind.

Aber wie die Koalitionen auch immer ausfallen, für Eucken besteht das eigentliche Dilemma in der Schwäche des Staates, es besteht darin, so schreibt er in seinen „Grundsätzen der Wirtschaftspolitik“ (erste Auflage 1952), dass „der weitaus wichtigste Wesenszug staatlicher Entwicklung im 20. Jahrhundert (...) die Zunahme im Umfange der Staatstätigkeit und die gleichzeitige Abnahme der staatlichen Autorität“ ist. Noch klarer formuliert er sein Anliegen 1932: „Wenn der Staat aber erkennt, wie große Gefahren auch ihm aus der Verflechtung mit der Wirtschaft entstanden sind, wenn er die Kraft findet, sich vom Einfluß der Massen frei zu machen

(...), - dann ist auch in den altkapitalistischen Ländern einer kräftigen weiteren Entfaltung des Kapitalismus in neuartiger Gestalt die Bahn geebnet.“ (Eucken 1932: 318) Denn: „Letzten Endes waren und sind es die Massen, unter deren wachsendem Druck (...) die überkommene staatliche Struktur maßgeblicher altkapitalistischer Länder zerstört, der Wirtschaftsstaat geschaffen, sowie ohne Ersatz das alte Staatssystem aufgelöst wird (...); damit verfällt die staatlich-gesellschaftliche Organisation, in deren Rahmen der Kapitalismus entstanden ist, und ohne die er weder seine starken Kräfte entfalten noch überhaupt funktionieren kann.“ (ebenda: 314, Hervorhebung im Original) Da die Monopole aber schlechterdings nicht die „Massen“ sein können, ist deutlich, gegen wen sich die „staatliche Autorität“, das „reine Staatsinteresse“ (ebenda: 307) richtet.

Damit sind einige Stichworte geliefert, die die leitende Idee einer weiteren, eingehenden Untersuchung des Geistes des Europäischen Verfassungsentwurfes sein könnten. Die Stellung des Parlamentes jedenfalls ist in der Verfassung weiterhin sehr schwach, auch wenn es nun mehr Fälle gibt, in denen europäische Gesetze im „normalen Gesetzgebungsverfahren“ (Artikel III-396) beschlossen werden sollen. Der entscheidende Punkt ist, dass das Europäische Parlament zwar ein Verhinderungsrecht hat, aber weder ein Gestaltungs- noch ein Initiativrecht. (Huffs Schmid 2004: 775) Es kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass das Ziel von Lissabon, Europa zum wettbewerbsfähigsten Wirtschaftsraum zu machen, identisch ist mit Euckens Vorstellung, in den „altkapitalistischen Ländern einer kräftigen weiteren Entfaltung des Kapitalismus in neuartiger Gestalt die Bahn“ zu ebnen. Hierbei könnten das Parlament und die „Massen“, die es zu repräsentieren hätte, als störend eingeschätzt werden. Die „irenische Formel“ im Konzept der Sozialen Marktwirtschaft hat dann als soziale Befriedigungsformel den Zweck, stets soweit nachzugeben, dass sich eine bedeutende Opposition nicht herausbilden kann.

5. Der Zweck der Verfassung: die Machtverhältnisse festigen

Die erste große Krise der kapitalistischen Länder in den 30er Jahren und die bedeutenden gesellschaftlichen Veränderungen, die der Krieg besonders in Europa ausgelöst hat - die Bourgeoisie war in vielen Ländern wegen ihrer Kooperation mit dem Faschismus, auch in den von Deutschland besetzten Ländern, desavouiert - hat die Linke gestärkt. Damit konnte sich eine Sozialstaatspolitik und eine Wirtschaftstheorie durchsetzen, die durch Be-

schränkung der unternehmerischen Autonomie Verhältnisse geschaffen haben, in denen der Stand und das Wachstum der Produktivität der Arbeit zur Verbesserung der Lebensverhältnisse genutzt wurde. Der Kern des neuen Entwurfes war, durch politische Einkommensverteilung zu mehr Produktion, kürzeren Arbeitszeiten und sozialer Sicherheit zu kommen. Diese Verteilungspolitik wurde wirkungslos, als die Unternehmen schließlich wegen der anhaltend dynamischen Wirtschaftsentwicklung in die Lage versetzt wurden, der politischen Einkommensverteilung durch Preiserhöhungen auszuweichen. Je nach Land kommen andere Gründe hinzu: Die erforderliche Einkommensverteilung beschränkt die Kapitalrentabilität, was die Investitionen dämpft, und schließlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verteilung, so zum Beispiel in Großbritannien, über das Ziel des Erforderlichen hinausgeschossen ist, also mehr Konsumnachfrage ermöglichte, als dies die Produktivität der Arbeit erlaubte. (Schui und Blankenburg 2002: 50ff)

Der Reaktion der Politik bestand durchweg darin, bei der Einkommensverteilung nun die Gewinnseite zu begünstigen. Dies hat sicherlich die Kapitalrentabilität verbessert, aber das hierdurch verringerte Wachstum der Löhne und der Konsumnachfrage wurde nicht ausgeglichen durch eine steigende Investitionsgüternachfrage - weil für das Verhältnis des Finaloutput (Konsum) zum intermediären Output (Investitionen) ein produktions-technischer Rahmen existiert. Die Folge war eine Verlangsamung des Wachstums und damit auch ein Sinken der Inflationsrate. Verstärkt wurde die Wachstumsverlangsamung durch die monetaristische Geldpolitik: Die hohen Zinsen haben die Investitionsgüternachfrage gedrosselt. Der Monetarismus hat dies als seinen Erfolg ausgeben können. Er nahm in Anspruch, durch seine Politik die Inflation eingedämmt zu haben. Die französische Linke versuchte, die Frage anders zu lösen. Das Gemeinsame Programm (1972) der Sozialisten und Kommunisten sah umfassende Verstaatlichungen vor, die im makroökonomischen Rahmen darauf abzielten, die Preise in den Griff zu bekommen und die Investitionen unabhängig von der Kapitalrentabilität politisch zu planen. Die Verteilungspolitik sollte damit freie Hand bekommen. Aber auch diese Politik scheiterte schließlich an ihrem Erfolg: Das - im europäischen Vergleich - überdurchschnittliche Wachstum führte zu steigenden Importen und Handelsbilanzdefiziten. Dies ließ sich auf die Dauer nicht durchhalten.

Die steigende Arbeitslosigkeit und allmähliche Absenkung der Sozialstandards (zumeist eingelei-

tet von sozialdemokratischen Regierungen) brachte schließlich konservative Regierungen an die Macht, die dann die eingeschlagene Richtung verstärkt verfolgt haben. Soweit Sozialdemokraten in der Folge wieder die Regierung übernahmen, haben sie diese Richtung nicht verändert. Dieser Prozess, der nun schon 30 Jahre andauert, hat die Arbeitslosigkeit kräftig gesteigert; der Sozialstaat wird Zug um Zug beseitigt. Dies ist zwingend begleitet von einer Verschiebung der Machtverhältnisse. Die Abkehr von der alten Politik der Beschränkung unternehmerischer Autonomie, die Arbeitslosigkeit, der geringe soziale Schutz, all dies stärkt die Macht der Unternehmerschaft. Der objektive Zweck der Europäischen Verfassung ist, das Erreichte zu sichern und die institutionellen Voraussetzungen zu schaffen, mehr Macht dazu zu gewinnen. So wird unmittelbar einsichtig, dass die Theorien und Politiken, die den Zugewinn an Macht der Unternehmerschaft in den letzten 30 Jahren begleitet haben, nun zu Verfassungsnormen werden sollen. Denn wenn all dies Verfassungsrang erhält, dann ist damit die Verfassungsmäßigkeit der unternehmerischen Macht eingeschlossen. Damit ist auch gesagt: Die Theorien, die die Grundlage für den Verfassungsrang unternehmerischer Macht hergeben, sind nicht eigentlich unsinnig. Sie sind zwar in einem wissenschaftlichen Sinn falsch, weil sie Folgen nicht mit zutreffenden Ursachen erklären oder unzutreffende Folgen bei bestimmten Politiken voraussagen - mehr Beschäftigung bei mehr Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt ist ein Beispiel - aber zweckmäßig im Interesse der Unternehmerschaft sind diese Theorien dennoch. Wenn sie in ihrer vulgarisierten Form widerspruchlos hingenommen werden, dann hat die unternehmerische Macht ihre zivilgesellschaftliche Duldung.

Literatur

Christlich Demokratische Union (1949) Düsseldorf Leitsätze vom 15.7.

Deutscher Gewerkschaftsbund (1963) Grundsatzzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongress des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 21. und 22. November 1963 in Düsseldorf

Deutscher Gewerkschaftsbund (1981) Grundsatzzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Beschlossen auf dem Außerordentlichen Bundeskongress des Deutschen Gewerkschaftsbundes am 12. bis 14. März 1981 in Düsseldorf

Walter Eucken (1989) Die Grundlagen der Nationalökonomie, 9. unveränderte Aufl., New York, Heidelberg, Berlin

Walter Eucken (1975) Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Tübingen

Walter Eucken (1932) Staatliche Strukturwandlungen und die Krisis des Kapitalismus, Weltwirtschaftliches Archiv, Bd. 36, S. 297-321

Laurent Fabius (2004) Une Certaine Idée de l'Europe, Paris

Friedrich August von Hayek (1981), Recht, Gesetzgebung und Freiheit, Band 3, Landsberg am Lech

Detlef Hensche (2004) Europäische Verfassung: Aufbruch ins Elysium? in: Sozialismus, Heft 9

Jörg Huffs Schmid (2004) Sackgasse EU-Verfassung. in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Heft 7

Alfred Müller-Armack (1981) Der Moralist und der Ökonom. Zur Frage der Humanisierung der Wirtschaft. in: derselbe, Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft, 2. erweiterte Auflage, Bern und Stuttgart

Alfred Müller-Armack (1981) Die wissenschaftlichen Ursprünge der Sozialen Marktwirtschaft, in: derselbe, Genealogie der Sozialen Marktwirtschaft, 2. erweiterte Auflage, Bern und Stuttgart

Ralf Ptak (2004) Vom Ordoliberalismus zur Sozialen Marktwirtschaft. Stationen des Neoliberalismus in Deutschland, Opladen

Wilhelm Röpke (1949) Civitas Humana, Erlenbach/Zürich

Herbert Schui, Stephanie Blankenburg (2003) Neoliberalismus: Theorie, Gegner, Praxis, Hamburg

Herbert Schui (1999) Die Rolle der Gewerkschaften im Konzept der sozialen Marktwirtschaft, in: Fritz Helmedag und Norbert Reuter (Hrsg.), Der Wohlstand der Personen. Festschrift zum 60. Geburtstag von Karl Georg Zinn. Metropolis, Marburg

Michael Sommer (2004) Erklärung vom 29.10.2004 anlässlich der Unterzeichnung der Verfassung für Europa durch die Staats- und Regierungschefs in Rom

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (1959) Grundsatzzprogramm. Beschlossen vom außerordentlichen Parteitag der Sozialdemokratische Partei Deutschlands in Bad Godesberg vom 13. bis 15. November 1959

Herbert Schui,

geboren 1940, ist Professor für Volkswirtschaftslehre an der Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats von Attac.

Andreas Wehr

Die „dunkelste Dunkelkammer“ Zur Entstehung des Verfassungsentwurfs im Europäischen Konvent¹

Die Tatsache, dass der Entwurf für einen Verfassungsvertrag aufgrund der Ausarbeitung eines Konvents zustande kam, wird allgemein begrüßt, nicht selten auch von Kritikern des Vertragsentwurfs selbst. Erst Recht wird der Konvent von jenen gepriesen, die sich gegenwärtig für die Durchsetzung des Verfassungsvertrages einsetzen. So wird etwa in einer Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Januar 2005 ausdrücklich die Arbeitsweise des Konvents hervorgehoben und gewürdigt, dass er „in einem demokratischen, repräsentativen, transparenten und nachweislich äußerst effizienten Verfahren den Entwurf ausarbeitete und die Beiträge der europäischen Bürger berücksichtigte“. Andere, die sich seit Jahrzehnten im europäischen Geschäft auskennen, sehen das allerdings vollkommen anders. So sprach etwa der luxemburgische Ministerpräsident Juncker vom Konvent als der „dunkelsten Dunkelkammer“. Es lohnt daher, einmal genau hinzusehen und sich intensiv mit diesem Konvent zu beschäftigen; dies vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in diesem Gremium bereits alle wesentlichen Entscheidungen über die Struktur des Verfassungsvertrages getroffen wurden.

Zur Arbeit des Verfassungskonvents

Nach dem wenig erfolgreichen Gipfel von Nizza stand es für viele fest: Die Methode der herkömmlichen Regierungskonferenz, mitsamt ihrem „Pferdehandel“ in langen Nachtsitzungen, wo Ergebnisse oft nur aufgrund der Ermüdung der Teilnehmer zustande kommen, ist nicht länger geeignet, die große Reform der Union auf den Weg zu bringen. Die Europaparlamentarier konnten bei ihrer Forderung nach einem grundlegend anderen Verfahren bei der Überarbeitung der europäischen Verträge auf den erfolgreichen Grundrechtekonvent verweisen, der von Oktober 1999 bis November 2000 unter Leitung des früheren deutschen Bundespräsidenten Roman Herzog getagt hatte.² Sie erhofften sich davon auch eine größere Chance der Mitentscheidung. Bei den herkömmlichen Regierungskonferenzen waren jeweils nur immer zwei Beobachter des Parlaments zugelassen ge-

wesen. In den Grundrechtekonvent hatten sie hingegen 16 Vertreter schicken können. Da aus den nationalen Parlamenten weitere 30 Vertreter teilnahmen, war dieser Konvent schon fast eine Zusammenkunft von Volksvertretern gewesen. Zudem war seine Arbeit allgemein als erfolgreich gewertet worden. Die von ihm ausgearbeitete Grundrechtecharta war anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Nizza unterzeichnet und „feierlich proklamiert“ worden.³

Die Zusammensetzung des Verfassungskonvents

Da sich eine Reihe nationaler Parlamente gleichfalls für die Einsetzung eines Konvents zur Vorbereitung der großen Reform der EU aussprach, war es schon fast eine Selbstverständlichkeit, dass der Europäische Rat von Laeken sein Einverständnis dazu gab.⁴ Bei der von ihm bestimmten Zusammensetzung orientierte er sich an dem Grundrechtekonvent. Die größte Gruppe sollten mit 30 Vertretern die nationalen Parlamente der EU-Staaten stellen, das Europaparlament war mit 16 Mitgliedern vorgesehen, und 15 Vertreter, demnach pro Land einen, sollten die Regierungen der EU-Länder entsenden. Hinzu kamen zwei Vertreter der Kommission und der Konventspräsident, sowie seine beiden Vizepräsidenten. Eingeladen wurden auch 26 Mitglieder der nationalen Parlamente der Beitrittsländer und 13 Vertreter der Staats- und Regierungschefs dieser Staaten.⁵ Der Konvent setzte sich somit aus insgesamt 105 Vollmitgliedern zusammen, die jeweils einen Stellvertreter hatten. Zu Wort kommen konnten zudem 12 Beobachter, entsandt vom Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und von den europäischen Sozialpartnern, sowie der Europäische Bürgerbeauftragte.

Bis heute wurde kaum registriert, dass der Konvent eine Domäne der Männer war. Sie stellten allein 83% der Teilnehmer. Unter den zwölf stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums befanden sich nur zwei Frauen. Nach dem Ausscheiden der Spanierin Ana Palacio im März 2003 blieb mit der Britin Gisela Stuart nur noch eine Frau dort übrig.

Die Europäische Verfassung wurde somit fast unter Ausschluss der Frauen konzipiert. Als es am Ende der Arbeit um die Verankerung des Zieles der Gleichstellung der Geschlechter im Vertrag ging, machte sich diese geringe weibliche Präsenz ausgesprochen negativ bemerkbar. Nur mit großer Mühe und durch erheblichen Druck von außen war es schließlich überhaupt möglich, hier Verbesserungen zu erreichen.⁶

Ebenso unkommentiert blieb die Tatsache, dass sich der Konvent politisch sehr homogen und damit sehr einseitig zusammensetzte. Aufgrund des Auswahlverfahrens der Vertreter der Mitgliedstaaten - einer pro Regierung und zwei je nationalem Parlament - wurden fast nur Mitglieder aus den beiden großen politischen Lagern, denen der Konservativen und Sozialdemokraten, ausgewählt. Hinzu kamen einige Liberale.

Andere große politische Gruppen, wie die Linke, die Grünen, die sogenannten Euroskeptiker oder auch rechte, nationalistische Gruppen, waren nur als Spurenelemente vertreten. So stellte die europäische Linke mit der deutschen PDS-Europaparlamentarierin Sylvia-Yvonne Kaufmann und der zyprischen Kommunistin Eleni Mavrou nur zwei der 105 Konventsmitglieder, wobei letztere als Vertreterin eines Beitrittslandes nicht einmal stimmberechtigt war. Die Grünen waren durch den österreichischen Europaparlamentarier Johannes Voggenhuber und, ab November 2002, durch den deutschen Außenminister vertreten, wobei Fischer allerdings nicht daran dachte, im Konvent auch nur ansatzweise originäre grüne Positionen zu unterstützen. Ähnlich marginalisiert waren die Euroskeptiker und die Nationalisten.

Dass all diese Gruppen überhaupt dabei waren, war nur der Delegation des Europäischen Parlaments geschuldet, die sich entsprechend dem Proporz der im Parlament vertretenen Parteienbündnisse zusammensetzte. Im Konvent waren also diejenigen, die den Weg der europäischen Integration seit Maastricht für alternativlos und daher auch nicht für revisionsbedürftig halten, also Konservative, Sozialdemokraten, Liberale und mittlerweile wohl auch die Grünen, so gut wie unter sich. Eine wirkungsvolle Opposition gegenüber diesem Kurs gab es daher im Konvent nicht. Seine Zusammensetzung stellte demnach eine groteske Verzerrung der politischen Realitäten in der Europäischen Union dar.

Die entscheidende Rolle des Präsidiums

Eine herausgehobene Rolle in der Konventsarbeit nahm das Präsidium ein. Es war sehr viel mehr als nur ein geschäftsführendes Gremium, wie es noch im Mandat von Laeken vorgesehen war.⁷ Das Präsidium repräsentierte die einzelnen Komponenten des Konvents. Zwei Mitglieder vertraten die einzelstaatlichen Parlamente, zwei das Europäische Parlament und drei Vertreter die nationalen Regierungen. Dazu kamen der Slowene Alojz Peterle mit einem „Gaststatus“ als Repräsentant der Beitrittsländer und die beiden Kommissionsmitglieder. Der Konventsvorsitzende Valéry Giscard d'Estaing und seine beiden Stellvertreter, der frühere italienische Ministerpräsident Giuliano Amato und der ehemals belgische Ministerpräsident Jean-Luc Dehaene, waren bereits vom Europäischen Rat in Laeken benannt worden. Im Konvent vertraten sie daher nur sich selbst.

Bei der Zusammensetzung des Präsidiums fällt auf, dass die überhaupt nur mit zwei Mitgliedern im Konvent vertretene Europäische Kommission zugleich auch zwei Mitglieder des Präsidiums stellte. Die Kommission erhielt dadurch einen entscheidenden Einfluss auf die Konventsarbeit. Bei der Repräsentation der nationalen Regierungen hatte man sich für die drei Länder entschieden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung von Laeken die Ratspräsidentschaft inne hatten, diese vorher wahrgenommen hatten bzw. danach antreten würden. So erhielten eher zufällig Dänemark, Spanien und Griechenland die Möglichkeit mit Regierungsvertretern im Präsidium präsent zu sein. Andere Länder, wie Schweden, Österreich, die Niederlande, Finnland und Luxemburg hatten dieses Glück nicht. Im Vergleich zu einer normalen Regierungskonferenz war dies ein erheblicher Nachteil für sie. Wohl nicht ganz zufällig waren hingegen die fünf großen EU-Länder Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Italien und Spanien im Präsidium vertreten. Nur am Rande sei erwähnt, dass natürlich kein einziger Kritiker des gegenwärtigen europäischen Integrationskurses dort zugelassen war.

Schon bei der Konstituierung des Konvents sollte sich zeigen, dass dieses Gremium unter Leitung von Valéry Giscard d'Estaing die Zügel fest in die Hand nahm und sie bis zum Schluss auch nicht mehr hergeben sollte. Das Präsidium war damit die eigentliche Entscheidungsstelle des Konvents. Hier wurden die Vertragstexte konzipiert, abgeändert und manches mal auch wieder verworfen. Die Mandate der Arbeitsgruppen wurden nur in diesem Gremium formuliert, dort wurde festge-

legt, welches Präsidiumsmitglied welche Gruppe leiten sollte, und es wurde selbstherrlich über die Berücksichtigung von Änderungsanträgen entschieden.

Das Präsidiumsmitglied Gisela Stuart, die britische Labour-Abgeordnete, hat nach Abschluss der Konventsarbeit in einem Buch Einblick in die dort gepflegte Arbeitsweise gegeben: „Das Präsidium war das Gremium, das die Entwürfe machte, es entschied, welche Empfehlungen der Arbeitsgruppen so gut wie unverändert akzeptiert (etwa die der Gruppe Grundrechtecharta) und welche weitgehend ignoriert wurden (jene der Arbeitsgruppe Soziales Europa). Der Präsident beriet sich regelmäßig mit den Spitzen der Regierungen, um so die Übereinstimmung mit den Positionen der großen Mitgliedstaaten zu sichern, und Kommission und Europäisches Parlament arbeiteten eng zusammen, was einfach für sie war, da beide in Brüssel angesiedelt sind.“⁸ Von ihr erfährt man auch, dass die Debatten dort, trotz der multinationalen Zusammensetzung des Gremiums, weitgehend ohne Übersetzung, nicht einmal in das Englische, nur auf Französisch geführt wurden.⁹ Und natürlich fanden die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Neben den Präsidiumsmitgliedern selbst waren nur der Sekretär des Konvents und ein Pressesprecher zugelassen.

Streit gab es zu Beginn der Konventsarbeit über die Veröffentlichung von Inhaltsprotokollen der Präsidiumssitzungen. Eine ganze Reihe von Konventsmitgliedern verlangte, wenigstens auf diese Weise Einblick in die dort geführten Debatten zu bekommen. Doch bis zum Ende der Arbeit des Konvents hat es nie solche Protokolle gegeben. All dies steht in einem bezeichnenden Kontrast zu dem Bild, das der Konvent selbst so gerne von sich zeichnete: als einer Zusammenkunft, deren Beratungen Schritt für Schritt von der Öffentlichkeit beobachtet und nachvollzogen werden konnten. Gerade dies sollte ja einer der wesentlichen Vorteile der Konventsmethode gegenüber den Regierungskonferenzen sein, denen man nicht müde wurde vorzuwerfen, sich hinter fest verschlossenen Türen zu verstecken.

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der europäischen Jugend

Neben der versprochenen Transparenz der eigenen Arbeit sollte sich der Konvent vor allem durch die Einbeziehung der europäischen Öffentlichkeit auszeichnen. Dafür stand „ein besonderes Forum

allen Organisationen offen, welche die Zivilgesellschaft repräsentieren“¹⁰. Es wurde eine Internetseite geschaltet, auf der die Bürgerinnen und Bürger ihre Vorschläge unterbreiten konnten, und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, mit einzelnen Konventsmitgliedern zu „chatten“. Begleitet wurde dies durch verschiedenste öffentliche Aktionen in den Mitgliedsländern. So wurden etwa in Deutschland Kinobesucher in Werbespots des Auswärtigen Amtes aufgefordert, sich mit eigenen Beiträgen an der Verfassungsdiskussion zu beteiligen. Höhepunkte der Bürgerbeteiligung waren die „Anhörung der Zivilgesellschaft“ im Juni 2002 und der „Jugendkonvent“ einen Monat später.

Die „Anhörung der Zivilgesellschaft“ war aber vor allem eine Anhörung von Verbänden und Lobbygruppen. Eine solche Veranstaltung hatte ohne Zweifel ihre eigene Berechtigung, verpackt als eine „Anhörung der Zivilgesellschaft“ weckte sie hingegen die Hoffnung darauf, dass hier Alltagsinteressen der Menschen zur Sprache kämen. In einem Kommentar über diese Veranstaltung hieß es treffend: „Mit dem Schüler in Kopenhagen, der Büroangestellten in Birmingham oder mit dem Rentner in der Provence, hatten die meisten der gut 50 geladenen Damen und Herren, die sich jeweils für ein paar Minuten äußern durften, freilich wenig gemein. Viele haben als Vertreter von Verbänden ihren Arbeitsplatz im unmittelbaren Dunstkreis der europäischen Institutionen oder gehen dort zumindest häufig ein und aus. Man kennt sich, man trifft sich – auch mal eben im Konvent.“¹¹

Auch der „Konvent der Jugend Europas“ vom 9. bis 12. Juli 2002 war fast ausschließlich eine Versammlung von Interessensvertretern. Die Entscheidung über die Auswahl der 210 Delegierten aus 28 Ländern hatte bei den einzelnen Konventsmitgliedern gelegen, und die benannten fast ausschließlich jugendliche Mitglieder ihrer eigenen Partei. So war der „Jugendkonvent“ eine Versammlung vor allem von Funktionären der Jugendorganisationen der europäischen politischen Parteien von Konservativen, Sozialdemokraten, Liberalen und Grünen. Diese Jugendorganisationen sind weithin unbekannt und haben lediglich einige Bedeutung als Jobvermittlungsbörsen für lukrative Karrieren auf europäischer Ebene. So hatten es denn auch einige „Vertreter der Jugend Europas“ gar nicht weit zum Schauplatz des Jugendkonvents. Als Mitarbeiter von Europaparlamentariern bzw. von Fraktionen der europäischen Parteien lagen ihre Arbeitsplätze ja im Gebäude des Europäischen Parlaments. Globalisierungskritiker, etwa von Attac,

suchte man daher auch vergebens unter ihnen. Die Schlusserklärung des Jugendkonvents war dementsprechend unkritisch und über die Maßen euphorisch, was die Perspektiven der europäischen Einigung angeht.¹² So kann nur der folgenden Kritik beigepflichtet werden: „Die inhaltlichen Positionen des Jugendkonvents geben wohl doch keinen repräsentativen Querschnitt der allgemeinen europäischen Öffentlichkeit wieder, denn sie blenden jegliche Europaskepsis aus und spiegeln in keiner Weise die verbreitete Reserviertheit oder Gleichgültigkeit von Jugendlichen in den europäischen Mitgliedstaaten gegenüber integrationspolitischen Finalitätsvisionen wider.“¹³

Die Arbeitsweise des Konvents

Die „Anhörung der Zivilgesellschaft“ und der „Konvent der Jugend Europas“ waren Teil der von Giscard d'Estaing so genannten „Phase der Anhörung“, die aus einer umfassenden Erörterung aller großen Themen des Konvents bestand. Statement auf Statement, beschränkt auf jeweils drei Minuten, wurden von den 105 Mitgliedern oder von ihren Stellvertretern abgegeben, wobei fast immer vom Blatt abgelesen wurde. Und selten war das Bonmot von Karl Valentin so angebracht wie hier, dass „bereits alles gesagt sei, aber eben noch nicht von allen“. Die Sitzungen schleppten sich so mühsam voran, dass das Präsidium zur Belebung der Debatten die Möglichkeit der Intervention durch spontane Wortmeldungen einführte. Aber auch diese Möglichkeit wurde nur zu oft dazu genutzt, Teile von Reden, die man in den offiziellen drei Minuten nicht hatte unterbringen können, dann doch noch vorzulesen.¹⁴ Am lebhaftesten waren die Debatten noch bei den außerordentlichen Sitzungen, da hier weniger Mitglieder anwesend waren, es mehr Redezeit gab und ausgearbeitete Texte kaum zur Verfügung standen.

Die ersten der insgesamt elf Arbeitsgruppen des Konvents wurden Anfang Juni 2002 eingerichtet. Die Beratung ihrer Ergebnisse war für den Herbst des Jahres vorgesehen. Erst danach sollte ein erster Gliederungsentwurf für die Verfassung vorgelegt werden. Angesichts dieser ausgesprochen großzügigen Zeitplanung kam daher im Sommer 2002 Unmut auf. Vor allem aus den Reihen der Europaabgeordneten wurden Forderungen nach einer baldigen Vorlage von ersten Textentwürfen laut. Doch stattdessen folgte im Herbst die „Phase des Prüfens“, in der die Ergebnisse der Arbeitsgruppen mit der gleichen Langatmigkeit wie sie bereits zuvor in der „Phase der Anhörung“ durchgegangen wurden. Wieder kamen alle zu allen Themen zu Wort.

Erst am 28. Oktober 2002 wurde ein erster Vorentwurf für einen Verfassungsvertrag vorgelegt.¹⁵ Damit wurde vom Präsidium bedeutungsvoll die „Phase der Studien“ eingeleitet. Es handelte sich aber bei dem Papier nur um einen, wenige Seiten umfassenden dünnen Gliederungsentwurf, dessen vorgeschlagene Artikel lediglich aus Überschriften bestanden. Darunter waren allerdings, zur Überraschung vieler, auch einige, die zuvor in den Aussprachen des Konvents niemand gefordert hatte, wie etwa ein „Kongress der Völker Europas“, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und nationaler Parlamente, oder ein ständiger „Europäischer Vorsitz des Rates“. Der Entwurf wurde dementsprechend heftig kritisiert. Eine überarbeitete Fassung wurde aber merkwürdigerweise nie mehr vorgelegt.

Ein erster ausformulierter Textentwurf für zunächst 16 Artikel, die sich vor allem mit der institutionellen Architektur der Union befassten, wurde am 6. Februar 2003¹⁶ veröffentlicht, inzwischen war fast ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt des Konvents (28. Februar 2002) vergangen. Damit begann nun endlich die sogenannte „Phase der Texte“. Es sollte sich am Ende der Konventsarbeit herausstellen, dass diese zeitliche Verzögerung nicht mehr aufzuholen war. In den jetzt noch verbliebenen knapp vier Monaten bis zur Abgabe des Entwurfs drängte sich dementsprechend die Arbeit. Es kamen Sondersitzungen des Konvents hinzu und die Fristen für die Bearbeitung der vom Präsidium vorgelegten Texte wurden immer kürzer. In der Regel hatten die Konventsmitglieder nur zehn, gelegentlich sogar nur sieben Tage Zeit, die nicht selten ein Dutzend und mehr Artikel umfassenden Vorlagen zu prüfen und eigene Änderungsanträge dazu auszuarbeiten. Der allein 342 Artikel umfassende dritte Teil des Verfassungsvertrages mit den konkreten Politikinhalt konnte - bis auf die Teile zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie zur Innen- und Rechtspolitik - faktisch überhaupt nicht mehr beraten werden. Die Textentwürfe für diesen umfangreichen Teil wurden den Konventsmitgliedern erst am 27. Mai 2003 für die bereits wenige Tage später, am 30. und 31. Mai stattfindende Konventstagung vorgelegt.¹⁷ Allein zu diesem Abschnitt wurden dann aber noch ca. 1.600 Änderungsanträge eingereicht. Der Konvent hatte bis zum Abschluss seiner Arbeiten am 10. Juli 2003 überhaupt nur noch zweimal Gelegenheit sich mit diesen Artikeln und den Änderungsanträgen dazu zu befassen. Die Beratung über diesen Teil geriet daher zu einer Farce.

Wie der Konvent zu einer vorbereitenden Regierungskonferenz wurde

Es ist viel darüber spekuliert worden, weshalb vom Präsidium eine solche Vorgehensweise gewählt wurde, bei der sich am Ende der Beratungszeit über die Textentwürfe auf wenige Sitzungen zusammendrängte. „Manche Beobachter sahen darin eine gezielte Planung des Präsidiums, um den Konsensdruck zu erhöhen.“¹⁸ Mit Sicherheit hat aber Giscard d'Estaing die lange „Phase des Zuhörens“ genutzt, um sich auf seinen zahlreichen Reisen in die Hauptstädte der Mitgliedsländer ein Bild davon zu machen, was in der dem Konvent nachfolgenden Regierungskonferenz überhaupt durchsetzbar sein würde, denn anders als manche Mitglieder des Konvents wusste er sehr genau, dass es am Ende allein auf diese Regierungskonferenz ankommt. Und erst mit der Vorlage des „Deutsch-französischen Beitrags zum institutionellen Aufbau der Union“¹⁹, der gemeinsam von den Außenministern beider Länder, den Konventsmitgliedern De Villepin und Fischer, übermittelt wurde, lag schließlich die Richtung für den Umbau der institutionellen Architektur der EU fest. Erst danach, am 6. Februar 2003, legte das Präsidium - wie bereits beschrieben - seinen ersten Entwurf für die zukünftige institutionelle Architektur der Union vor.²⁰

Je näher die Phase der Entscheidungen im Konvent rückte, um so mehr wurde er zu einem Vorbereitungsgremium der Regierungskonferenz. Für Außenminister wurde es nun interessant, dort Mitglied zu sein. Einige hatten dem Konvent von Beginn an angehört, wie etwa der belgische Außenminister Louis Michel, andere kamen jetzt dazu, im November 2002 Joseph Fischer und kurz danach sein französischer Kollege Dominique de Villepin, die Peter Glotz bzw. Pierre Moscovici ablösten. Im Februar 2003 stieß noch der griechische Außenminister Giorgos Papandreou dazu. Und es zeigte sich nun, dass die Konventsmitglieder alles andere als untereinander gleich waren. Erhob etwa der deutsche Außenminister das Wort, so stürzten Mitglieder, Beobachter und Journalisten sogleich an ihre Plätze, um ja nicht ein Wort zu verpassen. Wurde anschließend wieder ein ordinäres Konventsmitglied aufgerufen, so lichten sich augenblicklich die Reihen.

Es dürfte daher sehr gewagt sein, in der Konventsmethode einen „spezifischen Beratungs- und Entscheidungsmodus“ zu sehen, in dem „aus dem argumentativen Bemühen aller Beteiligten um kollektiv akzeptierte Problem- oder Konfliktlösungen

eine transnationale Deliberation (Beratung) entsteht, die den Verlauf und das Ergebnis des Konvents einer breiteren Öffentlichkeit zuführt als dies bei Regierungskonferenzen der Fall war“²¹. Voraussetzung eines solch funktionierenden Prozesses „deliberativer Demokratie“ soll danach u.a. sein, dass „das einzige Instrument zur Überzeugung anderer das bessere, von den anderen als überzeugender weil zur Problemlösung als angemessener anerkannte Argument“ ist. Gegen eine solche emphatische Bewertung sprechen allein schon die beschriebene Arbeitsweise aber auch die Art der Zusammensetzung des Präsidiums. Dagegen spricht aber auch die Tatsache, dass der Konvent sehr wohl von Machtkämpfen bestimmt war. Dabei handelte es sich vor allem um Konflikte zwischen den großen Staaten, und die meist gemeinsam auftretenden Vertreter Deutschlands und Frankreichs spielten darin eine zentrale Rolle.

Es liegt daher eine ganz andere Bewertung der Arbeit des Konvents nahe. Seine Selbststilisierung als eines offenen Gremiums gleichberechtigter Mitglieder, das gemeinsam um die beste aller Lösungen ringt, hat vielmehr zur Verschleierung der wirklichen Machtverhältnisse beigetragen. Dies war vor allem das Ergebnis der praktizierten Konsensmethode, nach der das Präsidium, und oft sogar nur der Konventsvorsitzende allein, die Mehrheitsposition definierte und anschließend im Namen aller festlegte. Sicherlich wären formelle Abstimmungen in einem solchen, aus so unterschiedlichen Komponenten zusammengesetzten Gremium kaum vorstellbar gewesen. Doch durch die Methode des von oben verordneten Konsenses wurden vorhandene Widersprüche überdeckt und differierende Meinungen nach außen unsichtbar gemacht. Hinzu kam, dass durchaus zu Recht häufig bezweifelt werden konnte, ob die von Giscard d'Estaing selbstherrlich am Ende als Konsens verkündete Position überhaupt die einer Mehrheit war.²²

In dem vom Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern unterzeichneten Vorwort zum Entwurf des Verfassungsvertrages heißt es, dass ein „weitgehender Konsens“ über den Text erzielt worden sei. Mit dieser Formulierung wurde teilweise heftiger Widerspruch zu einzelnen Vorschlägen überdeckt. Die Vertreter Polens als auch Spaniens hatten etwa ihre Ablehnung des in Art. I-24 neu geregelten Abstimmungsverfahrens im Ministerrat durchaus deutlich vernehmbar zu Protokoll gegeben. Und es war daher zu erwarten, dass in der nachfolgenden Regierungskonferenz dieser im Konvent ungelöst gebliebene Konflikt erneut auf die Tagesordnung kommen würde.

Der Zustimmung der Konventsmitglieder zu dem gesamten Text sollte auf der Abschlussitzung in einer feierlichen Zeremonie mittels der Unterschrift jedes einzelnen Mitglieds Ausdruck verliehen werden. Tatsächlich habe wohl der Großteil, aber längst nicht alle Mitglieder unterzeichnet. Offensichtlich hielt man es daher nicht für sinnvoll, diese unvollständige Unterschriftenliste zu veröffentlichen, denn daraus hätte die Öffentlichkeit ja ersehen können, welche Vertreter welcher Länder nicht mit dem Entwurf einverstanden waren.

Der von oben einseitig verkündete „weitgehende Konsens“ über den Gesamtentwurf wurde nach dem Ende der Arbeit des Konvents insbesondere von deutscher und französischer Seite als Argument benutzt, um damit diejenigen Kritiker abzuwehren, die in der nachfolgenden Regierungskonferenz noch Änderungen durchsetzen wollten. „Aufschnüren heißt Auflösen“ lautete dabei die Losung. Der durchaus widersprüchliche Entwurf wurde dabei als ein in sich geschlossenes und logisches Konzept dargestellt, das nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden könne.²³ Damit wurde die oft beschworene Autorität des Konvents am Ende zu einer Waffe in der machtpolitischen Auseinandersetzung zwischen den Mitgliedstaaten. Im übrigen entsprach die Vorlage eines geschlossenen Konzepts keineswegs dem Auftrag von Laeken. Dort hatte es noch geheißen, „dass dem Konvent die Aufgabe zufällt, die wesentlichen Fragen zu prüfen, welche die künftige Entwicklung der Union aufwirft, und sich um verschiedene mögliche Antworten zu bemühen.“²⁴

Die Konventsmethode - ein Modell mit Zukunft?

Die massiven Interventionen der Regierungen der Mitgliedstaaten, spätestens ab November 2002, in die Arbeit des Konvents haben seinen Nimbus, es handele sich bei ihm um eine Veranstaltung, auf der unabhängige Repräsentanten um die beste aller Lösungen ringen, endgültig zerstört. Der Konvent wurde damit auf den harten Boden der europäischen Machtpolitik zurückgeholt. Diejenigen, die ihm von Beginn an skeptisch gegenüberstanden, wie etwa Rolf Dahrendorf, da er die „Frage nach der Verantwortung verschleiert“, konnten sich bestätigt fühlen. Das eingangs zitierte Urteil von Jean-Claude Juncker, dass es sich beim Konvent um die „dunkelste Dunkelkammer“ handelte, ist daher begründet. Sein Urteil hat zudem Gewicht, kennt Juncker doch das Geschäft des Rates und der Regierungskonferenzen als Minister und jetzt

als luxemburgischer Regierungschef seit mehr als 15 Jahren.

Der Europäische Konvent, der die Grundlage für den Verfassungsvertrag ausarbeitete, gehört daher in die Reihe jener Expertengremien, denen man, vergleichbar mit Rürup-, Hartz- oder Föderalismuskommission - handverlesen zusammengesetzt und stark von Machtinteressen strukturiert - zutraut, sogenannte Reformblockaden wirksam zu durchbrechen, werden sie nun in der Gesundheits- oder Arbeitslosenmarktpolitik oder in der Frage der Machtverteilung zwischen dem Bund und den Ländern geortet. Das Schema ist immer gleich: Die politisch zuständigen Gremien werden anfangs als „unbeweglich und reformunfähig“ denunziert, schließlich entmachtet und zur Seite geschoben.

Die Konventsidee selbst findet mehr und mehr Nachahmer. In Österreich hat im Juni 2003 ein „Österreich-Konvent“ seine Arbeit aufgenommen, mit dem eine grundlegende Verfassungsreform gelingen soll. Und auch in Deutschland wird erwogen, über die Neuordnung der Zuständigkeiten im föderalen System an Stelle der vorerst gescheiterten Föderalismuskommission zukünftig einen Konvent beraten zu lassen. Einen entsprechenden Antrag hat vor kurzem die Fraktion der FDP im Berliner Abgeordnetenhaus eingebracht. Von Wirtschaftsvertretern und Politikern, wurde im September 2003 ein sogenannter „Konvent für Deutschland“ gegründet, der nach eigenem Verständnis Vorschläge für die „Reform der Reformfähigkeit Deutschlands“ unterbreiten will und sich dabei auf die Themen „Föderalismus und Finanzverfassung, Bürgerrechte und Parteien, Wahlsystem, Gesetzgebung- und Richterstaat, Qualität der Gesetzgebung sowie Politik und Verbände konzentriert“²⁵. Man sieht: Die Konventsidee hat weiterhin Konjunktur.

Anmerkungen

¹ Der folgende Beitrag beruht auf einem überarbeiteten und dabei aktualisierten Textabschnitt des Buches von Andreas Wehr, „Europa ohne Demokratie? Die europäische Verfassungsdebatte – Bilanz, Kritik und Alternativen“, Köln 2004.

² Zur Arbeitsweise dieses Konvents vgl. Sylvia-Yvonne Kaufmann (Hrsg.), Grundrechtecharta der Europäischen Union, Mitglieder und Beobachter des Konvents berichten, Berlin 2001.

³ Allerdings ist die Grundrechtecharta bis heute nicht in Kraft getreten. Als Teil II des vorgesehenen Verfassungsvertrages hängt ihr Schicksal nun von dem noch offenen Ausgang des Streits über ihn ab.

⁴ Nach der Erklärung von Laeken sollte der Konvent aber nur die Vorarbeit für eine Regierungskonferenz leisten. Dort heißt es: „Im Hinblick auf eine möglichst umfassende und möglichst transparente Vorbereitung der nächsten Regierungskonferenz hat der Europäische Rat beschlossen, einen Konvent einzuberufen, dem die Hauptakteure der Debatte über die Zukunft der Union angehören.“ Vgl. Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union des Europäischen Rates von Laeken, a.a.O.

⁵ Über die Rolle der Vertreter der Beitrittsländer heißt es in der Erklärung von Laeken: „Die Bewerberländer werden umfassend an den Beratungen des Konvents beteiligt. Sie werden in gleicher Weise wie die Mitgliedstaaten vertreten sein und an den Beratungen teilnehmen, ohne freilich einen Konsens, der sich zwischen den Mitgliedstaaten abzeichnet, verhindern zu können.“ Vgl. Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union des Europäischen Rates von Laeken, a.a.O.

⁶ Vgl. Ulrike Kopetzky, Nacharbeiten bitte, es ist viel Arbeit nötig, um Frauenrechte in der EU-Verfassung zu verankern. In: Freitag 47 vom 14.11.2003.

⁷ Dort heißt es zur Aufgabe des Präsidiums lediglich: „Dem Präsidium fällt die Aufgabe zu, Anstöße zu geben, und es erstellt eine erste Arbeitsgrundlage für den Konvent.“ Vgl. Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union des Europäischen Rates von Laeken, a.a.O.

⁸ Gisela Stuart, *The Making of Europe's Constitution*, Publication of the Fabian Society, London 2003, p.19.

⁹ Auch die Arbeitsgruppen arbeiteten ohne Simultanübersetzung und die dort beratenen Papiere wurden nur auf Englisch bzw. Französisch vorgelegt. Dies war vor dem Hintergrund, dass für die Ausschussberatungen des Europäischen Parlaments jeder noch so kleine Änderungsantrag selbstverständlich in alle Amtssprachen übersetzt wird, schon ein erstaunlicher Umstand.

¹⁰ Vgl. Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union des Europäischen Rates von Laeken, a.a.O.

¹¹ Vgl. FAZ vom 26.06.02, Organisationseuropa - wie der Konvent mit Bürgern spricht.

¹² Vgl. Schlusserklärung des Europäischen Jugendkonvents, CONV 205/02.

¹³ Emanuel Richter, *Altväterliches Gremium mit Hang zum Autoritativen*, *Der Europäische Konvent und die Demokratie - ein republikanischer Aufbruch für Europa?* In: Frankfurter Rundschau vom 18.11.02

¹⁴ In der ersten Phase der Konventsarbeit wurden die Plenarsitzungen sogar noch live per Internet übertragen. Als die Beteiligungsrate aber angesichts der eintönigen Sitzungen schnell sank, stellte man dies wieder ein.

¹⁵ Vgl. CONV 369/02.

¹⁶ Vgl. CONV 528/03.

¹⁷ Vgl. CONV 725/03.

¹⁸ Thomas Oppermann, *Eine Verfassung für die Europäische Union*, a.a.O., S.1167.

¹⁹ Vgl. CONV 489/03.

²⁰ Über die Bedeutung des deutsch-französischen Beitrags in der Arbeit des Konvents schrieb Peter Norman in *The Accidental Constitution. The Story of the European Convention*, Brussels 2003, p. 174: „The joint Franco-German proposals on the institutions were to prove a key turning point in the life of the Convention. (...) The text set the tone of the institutional debate for the rest of the Convention.“

²¹ Andreas Maurer, *Die Methode des Konvents - ein Modell deliberativer Demokratie?* In: *Integration*, 26. Jg., 2/2003, S.131.

²² Der Leitungsstil von Giscard d'Estaing ist oft als „autistisch“ beschrieben worden. Einige Konventsmitglieder haben gelegentlich die in Änderungsanträgen erkennbar gewordenen gemeinsamen Positionen mit den Schlussfolgerungen des Konventsvorsitzenden verglichen. Sie kamen dabei zu dem Ergebnis, dass Giscard d'Estaing Positionen des Konvents selbst dann unberücksichtigt ließ, wenn sie von einer Dreiviertelmehrheit des Konvents geteilt wurden.

²³ Beispielhaft für diese Position sind die Worte von Hans-Dietrich Genscher im *Tagesspiegel* vom 14.10.03 unter der Überschrift „Aufschnüren heißt Auflösen“: „Die europäischen Regierungen sollten sich von dem gemeinsamen Willen leiten lassen, den Entwurf als Ganzes zu bewahren, denn: Wer einen Stein herausbricht, beschwört die Gefahr des Zusammensturzes des Ganzen. Aufschnüren führt zu Auflösen.“

²⁴ Vgl. Erklärung zur Zukunft der Europäischen Union des Europäischen Rates von Laeken, a.a.O.

²⁵ FAZ vom 15.11.03, Konvent für Deutschland mahnt Föderalismusreform an. Als Mitglieder des „Konvents für Deutschland“ werden dort genannt: Der Unternehmens- und Politikberater Roland Berger, der Präsident der Leibniz-Gesellschaft Hans-Olaf Henkel, der Bayer-Aufsichtsratsvorsitzende Manfred Schneider, die Politiker Dohnanyi, Peter Glotz, Otto Graf Lambsdorff, Oswald Metzger und Henning Voscherau, die frühere Bundesverfassungsgerichts-Präsidentin Jutta Limbach, die Wissenschaftler Manfred Pohl und Rupert Scholz sowie die frühere EU-Kommissarin Monika Wulf-Mathies.

Andreas Wehr

ist Mitarbeiter der GUE/NGL-Fraktion im Europäischen Parlament.

Stephan Best

„In Vielfalt geeint“ (EU-Wahlspruch) pluribus unitis Die Europa-Strategien des deutschen Kapitals und seiner Interessenvertreter

Anlass zu einer neuerlichen Betrachtung historischer Fakten und Zielprojektionen der Traditionslinien deutscher Außenpolitik war eine Kontroverse, die sich scheinbar harmlos am Rande zwischen dem renommierten und auch in Kreisen deutscher Politikberatung nicht unbekanntem Historiker Prof. Hans U. Wehler und Innenminister Schily bei Frau Christiansen zutrug. Obwohl der Professor lediglich vor einer Überdehnung und der Gefahr einer Verlangsamung des EU-Integrationsprozesses bei einer Vollmitgliedschaft der Türkei mit allen dazugehörigen Rechten gewarnt hatte und so ganz nebenbei die Behauptung anhängte, die Bundesrepublik verfolge mit ihrer Türkei politik ohnedies alte wilhelminische Großmachttraditionen, erntete der Historiker und Autor mehrerer Standardwerke zum Thema Imperialismus hierauf empörte Zwischenrufe von Seiten Schilys mit den Worten ‚und so jemand sei Historiker und Professor‘.

Was nun ist dran an dieser Traditionsbildung? Fakten und Pläne der Akteure werden offenbar immer wieder durch die sogenannte Mittellage Deutschlands zu außen- und wirtschaftspolitischen Großmachtgelüsten veranlasst. Diese geopolitischen Ausdehnungsphantasien von einflussreichen Kreisen und Sachwaltern deutscher Industrieinteressen

drängen die Annahme einer historischen Kontinuität geradezu auf.

Kaum dass sich nach dem Wiener Kongress und dem Sieg über Napoleonische Fremdherrschaft so was wie ein zartes Pflänzchen deutsch-klein-staatlicher Industrialisierung im Rheinland und in Württemberg sehen lässt, plädiert 1834 und 1841 Friedrich List, der „Vater der deutschen Nationalökonomie“ und Gründer des ersten Industriellenverbands in Deutschland in einer Denkschrift für einen Zollverein, dem alle der fast 40 einzelnen Staaten, zumeist Fürstentümer mit dem Recht zu eigener Außenpolitik, dem Deutschen Bund beitreten mögen. In Verbindung zu Interessen württembergischer und rheinischer Industriellenkreise, die an Schutzzöllen nach außen interessiert sind, macht er darüber hinaus den Versuch, die Mitglieder des Dt. Bundes mit ökonomischen und völkischen Argumenten zum Handeln zu bewegen. Nach innen ein Liberaler, lassen seine Markt- und Raumfantasien Unmäßiges erkennen:

Holland „als abgetrennte Provinz“ müsse dem ‚Haus des deutschen Bundes‘ wieder einverleibt werden; eine Zollunion über Österreich in die Länder Südosteuropas in Richtung Schwarzes Meer müsse gebildet werden, ein forciertes Ausbau des Eisen-

bahnnetzes ermögliche ungehinderte Marktausdehnung und damit eine kontinentaleuropäische Vormachtstellung Deutschlands gegen Frankreich und Russland. Seine Begründung „ganz Asien in Zucht und Pflege“ zu nehmen ist bereits deutlich von völkischer Arroganz durchdrungen. In diesem ganzen Länder- und Völkerchaos finde sich „keine einzige Nationalität, die der Erhaltung und Wiedergeburt werth und fähig wäre“.

Bereits vor seiner national-staatlichen Einigung geht



der an Marktausweitung orientierte Blick von Teilen des aufstrebenden Bürgertums weit über klein- oder großdeutsche Territorialgrenzen hinaus.

Eine nähere Betrachtung solcher Visionen und Forderungen lässt bei aller Verschiedenheit der Interessen und ihrer ökonomischen Begründungszusammenhänge erstaunliche Kontinuitäten und geopolitische Gleichförmigkeiten erkennen, die z.T. fünf verschiedene staatspolitische Systeme (vormärzliche Kleinstaaterei, zweites Kaiserreich, Weimarer Republik, Nationalsozialismus und BRD) überdauern. Mit Reinhard Opitz kann bei den deutschen Kapitalinteressen und deren Akteuren auch von einer „Kontinuität in ihrer Beweglichkeit“ gesprochen werden.

Einen etwas anderen Weg nehmend, aber ähnlich wie sein Vorbild List, schlägt der Nationalökonom Wilhelm Roscher eine Ableitung der damals im Deutschen Bund herrschenden relativen Überbevölkerung vor und weist ihr erwünschtere Richtungen. Statt lediglich nach USA zu migrieren und dort um eher subalterne Arbeitsmöglichkeiten zu konkurrieren, plädiert Roscher in Kolonistenmanier für eine Umleitung deutscher Auswanderungsströme nach Südosteuropa (Ungarn, Moldau, Wallachei, Bulgarien und Nordküste von Kleinasien) und für eine friedliche Eroberung fruchtbarer, dünn besiedelter Teile Ungarns, polnischer Provinzen von Österreich und Preußen, Teilen der Türkei, welche in Zukunft (...) das Erbe Deutschlands bilden sollen. Hier könne sich auf friedlichem Wege ein neues Deutschland bilden, das an Größe, Volkszahl und Reichtum das alte Deutschland überträfe.²

Nach geglückter Reichseinigung im Krieg gegen Frankreich und nach - wenn auch ‚verspätet‘ erfolgter - Gründung 1871 desselben und der durch eine Depressionskrise 1878 ausgebreiteten Gründereuphorie nehmen jedoch völkische Agitationstöne zu. Angefacht und medial breiter gestreut werden solche Ideen durch die Alldeutsche Bewegung, die sich 1890/91 zum Verband formiert. Ein „Modernes“ Lobbying, finanziert durchs Großkapital wird der Verband zu einer Art Clearingstelle für Medienarbeit: Agitation, Flugschriften zur Beeinflussung der Öffentlichkeit flankieren einen vereinzelt, bereits nach den Regeln des Korporatismus funktionierenden, Einbau von Verbandsrepräsentanten in die staatliche Mechanik der Willensbildung. Dies alles übrigens noch lange bevor von einem demokratischen Parlamentarismus gesprochen werden kann. Der Gründer des Alldeutschen Verbandes (ADV) Hugenberg (Krupp-Direktor), von Hasse (Vors.), später Heinrich Claß sichern die

Dominanz schwerindustrieller und großagrarischer Kreise mit dem Bund Deutscher Landwirte, der rheinisch-westfälischen Grundstoffindustrie und rekrutieren ihre Anhängerschaft im Besitz- und Bildungsbürgertum. In den Alldeutschen Blättern und in Denkschriften fordern diese Kreise einen Bund Germanischer Staaten, den Zusammenschluss aller germanischen Rassen des Nordens; die Einigung Mitteleuropas sei eine gebieterische Forderung, die in der Luft liege. Militärisch wird eine völlige Neuordnung der Erde angestrebt. Nach einem Krieg, der die „Eroberung des Ostens“, „Begründung eines deutschen Riesenreiches durch Aufteilung und Zerschlagung des Russischen Reiches“, die „Umsiedlung, Germanisierung und Eindeutschung“ sowie eine „Umzüchtung der Ostvölker“ begleitet von deutscher Kolonisation, deutschem Gewerbefleiß und deutscher Bildung herbeiführt, soll das geistig niedriger stehende Völkergemisch in „unserm Südosten“ assimiliert und weiterentwickelt werden.³

In den Veröffentlichungen der Alldeutschen verquicken sich preußischer Militarismus, Kolonialagitation, völkisch-antisemitisches Denken, mitteleuropäisches Großraumdenken mit imperialistischem Streben nach einem „Platz an der Sonne“ für das Kaiserreich Wilhelms II. All das ergibt die Begleitmusik zu einem Wettrüsten, welches durch die deutsch-britische Flottenagitation noch mit angeheizt, bewusst und sehenden Auges von den politischen Akteuren des Kaiserreichs zur Provokation der Julikrise 1914 genutzt wird.⁴

Dass es innerhalb der politischen Eliten unterschiedliche Strategien gab, gegen welche europäische Großmacht vordringlich und in welcher Reihenfolge zu Felde zu ziehen wäre, gegen Frankreich und danach England oder gegen die ‚Russische Walze‘ ist von nachgeordnetem Interesse für die Bewertung.

Nach einer internen Sondierung bei Staatssekretär Delbrück, welche Regierungsabteilungen und Militärs seinen Kriegszielen folgen würden, formuliert Reichskanzler Bethmann Hollweg am 9. September 1914 die folgenden Kernziele: Sicherung des Deutschen Reichs nach West und Ost auf erdenkliche Zeit. Zu diesem Zweck müsse Frankreich so geschwächt werden, dass es als Großmacht nicht neu erstehen kann, Russland solle von der deutschen Grenze nach Möglichkeit abgedrängt und seine Herrschaft über die nicht-russischen Vasallenvölker gebrochen werden.

Belgien solle zu einem Vasallenstaat herabsinken, in etwa militärisch wichtigen Hafenplätzen sei ein Besatzungsrecht zuzugestehen, seine Küste mili-

tärisch zur Verfügung zu stellen und wirtschaftlich solle das Land zu einer deutschen Provinz werden. Außerdem wird die Gründung eines mitteleuropäischen Wirtschaftsverbandes durch gemeinsame Zollabmachungen, unter Einschluß von Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Österreich-Ungarn, Polen und eventuell Italien, Schweden und Norwegen gefordert. Dieser Verband, wohl ohne gemeinsame konstitutionelle Spitze, unter äußerlicher Gleichberechtigung seiner Mitglieder, solle aber tatsächlich unter deutscher Führung stehen. Neben dieser Mitteleuropa-Strategie sehen die Kriegsziele des Reiches die Schaffung eines zusammenhängenden mittelafrikanischen Kolonialreichs vor.

Tatsächlich sind es nicht nur konservative und großagrarisches Kreise, die an einer Mitteleuropa-Strategie stricken. Auch sozial-liberale und national-liberale Kreise hegen Großmachtfantasien: Friedrich Naumann, Georg von Siemens (Chef der Deutschen Bank), Robert Bosch, AEG-Chef Walter Rathenau sind sich einig, dass am Ende des Krieges ein von Deutschland geführter „mitteleuropäischer“ Wirtschaftsbund stehen müsse, der die Kernstaaten Deutschland und Österreich-Ungarn sowie als angegliederte Gebiete der zweiten Stufe Holland, Belgien, die Schweiz, Serbien, Montenegro, Bulgarien und Rumänien umfassen solle. Allerdings ist die Motivation dieser Raubstrategen eine andere als die der Alldeutschen: sind doch ohne Raub keine sozialreformerischen Maßnahmen zur Integration breiter Schichten möglich.

Bei informellen Gesprächsrunden dieser Persönlichkeiten kommt es zum Rückgriff auf Strategien, die im Umfeld der neueren Industrien (v.a. der chemischen Industrie und Elektroindustrie) entwickelt worden waren; die Schrift „Mitteleuropa“ wurde im Deutschen Reich zum Bestseller. Man gibt sich gemäßigt „christlich“, „sozial“ in der Selbstdarstellung und grenzt sich ab vom extremen Chauvinismus des ADV zur Gewinnung der arbeitenden Schichten für nationalistische Ziele.

Zu dieser sozialimperialistischen Motivation gesellt sich eine klassisch imperialistische: die der Rohstoffsicherung. „Sehr wichtig wäre [...] für diese Sicherung des Erdöls...die Hinausschiebung der türkischen Grenze zwischen dem Schwarzen und dem Kaspischen Meer bzw. zur Kammhöhe des Kaukasus derart, daß die Halbinsel Apscheron mit dem Erdölgebiet Baku in die Türkei fällt.“⁴⁵ Deutlich ist hier, wie selbstverständlich der türkische Verbündete – ähnlich wie zuvor Österreich - zur Plattform für weitere geostrategische Begehrlichkeiten wird.

Als gegen Ende des Krieges ein Siegfriede mit Annexionen in immer fernere Weiten gerät und angesichts der De-facto-Diktatur der Obersten Heeresleitung und der Kriegsmüdigkeit weiter Schichten der Ruf nach parlamentarischer Mitgestaltung nicht mehr zu überhören ist, wälzt das Kaiserreich 1918 die Verantwortung eines Waffenstillstands auf eine neue politische Führung ab. Flexibel passt sich die letzte Regierung des Kaiserreichs in einer Denkschrift des Prinzen Max von Baden (letzter Reichskanzler des deutschen Kaisers Wilhelm II.) an den in Streiks und Meutereien sich manifestierenden Zeitgeist an. Zusammen mit dem Kreis um F. Naumann, auch Hans-Delbrück-Kreis genant, (Th. Heuss, Max Weber, Friedrich Meinecke, Golo Mann u.a.) lässt sich die militärische Stelle im Auswärtigen Amt, dem auch Arthur von Gwinner (Deutsche Bank) angehört, wie folgt vernehmen:

„Will der deutsche Imperialismus dem Ansturm der Demokratie mit ihrem Anspruch auf Weltverbesserung Stand halten, so muss er sich ethisch fundamentieren. [Denn] mit dem reinen Machtanspruch kann die Demokratie mühelos fertig werden. [Darum] müssen wir allgemeine Menschheitsziele in unseren nationalen Willen aufnehmen ...Die demokratische Welle droht die Grundlagen jedes Imperialismus wegzuspülen. Diese Drohung ist besonders gefährlich für den deutschen Imperialismus; er existiert noch nicht, er soll erst geschaffen werden...“⁴⁶

Angesichts revolutionärer Bewegungen der Arbeiterbewegung, Massenstreiks und des Drucks des US-Präsidenten Wilson 1917, dass der neue mächtige Kriegsgegner nur mit demokratisch legitimierten Regierungen zu verhandeln gedanke, müssen die allgemeinen Menschenrechte, v.a. das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die nationale Einheit und die Hilfe für andere Völker als neue Legitimationsgrundlage für Expansionspolitik erhalten: damit gelingt eine Demagogisierung machtpolitischer Ziele. Diese werden allerdings nicht nur von den Offizieren des zusammenbrechenden Kaiserreichs unverhohlen weiterverfolgt.

„Wir müssen wieder mächtig werden, und sobald wir wieder Macht haben, nehmen wir uns natürlich alles wieder zurück, was wir verloren haben.“⁴⁷

Interessant ist auch, wie rasch so ein scheinbarer Paradigmenwechsel sich vollzieht. Noch ein Jahr zuvor konnte angesichts der strauchelnden Großmacht Russland seine Filetierung propagiert werden als

„einziges, auf längere Sicht hin zuverlässiges Heilmittel gegen panslawistische Außenpolitik die „Zerlegung des russischen Kolosses in seine natür-

lichen und ethno-graphischen Bestandteile“: Finnland, die Ostseeprovinzen, Litauen, Polen, Bessarabien, die Ukraine, den Kaukasus, Turkestan und einen Rest, bestehend aus „Moskowien“ und Sibirien.“⁸

Man könnte geneigt sein, solche Äußerungen als abseitige Fantasterei eines abenteuerlichen Politikers abzutun. Vergleicht man sie jedoch mit Forderungen einschlägiger Eingaben und Denkschriften aus der deutschen Schwerindustrie so rundet sich das Bild schnell ab:⁹

„Russland muß uns die Ostseeprovinzen, vielleicht Teile von Polen und Dombgebiet mit Odessa, die Krim sowie asowsches Gebiet und den Kaukasus abtreten, um auf dem Landwege Kleinasien und Persien zu erreichen...Vielleicht ist diese letzte Aufgabe zu groß und unerreichbar, wenn ich auch der Meinung bin, daß gerade der Kaukasus mit Rücksicht auf seine bedeutenden Erzschatze für Deutschland unentbehrlich ist. Der Kaukasus ist noch heute das Land, welches die größte Produktion an Manganerzen hat, das zur Herstellung von Stahl unumgänglich notwendig ist. Der Besitzer dieser Erze wird mehr oder weniger die Stahlproduktion Amerikas, welches schon heute einen grossen Teil seines Ferrromangans von Deutschland bzw. von England bezieht, von sich abhängig machen, das heißt im Preise beeinflussen können.“

Es geht nicht mehr allein darum, sich bestimmter Bodenschätze selbst zu bedienen, das Diktieren von Preisen und Abhängigmachen anderer Großmächte durch den eigenen Besitztitel bzw. das Verfügungsrecht darüber ist ein erklärtes Ziel, welches sich keine 90 Jahre später beim Erdöl wiederholen wird.

Große Teile des kaiserlichen Generalstabs, der ehem. Obersten Heeresleitung und der Industrie passte das System Weimar von Anfang an nicht. Neben einer baldigen Revision des Versailler Friedensvertrags waren auch sozialpolitische Errungenschaften der Revolution zu revidieren. Die Strategien unterschieden sich lediglich darin, welche Wege zu einer offensiveren Machtpolitik in Europa einzuschlagen wären.

Ein wesentliches Mittel der „stillen Diplomatie“ in der Zeit von 1919 bis 1933 zur Aufrechterhaltung der Großraumansprüche war die großzügige geheime Finanzierung deutscher Minderheiten in Ost- und Südosteuropa. Als Lobbyorganisation zur Realisierung deutscher Großraumpläne wurde 1925 die Deutsche Gruppe des Mitteleuropäischen Wirtschaftstages gebildet. Direkt



nach der Weltwirtschaftskrise 1929/30 entstanden in diesen Kreisen - und nicht erst, wie vielfach angenommen, nach 1933 unter nationalsozialistischer Herrschaft - die neueren Pläne einer jetzt auch offen so genannten „Deutschen Großraumwirtschaft“. Diese zielten auf eine langfristige Unterordnung und Kontrolle weiter Teile Ost- und Südosteuropas durch den Abschluss bilateraler devisenloser Austauschverträge. Erste Verträge wurden bereits 1931/32 abgeschlossen. Sie verfahren nach dem Grundsatz: Deutsche Industrieerzeugnisse im ungleichen Tausch gegen ost- und südosteuropäische Agrarprodukte und Rohstoffe.

Nach 1933 darf diese Zurückhaltung allerdings wieder aufgegeben werden. Als Hauptakteure einer neuerlich ganz offen auftretenden Großraum- und Annexionspolitik erweist sich hier das Kartell der chemischen Industrie, der I.G. Farben. Ganz stolz kann so auch vom Chef der Abteilung für die Chemie-Industrie im Wirtschaftsministerium zugegeben werden im Herbst 1936: „Der Vierjahresplan war praktisch ein I.G.-Plan.“ Dieser Plan auch als ‚Krauch-Plan‘ bezeichnet, sollte bekanntlich die Kriegsfähigkeit des Dritten Reiches vorbereiten und sicherstellen. Der Plan brachte die I.G. Farben-Industrie, die seinerzeit auch schon den Präsidial-Diktator Brüning gefördert hatte in herausragende Stellung und Einfluss. Nach Kriegsbeginn bestätigt sich dann, wie hier im Klartext:

„die höchsten Gewinne [...] verspricht der von den Okkupationsbehörden unterstützte offene oder

durch formelle Kauf- und Pachtverträge verschleierte Industrieraub.“¹⁰

Ausgangspunkt zur Verwirklichung dieser Interessen „sollte die Unterwerfung und wirtschaftliche Durchdringung Europas sein.“ Um jenen „IG-Farbenblock von Bordeaux bis Odessa und weiter“ entstehen zu lassen, mußte also die faschistische Armee kriegsbereit gemacht werden.

Schon vor dem eigentlichen Kriegsbeginn gelingt die Einverleibung konkurrierender Unternehmen. Nach dem Einmarsch in Österreich wird der Generaldirektor der Skoda-Werke (in Donau Chemie AG umbenannt) Wetzler in Schutzhaft genommen und die kommissarische Leitung des Unternehmens an die IG-Farben gegeben. Strategisch wird Ost- und Südosteuropa die Rolle eines „Ergänzungsraums“ zugedacht, dem die Versorgung der deutschen Bevölkerung mit ausbleibenden Agrar-Importen aus Übersee zukommt.¹¹

Angesichts des sich abzeichnenden Scheiterns dieses 2. deutschen Raubkriegs, der in einen Weltkrieg mündete, treten ihre größten Nutznießer beizeiten zumindest erst einmal verbal den geordneten Rückzug an. Der Aufsichtsratsvorsitzende der zur IG Farben gehörenden Donau Chemie AG Richard Riedl schlägt denn auch vor, ein auf dem „Zusammenschluss freier Nationen“ beruhendes „Kontinentaleuropäisches Wirtschaftssystem“ zu gründen.

„Wenn die Schaffung des europäischen Grossraumes, die vom Führer wiederholt als Ziel unserer Politik proklamiert wurde, in Form eines

Wirtschaftsbündnisses durchgeführt werden soll, setzt dies allein schon unsere Absicht voraus, den nationalen Bestand der besetzten Gebiete und auch der kleinen Völker in ihrer staatlichen Selbständigkeit nicht anzutasten.“¹²

Fast wortgleich, dem Geiste nach identisch den Einsichten des Jahres 1918 soll wohl eine Politik fortgesetzt werden, die nahtlos in eine Außenpolitik sich einfügt, die fürs erste auf militärische oder machtpolitische Instrumente und Hebel verzichten muss. Eine Gelegenheit zur offenen Formulierung raumpolitischer Interessen sollte sich erst nach einigen Jahren der Rekonstruktion und der Geduld bieten. Angesichts des durch Marshallplan, Währungsreform und West-Integration begünstigten Wiederaufbau der BRD und des im 2. Weltkrieg von Nazideutschland verwüsteten Westeuropa, stellte sich den USA die Frage:

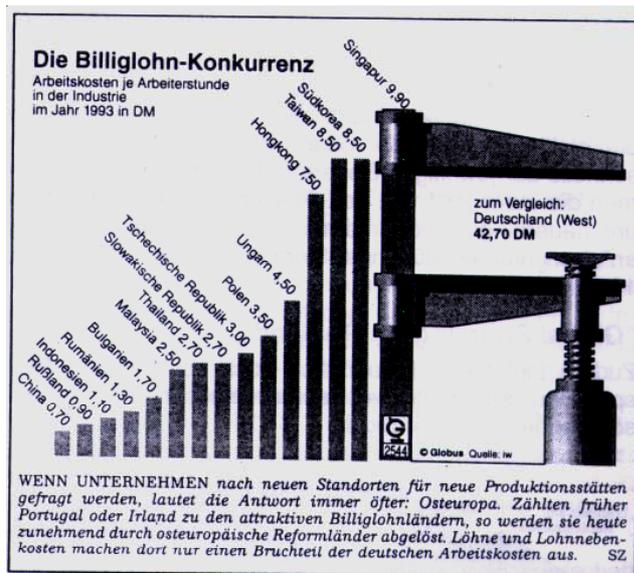
„Wie sollte Deutschland in die Lage versetzt werden, seine ökonomische Rolle in Europa zu spielen, ohne sein überlegenes Wirtschaftspotential zur Rückgewinnung einer hegemonialen Stellung nutzen zu können?“ Die USA setzten darauf, Deutschland zur Integration in die Einigung Europas zu verpflichten, um einen dritten nationalen Alleingang auszuschließen. In diesem Sinne unterstützten sie die Gründung der Montanunion, später auch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Gemeinschaften (EG).“¹³

Aus dem Aufsatz von Herbst geht zudem hervor, dass es Deutschland gelang, wirtschaftlich in besonderem Maße von der europäischen Einigung zu profitieren.

Tatsächlich scheint von der in Maastricht beschlossenen europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, vor allem Deutschland zu profitieren. Denn sie (die Union) nimmt den teilnehmenden Staaten die Möglichkeit, im internationalen Konkurrenzkampf nationale Abwehrmechanismen anzuwenden, und stellt somit „eine Beschränkung der staatlichen Souveränität der Mitgliedsländer und Aspiranten dar, die immer zugunsten des ökonomisch Stärksten“ - eben zugunsten Deutschlands - „ausfallen muss und wird.“ Die Erweiterung der EU in Richtung Osten wird dann der ökonomischen Beherr-



Abbildung: http://www.hu-berlin.de/presse/zeitung/archiv/02_03/num_5/wifo.shtml



schung Osteuropas durch Deutschland den Weg freimachen.¹⁴

Neben diese Dominanz auf ökonomischem Gebiet tritt spätestens seit den Kriegsbeteiligungen Deutschlands auf dem Balkan erneut das geopolitische Motiv:

„Im 'great game' um die Region“, so die Süddeutsche Zeitung, „geht es nicht nur um die Ausbeutung der beträchtlichen Ressourcen - es geht auch darum, über wessen Staatsgebiet die Pipelines führen, mit denen Gas und Öl nach Europa transportiert werden. Wer die Röhren kontrolliert, sichert sich politische Vormacht und Devisen.“¹⁵

Allerdings treten hinter den raumpolitisch agierenden oder militärisch planenden Akteuren hin und wieder auch ökonomische Begründungen recht offen und ungeschminkt zu Tage. So weist zum Ende seiner Amtszeit Karlheinz Kaske mit deutlicher Sprache den Weg für den Global-Player Siemens: Mit den Kooperationen in Osteuropa verfolge der Konzern zwei strategische Ziele:

Erstens sollen Kooperationen den Zugriff auf neue Märkte, insbesondere in Osteuropa verschaffen.

Zweitens bräuchte Siemens Niedriglohnstandorte, in denen

„wir so kostengünstig produzieren können, dass sich die Produkte auf den kaufkraftschwachen Ostmärkten absetzen lassen.“ (Karlheinz Kaske seit 1981 Vorsitz des Siemens Vorstands bis 1992, aus Redemanuskript 1992 Hauptversammlung Siemens)

Diese Äußerung ist nicht nur interessant vor dem Hintergrund der „richtigen Aufstellung“ von Unternehmen wenige Jahre nach dem Scheitern und

der Auflösung des von Russland dominierten Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe, sie wirft auch exemplarisch ein Licht auf Unternehmen, die osteuropäisches Lohndumping und Qualifikationspotentiale zu Konkurrenz Zwecken nicht nur auf den Kaufkraft schwachen Märkten zu nutzen verstehen. Die zunehmende Verlagerung von Arbeitsplätzen in sog. Billiglohnländer wird für gewöhnlich in den Mainstream Medien zum alternativlosen Gesetz des Überlebens in der globalisierten Welt stilisiert. Beim Kalkül der Wirtschaftsakteure jedoch spielen außer den genannten Standortvorteilen freilich noch ganz andere nüchterne ökonomische Gesetzmäßigkeiten eine Rolle, die eher verdeckt werden von solchen Zielperspektiven auf den Weltmarkt:

„Die Personalkosten liegen in der CSFR gerade bei fünf bis 10 Prozent von denen in Deutschland. Die Leute sind gut ausgebildet, und es gibt dort eine gewachsene Industriekultur. Wenn wir jetzt noch die Produktivität steigern und die Qualität auf unser Niveau erhöhen, dann haben wir dort eine fast unangreifbare Wettbewerbsposition – und zwar für den Weltmarkt.“¹⁶

Aus der Perspektive jener Länder, die auf diese Weise in den Akkumulationskreislauf des Kapitals geraten, werden solche Produktionsverlagerungen in der Regel zunächst als Innovations- und Modernisierungsschübe auf- und angenommen. Allerdings sind diese nicht Ursache sondern Folge einer Krise des bestimmten Akkumulationsmodells in den post-fordistischen Industrie-Metropolen. Diesen geht darüber zwar zunehmend die Lohnarbeit aus, was in zunehmendem Maße durch alle Schichten hindurch als manifeste Krise der Erwerbsgesellschaft wahrgenommen wird. Der Zusammenhang dieser Krise mit Maßnahmen des Kapitals¹⁷ und seiner Sachwalter in den Konzernetagen dem Sinken der Profitrate dadurch entgegen zu wirken, indem der Anteil (billigerer) lebendiger Arbeit an der organischen Zusammensetzung des Kapitals bei seinem Verwertungsprozess erhöht wird gegenüber dem Anteil von Maschinen etc., verschwindet hinter vermeintlicher Willkür von internationalen Unternehmensverlagerungen und Outsourcing-Prozessen. Ganz schnell werden sich auch Länder, wie ehemals Irland und Portugal, im Konkurrenzdruck inzwischen attraktiverer Billiglohnländer wiederfinden: wenn nicht die Ukraine als Standort lockt, dann vielleicht die Länder mit nur ca. 50 Cent Stundenlohn und nur einem Anteil der Ausgaben für das Gesundheitswesen von nur ca. 1% des BIP wie China.

Was geschieht mit diesen Gewinnen und welchen Zwecken dient ihre private Aneignung? Dies lässt

sich vereinfachend an zwei Feldern zeigen: Zum einen lassen sich damit Kriegskassen der Konzerne füllen, mit denen sich dann (un)freundliche Übernahmen oder Fusionen in mehrfacher Milliardenhöhe finanzieren lassen. Zum anderen - und das ist kein Widerspruch zu Beteiligungen und Fusionen - wandert überschüssiges Kapital in Form von Aktienbeteiligungen in Anlagebereiche, in denen eine Verzinsung von bis zu 20% und darüber lockt. Solche Anlagesphären finden sich bekanntlich meist in durch Steuern finanzierten Sonderwirtschaftszonen - beispielsweise irgendwo in Osteuropa, also gewissermaßen im europäischen Hinterhof, oder in einer der zahllosen weltweit gestreuten Steueroasen. Dieses Thema gehört aber nicht mehr zum Rahmen dieses Beitrags.

Dieser Tendenz allerdings dürfte langfristig weder durch nationale Appelle an das soziale Gewissen von CEOs noch durch Sonntagsreden an die Adresse von Vorstandsvorsitzenden beizukommen sein. Das zumindest so lange, als jene neoliberalen Maßnahmen sowie die damit einhergehenden Opfer von Blut, Schweiß und Tränen als alternativlos von den Menschen hingenommen werden.

Bleibt zum Schluss die Frage nach den strategischen Alternativen, nach denen sich sowohl die Sicherung der Restbestände des Erdöls durch die Hegemonialmächte USA und Europa als auch die militärische Befriedung der eigenen Interessenssphären mit störungsfreien Abläufen entwickeln wird. Wird die EU zu einer Weltmacht mit eigenständigen ‚robusten‘ militärischen Optionen zur Flankierung ihrer ökonomischen Machtentfaltung oder ‚nur‘ eine ‚Weltmacht in Reserve‘ als Vasall der USA?¹⁸ Angesichts von Erfahrungen zweier Weltkriege, die von deutschem Boden ausgingen, muss einem Verfassungsvertrag, der den Startschuss zu sanktioniertem Aufrüsten sämtlicher Mitgliedstaaten gibt, eine klare Absage erteilt werden. Auf keinen Fall darf die EU, weder ihre Armeen noch ihre Battlegroups zu Instrumenten der Europäischen Union als ganzer oder eines Kerneuropas werden, welches sich bei einem Scheitern der Union nicht weniger an ökonomischer und militärischer Macht orientieren würde. Wenn in beiden Fällen - egal ob als Rivale oder Vasall - Deutschland auf Grund seines zu erwartenden wirtschaftlichen und sozialen Drucks Richtung weisend würde für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik Europas, dann dürfte Prof. Hans Ulrich Wehler Recht behalten, wenn er vor der Neuauflage eines Imperialismus warnt, der - wie der Wilhelminische - Europa und die Welt in eine Art 30jährigen Krieg verstrickte. Über dessen Drahtzieher und Profiteure ist glücklicherweise die

Quellenlage inzwischen ebenso geklärt wie sie es angesichts der Lügen ist, die halfen, den Balkan, Afghanistan und den Irak mit mörderischen Kriegen zu überziehen.

Andererseits dürfte, die Perspektive eines Juniorpartners im ‚never ending war on terrorism‘ beim gegenwärtigen Szenario mit noch abzuarbeitenden Schurkenstaaten (Irak, Iran, Korea, China (?)) auf längere Sicht nicht die hinreichende Unterstützung von Seiten der europäischen Bevölkerungen erhalten, zumal bei diesen Konflikten ein Einsatz von atomaren Waffen von der US-Administration ausdrücklich nicht ausgeschlossen wird. Was der Senior-Partner USA aber noch inszenieren wird, um sich seiner NATO-Gefolgschaft bei künftigen weltweiten Einsätzen zur Sicherung des Imperiums und zur Teilung ihrer Einsatz- und Folgekosten weiterhin versichern zu können, bleibt abzuwarten.

Dass also geostrategisch motivierte Weltmachtpläne in mörderische Kriege münden können und dies auch werden, sobald sich nationale oder supranationale politische Akteure (EU, NATO, WTO, UN etc.) zur militärischen Neuverteilung oder Sicherung von Einfluss-Sphären instrumentalisieren lassen, konnte - so hoffe ich - gezeigt werden. Ob sich die jeweiligen Akkumulationserfordernisse national wie global agierender Kapitalkräfte mit ‚friedlicher‘ Durchdringung und informeller Herrschaft werden herstellen lassen, oder ob ihnen militärisch nachgeholfen werden wird, lässt sich nach den Erfahrungen des vergangenen 20. Jahrhunderts jedenfalls nicht positiv beantworten. Der kurz vor seiner Ratifikation stehende EU-Verfassungsvertrag jedenfalls in seiner derzeitigen Fassung sowie das European Defence Paper lässt den Verfasser dieses historischen Längsschnitts befürchten, dass dieses Europa sich längst schon davon verabschiedet hat eine reine ‚Zivilmacht‘ werden zu wollen. Auch gegen die zukünftigen Kriege dieses Imperiums in statu nascendi¹⁹ und ihre Triebkräfte wäre breitester Widerstand angesagt: no pasarán!

Anmerkungen

¹ Friedrich List, Das nationale System der politischen Ökonomie (1841) In: Schriften, Reden, Briefe Band VII, hrsg. von Friedrich Lenz - Neudruck Aalen 1971; Eine gute Übersicht mit einschlägigen Zitaten findet sich bei: Linda Schneider Europastrategien des deutschen Kapitals von 1840 bis 1945 ISW-Report Nr. 23, München 1995

² Wilhelm Roscher, Nationalökonomische Ansichten über die deutsche Auswanderung, Stuttgart, Tübingen 1848, zit. n. Opitz 1977 S. 75. Linda Schneider Europastrategien des deutschen Kapitals von 1840 bis 1945 ISW-Report Nr. 23, München 1995, S.3

³ Ernst Hasse, Großdeutschland und Mitteleuropa 1895 ; in: Opitz, Europastrategien des deutschen Kapitals, S. 116. H. Claß [Fryman], Wenn ich der Kaiser wär. Ders.: „Denkschrift betreffend die national-, wirtschafts- sozialpolitischen Ziele des deutschen Volkes im gegenwärtigen Kriege“ September 1914

⁴ Die Debatte um den Hauptanteil Deutschlands an der Schuld für die planvolle Entfesselung des Ersten Weltkriegs kann nach der sogenannten Fischer-Kontroverse als geklärt angesehen werden. In seinem für die deutsche Historikergunft Epoche machenden Buch: Griff nach der Weltmacht, Hamburg 1961, belegt Fritz Fischer eindrucklich, dass weder ein Präventivkrieg noch Fatalismus oder nur eine erhöhte Kriegsrisikobereitschaft Deutschland in den WK I. haben hineinschlittern lassen. Triebkräfte waren jene von den entsprechenden Kreisen klar benannte Kriegsziele. Ergänzende Quellen führt er an in Ders. Juli 1914: Wir sind nicht hineingeschlittert. Das Staatsgeheimnis um die Riezler-Tagebücher Hamburg 1983, <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Kriegsgeschichte/Welcome.html>. Aus: Europastrategien des deutschen Kapitals 1900-1945, Hrsg. Köln 1977, <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Kriegsgeschichte/eichholtz.html>

⁵ Der Berghauptmann Dr. Schmeißer bezog sich in einer Denkschrift an das Reichskolonialamt vom November 1915 auf die Bedeutung des kaukasischen Erdöls für die deutsche Industrie, das Heer und die Marine. Schmeißer, Denkschrift an das Reichskolonialamt vom November 1915. Zit. Nach Lothar Rathmann, Stoßrichtung Nahost 1914-1918, Berlin 1963, S. 65 und Klaus Thörner, Deutscher Kaukasusimperialismus in: Wider den Zeitgeist: Analysen zu Kolonialismus, Kapitalismus und Imperialismus, S. 148 ff., Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg, Oldenburg 1996

⁶ Walter Mogk, Paul Rohrbach und das „Größere Deutschland“. Ethischer Imperialismus im Wilhelminischen Zeitalter, Goldmann-Verlag, München 1972, S. 19. Reinhard Opitz 1977, S. 32

⁷ General Hans von Seeckt, in: Carlebach, Emil - Hitler war kein Betriebsunfall. Hinter den Kulissen der Weimarer Republik: Die vorprogrammierte Diktatur. Ffm. Röderberg Vlg. 1978 S.26 Ebenso bei Foreign Policy, <http://www.german-foreign-policy.com/de/hist-archiv/dgw.php>, 5.03.2005

⁸ So Paul Rohrbach, Wissenschaftler, „Forschungsreisender“, Kolonialpolitiker und während des Krieges Mitarbeiter in der Nachrichtenstelle für Auslandsdienst, einer Spionageorganisation des Auswärtigen Amtes. Auf Rohrbach geht auch die sog. Orangentheorie zurück, die ein Auseinanderlegen Russlands in seine Nationalitäten vorsieht. Eine Republik Transkaukasien solle gebildet werden, die Ausplünderung Russlands i.R. des Friedensvertrags von Brest Litowsk 1917 sollte damit garantiert sein.

⁹ Eingaben der deutschen Stahlindustriellen an Regierungsstellen, u.a. am 28. August 1915 eine Denkschrift

der Firma Krupp über die „Bedeutung des Manganerzbaues im Kaukasus“ an die Reichsregierung und am 7. Februar 1916 eine umfangreiche Denkschrift Emil Kirdorfs und August Thyssens über „Die Interessen der deutschen Stahlindustrie in dem Mangangebiet von Tschiatura“. In: ZStA Potsdam, AA, Volkswirtschaft Rußland, Nr. 2094, Bl. 112-119. Zit. Nach: Horst Benneckenstein: Die Transkaukasien-, insbesondere die Georgienpolitik des deutschen Imperialismus vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Ende des ersten Weltkrieges, phil. Diss., Jena 1975, S. 167

¹⁰ Berthold Puchert: Fragen der Wirtschaftspolitik des deutschen Faschismus im okkupierten Polen von 1939 bis 1945 mit besonderer Berücksichtigung der IG-Farbenindustrie AG (Dissertation); Berlin 1968, S. 27, <http://www.hausarbeiten.de/faecher/hausarbeit/p15/24536.html>, 01.03.2005

¹¹ Über den Versuch eine Hegemonialstellung Deutschlands in Europa auf diesem Wege anzustreben sagt Gustav Schlotterer, der sogenannten Neuordnungsfachmann im Reichswirtschaftsministerium auf einer Pressekonferenz seines Ministeriums vom 24. 07. 1940: „An lebenswichtigen Produkten muss so viel wie möglich in Deutschland und in dem von Deutschland beherrschten Wirtschaftsraum Europa erzeugt werden. ... Unser Ziel ist es, den Wirtschaftsverkehr und den Warenaustausch immer mehr auf Deutschland hinzulenken. Alle Waren müssen über den deutschen Markt laufen. Damit erhalten wir genaue Kontrolle. Im übrigen müssen auch die Wirtschaften unserer Handelspartner privatwirtschaftlich so mit den deutschen Interessen verflochten werden, daß diese Staaten, selbst wenn sie wollen, aus diesen Bindungen und Abhängigkeiten nicht mehr herauskommen. (...) Im einzelnen müssen wir in folgende Unternehmungen hineingehen: Im Südosten bei Getreide, in Norwegen und Jugoslawien bei Metallen, in Rumänien beim Öl (...)“ Zit. Nach: <http://bongards.gmxhome.de/raum/mittel.html>, Martin Gerhard Bongards, Marburg 22.03.2005

¹² Richard Riedl, Weg zu Europa. Gedanken über ein Wirtschaftsbündnis Europäischer Staaten (W.E.St.). In: Reinhard Opitz (Hg.): Europastrategien des deutschen Kapitals 1900-1945, Bonn (1994, S. 990-1007, <http://www.german-foreign-policy.com/de/hist-archiv/dgw.php>

¹³ Ludolf Herbst, Die Bundesrepublik in den Europäischen Gemeinschaften. In: Wolfgang Benz (Hg.): Die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Band 2: Wirtschaft. Frankfurt am Main, 1989

¹⁴ Stefan Eggerdinger: Maastricht II und die Europastrategien des deutschen Kapitals. In: Streitbarer Materialismus Nr. 21 (1997), S. 7-62

¹⁵ Süddeutsche Zeitung, 11./12.2.1995 Zit. n.: Klaus Thörner, Deutscher Kaukasusimperialismus, in: Wider den Zeitgeist: Analysen zu Kolonialismus, Kapitalismus und Imperialismus, S. 148 ff. Bibliotheks- und Informationssystem der Universität Oldenburg, Oldenburg 1996.

¹⁶ Von Pierer :ebenfalls Vorstandsvorsitzender von Siemens in einem Wirtschaftswoche-Interview vom 14.02.95 zit. ISW 23

¹⁷ „Stabile Profitraten, die zwar durch die steigende organische Zusammensetzung des Kapitals unter Druck gera-

ten, diesen Druck aber z.B. durch eine spezifische Arbeitsorganisation abfangen können (siehe dazu auch das 14. Kapitel bei Karl Marx im 3. Buch [des Kapitals], Tendenzen, die dem tendenziellen Fall der Profitrate entgegen wirken). Diese Arbeitsorganisation aber eben eine dem tendenziellen Fall der Profitrate entgegenwirkende Tendenz und damit Bestandteil des gesellschaftlichen Gefüges, eben der REGULATION.“ Martin Gerhard Bongards, <http://bongards.gmxhome.de/Struktur.html>, 24.03.2005

¹⁸ Zbigniew Brzezinski's Buch „Die einzige Weltmacht“ lässt - sollte sie nicht nur bei den US-Amerikanern weiterhin Anhänger und Dulder finden - auch für Europa und seine Teilstaaten nur eine Vasallen-Rolle übrig. Angestrebt wird eine US-Hegemonie. „Zwei grundlegende Schritte sind deshalb erforderlich: erstens, die geostrategisch dynamischen Staaten Eurasiens auszumachen, die die internationale Kräfteverteilung möglicherweise entscheidend zu verändern imstande sind, sowie die zentralen außenpolitischen Ziele ihrer jeweiligen politischen Eliten zu entschlüsseln und die sich daraus wahrscheinlich ergebenden politischen Konsequenzen zu antizipieren; [...] zweitens, eine spezifische US-Politik zu formulieren, die in der Lage ist, die unter Punkt eins skizzierten Verhältnisse auszubalancieren, mitzubestimmen und/oder unter Kontrolle zu bekommen [...] Bedient man sich einer Terminologie, die an das brutālere Zeitalter der alten Weltreiche gemahnt, so lauten die drei großen Imperative imperialer Geostrategie: Absprachen zwischen den Vasallen zu verhindern und ihre Abhängigkeit in Fragen der Sicherheit zu bewahren, die tributpflichtigen Staaten fügsam zu halten und zu schützen und dafür zu sorgen, dass die ‚Barbaren‘-Völker sich nicht zusammenschließen.“ Geheimsache 09/11. Zit. Nach Hintergründe zum 11. September und die Logik amerikanischer Machtpolitik von Nafeez M. Ahmed 2002, <http://www.businesswebwerk.de/subdomains/archiv/archiv/2001/zbing.html>

¹⁹ Allen, die tiefer in den Entstehungsprozess dieser Supermacht Europa und auch der Rolle der Bundesrepublik Deutschland dabei einsteigen möchten sei besonders zur Lektüre empfohlen das Buch von Gerald Oberansmayer, einem Mitarbeiter der Friedenswerkstatt Linz (www.friwe.at): Auf dem Weg zur Supermacht, Wien 2004. Aus dem Klappentext: „Das Buch beschäftigt sich ausführlich mit dem Prozess der Militarisierung Europas. Eine 60.000 Mann starke EU-Interventionsarmee soll europäische Werte samt ökonomischer Inwertsetzung rund um den Globus tragen. Osteuropa, Afrika, der Nahe und Mittlere Osten liegen im expliziten Hinterhofradius dieser Truppe. Am Balkan und in Afrika absolviert die EU Interventionsarmee ihren ersten Probegalopp. Das Buch analysiert faktenreich und in leicht lesbarer Form verschiedene Aspekte der EU-Militarisierung: die historisch-politische Entwicklung, die Debatte um die EU-Verfassung, den Aufbau der Interventionstruppen, die Rüstungsprojekte für Angriffskrieg und Massenvernichtung und die EU-Rüstungsindustrie.“

Stephan Best

- Jahrgang 1950;
- Studium in Freiburg: (Politische Wissenschaften, Soziologie, Geschichte, Germanistik, Pädagogische Psychologie), Staatsexamina 1975 und 1978

- GEW-Mitgliedschaft seit 1972, verschiedene Funktionen in Selbstverwaltungsgremien der Albert-Ludwig-Universität, sog. Politik der Gewerkschaftlichen Orientierung; studentischer Teamer bei gewerkschaftlicher Bildungsarbeit in Südbaden,
- seit 1980 verschiedene GEW-Funktionen auf Kreisebene in Stuttgart,
- Mitverfasser der Broschüre „Damit kein Gras drüber wächst“ zur antifaschistischen Stadtrundfahrt, gewerkschaftliche Bildungsarbeit
- Unterrichtsfächer Deutsch, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Mitarbeit in der Medienbegutachtung,
- Mitgründer von Attac-Stuttgart, Schwerpunkte WEB-Archiv, Koordinierungskreis, Refertentätigkeit, AG-Medien, AG Machteliten, Kapitalismuskritik und Utopie und EU-AG

Christian Zeller

Vom Nein zum Verfassungsvertrag zur gesellschaftlichen Aneignung Europas

Nach dem Vertrag von Maastricht 1992 und der Einführung des Euro in den Jahren 1999-2002 findet in der Europäischen Union erneut eine entscheidende Auseinandersetzung statt: es geht um die Inkraftsetzung einer Verfassung respektive eines Verfassungsvertrags. Diese Auseinandersetzung ist für die gesellschaftlichen Verhältnisse und die Entwicklung der politischen Kräfteverhältnisse in der EU und in den Mitgliedstaaten von großer Tragweite. Die europäischen Regierungen wollen eine größere Legitimität, um ihre Politik des umfassenden Sozialabbaus und der Zerstörung sozialer Errungenschaften auf dem ganzen Kontinent verstärkt fortzusetzen.

Die europäische Idee und das Projekt einer Vereinigung Europas sind unter der Bevölkerung nach den Erfahrungen der beiden Weltkriege und angesichts des wieder aufkommenden Nationalismus relativ breit verankert. Auch in der traditionellen Linken und in sozialen Bewegungen besteht eine weitverbreitete Sympathie für das Haus Europa, deren organisatorischer Ausdruck die EU ist. An dieser durchaus positiven Grundstimmung setzen die Regierungen und der EU-Apparat an.

Tatsächlich kann eine emanzipatorische Perspektive nur eine europäische und letztlich eine weltweite sein. Alle wesentlichen sozialen und ökologischen Fragen können nicht im Rahmen der Nationalstaaten gelöst werden. Die Gewerkschaften, die sozialen Bewegungen und die Organisationen, die sich für eine Überwindung der Profit- und Konkurrenzlogik einsetzen, müssen auf europäischer Ebene agieren und auf europäischer Ebene konzeptionelle Antworten formulieren, wollen sie glaubwürdig sein. Voraussetzung hierfür ist allerdings auch eine Klärung über den Charakter der Europäischen Union.

Die EU bietet keine Grundlage für ein demokratisches und solidarisches Europa. Seit den Verträgen von Rom 1958, bekräftigt und verstärkt durch die Einheitsakte von 1986, den Vertrag von Maastricht 1992 und die Einführung des Euro, hat die EU immer mehr einen Charakter gezeigt, der in krassem Widerspruch zu einem solchen Projekt steht. Die EU treibt den freien Markt und die

umfassenden Privatisierungen der öffentlichen Dienste voran. Sie verschärft den wilden und zerstörerischen Konkurrenzkampf zwischen den Lohnabhängigen¹ der verschiedenen Länder.

In einigen Ländern wie in Frankreich haben die Regierungen eine Abstimmung über die Verfassung angesetzt.² Ihr Ziel ist klar: sie waren sich ihrer Sache sicher und wollen mit einer siegreichen Abstimmung eine verstärkte Legitimität, um ihre Angriffe gegen die sozialen Errungenschaften und ganz allgemein gegen zahlreiche grundlegende Interessen der Lohnabhängigen noch zügiger und brutaler durchzuführen. Angesichts der offensichtlichen Schwierigkeiten, die BürgerInnen von diesem Paket zu überzeugen, vernebeln die Regierungen und EU-Repräsentanten die wahren Ziele. Sie betreiben eine Angstkampagne und malen bei einer Ablehnung der Verfassung das Chaos in Europa an die Wand.

Wie auch immer diese Abstimmungen ausgehen werden, die Ergebnisse dieser Konfrontation werden die politische Dynamik in den betreffenden Ländern und in ganz Europa nachhaltig beeinflussen. Im Zuge großer sozialer Bewegungen gegen die Verlängerung der Arbeitszeit, die Privatisierung öffentlicher Dienste und die Verschlechterung der Ausbildungsbedingungen an den Schulen ist in Frankreich die Stimmung mittlerweile gekippt. Seit Mitte März 2005 haben bereits mehrere Meinungsumfragen dem Nein zur Verfassung bei der Abstimmung am 29. Mai eine Mehrheit vorausgesagt.

Dementsprechend sitzt Präsident Chirac und Premierminister Raffarin der Schreck im Nacken. Die Regierung versucht die Bewegungen mit kleinen Zugeständnissen zu spalten. Auf Druck von Chirac hat sogar der europäische Ministerrat am 22. März 2005 den Umsetzungsprozess der umstrittenen Bolkestein-Richtlinie zur Liberalisierung der Dienstleistungen vorerst verschoben (Höltzsch 2005). Ein Nein in Frankreich könnte die EU-Dampfwalze tatsächlich zumindest für eine gewisse Zeit aus der Spur werfen. Klar Nein sagen zu diesem Verfassungsvertrag ist eine wichtige Voraussetzung, um ein anderes, ein solidarisches Projekt Europa voranzutreiben.

Der vorliegende Beitrag skizziert zunächst den Charakter und die Rolle der EU in den politischen Auseinandersetzungen. Nachfolgend wird der Verfassungsvertrag als Ausdruck der Offensive des Kapitals analysiert und kritisiert. Der dritte Abschnitt entwirft eine Widerstandsstrategie gegen diese Offensive. Das ist eine Strategie der gesellschaftlichen Aneignung, die aktuelle Formen des alltäglichen Widerstandes gegen die Verschlechterungen der Lebensbedingungen verbindet mit einer Perspektive, die über die Gesetze von Profit und Konkurrenz hinausweist. Jede emanzipatorische Perspektive muss von Grund auf eine internationale sein. Die politischen Antworten sind ebenso grenzüberschreitend zu konzipieren wie das Kapital international verflochten ist und agiert.

1. Die EU: ein wirksamer Hebel der neoliberalen Herrschaft

Finanzdominiertes Akkumulationsregime und imperialistische Enteignungsökonomie

Die dreißig goldenen Jahre bis Mitte der 1970er Jahre stützten sich auf eine vorteilhafte Konfiguration des Kapitalismus: ein außerordentliches Wirtschaftswachstum und ein Wohlfahrtsstaat, die in manchen Ländern mit relativ gut ausgebauten öffentlichen Diensten einhergingen, bildeten die Grundlage für das sogenannte europäische Gesellschaftsmodell oder den „Rheinischen Kapitalismus“. Die Kohärenz dieses Modells erschöpfte sich in den 1970er Jahren. Die allgemeine Rezession in der ersten Hälfte der 1970er Jahre war von einem gleichzeitigen Sturz der Profitrate und der Wachstumsrate sowie einer stark ansteigenden Erwerbslosigkeit gekennzeichnet. Seit Mitte der 1970er Jahre ist der Verlauf der Weltwirtschaft und der europäischen Wirtschaft wesentlich stärker krisenbehaftet als in der Vorperiode (Duménil und Lévy 2003; Husson 2004).

Ein zentrales Ziel des Kapitals besteht seither darin, die Profitabilität zu steigern und sich neue Bereiche anzueignen, um sie in Wert zu setzen. Die im Zuge massiver Niederlagen der Arbeiterbewegung und der konservativen Revolution seit 1979/80 durchgesetzte Liberalisierungspolitik machte es möglich, dass ein hochkonzentriertes Finanzkapi-

tal seine Bedeutung steigern konnte. Die privaten, kapitalgedeckten Alterssysteme, die seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs in den angelsächsischen Ländern, in Japan und in der Schweiz zunehmend wichtiger wurden und nun auch in Deutschland und Frankreich durchgesetzt werden, haben die Attraktivität finanzieller Investitionen massiv verstärkt und zur Zentralisation der individuellen Sparguthaben und Vermögen geführt (Sauviat 2004). Dieser Prozess vollzog sich in Europa mit tatkräftiger Unterstützung der Gewerkschaften und sozialdemokratischen Parteien.

Diese Entwicklungen mündeten in den Durchbruch eines finanzdominierten Akkumulationsregimes, das ausgehend von den USA seine Wirkung auf globaler Ebene entfaltet (Chesnais 2004a; Zeller 2004a). Aufgrund der errungenen Position und Macht kann sich das finanzielle Anlagekapital (in der Form von Investment- und Pensionsfonds) einen Teil der Gewinne in Form von Einkommen aus Börsenplatzierungen, Mieten und Bodenrenten sowie über den öffentlichen Schuldendienst aneignen. Das sind Einkommen, die einzig durch das Eigentum an Vermögen legitimiert sind. Dieses Anlagekapital verwertet und vergrößert sich also als „rententragendes Kapital“ durch Abschöpfung eines Teils des Profits - erfordert allerdings die Steigerung der Mehrwertrate und eine genügende Akkumulation von produktivem Kapital, was aber gerade aufgrund der Verwertungsschwierigkeiten nur ungenügend erfolgt (Chesnais 2004a: 225; 2004b: 31). Das Anlagekapital zeichnet sich durch die Neigung aus, der „Ökonomie“ mehr abzuverlangen als diese zu liefern imstande ist. Das äußert sich in der harten Deregulierung der Arbeit, den Angriffen auf soziale Errungenschaften, den umfassenden Privatisierungen, den Enteignungsmechanismen in den so genannten aufstrebenden Märkten (Zinszahlungen, Kapitalflucht) und schließlich in der imperialistischen und kriegerischen Aneignung von Territorien und ihren Ressourcen (Chesnais 2004b: 43; Harvey 2004). Dabei blieb die Abschöpfung von Mehrwert durch die Ausbeutung der Arbeitenden immer noch die zentrale Form der Auspressung von Wert im Akkumulationsprozess und wurde mit wachsender Arbeitsproduktivität gar gesteigert.

Aber die höheren Profite bewirkten aufgrund der beschränkten Märkte nicht eine massive Zunahme der Investitionen. Einen Teil des Mehrwerts schleusen die Institutionen des Finanzkapitals in die Finanzsphäre, wo er einen besonders hohen Ertrag abwerfen soll. Die Rentiers konsumieren ihrerseits einen Teil und generieren damit eine

spezifische Nachfrage (vor allem nach Gütern des gehobenen Bedarfs). Diese Veränderungen gingen mit einer massiven Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse und einer Steigerung der Erwerbslosigkeit einher (Husson 2004).

Europäische Union: freier Binnenmarkt und Herrschaft des Kapitals

Das erste wichtige Projekt wirtschaftlicher und politischer Integration in Europa, die 1951 von Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg lancierte *Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS)* reduzierte sich nicht auf einen gemeinsamen Markt. Sie integrierte in einem zwar begrenzten, aber strategisch wichtigen Wirtschaftssektor Elemente gemeinsamer Planung und Sozialpolitik. Es war der erste und letzte Versuch einer sektoralen Integration in Europa (Fondation Copernic 2003: 20).

Die im Jahr 1957 unterzeichneten Verträge von Rom orientierten die gegründete *Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)* in eine andere Richtung. Die Römischen Verträge stellten bereits die Etablierung der vier Freiheiten des freien Waren-, Kapital-, Dienstleistungs- und Arbeitskräfteverkehrs, also die Beseitigung von Handelshemmnissen und die Bildung eines *Gemeinsamen Marktes*, ins Zentrum des Projekts. Die politischen Anliegen traten in den Hintergrund. Im Jahr 1968 trat die Zollunion in Kraft und später, Ende 1969, wurde der Gemeinsame Markt eingeführt. Obwohl sich der EWG in den folgenden Jahren weitere Länder anschlossen, entstand keine wirkliche Union (Fondation Copernic 2003: 22f) (Bonin 2004: 7).

Die Krise in den 1970er Jahren, das Scheitern der keynesianisch-fordistischen Politik, ein bedeutender Internationalisierungsschub der Ökonomie sowie die Machtsteigerung der Finanzmärkte veranlassten die Regierungen eine weitere Anstrengung zur Integration zu unternehmen. Dieser neue Integrationsschub Mitte der 1980er Jahre war Ausdruck der veränderten gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse. Das Weißbuch zum Binnenmarkt von 1985 und die Einheitliche Akte von 1986 waren Ausdruck der neoliberalen Wende, die nach dem Regierungsantritt von Thatcher 1979 und dem Kurswechsel Mitterrands in Frankreich 1984 an Schwung gewann. In der BRD blockierte der teilweise erfolgreiche Streik der IG Metall für die 35-Stunden-Woche 1984 die von der Regierung Kohl beabsichtigte „Wende“ für eine gewisse Zeit. Nachdem der mit der Erschließung der DDR ver-

bundene „Vereinigungsboom“ verfliegen war, erledigt die sozialliberal-grüne Regierung seit 1998 das, was Kohl nicht schaffte.

Die seit Anfang der 1980er Jahre verstärkt verfolgte Binnenmarktstrategie förderte eine Politik der Deregulierung, Flexibilisierung und Privatisierung. Der Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 zur Errichtung der europäischen Union mit einem Binnenmarkt systematisierte diesen Kurs und gab ihm ein festes institutionelles Gerüst. Die Politische Union beschränkte sich sinnigerweise auf die sicherheitsrelevanten Bereiche: die Innen- und Justizpolitik sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik. Vervollständigt wurde die 1992 beschlossene Gründung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) mit der Gründung der Europäischen Zentralbank im Jahr 1998 und der Einführung des Euro 1999-2002 (EU 2005a; Fondation Copernic 2003: 23ff; Karrass und Schmidt 2004: 19ff).

Die EU ist auf diesem Kontinent zunächst und vor allem ein zentrales Instrument der weltweiten Offensive des Kapitals gegen die arbeitenden und lohnabhängigen Klassen und die unterdrückten und ausgebeuteten Schichten. Sie ist der zentrale Hebel in Europa zur Liberalisierung und De-/Reregulierung. Sie ist der Ort, an dem sich die politischen Eliten treffen, um ihr aggressives Programm gegen die Lohnabhängigen, die Erwerbslosen und die MigrantInnen zu konzipieren, das dann die Regierungen in den einzelnen Ländern umsetzen. Dabei bedienen sich die Regierungen vieler Länder der EU und deren Normen, um in ihren Ländern Gegenreformen gegen die Interessen der Lohnabhängigen, Privatisierungen und weitreichende soziale Rückschritte durchzusetzen (Fondation Copernic 2003) (Carré Rouge Supplément 2005).

Bevor die Liberalisierung und Privatisierung der Elektrizitätswerke, der Post und der Bahnen sowie der Altersversicherungen in den einzelnen Ländern Gesetzescharakter annahmen und die Umsetzung in die Wege geleitet werden konnten, hatten die Instanzen der EU diese Schritte vorbereitet, sowie durch entsprechende Ministerrats- und Kommissionsbeschlüsse und Normen für juristisch verbindlich erklärt (über die EU-Vorgaben zum Wettbewerb im Schienenverkehr siehe Wolf 2005). Der strategische Entscheid, Europa über den Binnenmarkt und die Währung aufzubauen, vermag die Realität Europas nur schlecht zu kaschieren: es ist vor allem eine Konstruktion, die wirkungsvoll und nachhaltig dazu beigetragen hat, das Kräfteverhältnis zwischen Kapital und Arbeit zugunsten des Kapitals zu verschieben.

Eng verbunden mit dieser Politik hat sich eine europäische Ökonomie herausgebildet. So sind die Direktinvestitionen und der Warenhandel innerhalb Europas stark angestiegen und die Kapitalverflechtungen haben sich intensiviert. Zusammenhängend damit sind in vielen Sektoren kontinentale Produktions- und Innovationssysteme mit einer ausgefeilten Arbeitsteilung und Zuweisung spezifischer Produktions- und Forschungsmandate an einzelne Standorte entstanden (Chesnais und Sailleau 2000; Zeller 2000). Mit dieser Entwicklung wurden Millionen von Lohnabhängigen in Europa, obwohl sie in Wettbewerb zueinander gestellt werden, auch in einen gemeinsamen Arbeitszusammenhang gebracht. Deshalb sollten sich die Gewerkschaften und sozialen Bewegungen überlegen, dass und wie die gemeinsamen Erfahrungen im Rahmen des Arbeitsprozesses auch wieder Anknüpfungspunkte für die Entwicklung einer Solidarität von unten bieten können.

Die Tragweite der Auseinandersetzung über den Vertrag über eine Verfassung

Der Verfassungsvertrag gießt die verallgemeinerte Offensive des Kapitals zur Verbesserung seiner Verwertungsbedingungen in eine rechtlich sehr starke Form. Deregulierung und Flexibilisierung der Arbeit, die Senkung der Reallöhne und Erhöhung der Arbeitszeit, die Kürzung der Arbeitslosenentschädigung zugunsten von Arbeitsverpflichtungen, die umfassenden Privatisierungen, der Raubbau an den natürlichen Ressourcen und schließlich die Aneignung von Ressourcen in den peripheren Ländern sind Ausdruck dieser Politik. Um die Löhne zu drücken, werden die Lohnabhängigen in der EU systematisch in Konkurrenz zu einander gestellt. Auch wenn die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Bolkestein) vorerst verschoben wurde, um die Verfassung nicht zu gefährden, sollen die Enteignungs- und Inwertsetzungsprozesse eine neue Qualität erlangen (Carré Rouge Supplément 2005).

Auf der anderen Seite haben die globalisierungskritischen Bewegungen zwar zahlreiche neoliberale Mythen angekratzt und die ideologische Dominanz des Neoliberalismus teilweise unterminiert. Aber trotz der Stärke der Bewegung, die in der ideologischen Schwächung des neoliberalen und neokonservativen Projekts und den Mobilisierungen in vielen Ländern besteht: tatsächlich gelang es nirgendwo, das Kräfteverhältnis substantiell zu verändern. Die „bürgerliche“ Regierung Raffarin zerstört wesentliche Grundpfeiler des fran-

zösischen Sozialstaats, wie er aus der Resistance nach dem 2. Weltkrieg entstanden ist. In der BRD hat die „sozialliberal-grüne“ Regierung Schröder zu einem Umbau der bundesdeutschen Gesellschaft angesetzt, der die Tragweite der Angriffe der Thatcher-Regierung in Großbritannien vor zwanzig Jahren noch übertrifft. Den großen Konzernen und den Regierungen ist es in allen imperialistischen Ländern gelungen, grundlegende Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse durchzusetzen. Obwohl am 15. Februar und am 22. März 2003 jeweils rund 15 Millionen Menschen gegen den Angriff der USA auf den Irak demonstriert haben, konnte die Antikriegsbewegung den Krieg nicht verhindern. Trotz gigantischer Mobilisierungen setzen die herrschenden Klassen ihren Kurs des Sozialabbaus, der Flexibilisierung der Arbeit, der Privatisierungen und des Krieges fort.

Die neoliberale oder besser neokonservative Gegenreform wird also in zahlreichen Ländern verstärkt fortgesetzt und zwar unabhängig davon, ob eine bürgerlich-liberale Regierung oder eine sozialliberal-grüne Regierung die Geschäfte des Kapitals erledigt. Zugleich sind die Bedingungen für eine anhaltende Aufschwungsphase mit überdurchschnittlichen Wachstumsraten, die sowohl eine Steigerung der Reallöhne als auch der Profitraten zuließen, nicht erfüllt. Die aktuelle Phase des Kapitalismus bietet keinen Spielraum mehr für neue soziale Kompromisse, die mit dem „fordistischen Kompromiss“ vergleichbar wären. Kapitalismus gedeiht nur noch in der Negation eines Großteils der gesellschaftlichen Bedürfnisse auf Weltebene.

Das ist der Kontext der Auseinandersetzung über den europäischen Verfassungsvertrag. Die Verfassung ist nicht so geschrieben, dass sie von der Bevölkerung gelesen wird. Im Gegenteil, sie soll weder gelesen noch verstanden werden. Der Verfassungstext enthält 448 Artikel, die durch zwei Regierungsprotokolle ergänzt werden. Die offizielle deutsche Fassung ist 482 Seiten lang (EU 2005b). Die Regierungen setzen darauf, dass sich die breite Bevölkerung nicht für diese Auseinandersetzung interessiert. Dementsprechend verbreiten sie in ihren Kampagnen Allgemeinheiten, wie das vereinigte Europa sei eine Antwort auf die vergangenen Kriege und die Verfassung sei ein Instrument der Freundschaft der Völker. Zudem drohen sie, wenn die Menschen, die abstimmen dürfen, mehrheitlich Nein stimmten, drohe das Chaos und ein historischer Rückschritt in Europa.

2. Der Verfassungsvertrag: Ausdruck der Offensive des Kapitals und Bestätigung der neoliberalen Gegenreformen

Der Kapitalismus braucht Institutionen, die dazu beitragen, widersprüchliche Interessen zu koordinieren, widersprechende Kräfte unterordnend zu behandeln, und die ein Regelwerk bereitstellen, um die „unsichtbare Hand des Marktes“ zu führen. Aufgrund der stark angestiegenen Internationalisierung des Kapitals und der dichten ökonomischen Verflechtungen in Europa ist es naheliegend, dass es auch auf der Ebene Europas Institutionen braucht, um das einigermaßen geordnete Funktionieren des Kapitalismus sicherzustellen.

Der Verfassungsvertrag bringt klar zum Ausdruck, dass die EU eben nicht eine politische und soziale Union ist, die eine Harmonisierung der Lebensbedingungen der Menschen und ihre Beteiligung an den politischen Entscheidungsprozessen in Europa anstrebt. Die EU ist eine Union zur Umsetzung und Durchsetzung des Binnenmarktes, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Profitabilität der europäischen Unternehmen sowie zur Erschließung neuer Felder für die profitable Kapitalverwertung. Der Verfassungsvertrag umreißt die institutionellen Rahmenbedingungen und Instrumente, die diesen Zielen entsprechen. Davon sind drei besonders hervorzuheben:

1. Die Garantierung des Binnenmarktes mit dem freien Verkehr von Kapital, Gütern, Dienstleistungen und Arbeitskräften. Dazu gehören auch die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und die Prekariisierung der Arbeitsverhältnisse.
2. Die Privatisierung öffentlicher Dienste sowie die Erschließung und Aneignung von Ressourcen außerhalb der Union durch den Aufbau einer internationalen militärischen Interventionsfähigkeit.
3. Die autoritäre Absicherung dieser Orientierung durch eine systematische Vorenthaltung demokratischer Rechte und den Aufbau eines „unabhängigen“, demokratisch weder legitimierten noch kontrollierten institutionellen Gefüges.

Über das gesellschaftliche Fundament und die ökonomischen Prinzipien des Verfassungsvertrags zu sprechen, davor hüten sich die Regierungen sorgfältig. Sie wollen insbesondere nicht, dass klar wird, was der europäische Prozess, wie er in den letzten zwanzig Jahren durchgeführt wurde, wirklich für die Lohnabhängigen, die Erwerbslosen und

die MigrantInnen bedeutet. Die Zweifel aber, die viele Lohnabhängige bereits 1992 gegenüber dem Vertrag von Maastricht für den europäischen Binnenmarkt hatten, sind gegenüber der Verfassung noch berechtigter.³

Vorrang für die Marktprinzipien und Verallgemeinerung der Konkurrenz zwischen den Lohnabhängigen

Der Verfassungsvertrag verleiht den Marktprinzipien unmissverständlich Vorrang. Die VerfasserInnen des Verfassungsvertrages haben gar nicht erst versucht, das zu vernebeln. Der Artikel I-3 kündigt an: „Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern [...] einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.“

„Der freie Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden ... gewährleistet.“ (Art. I-4) Die Bewegungsfreiheit der Personen bleibt allerdings den Kontrollmechanismen und Polizeimaßnahmen der Abkommen von Schengen und Dublin unterstellt. Menschen von außerhalb der Union sind von der Freizügigkeit ausgenommen (Art. III-133).

Die gesellschaftlichen Belange sind zu nicht genauer definierten Zielen degradiert. Unverbindlich heißt es im Artikel I-3: Die Union „fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.“

Um keine Zweideutigkeit aufkommen zu lassen, präzisiert der Artikel III-177: „Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Union im Sinne des Artikels I-3 umfasst nach Maßgabe der Verfassung die Einführung einer Wirtschaftspolitik, die auf einer engen Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, dem Binnenmarkt und der Festlegung gemeinsamer Ziele beruht und dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist.“

Das heißt also, dass die Regulierung und Reglementierung der Märkte den Instanzen der Union und nicht den Regierungen der Mitgliedstaaten vorbehalten ist. Denn der Artikel I-13 (1) hält fest: „Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit in folgenden Bereichen: a) Zollunion, b) Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln.“

Die Richtlinie zur Liberalisierung der Dienstleistungen (Bolkestein-Richtlinie) illustriert diese Ausrichtung, die der Verfassungsvertrag zu Verfassungsprinzipien erheben will. Tatsächlich beschäftigen die Dienstleistungen eine sehr große Zahl von Lohnabhängigen; der tertiäre Sektor umfasst je nach Land zwischen 60 und 75% der Arbeitsplätze. Da viele Dienstleistungen örtlich gebunden sind, waren sie bislang weniger dem Wettbewerb ausgesetzt. Sie sind noch relativ stark reguliert. Hier schlummert also ein beträchtliches Profitpotential. Um die Restriktion der örtlichen Gebundenheit zu umgehen, sieht die Richtlinie mit dem Herkunftslandprinzip vor, dass die Dienstleistungsunternehmen sich überall in Europa niederlassen können. Ihre Angestellten können sie gemäß den Reglements und Lohnniveaus des Herkunftslandes lohnen. Damit werden das Lohnniveau und das Sozialrecht systematisch nach unten angeglichen. Gibt es eine bessere Methode, um die Lohnabhängigen in ganz Europa gegeneinander aufzubringen? Auch wenn mit der Umsetzung dieser Richtlinie vorerst zugewartet wird, bis die Auseinandersetzung über die Verfassung vorbei ist, bestimmt eben dieser Verfassungsvertrag dieselbe Orientierung: „Die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Union für Angehörige der Mitgliedstaaten, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen des Leistungsempfängers ansässig sind, sind nach Maßgabe dieses Unterabschnitts verboten.“ (Art. III-144)

Nicht nur werden die Lohnabhängigen systematisch in Konkurrenz zueinander gestellt. Die Euroeliten haben ein juristisches und politisches Regelwerk errichtet, um die Migration so zu organisieren und die eingewanderten Menschen so zu fragmentieren, dass sie am besten den differenzierten und fluktuierenden Ansprüchen der Unternehmen nach unterschiedlichen - gut und schlecht qualifizierten - Arbeitskräften entsprechen. Die Verträge von Schengen und Dublin erfüllen genau diese Aufgabe. Diesen Aspekt greift der Verfassungsvertrag im Kapitel IV des dritten Teils auf. Neben der Einführung einer integrierten Politik der Außengrenzen (Art. III-265) definiert der Verfassungsvertrag auch eine gemeinsame Einwanderungspolitik (Art. III-267) und Asylpolitik (Art. III-266). Dazu gehört folglich eine entsprechende polizeiliche Aufrüstung mit dem „Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austausch von sachdienlicher Informationen“ (Art. III-275). Der Verfassungsvertrag bekräftigt also die Schaffung eines europäischen Raums der Sicherheitspolitik und Repression. Ein Ja zum Verfassungsvertrag ist also auch ein Ja zu dieser repressiven Politik.

Die hier beschriebene Migrations- und Sicherheitspolitik ist im Zusammenhang mit der Liberalisierung der Direktinvestitionen und des Handels sowie zahlreichen weiteren staatlichen Maßnahmen zu sehen, die alle zur Schaffung einer industriellen Reservearmee auf Weltebene beitragen. Diese wird in vielen Regionen vor allem von unter prekären Verhältnissen arbeitenden Frauen gebildet (Treillet 2004; Chesnais 2004c). Die Unternehmen greifen auf diese Reserve billiger Arbeitskräfte zurück, um Personal mit dem gewünschten Qualifikationsniveau zu rekrutieren. Gleichzeitig können damit die Unternehmen immer mehr die Löhne und die Sozialstandards jenen Ländern angleichen, wo sie am tiefsten sind. Im Kontext der Tendenz zur Globalisierung der industriellen Reservearmee wird den papierlosen MigrantInnen damit die Funktion zugewiesen, die Ausbeutungsbedingungen in den Aufnahmeländern zu verschärfen.

Die EU will bewusst keine gemeinsamen Sozial- und Umweltstandards, keine Mindestlöhne und auch keine Harmonisierung der Unternehmenssteuern einführen. Es geht darum, ein „race to the bottom“ zu institutionalisieren und das Sozialdumping zu verallgemeinern.

Enteignungsökonomie und Inwertsetzung

Seit Beginn der neokonservativen Gegenreform vor über zwanzig Jahren versucht das Kapital, sich die Gesamtheit der materiellen und intellektuellen Bedingungen des Produktionsprozesses, also das historische Werk der gesellschaftlichen Arbeit der Menschheit, anzueignen. Alles, was profitabel erscheint, soll zur Ware umgeformt werden (Husson 2004). Voraussetzung dieser Umformung ist aber die Durchsetzung spezifischer Eigentumsrechte.

Eigentum herrscht und intellektuelle Eigentumsrechte

Der Verfassungsvertrag verleiht dieser Entwicklung die höchste juristische Grundlage. Um kritische Stimmen zu besänftigen, integrierte der Verfassungskonvent die im Jahr 2000 verabschiedete Charta der Grundrechte als Teil II in den Verfassungsvertrag. Hier werden Grundrechte wie die Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte und justizielle Rechte genannt. Allerdings wird als neues Grundrecht „die unternehmerische Freiheit“ eingeführt (Art. II-76). Der folgende Artikel (II-77) definiert das

Eigentumsrecht: „Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben.“ Das Eigentum untersteht keinen Einschränkungen mehr wie zum Beispiel dem Allgemeinwohl (Duchrow 2004). Der Verfassungsvertrag trägt damit in letzter Konsequenz der Herrschaft der Vermögensbesitzer und des Anlagekapitals Rechnung.

Daher ist es naheliegend, dass der Verfassungsvertrag auch unmissverständlich festhält: „Geistiges Eigentum wird geschützt“ (Art. II-77 (2)). Das TRIPS-Abkommen (Trade Related Intellectual Property Rights) der WTO bekommt damit eine verfassungsmäßige Grundlage. Tatsächlich ist die Erschließung und Kanalisierung menschlicher Kreativität sowie Einzäunung von Wissen ein wesentliches Feld der Enteignungsstrategien großer Konzerne geworden. Wenn ein Pharmakonzern einen Wirkstoff oder eine Technologie patentiert, eignet er sich wissenschaftliche Kenntnisse an, die gesellschaftlich produziert und öffentlich mitfinanziert wurden (Zeller 2004b). Das Patent ist immer Ergebnis einer langen Akkumulation von Wissen und Erfahrungen, die unabhängig vom patentierenden Unternehmen produziert wurden. Das Patent erlaubt es den oligopolistischen Konzernen das privatisierte gesellschaftliche Wissen zur Erzielung von Renten und zu einem Instrument der gesellschaftlichen Herrschaft zu transformieren (Chesnais 2003).

Von öffentlichen Diensten zu Unternehmen von allgemeinem Interesse

Die bisherigen öffentlichen Dienste haben zumindest ansatzweise der Bevölkerung unabhängig vom Wohnort und Vermögen einen gleichberechtigten Zugang ermöglicht. Allerdings versprechen Energie- und Wasserversorgung, Post, Telekommunikation, öffentlicher Verkehr, Gesundheitsversorgung, Bildungswesen und Altersversicherung gigantische Anlagefelder für eine profitable Kapitalverwertung. Die großen Konzerne wollen in Zusammenarbeit mit den Regierungen diese Sektoren dem öffentlichen Eigentum entreißen. In diesem Kontext ist es nicht erstaunlich, dass der Verfassungsvertrag den Interessen des Anlagekapitals Rechnung trägt und die Liquidierung der öffentlichen Dienste ermöglicht.

Das beginnt bereits mit der Sprache. Denn der Begriff *Öffentlicher Dienst* ist aus dem Vokabular der EU gestrichen. Der Verfassungsvertrag spricht nun von „*Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse*“ (Art III-122). Diese Veränderung des Sprachgebrauchs ist bezeichnend. Der Verfassungs-

vertrag definiert die „*Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse*“ nicht genauer und spricht ihnen keinen gesellschaftlichen Wert zu. Die allgemeine Versorgung und Zugänglichkeit ist nicht mehr vorgesehen.

Der Artikel III-147 legt fest: „*Die Maßnahmen zur Liberalisierung einer bestimmten Dienstleistung werden durch Europäisches Rahmengesetz festgelegt*“. Der nachfolgende Artikel III-148 hält die Richtung des Kurses fest: „*Die Mitgliedstaaten bemühen sich, über das Ausmaß der Liberalisierung der Dienstleistungen, zu dem sie aufgrund des nach Artikel III-147 Absatz 1 erlassenen Europäischen Rahmengesetzes verpflichtet sind, hinauszugehen, falls ihre wirtschaftliche Gesamtlage und die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs dies zulassen*.“

Das genügt den Ultraliberalen noch nicht. Sie verunmöglichen öffentliche Finanzierungsbeihilfen, um der Bevölkerung einen gleichen Zugang zu ermöglichen. „*Soweit in der Verfassung nicht etwas anderes bestimmt ist [was nicht der Fall ist und angesichts der Unveränderbarkeit des Verfassungsvertrages auch nicht der Fall sein wird], sind Beihilfen der Mitgliedstaaten oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen*.“ (Art. III-167)

Aber genau solche Beihilfen der öffentlichen Hand, sei es auf nationaler, regionaler, städtischer oder kommunaler Ebene, an öffentliche oder teilweise öffentliche Unternehmen entsprechen den sozialen Anforderungen an diese Unternehmen und auch der Solidarität zwischen den BürgerInnen mit unterschiedlicher Ressourcenausstattung.

Unter den Bedingungen des Verbots von Finanzierungsbeihilfen erscheinen die Bekämpfung der „*soziale[n] Ausgrenzung*“ und die Förderung des „*wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt[s]*“, wie sie der Artikel I-3 (3) postuliert als Täuschungen. Allerdings sind sie nützlich, um die Verfassung im politischen Kampf besser zu „verkaufen“.

Militärisch hochgerüsteter Euro-Imperialismus „zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen“

Zwar sind die USA die weitaus stärkste imperialistische Macht. Aber: die EU rivalisiert im Schatten der USA, und wo sie es für möglich hält, auch

gegen die USA um Einfluss-Sphären. Das strategische Ziel ist jedoch klar: die EU will eine eigene, weltweite militärische Interventionskapazität aufbauen. So schlägt sich das auch im Verfassungsvertrag nieder. Der Artikel I-43 (3) fordert permanente Rüstungsanstrengungen aller Mitgliedstaaten der EU. Das militärische Hochrüsten wird in den Verfassungsrang erhoben. „Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird eine Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (Europäische Verteidigungsagentur) eingerichtet, deren Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors beizutragen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung zu beteiligen sowie den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.“

Die Bestrebungen, eine weltweit operierende, militärische Interventionsmacht aufzubauen, werden ebenfalls in den Verfassungsrang erhoben: „Die in Artikel I-41 Absatz 1 vorgesehenen Missionen, bei deren Durchführung die Union auf zivile und militärische Mittel zurückgreifen kann, umfassen gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit allen diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus.“ (Art. III-309)

Die Artikel I-41 (5) und III-310 formulieren letztlich einen Freibrief für beliebige militärische Interventionen, „einer Gruppe von Mitgliedstaaten ..., die dies wünschen und über die für eine derartige Mission erforderlichen Fähigkeiten verfügen.“ (Art. III-310) „Der Rat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen.“ (Art. I-41 (5))

Die Formulierungen „Wahrung der Werte“ und „im Dienste ihrer Interessen“ sind unscharf und zugleich dermaßen umfassend, dass sie an die Legitimierung kriegerischer Interventionen in strategischen Berichten der US-Regierung erinnern (The Commission on America's National Interests 2000; The

White House 2002). Offensichtlich geht es den AutorInnen des Verfassungsvertrags um nicht weniger als um die Legitimierung eines militärisch hochgerüsteten Euro-Imperialismus (Serfati 2004: Kapitel 8 und 9).

Permanente Machstrukturen ohne demokratische Legitimität

Autoritäre Strukturen ...

Die meisten repräsentativen Demokratien erleben seit längerer Zeit eine Stärkung der exekutiven Gewalt auf Kosten der legislativen Gewalt. Das äußert sich in einer zunehmenden Machtkonzentration in den Händen der Regierungen und ihren Expertenkommissionen, die die Gesetze vorbereiten. Dadurch wurden die Parlamente mehr und mehr zu Akklamationsversammlungen degradiert. Gleichzeitig wurden die Sicherheitsministerien und das Finanzministerium, das den Dialog mit dem Finanzkapital pflegt, wichtiger. In Frankreich ist diese Entwicklung mit der gesamten 5. Republik verbunden. In Deutschland hat gerade die Schröder-Regierung diese Tendenz mit der Einrichtung einer Vielzahl von Expertenkommissionen, die am Parlament vorbei agieren, verstärkt. Wesentliche Elemente der sozialliberal-grünen Gegenreformen wurden in demokratisch nicht-legitimierten Kommissionen ausgeheckt und dann vom Parlament folgsam verabschiedet. Und die EU-Machtorgane sind von Beginn an Ausdruck derselben Tendenz und verstärken diese zusätzlich. Der Verfassungsvertrag verfestigt und verallgemeinert diese undemokratische Entwicklung.

Die zunehmende Machtkonzentration bei den Exekutivorganen geht mit einer Verlagerung wichtiger politischer Kompetenzen von den nationalen Instanzen zu jenen der EU einher. Hinter einem nicht klar durchschaubaren Nebeneinander verschiedener Instanzen verbirgt sich das Wesen dieser Macht. Die institutionellen Anordnungen des Verfassungsvertrags und die Rolle des europäischen Gerichtshofs bewirken zusammen eine Konfiguration, die dem Kapital eine kaum behinderte Entfaltung und Machtausübung ermöglichen soll.

Der Europäische Rat oder Ministerrat und die Europäische Kommission teilen sich sowohl die legislative als auch exekutive Macht. Diese Machtkonzentration missachtet die traditionelle Gewaltentrennung der bürgerlich parlamentarischen Demokratie. Dazu kommen die Beratungen mit den organisierten Lobbygruppen der verschiedenen Kapitalgruppen, die in Brüssel sehr aktiv sind.

Auf diese Weise werden auch der Europäische Gewerkschaftsbund und NGOs in das EU-Regierungsgeschäft integriert. Das Ganze nennt man dann „Governance“, was aber nichts anderes bedeutet, als das Regieren und Verwalten der Sachgeschäfte abseits demokratisch gewählter Instanzen.

Der Verfassungsvertrag sieht eine Verlagerung von Kompetenzen zum Duo ‚Ministerrat-Kommission‘ vor. Dazu definiert der Artikel I-13 die Bereiche, in denen die Union die exklusive Kompetenz erhält: Zollunion, Wettbewerbsregeln, Währungs- und Wirtschaftspolitik der Eurostaaten, Handelspolitik und Erhaltung biologischer Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik. Die Artikel III-130ff verschaffen dem Ministerrat und der Kommission eben diese nahezu exklusive Kompetenz zur Reglementierung des Binnenmarktes. Neben der Personenfreizügigkeit und dem freien Dienstleistungsverkehr wird da auch das Verbot der finanziellen Unterstützung öffentlicher Dienste festgehalten.

Mit den Römischen Verträgen erhielt der Europäische Gerichtshof in Luxemburg im Jahr 1958 das Monopol der Interpretation der Verträge und des gesamten, von den politischen Instanzen der Union geschaffenen Rechts. Seine Urteile sind zwingend verbindlich und es besteht keine Rekursmöglichkeit. Seit den 1960er Jahren hat der Gerichtshof seine Rolle gegenüber dem internen Recht der Mitgliedstaaten schrittweise gesteigert. Der Gerichtshof hat den Richtlinien der EU-Kommission schrittweise die Bedeutung von Gesetzen zugewiesen. Damit ist eine Rechtspyramide entstanden. Die EU-Verträge stehen an der Spitze, dann folgen die Richtlinien der EU-Kommission und schließlich die nationalen Gesetze. Diese unabhängige Gesetzesschöpfung hat die Macht des Ministerrats und der Kommission bedeutend ausgeweitet. Europa hat damit die Form einer Gemeinschaft angenommen, die auf einer juristischen Ordnung und nicht auf einer gesellschaftlichen und politischen Vereinbarung beruht.

Als unabhängig juristisch definiert, ist diese Ordnung durch die Vorherrschaft der Normen gekennzeichnet. Diese Normen sind Rechtsregeln, die sich über den politischen Kontext der gewählten Parlamente hinausheben. Im Unterschied zu den Gesetzen, die im Zuge des Parlamentsbetriebs verändert und durch andere Gesetze ersetzt werden können, bleiben diese Normen bestehen. Die EU-Normen stellen damit einen Bruch mit der langen Tradition der parlamentarischen Demokratie her.

Wir sind also mit einer Rechtskonstruktion konfrontiert, die bereits ein weit engeres Korsett darstellt, als im klassisch bürgerlich parlamentarischen Kontext vorgesehen ist. Sei es aus eigener Unachtsamkeit oder aufgrund der bewussten Täuschungen der Mächtigen, haben die sozialen Bewegungen, Gewerkschaften und linken Parteien die Tragweite dieser Veränderungen bislang kaum erfasst. Allerdings entsprechen sie durchaus der Internationalisierung des Kapitals und treiben diese zusätzlich voran.

... mit Augenwischereien

Die BefürworterInnen des Verfassungsvertrags führen an, das Europäische Parlament erhalte mehr Kompetenzen. Wesentlich ist hingegen, dass das Parlament auch mit dem Verfassungsvertrag noch immer nicht über das Recht verfügt, Gesetze zu initiieren, was eigentlich der Sinn des Parlaments im bürgerlich demokratischen System ist. Der „Gesetzgebungsakt der Union“ darf „nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden“ (Art I-26 (2)). Der Artikel I-34 räumt dem Parlament in bestimmten Fällen ebenfalls ein Vorschlagsrecht ein. Die strategischen Bereiche wie Budgets, soziale Sicherheit, Steuerpolitik, Umwelt, bei denen der Ministerrat einstimmig beschließt, sind davon aber ausgenommen. Allerdings können in strategisch wichtigen Feldern Gesetze „auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten, auf Empfehlung der Europäischen Zentralbank oder auf Antrag des Gerichtshofs im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen“ werden (Art. III-396 (15)). Die Zentralbank und der Gerichtshof sind also wichtiger als das Parlament. Das Europa-Parlament bleibt letztlich eine Fassade für eine zunehmend autoritäre Ordnung in Europa.

Zur Verteidigung des Verfassungsvertrags wird auch auf das in Artikel I-47 enthaltene Initiativrecht verwiesen. Die Bedingungen sind aber so restriktiv und die Möglichkeiten zugleich unverbindlich, dass der hier geradezu dreist postulierte „Grundsatz der partizipativen Demokratie“ eine schlichte Farce und Irreführung der BürgerInnen ist. Mindestens eine Million UnionsbürgerInnen aus „einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten“ kann „die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen.“ Die Verfassung kann auf diese Weise also nur umgesetzt, aber nicht verändert werden. Die Bürgerinitiative bestimmt nur das Thema, nicht den Inhalt des Kommissionsvorschlags. Damit kann die Kommission die ursprüngliche Absicht des Bür-

gerinitative problemlos verfälschen. Das Instrumentarium des Volksentscheids fehlt vollständig. Der neoliberale Kurs bleibt unveränderbar. Diese angeblichen Fortschritte sind ein bewusster Betrugsversuch.

Ohne demokratische Legitimität

Der Verfassungsvertrag bekräftigt die Errichtung eines Rechtsgebäudes außerhalb jeglicher demokratischer Kontrolle. Die Instanzen der EU und ihre Richter schaffen ein unabhängiges EU-Recht, das von den politischen Prozessen in den Nationalstaaten kaum tangiert wird und nichts mit den sozialen Bedürfnissen der Menschen zu tun hat.

Wie in den USA werden auch in Europa zunehmend Strukturen der permanenten Macht geschaffen. Diese sollen unabhängig von Abstimmungen und Wahlen, Demonstrationen und Streiks sowie selbst grundlegenden Veränderungen der Mehrheitsverhältnisse in den Parlamenten agieren. Der Sitz der Macht entfernt sich institutionell und räumlich von den Menschen.

Das politisch-institutionelle Gebäude der EU wurde ohne demokratische Legitimität geschaffen. Und die Personen an der Spitze dieses Gebäudes genießen ebenfalls nicht die geringste demokratische Legitimität. Weder die Angehörigen des Ministerrates noch der Kommission werden von der Bevölkerung gewählt, nicht in ihrem Ursprungsland und auch nicht in der EU.

Genau um sich eine gewisse Legitimität für eine Politik zu verschaffen, die von großen Teilen der Bevölkerung mit großem Unbehagen und Misstrauen verfolgt wird, hat der französische Präsident auf den 29. Mai 2005 eine Volksabstimmung über die Verfassung angesetzt. Noch im Herbst 2004 war sich das Establishment in Frankreich seiner Sache sicher. Mit dem Wiedererstarken der sozialen Bewegungen und seitdem Meinungsumfragen Mitte März einen Sieg des Nein-Lagers für möglich halten, sind die Herrschenden höchst verunsichert. In Deutschland wollen die Mächtigen nicht einmal das Wagnis einer Volksabstimmung eingehen. Der Bundestag will die Verfassung im Mai ohne viel Aufhebens durchwinken.

Das darf nicht geschehen. Die Verfassung befürworten heißt auch, einer höchst unsozialen Politik zustimmen und ja sagen zu den Institutionen, die diese Politik in den letzten zwanzig Jahren vorangetrieben haben. Die erfolgreiche Verabschiedung dieses Verfassungsvertrags gäbe grünes Licht für die Intensivierung der Liberalisierungen und

De-/Reregulierungen. Der Text des Verfassungsvertrags ist in dieser Hinsicht unmissverständlich. Ja zur Verfassung sagen, heißt ja sagen zur Verallgemeinerung des Marktregimes in Europa und heißt ja sagen dazu, dass die Prinzipien des entfesselten Kapitalismus, die die Lohnabhängigen systematisch in Konkurrenz zueinander setzen, in den Verfassungsrang gehoben werden.

3. Schritte zur gesellschaftlichen Aneignung Europas

Ein klares Nein zur Verfassung ist Voraussetzung, um die Perspektive eines solidarischen Europa von unten einzuschlagen

Die Herrschenden setzen darauf, dass das Misstrauen in Apathie umschlägt. In jenen Ländern, wo es Abstimmungen gibt, kommt es ihnen entgegen, wenn große Teile der Bevölkerung wie in Spanien den Urnen fern bleiben. In den Ländern ohne Volksabstimmung ist die Teilnahmslosigkeit der Bevölkerung sogar direkt institutionell erwünscht. Nicht nur aus prinzipiellen Erwägungen, sondern auch um dieser Apathie entgegen zu wirken, sollte in Deutschland die Forderung nach einer Volksabstimmung im Mittelpunkt des Widerstandes gegen den Verfassungsvertrag stehen.

Das Nein zum Verfassungsvertrag ist Voraussetzung, um die Perspektive eines solidarischen Europa von unten einzuschlagen. Das heißt aber auch: die Aufklärungsarbeit über das unsoziale und autoritäre Verfassungsprojekt reicht nicht. Der Verfassungsvertrag ist nur der vorläufige Höhepunkt eines politischen Prozesses in Europa, der grundsätzlich und von Beginn an in die falsche Richtung läuft. Die EU ist seit ihren Anfängen ein Instrument in den Händen der Herrschenden um ihre spezifischen Klasseninteressen durchzusetzen. Seit den Einheitlichen Akten von 1986, die den Vertrag von Maastricht im Jahr 1992 vorbereiteten, bedienen sich die Herrschenden und die großen Konzerne aber verstärkt und gezielt der EU, um ihre Angriffe gegen die Lohnabhängigen durchzuführen.

Insofern argumentiert die PDS Europaparlamentarierin Yvonne Kaufmann durchaus logisch, wenn sie ihre Befürwortung des Verfassungsvertrags

damit begründet, ein Nein zu diesem Vertrag sei auch ein Nein zur EU (PDS Landesinfo Baden-Württemberg, 1/2005: S. 8). Allerdings stellt sie sich mit ihrem Ja zum Verfassungsvertrag auf die Seite der Herrschenden. Tatsächlich sollte mit dem Nein zur Verfassung auch eine grundsätzliche Ablehnung des EU-Prozesses verbunden werden. Erst dieses klare Nein eröffnet den Spielraum, eine alternative solidarische Perspektive von unten zu entwerfen und glaubwürdig dafür einzustehen. Ausgehend von einem Standpunkt, der über die Gesetze des Profits und der Konkurrenz hinausreicht, sollten wir für ein Europa von unten, für ein Europa der Lohnabhängigen eintreten. Damit ist die Notwendigkeit verbunden, eine Perspektive zu formulieren, die an den Lebensbedingungen und aktuellen politischen Auseinandersetzungen anknüpft. Dafür ist allerdings eine kollektive Anstrengung von sozialen Bewegungen und Intellektuellen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene nötig.

Die Formulierung einer emanzipatorischen Perspektive besteht aus mindestens 3 Elementen: Der Ausgangspunkt sind die *individuellen und gesellschaftlichen Bedürfnisse* auf regionaler, nationaler und globaler Ebene. Deren Befriedigung ist im Rahmen des Kapitalismus nicht möglich. Daher ist theoretisch und praktisch ein Bruch mit der Logik des Profits und der Konkurrenz sowie den Institutionen, die diese Logik garantieren, zu formulieren. Eine alternative Orientierung besteht schließlich in der *demokratischen und gesellschaftlichen Aneignung* der wichtigsten Ressourcen. Die folgenden Vorschläge zur gesellschaftlichen Aneignung Europas versuchen eine derartige Herangehensweise zu konkretisieren.⁴

Unmittelbare Ziele

Zuerst sind die allerwichtigsten gesellschaftlichen Probleme aufzugreifen und eine Perspektive zu deren Lösung vorzuschlagen, die dazu beiträgt, dass sich die Lohnabhängigen, unabhängig davon, wie prekär oder sicher sie angestellt sind, als Menschen sehen, die handeln, die Kräfteverhältnisse verändern und somit in die Geschichte eingreifen können.

Die Erwerbslosigkeit zu beenden ist die erste Dringlichkeit. Die Erwerbslosigkeit bedeutet die Marginalisierung und den Ausschluss für Dutzende von Millionen Frauen und Männern in Europa. Die Verallgemeinerung prekärer Arbeitsverhältnisse und die Spaltung der Lohnabhängigen nach Nationalitäten, Geschlecht und Qualifikationsniveaus verschlimmern die Situation zusätzlich. Die durch ein zunehmend selektiveres Gesundheits-

wesen verursachte Not und der Mangel an günstigen Wohnungen sind in nahezu allen Ländern Europas weitere Schlüsselthemen. In ganz Europa und weltweit sind Maßnahmen nötig, die dem Ausmaß der ökologischen Krise sowie der Zerstörung natürlicher Ressourcen Rechnung tragen. Schließlich sollten wir uns dafür einsetzen, dass die Menschen in Europa sich als Teil des weltweiten Kampfes gegen Imperialismus und Militarismus sehen. Dazu gehören die Unterstützung des Widerstands der unterdrückten Bevölkerung gegen Hunger, Krankheiten und Elend sowie der Kampf gegen die zunehmenden ökologischen Zerstörungen.

Die Verwirklichung dieser eigentlich naheliegenderen, letztlich aber großen Ziele bedingt, dass die natürlichen Reichtümer und die Technologien, vor allem aber die menschliche Arbeit und Kreativität, nicht mehr einem Prozess unterworfen werden, der alles zur Ware macht und aus allem Profit erzielen will.

Arbeit und Arbeitsverhältnisse: Solidarität und Kooperation entwickeln

Die extrem unterschiedlichen Lebensbedingungen und Lohnniveaus in den verschiedenen Ländern Europas, die das Kapital ausnützt und immer wieder neu schafft, dienen dazu, die Konkurrenz unter den Lohnabhängigen zu verschärfen. Diese Bedingungen sowie Erwerbslosigkeit und die wilde Konkurrenz, der sich alle aussetzen müssen, wenn sie eine Stelle suchen, können nur auf der Basis der Solidarität und der Kooperation zwischen den Lohnabhängigen überwunden werden.

Fünf direkte Forderungen stehen im Vordergrund. Dabei ist zentral, dass diese Forderungen auch für die MigrantInnen unabhängig von ihrem Status umgesetzt werden. Das setzt selbstverständlich voraus, dass die Lohnabhängigen unterschiedlicher Nationalitäten gemeinsam kämpfen und sich verständigen.

- Die Einführung von Mindestlöhnen in ganz Europa bei einer schrittweisen Angleichung der Niveaus nach oben (das schließt einheitliche Bemessungsgrundlagen der Löhne für die einzelnen Berufe ein).
- Eine radikale Arbeitszeitverkürzung in ganz Europa.
- Eine einheitliche Gesetzgebung, die Entlassungen verbietet.

- Ein garantiertes Mindesteinkommen für alle in ganz Europa.
- Einheitliche Normen und Rechte bei den Sozialversicherungen wie Kranken-, Alters- und Mutterschaftsversicherung.

Der Kampf für diese Forderungen und deren Umsetzung ist mit dem Konstituierungsprozess einer neuen, pluralen Bewegung der Lohnabhängigen verbunden. Das schließt auch die Perspektive eines neuen politischen und gesellschaftlichen Bürgerrechts ein, das die gleichen individuellen politischen, sozialen, kulturellen und religiösen Rechte für alle in Europa lebenden Menschen beinhaltet. Die Durchsetzung eines allgemeinen Rechts auf gesellschaftlich nützliche Arbeit zu gleichen Bedingungen steht im Zentrum der sozialen Frage und des Aufbaus eines Europas der Lohnabhängigen (der Verfassungsvertrag schreibt verbindlich von einem „Recht, zu arbeiten“ (Art. II-75)).

Dieses Recht ist aber nicht bloß ein juristisches Anliegen. In vielen Bereichen der Gesellschaft wie im Gesundheits- und Bildungswesen, bei der Betreuung betagter Menschen oder auch zur Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur in vielen Stadtteilen und im öffentlichen Verkehr besteht ein Bedarf an Arbeitskräften. In dem Maße wie sich diese Bedürfnisse nicht profitabel bedienen lassen und die öffentliche Hand entsprechende Arbeiten ebenfalls nicht finanziert, bleiben sie unbefriedigt.

Die Durchsetzung des Rechts auf sinnvolle Arbeit bedingt also die gesellschaftliche und demokratische Aneignung der Mittel zur Finanzierung der entsprechenden Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in den oben genannten Bereichen. Solche Maßnahmen können beispielsweise im Erziehungswesen und in den Schulen von den betroffenen LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen gemeinsam beschlossen werden. Derartige Prozesse der Bedürfnisermittlung sind in jedem Land möglich und nötig.

Die Arbeit und die Arbeitsverhältnisse stehen im Zentrum der gesellschaftlichen Konflikte. Damit ist die Frage nach der Umverteilung der Arbeit und einer radikalen, europaweiten Arbeitszeitverkürzung verbunden. Eine radikale Arbeitszeitverkürzung bietet den Einstieg, Vorstellungen für eine Neuverteilung der Arbeit, die Aneignung der eingesparten Arbeit und der Freizeit zu entwickeln. Ein solches Herangehen macht die Neuorganisation der Arbeitsverhältnisse, die Umverteilung der reproduktiven Arbeiten und die

solidarische Neugestaltung der internationalen Arbeitsteilung zum Thema. Das sind zudem wesentliche Instrumente zur Neugestaltung der Verhältnisse zwischen den Geschlechtern.

Gesellschaftliche Aneignung statt Privatisierungen

Der Widerstand gegen Privatisierungen ist offensiv anzugehen. Gegen die betriebswirtschaftliche Effizienz ist eine Effizienz auszuarbeiten, die die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse und die gesellschaftliche Nützlichkeit in den Mittelpunkt stellt. Öffentliche Dienstleistungen, die allgemein zugänglich sind und Grateinrichtungen, basieren auf einem Verständnis von „gleichen Rechten für alle“. Diese Idee steht im Zentrum einer solidarischen Konzeption der öffentlichen Dienste. „Umsonst-Kampagnen“ können diese Grundidee praktisch aufgreifen und im Kleinen durchsetzen. Öffentliche Dienste können Ansätze einer Alternative zu den Bereicherungsmechanismen des Marktes darstellen. Die Verteidigung eines vielfältigen und qualitativ guten Dienstleistungsangebots ist aber nicht zu vereinbaren mit einem bürokratischen und hierarchischen Apparat.

Ein echter Dialog zwischen BenutzerInnen/ BürgerInnen die bis jetzt nur als passive KonsumentInnen wahrgenommen worden sind und Personal soll entwickelt werden. Dadurch können die Angebote sozial gestaltet und gleichzeitig deren Vielfalt garantiert werden. Die Lohnabhängigen sind in die Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Das erleichtert die Bewertung der Arbeit, weil andere Bewertungskriterien angewendet werden als diejenigen der traditionellen „Unternehmenskultur“. Hierarchische Strukturen sollen abgebaut werden. Denn sie haben nur den Sinn, das Personal ohne Eigenverantwortung zu kontrollieren und die bürokratischen Administrationsmechanismen zu erhalten, anstatt die Qualität der zu leistenden Dienste zu gewährleisten. In (ehemaligen) öffentlichen Diensten, die sich transnationalisieren (Bahnen, Post, Telekommunikation, Energieversorgung, Krankenhauskonzerne) stellt sich die Frage, wie die Beschäftigten und BenutzerInnen ebenfalls grenzüberschreitend miteinander in Kontakt treten um die zentralen Achsen des (europäischen) Angebots zu definieren. Die gesellschaftliche Aneignung der öffentlichen Dienste sowie die Neugestaltung und Aneignung der Arbeit und ihrer Erzeugnisse durch die Arbeitenden stellen uns vor die Herausforderung der gesellschaftlichen Aneignung der strategischen Produktionsmittel.

Gesellschaftliche Aneignung der Investitionen und der technologischen Entwicklung

Die Strategien der industriellen Restrukturierung der Industrie- und Finanzkonzerne haben ganze Regionen wie Nordfrankreich und Ostdeutschland in Zonen hoher Erwerbslosigkeit verwandelt und manchmal sogar regelrecht de-industrialisiert. Die schwächsten Länder Europas sehen nur in der Inwertsetzung ihres einzigen komparativen Vorteils – die sehr tiefen Lohnkosten und der mangelhafte Arbeitsschutz – eine Entwicklungsperspektive.

Die Entscheide darüber *was, wo, wie* und *von wem* produziert wird, sind die Schlüsselentscheide unserer Gesellschaft. Genau diese Entscheide, die mit den Investitionsentscheiden zusammenhängen, liegen heute nahezu ausschließlich in den Händen der Unternehmen, also des Privatkapitals. Dabei liegen den Investitionsentscheiden nicht die gesellschaftlichen Bedürfnisse, sondern die Profiterwartungen zu Grunde.

Es geht also darum zu überlegen, wie die Lohnabhängigen und die betroffene Bevölkerung sich in die Lage versetzen, diese Entscheide anzueignen. Eine gesellschaftliche Aneignung der Investitionen würde bedeuten, dass die Profite zusammengeführt werden und ihre Verwendung nicht gemäß profitorientierter Firmenstrategien, sondern entsprechend den demokratischen Entscheidungen einer Gesellschaft erfolgt. Ein erster Schritt in diese Richtung wäre es, wenn die Lohnabhängigen bei allen Fragen, die direkt ihre Arbeitsbedingungen betreffen, die Oberhand gegenüber den institutionellen Investoren und den Managern erlangten. Die Verteidigung der öffentlichen Dienste geht in einer solchen Perspektive einher mit Formen der gesellschaftlichen Aneignung dieser Dienste durch die Beschäftigten und die BenutzerInnen. Ein weiterer Schritt wäre es, wenn die Lohnabhängigen und BürgerInnen die Unternehmen und Konzerne kontrollieren sowie eine Offenlegung aller wesentlichen Informationen durchsetzen könnten. Das könnte somit auch in strategisch wichtigen Unternehmen darauf hinauslaufen, Formen der gesellschaftlichen Kontrolle, Selbstverwaltung und Aneignung durchzusetzen. Letztlich sind die Entscheidungen über die Orientierung der Produktion und der Dienstleistungen aber Angelegenheit der gesamten Bevölkerung.

Ein weiteres Ziel ist es, die „Unabhängigkeit der Zentralbanken“ zu beenden und das Kreditwesen gesellschaftlich anzueignen und die europäische Zentralbank in eine Bank zur Finanzierung euro-

päischer Investitionen in Infrastruktur umzuwandeln. Die Abschaffung der Steuerparadiese und die Besteuerung des Reichtums würden eine Umverteilung von Einkommen zugunsten der mehr oder weniger prekär beschäftigten Lohnabhängigen ermöglichen. Die Entwicklung, die seit Anfang der 1980er Jahre in ganz Europa stattfindet, ist umzudrehen. Damit könnten auch die oben genannten Maßnahmen wie die Verhinderung von Entlassungen, Mindestlöhne und eine Arbeitszeitverkürzung finanziert werden. Die Durchsetzung und Einrichtung verschiedener gesellschaftlicher und öffentlicher Eigentumsformen und die Zuweisung der Kredite in Funktion der demokratisch diskutierten, gesellschaftlichen und industriellen Prioritäten würden die Bedingungen schaffen, um die Erwerbslosigkeit wirklich zu verbannen.

Die gesellschaftliche Aneignung technologischen Wissens und die demokratische Gestaltung technologischer Entwicklungspfade stellt eine besondere Herausforderung dar. Die Auseinandersetzungen über die Kernenergie, die Biotechnologien und die Zugänglichkeit des Internets sowie über die Ausdehnung intellektueller Eigentumsrechte haben die Sensibilität gegenüber dem Herrschaftscharakter von Technologien geschärft. Selten werden diese Diskussionen aber im Zusammenhang mit einer gesellschaftlichen Aneignung technologischer Entwicklungspfade geführt. Deren demokratische Gestaltbarkeit hängt direkt mit der demokratischen Souveränität über die Investitionen zusammen. Die Gewerkschaften sind diesen Fragen gegenüber immer noch nahezu blind. Würde der Gebrauchswert von Industriezweigen und von Technologien in den Mittelpunkt gerückt, stünde man schnell auch vor der Frage, wie eine Konversion nicht erwünschter Produktionsbereiche in die Wege geleitet werden könnte. Viele Tätigkeiten – zu allererst die Rüstungsindustrie – sind schädlich oder nutzlos, andere können zusammengefasst oder völlig neu organisiert werden. Diese Konversionsdebatten und die damit zusammenhängenden Fragen der industriellen und ökonomischen Entwicklung in ganzen Regionen können nicht auf regionaler, kaum auf nationaler, sondern letztlich nur auf transnationaler oder europäischer Ebene angepackt werden.

Planung als demokratische Gestaltung

Jede emanzipatorische Perspektive muss sich mit dem Problem der Maßstäbe auseinandersetzen. Da große Konzerne global agieren, die Arbeitsteilung international strukturiert ist und die Mobilität der

Lohnabhängigen stark angestiegen ist, sind Alternativen transnational, mindestens auf europäischer Ebene zu formulieren. Welche Bahnen, welche Automobilindustrie, Pharmaindustrie und welche Sozialversicherungen wollen wir in Europa? Wer kontrolliert die internationalen Glasfasernetze für das Internet? Welche industrielle und räumliche Arbeitsteilung wollen wir? Wie lassen sich die globalen und europäischen mit den nationalen und regionalen Strukturen verschränken?

Je nach Sachlage, konkreten Bedingungen und sozialen Kräften ist die Erstellung von Dienstleistungen und die Produktion von Gütern im öffentlichen Interesse besser auf regionaler, nationaler, übernationaler, kontinentaler oder gar globaler Ebene zu organisieren. Die Organisation des öffentlichen Verkehrs und der Eisenbahnen mag als Beispiel dafür dienen, einige Schlüsselfragen aufzuwerfen, die sich auch bei vielen anderen Industrie- und Dienstleistungssektoren stellen: Der öffentliche Personennahverkehr ist in den meisten Fällen regional abzustützen und zu organisieren. Der Verkehr zwischen den urbanen Zentren Europas ist jedoch national und europäisch zu organisieren. Die Infrastruktur und die Transportmittel können den Staaten, Regionen, Städten oder einer Vereinigung derselben gehören. Die Organisation des Angebots wird von Selbstverwaltungsstrukturen der Beschäftigten, Verbänden der BenutzerInnen und gewählten politischen Instanzen angeleitet und beaufsichtigt. Im Zuge einer demokratischen Diskussion wird ermittelt, welche Bedürfnisse vorliegen, welche prioritär bedient werden und welche Ressourcen zur Leistungserstellung eingesetzt werden.

Das Beispiel zeigt auch, dass das öffentliche Eigentum in anderen Maßstäben organisiert werden kann als die unmittelbare Organisation der Angebote und Dienste. Öffentliches Eigentum muss keineswegs gleichbedeutend mit Nationalisierung sein, vielmehr sind alle Formen zwischen Kooperativen, Municipaleigentum und einer neuen öffentlichen Eigentumsform auf europäischer Ebene denkbar. Ein Zurück zur nationalen Perspektive ist ausgeschlossen. Eine europäische oder gar globale Perspektive ist nicht die Addition der nationalen Projekte, sondern eine eigentliche transnationale Synthese eines emanzipatorischen Projekts.

Den Konzernstrategien der industriellen Restrukturierung, die der Maximierung des Profits und des *shareholder value* unterliegen, muss eine ausgehandelte Organisation der kooperativen Arbeitsteilung zwischen den verschiedenen nationalen Innovations- und Produktionssystemen gegenüber

gestellt werden. Ohne eine gewisse Planung auf europäischer Ebene, die von den Lohnabhängigen Europas ausgehandelt wird, geht das nicht. Ein Ansatz von demokratischer, durch die Lohnabhängigen in Europa gestaltete Planung, ist auch nötig, um die ökologische Krise zu bekämpfen. Diese ist untrennbar mit der sozialen Krise verbunden und stellt letztlich die Frage nach den Produktionsverhältnissen. Nehmen wir nur das Beispiel des Güterschwerverkehrs auf der Strasse. Hier verbinden sich die Überausbeutung der Chauffeure und die Schaffung einer europäischen Konkurrenz unter ihnen direkt mit den ökologischen Konsequenzen.

Die Ausarbeitung von Plänen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen entspringt einem doppelten Prozess: erstens der Debatte der BürgerInnen über die grundsätzlichen ökonomischen Orientierungen und Ressourcenzuteilungen; zweitens der Debatte der ProduzentInnen, die darüber befinden, wie die großen Entscheide umzusetzen sind. Die betrieblichen und territorialen Strukturen der demokratischen Selbstverwaltung sind zu verknüpfen mit den bestehenden Formen parlamentarischer Demokratie sowie mit Abstimmungen auf unterschiedlichen Maßstabsebenen. In diesem Sinne ist auch darüber nachzudenken, wie die Bevölkerung Europas demokratisch über Schlüsselfragen der Ressourcenverwendung entscheiden kann.

Der Verfassungsvertrag drückt die Diktatur des Eigentums aus - überwinden wir das Tabu der Eigentumsfrage!

Wie Ulrich Duchrow (2004) festhält, widerspiegelt der Verfassungsvertrag der EU eine Entwicklung des Kapitalismus „zur grundsätzlichen Herrschaft des Eigentums“. Die Phase der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, die nach dem 2. Weltkrieg einsetzte und von der lang andauernden Prosperität bis etwa Mitte der siebziger Jahre untermauert wurde, ist vorbei (Duchrow und Hinkelammert 2002). Trotz und gerade wegen ihrer enormen Tragweite ist die Eigentumsfrage bei den Gewerkschaften ein Tabu. Auch die globalisierungskritischen Bewegungen haben bislang einen Bogen um dieses zentrale Problem geschlagen.

Die Privatisierungen im Gesundheitswesen verdeutlichen die Tragweite des Problems. „*Gesundheit ist keine Ware*“ sagt das globalisierungskritische Netzwerk Attac, vielleicht ohne sich der Tragweite dieses Satzes bewusst zu sein. Aber wie sieht

ein soziales Gesundheitswesen aus, in dem die Gesundheitsdienstleistungen tatsächlich nicht mehr warenförmig sind? Und die Dienstleistungen der Krankenversicherung: Sollen sie auch keine Ware mehr sein? Und die Medikamente: Wie sollen auch sie keine Ware mehr sein? Wer kontrolliert die Pharmaindustrie? Welche Vorschläge zielen in die Richtung einer gesellschaftlichen und demokratischen Aneignung der öffentlichen Dienste und anderer Schlüsselsektoren durch die Beschäftigten und die BenutzerInnen? Diese Fragen, konsequent gedacht, führen uns zur Herausforderung, die Frage des Eigentums grundsätzlich neu aufzuwerfen.

Zunächst ist ein ideologischer Nebel zu lüften, der die klare Sicht verdeckt. Das kapitalistische Privateigentum ist ein Pfeiler des Kapitalismus und der Herrschaft der Kapitalistenklasse. Allerdings drücken das Eigentum an Konsumgütern, die wir verbrauchen, und das Eigentum an Produktionsmitteln, die eingesetzt werden, um mit menschlicher Arbeit neue Werte zu erzeugen, zwei sehr unterschiedliche Sachverhalte aus. Noch wichtiger ist der Unterschied zwischen dem Eigentum an einem Gut, das Ergebnis der persönlichen Arbeit ist, und der Aneignung von Gütern durch Unternehmen, die im Rahmen des Produktionsprozesses von vielen Lohnabhängigen durch gemeinsame Arbeit hergestellt wurden (Bihl und Chesnais 2003). Infolge der starken Arbeitsteilung und der intensiven Kooperation von Lohnabhängigen, die am selben oder auch an verschiedenen Orten arbeiten, sind mittlerweile alle denkbaren Güter vom Brot bis zum Medikament, von der Musikanlage bis zur Versicherungspolice Ergebnis eines kollektiven und gesellschaftlichen Arbeitsprozesses.

Selbstverständlich lässt sich eine emanzipatorische Perspektive nicht auf die Eigentumsfrage reduzieren. Die Verstaatlichung der Produktionsmittel ändert noch nichts an den Ausbeutungsverhältnissen und die Warenform bleibt erhalten. Andererseits wird der Begriff der Aneignung oftmals in einem verharmlosenden Sinn aufgegriffen. Die Aneignung von Konsumgütern, Kultur und Dienstleistungen durch soziale Bewegungen sowie die „Umsonst-Kampagnen“ in deutschen Großstädten, die sich oft auf ein radikalisiertes Szenenmilieu konzentrieren, können emanzipatorisch Anknüpfungspunkte bieten, aber eine antikapitalistische Perspektive ist damit noch nicht formuliert.

Die Perspektive der gesellschaftlichen Aneignung ist in den Rahmen einer antikapitalistischen Übergangsstrategie zu setzen. Es braucht den Aufbau

eigener Strukturen, von Gegenmacht und schließlich einer gesellschaftlichen Hegemonie. Tatsächlich haben sich im Laufe von Kämpfen Lohnabhängige immer wieder eigene Strukturen gegeben, die eine Kontroll- oder sogar eine Doppelmachtfunktion gegenüber der Macht der Unternehmen einnahmen (Mai 1968 in Frankreich, 1969 in Italien, 1974 in Portugal, 1980/81 in Polen und 2002/03 in Argentinien). Eine umfassende gesellschaftliche Aneignung und letztlich Transformation der Gesellschaft ist im Rahmen der bürgerlichen Institutionen der Nationalstaaten und der EU aber nicht möglich. Letztlich geht die konsequente Infragestellung des Privateigentums mit der Infragestellung des bürgerlichen Staatsapparates einher. Die ökonomische Integration in Europa, die globalen Produktions- und Innovationsverflechtungen und die Herausbildung einer autoritären Staatlichkeit der EU stellen emanzipatorische Bewegungen vor die Frage, inwiefern die bestehende Institutionen der EU genutzt und wie eigene Strukturen auf europäischer Ebene aufgebaut werden können. Mit der Durchsetzung und Institutionalisierung von Gegenmachtstrukturen wird automatisch auch eine Form der Machtausübung und neuer Staatlichkeit generiert. Das scheint abstrakt und weit weg zu sein. In vielen aktuellen Auseinandersetzungen ist es aber bereits relevant, ob man auf der Basis einer grundsätzlichen Ablehnung der EU-Institutionen agiert, dabei durchaus breite Bündnisse schmiedet und sogar an den Wahlen zum EU-Parlament teilnehmen kann oder ob man sich auf eine Diskussion zur Reformierung der EU einlässt und dabei auf Bündnispartner innerhalb der Institutionen setzt.

Eine neue Phase eröffnen!

Die zu Beginn des 20. Jahrhunderts eröffnete Phase der ArbeiterInnenbewegung, die durch die sozialdemokratischen und stalinistischen Organisationen geprägt wurde, ist im Laufe der 1980er Jahre ausgeklungen. Die sozialdemokratischen Parteien haben sich in Modernisierungsinstrumente der kapitalistischen Herrschaft transformiert und die Organisationen, die in der Tradition der staatsbürokratischen Diktaturen und ihrer internationalen Ableger stehen, sind aufgrund ihrer unverarbeiteten Geschichte nicht glaubwürdig für eine freiheitliche und emanzipatorische Perspektive.

In vielen Ländern lässt sich ein langwieriger und konfliktreicher Prozess der Neuzusammensetzung und Neuausrichtung einer pluralen Bewegung der Lohnabhängigen beobachten. Hierbei befruchten sich gewerkschaftliche Neuansätze mit radikalen,

sozialen Bewegungen. Die Trennung in gewerkschaftliche und soziale oder politische Bewegungen macht keinen Sinn mehr. Alle aktuellen Auseinandersetzungen über Arbeitsbedingungen, Privatisierungen, Sozialversicherungen und Umweltprobleme sind gewerkschaftlich, gesellschaftlich und politisch zugleich.

Nun besteht die Herausforderung, die Antworten nicht nur regional und national, sondern auch europäisch zusammenzuführen und damit schrittweise ein europäisches Programm einer pluralen Bewegung der Lohnabhängigen zur gesellschaftlichen Aneignung Europas zu entwickeln. Die gesellschaftliche Aneignung beginnt damit, dass Anknüpfungspunkte, Forderungsperspektiven und Ausdrucksformen gefunden werden, die an den Widersprüchen unseres Alltagslebens ansetzen und Alternativen bieten, die das Leben verbessern. In ihrer Dynamik tragen sie zu einer gesellschaftlichen Transformation bei, welche die Logik der privaten Profitmaximierung und Aneignung sowie der Konkurrenz überwindet.

Damit würden die Lohnabhängigen ansatzweise aufhören, Lohnabhängige zu sein, die nur von den Entscheidungen des Kapitals abhängig sind und würden beginnen Arbeitende zu sein, die ihre gemeinsamen Arbeits- und Kommunikationsinstrumente kontrollieren. Die Warenform würde perspektivisch in Frage gestellt. Alltagskämpfe werden verbunden mit einem globalen und emanzipatorischen Projekt einer libertären und sozialistischen Alternative, die sich auf die Werte der Freiheit, Gleichheit und Solidarität stützt. Die entscheidende Voraussetzung ist die Selbsttätigkeit der Menschen, ihre kollektive Aneignung von Rechten, Fähigkeiten, Kreativität, Ressourcen und Macht.

Von der internationalen Kampagne gegen den Verfassungsvertrag zur internationalen Kooperation für ein anderes Europa

Von gemeinsamen Bewegungen zu gemeinsamen Programmen

Die Ausarbeitung von Vorschlägen für ein Europa von unten kann letztlich nur als gemeinsamer Prozess der Lohnabhängigen in Zusammenarbeit mit kritischen Intellektuellen in ganz Europa funktionieren. Ein Problem dabei ist, dass der Europäi-

sche Gewerkschaftsbund und die meisten ihm angeschlossenen Gewerkschaften vollständig in das Europa der Herrschenden eingebunden sind und daher auch den vorliegenden Verfassungsvertrag unterstützen. Demgegenüber brauchen wir ein gewerkschaftliches Bündnis auf europäischer Ebene, das wirklich beginnt, unabhängig von den Herrschenden im eigenen Land, die Kooperation und Solidarität unter den Lohnabhängigen in ganz Europa voranzutreiben. Dass die Delegierten der französischen Gewerkschaft CGT gegen die Empfehlungen und Drohungen ihrer eigenen Führung auf ihrer Konferenz im Februar 2005 den Verfassungsvertrag abgelehnt haben, ist ermutigend und bietet Anknüpfungspunkte für die Zusammenarbeit mit Bewegungen in ganz Europa gegen das Europa der Bosse.

Tatsächlich sind breite politische Bündnisse für ein solidarisches Europa von unten zu knüpfen. Ansatzpunkte in diese Richtung ergeben sich in zahlreichen gesellschaftlichen Bereichen. Nehmen wir die Beispiele des öffentlichen Verkehrs und der Postdienste. Diese beiden Bereiche sind bevorzugte Felder für Investitionen großer Konzerne.

In verschiedenen Ländern haben sich Bündnisse von BenutzerInnen, Beschäftigten und lokalen Abgeordneten gebildet, um für die Erhaltung regionaler Bahnlinien und lokaler Poststellen zu kämpfen. Diese Initiativen haben teilweise bereits Kontakt miteinander aufgenommen. Im Zusammenhang der Aktivitäten gegen den Verfassungsvertrag und darüber hinaus könnten diese Kontakte reaktiviert werden. An solchen europäischen Versammlungen könnten Beschäftigte und BenutzerInnen gemeinsam Ansätze eines Dringlichkeitsprogramms zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Dienste im Bereich des Transports und der Post formulieren, das die Erfordernisse auf den unterschiedlichen Maßstabsebenen der Städte, Regionen, Länder und ganz Europas miteinander verknüpft.

Ein anderes Beispiel sind die Altersrenten. Überall in Europa sind die Altersrenten gesunken. Viele RentenbezieherInnen sehen sich gezwungen, teilszeitlich oder auf Abruf weiter zu arbeiten. Somit werden Betagte wie auch MigrantInnen und zahlreiche Frauen gezwungen, sich der industriellen Reservearmee anzuschließen. Dieser Sachverhalt drückt zudem die Infragestellung des sozialisierten Lohnes durch das transnationale Finanzkapital aus. Die ganze Propaganda für die Senkung der Lohnnebenkosten dient letztlich genau diesem Ziel, dem sich auch die Institutionen der EU und die nationalen Regierungen angeschlossen

haben. In ganz Europa sind die Altersversicherungen im Visier des Anlagekapitals, das sich über die Schaffung kapitalgedeckter Rentensysteme enorme liquide Mittel aneignen will. In verschiedenen Ländern Europas haben sich RentnerInnen zu organisieren begonnen. Diese Ansätze können im Falle eines Neins zum Verfassungsvertrag weitergetrieben und auf europäischer Ebene koordiniert werden. Organisationen der RentnerInnen und Gewerkschaften könnten auf dieser Basis ein europäisches Dringlichkeitsprogramm zur Verteidigung der Renten und der umlagefinanzierten Rentensysteme formulieren.

Mit derselben Methode sind auch andere Initiativen denkbar. Erwerbslose und prekär Beschäftigte können sich wie bei den Euromärschen europaweit koordinieren, zusammenschließen und ihre Vorstellungen bündeln. Studierende und SchülerInnen, die sich gegen die Kürzungen und Privatisierung im Bildungswesen zu Wehr setzen und die Bologna-Gegenreform ablehnen, können ein europäisches Programm für ein solidarisches Bildungswesen formulieren.

Bei der Auseinandersetzung über den europäischen Verfassungsvertrag stehen sich zwei unversöhnliche Legitimitäten gegenüber: jene der Experten im Dienste des Liberalismus und jene der Lohnabhängigen und der BürgerInnen. Letztlich stehen wir in einer grundlegenden gesellschaftlichen Auseinandersetzung, einer Klassenauseinandersetzung. Wie auch immer dieser Konflikt ausgeht, er wird Grundlage für die weiteren Kämpfe in Europa und in den einzelnen Ländern Europas sein.

Die Auseinandersetzung über den Verfassungsvertrag stellt auch die globalisierungskritische Bewegung und Organisationen wie Attac vor eine wichtige Herausforderung. Gerade weil der Verfassungsvertrag grundsätzliche Fragen über die Organisation der Gesellschaft anspricht und definiert, gerade weil sich die Perspektiven von oben und von unten unversöhnlich gegenüberstehen, gerade weil der europäische Vereinigungsprozess immer noch von zahlreichen Illusionen und Mythen begleitet wird, kann sich niemand um eine klare Stellungnahme herumogeln. Bewegungsnahe NGOs und Strukturen, die sich immer noch auch mit Geldern der EU finanzieren, stellt diese Auseinandersetzung direkt vor die Frage, auf welche Seite sie sich stellen. Mit der Finanzierung von Parteien (auch die europäische Linkspartei mit der PDS) und NGOs übt die EU eine nicht zu unterschätzende Anziehungs- und Integrationskraft auch auf kritisch eingestellte Milieus aus. Die Bewegung

gegen den EU-Verfassungsvertrag und die gesamte globalisierungskritische Bewegung sollten diese Fragen offen ansprechen.

Für Abstimmungen in ganz Europa

Mit dieser Auseinandersetzung sind demokratische Fragen von unerhörter Tragweite verbunden. Wie in anderen Ländern auch fürchten sich die Herrschenden und die Regierung in Deutschland vor einer offenen, demokratischen Debatte über den Verfassungsvertrag. Eigentlich, im ursprünglichen Sinn, sollte eine Verfassung Ausdruck der Souveränität der Bevölkerung sein. Aber nicht einmal diesen elementaren Sinn einer Verfassung akzeptieren die Regierungen Europas. Gerade darum ist die Forderung nach einer Volksabstimmung über den Verfassungsvertrag wichtig. Sie bietet einen Einstieg in die Diskussion mit den Menschen. Vielen Menschen, völlig unabhängig von ihrer konkreten Meinung über die Vorlage, leuchtet es unmittelbar ein, dass über eine dermaßen wichtige Frage die Bevölkerung das letzte Wort haben soll. Das auch bei vielen Linken in Deutschland verbreitete Misstrauen gegenüber demokratischen Grundlagen entspringt einer enorm defensiven Grundhaltung und ist Ausdruck einer tief verankerten Skepsis gegenüber der offenen Dynamik solcher Auseinandersetzungen. Selbstverständlich kann man eine Abstimmung verlieren und es ist normal, dass sich politische Gegner einer Abstimmung bedienen, um ihre Propaganda zu verbreiten. Erfahrungen in anderen Ländern zeigen aber, dass soziale, solidarische und demokratische Bewegungen Abstimmungen auch gewinnen können und dass genau solche Erfolge Appetit auf weitere und weiterführende Siege machen.

Die gesellschaftliche Aneignung Europas ist nur auf der Grundlage der Selbstaktivität der Menschen möglich. Es geht darum, Dynamiken auslösen, die den Lohnabhängigen ermöglichen, sich als selbständig politisch handelnde Subjekte zu erfahren und einzugreifen. Wir können und wollen im Kleinen gewissermaßen das Große vorbereiten. Die hier formulierten Vorschläge sollen dazu beitragen, politische Prozesse und Organisationsformen zu befördern, die das Kräfteverhältnis verändern und zu gemeinsamen Lernprozessen anregen.

Literatur

Andréani, Tony; Baron, Alain; Clair, Laetitia; Le Pors, Anicet; Rovère, Michel und Salesses, Yves (2002): *L'appropriation*

sociale. Les Notes de la Fondation Copernic. Paris: Éditions Syllepse, 126 S.

Artous, Antoine (2003a): *Démocratie et émancipation sociale*. In: Les Cahiers de Critique Communiste (Hrsg.): *Marxisme et démocratie*. Paris: Éditions Syllepse. S. 9-59.

Artous, Antoine (2003b): *Étatisation de la production, bureaucratie et despotisme d'usine*. In: Les Cahiers de Critique Communiste (Hrsg.): *Marx et l'appropriation sociale*. Paris: Éditions Syllepse. S. 101-115.

Bihr, Alain und Chesnais, François (2003): *S'attaquer au tabou des tabous: A bas la propriété privée!*, *Le Monde Diplomatique*, 50 (10), Octobre: S. 4

Bonin, Yves (2004): *La constitutionnalisation du capitalisme, Carré Rouge* (31), décembre: S. 3-17

Carré Rouge Supplément (2005): „Non“ à un traité qui constitutionnalise la primauté du marché et le règne du profit!, *Carré Rouge* (31), mars: S. 1-16

Chesnais, François (2003): *Rapports de propriété et formes de captation du „cognitif“ au bénéfice du capitalisme financier*. In: C. Vercellone (Hrsg.): *Sommes nous sortis du capitalisme industriel?* Paris: La Dispute. S. 167-179.

Chesnais, François (2004a): *Das finanzdominierte Akkumulationsregime: theoretische Begründung und Reichweite*. In: C. Zeller (Hrsg.): *Die globale Enteignungsökonomie*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot. S. 217-254.

Chesnais, François (2004b): *Le capital de placement: accumulation, internationalisation, effets économiques et politiques*. In: F. Chesnais (Hrsg.): *La finance mondialisée*. Paris: Éditions La Découverte. S. 15-50.

Chesnais, François (2004c): *La mondialisation de l'armée de réserve industrielle: la „délocalisation interne dans l'agriculture“*, *Carré Rouge* (30), septembre: S. 28-35

Chesnais, François und Sailleau, Arnold (2000): *Foreign direct investment and European trade*. In: F. Chesnais; G. Letto-Gillies und R. Simonetti (Hrsg.): *Routledge Studies in International Business and the World Economy*. London: Routledge. S. 25-70.

Coutrot, Thomas (2002): *Appropriation sociale: les impasses de la Fondation Copernic, ContreTemps* (5): S. 129-135

Duchrow, Ulrich (2004): *Der Gott der EU-Verfassung, Zeitschrift für Entwicklungspolitik* (5/6), 5. Mai. http://www.entwicklungspolitik.org/index_27227.htm

Duchrow, Ulrich und Hinkelammert, Josef (2002): *Leben ist mehr als Kapital. Alternativen zur globalen Diktatur des Eigentums*. Oberursel: Publik-Forum, 286 S.

Duménil, Gérard und Lévy, Dominique (2003): *Économie marxiste du capitalisme*. Paris: Éditions La Découverte, 122 S.

EU (2005a): *Die Geschichte der Europäischen Union: Europäische Union, Website gesichtet: 29. März 2005*. http://europa.eu.int/abc/history/index_de.htm

EU (2005b): *Vertrag über eine Verfassung für Europa*. Luxemburg: Europäische Union, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 482 S.

Fondation Copernic (Hrsg.) (2003): *Europe: une alternative*. Paris: Éditions Syllepse, 143 S.

Harvey, David (2004): *Die Geographie des „neuen“ Imperialismus: Akkumulation durch Enteignung*. In: C. Zeller (Hrsg.): *Die globale Enteignungsökonomie*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot. S. 183-215.

Höltzsch, René (2005): *Aufholen mit angezogener Handbremse - EU-Gipfel zügelt die Dienstleistungs-Liberalisierung*, *Neue Zürcher Zeitung* (70), 24. März: S. 21

Husson, Michel (2004): *Der Kapitalismus nach der „neuen Ökonomie“*. In: C. Zeller (Hrsg.): *Die globale Enteignungsökonomie*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot. S. 127-159.

Karrass, Anne und Schmidt, Ingo u.a. (2004): *Europa: lieber sozial als neoliberal*. Attac BasisTexte 11. Hamburg: VSA-Verlag, 94 S.

Maler, Henri (2003): *Les figures de l'appropriation sociale chez Marx*. In: Les Cahiers de Critique Communiste (Hrsg.): *Marx et l'appropriation sociale*. Paris: Éditions Syllepse. S. 11-54.

Salesse, Yves (2001): *Réformes & Révolution. Proposition pour une gauche de gauche*. Marseille: Agone, 208 S.

Salesse, Yves (2004): *Manifest pour une autre Europe*. Paris: Éditions du Félin, 120 S.

Sauviat, Catherine (2004): *Les fonds de pension et les fonds mutuel: acteurs majeurs de la finance mondialisée et du nouveau pouvoir actionnarial*. In: F. Chesnais (Hrsg.): *La finance mondialisée*. Paris: Éditions La Découverte. S. 99-124.

Serfati, Claude (2004): *Impérialisme et militarisme: actualité du vingt-et-unième siècle*. Lausanne: Éditions Page Deux, 261 S.

The Commission on America's National Interests (2000): *America's National Interests July 2000*, Belfer Center for Science and International Affairs, John F. Kennedy School of Government Harvard University: Cambridge, MA, USA, 68 p. <<http://www.nixoncenter.org/publications/monographs/nationalinterests.pdf>>

The White House (2002): *The National Security Strategy of the United States of America* September 17, The White House: Washington, DC., 36 p. <<http://www.whitehouse.gov/nsc/nss.pdf>>

Treillet, Stéphanie (2004): *Globalisierung und Unterdrückung der Frauen*. In: C. Zeller (Hrsg.): *Die globale Enteignungsökonomie*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

Wolf, Winfried (2005): *Wege auf den Prellbock. Negativbilanz der Bahnpolitik in der EU und in Deutschland*, *newsletter der eu-ag von attac* (8), März: S. 7-8. http://www.attac.de/eu-ag/bilder/newsletter_08.pdf

Zeller, Christian (2000): *Novartis auf dem Weg zum globalen Konzern? Selektive, weltweite Expansion in der pharma-*

zeitischen Industrie. Dissertation, Institut für Geographie, Universität Hamburg, Hamburg.

Zeller, Christian (2004a): *Ein neuer Kapitalismus und ein neuer Imperialismus?* In: C. Zeller (Hrsg.): *Die globale Enteignungsökonomie*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot. S. 61-125.

Zeller, Christian (2004b): North Atlantic innovative relations of Swiss pharmaceuticals and the importance of regional biotech arenas, *Economic Geography* 80 (1): S. 83-111

Zeller, Christian (2004c): *Zur gesellschaftlichen Aneignung*. In: C. Zeller (Hrsg.): *Die globale Enteignungsökonomie*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot. S. 295-313.

den können sich gut gegenseitig ergänzen. Gute Vorschläge für eine antikapitalistische europäische Perspektive haben die Fondation Copernic (2003) und Zeitschrift Carré Rouge Supplément (2005) formuliert. Lesenswert ist auch das Manifeste pour une autre Europe von Yves Saless (2004). Er orientiert sich jedoch stärker an institutionellen Fragen und formuliert keine klare Kritik am europäischen Militarismus und Imperialismus.

Christian Zeller,

Geographisches Institut der Universität Bern,
Hallerstr. 12, CH-3012 Bern, 0041-31-631 8556,
zeller@giub.unibe.ch

Anmerkungen

¹ Ich verwende den Begriff Lohnabhängige, um die ökonomische Stellung zu definieren. Mit der Ausweitung der produktiven Basis von Kapital und Arbeit haben sich das Lohnabhängigkeitsverhältnis und die Ausbeutung durch Lohnarbeit ausgedehnt. Diese Proletarisierung schließt alle ein, die in den unterschiedlichsten Konfigurationen und Ausmaßen von Unsicherheit gezwungen sind, ihre Arbeitskraft und ihre Kreativität zu verkaufen. Gewiss können nicht alle Kämpfe gegen die Herrschaft und Unterdrückung in der kapitalistischen Gesellschaft auf den reinen Klassenkampf reduziert werden. Aber wer, wenn nicht die - durchaus heterogene - Klasse der Lohnabhängigen, also die große Mehrheit der Bevölkerung in den imperialistischen Ländern, kann Trägerin gesellschaftlicher Aneignungsprozesse und letztlich der Aufhebung der Trennung der ProduzentInnen von ihren Produktionsmitteln sein?

² Spanien stimmte am 20. Februar 2005 der Verfassung mit 77% Ja bei einer Stimmbeteiligung von nur 42% zu. Litauen, Slowenien und Ungarn haben den Vertrag per Parlamentsbeschluss bereits ratifiziert. Volksabstimmungen stehen außerdem in Dänemark, Niederlande, Irland, Großbritannien, Luxemburg, Portugal, Frankreich (29. Mai 2005), Polen und Tschechien an. Nur in Irland und in Dänemark wird eine Abstimmung durch die Staatsverfassung vorgeschrieben. Genau wie in Belgien, Österreich, Malta, Zypern, Schweden, Finnland, Estland, Slowakei und Griechenland gibt es in Deutschland kein Referendum. In weiteren Ländern ist das Verfahren noch nicht geklärt.

³ Die nachfolgende Kritik des Verfassungsvertrags stützt sich in den Bereichen Binnenmarkt und Machtstrukturen auf zwei in der französischen Zeitschrift Carré Rouge veröffentlichte Analysen (Bonin 2004; Carré Rouge Supplément 2005).

⁴ Diese Skizze ist von Diskussionen über gesellschaftliche Aneignung in Frankreich beeinflusst, die durch zahlreiche, sowohl eher staatlich orientierte als auch libertäre Beiträge bereichert wurde (u.a. Saless 2001; Andréani, et al. 2002; Coutrot 2002; Artous 2003b; 2003a; Maler 2003), siehe hierzu auch Zeller (2004c). Die hier diskutierte Perspektive der gesellschaftlichen Aneignung unterscheidet sich von jener der Aneignung oder Wiederaneignung wie sie bei Teilen der bundesdeutschen radikalen Linken und in der Zeitschrift Arranca (Nr. 28 und 29) diskutiert werden. Die Perspektiven sind aber nicht gegensätzlich, son-

Erik Wesselius

Die Lissabon-Strategie - Ein revolutionäres Programm der Konzerne für Europa

Übersetzt aus dem Englischen von Ulrich Morgenthaler im April 05

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie – ein Vorschlag der Europäischen Kommission zur Öffnung des Dienstleistungsmarktes innerhalb der EU – hat eine lebhafte Debatte über die Zukunft des „Europäischen Sozialmodells“ ausgelöst. Im Vorfeld der Referenden über die EU-Verfassung hat sich diese politische Kontroverse über die Dienstleistungsrichtlinie in vielen Ländern noch verschärft. In diesem Artikel wird aufgezeigt, wie Konzerninteressen mittels verschiedener Lobbyverbände versuchen, der Europäischen Union ihre Agenda aufzudrücken.

Die vorgeschlagene EU-Dienstleistungsrichtlinie – auch bekannt als „Bolkestein-Richtlinie“¹ - ist ein Schlüsselement in der konzerngesteuerten Agenda für die Europäische Union, der sogenannten Lissabon-Strategie, die auf gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft abzielt.²

Ein Konzern-orientiertes Programm für Europa

Die Lissabon-Strategie kann auf Vorschläge zurück geführt werden, die zuerst in den frühen 90er Jahren vom European Round Table of Industrialists (ERT = Europäischer Runder Tisch der Industriellen) vorgebracht wurden, einer exklusiven Organisation, welche die Interessen der größten transnationalen Konzerne Europas vertritt.³ In einem Bericht aus dem Jahre 1993 mit dem Titel *Beating the Crisis* (Die Krise besiegen) empfahl der European Round Table of Industrialists der Europäischen Kommission einen Europäischen Rat für Wettbewerbsfähigkeit („European Competitiveness Council“), einzusetzen und ihn mit „einem offiziellen Mandat ins Leben zu rufen, die Wettbewerbsfähigkeit an der Spitze der politischen Agenda zu halten“.⁴

Die Empfehlungen des ERT wurden vom Präsidenten der Europäischen Kommission Jacques Santer umgesetzt, der 1995 eine handverlesene Gruppe von dreizehn prominenten Industriellen, Gewerkschaftern, Bankiers, Akademikern und Politikern als Competitiveness Advisory Group (CAG = Beratungsgremium für Wettbewerbsfragen) be-

rief. Vorsitzender dieses Rates wurde Floris Maljers, zu der Zeit stellvertretender Vorsitzender des ERT und Aufsichtsratsvorsitzender von Unilever. Der Rat veröffentlichte mehrere Berichte, alle mit einer starken Voreingenommenheit zugunsten des politischen Programms des ERT, das dem Wettbewerb eine Vorrangstellung einräumt – keine Überraschung angesichts der Zusammensetzung des Rates.⁵ Dementsprechend bemerkte 1997 der ehemalige Generalsekretär des ERT Keith Richardson, dass die Competitiveness Advisory Group „eine Menge guter Arbeit“ geleistet habe und dass der ERT „die ganze Zeit über in enger Tuchfühlung mit ihr“ gestanden habe. Richardson zufolge verlieh die Teilnahme von vier Gewerkschaftsführern den CAG-Berichten ein „Extra-Gewicht“.⁶

Die Berichte der Competitiveness Advisory Groups dienten den Ministerpräsidenten auf ihrem Frühjahrsgipfel im März 2000 in Lissabon als Schlüsseldokumente. In der Lissabon-Strategie wurde das Wettbewerbsprogramm des ERT - inzwischen von allen wichtigen wirtschaftlichen Lobbygruppierungen in Brüssel gefördert – offiziell als Leitprinzip für die gesamte EU-Politik übernommen, sein Fortschritt sollte jedes Jahr bei den EU-Frühjahrsgipfeln überprüft werden.

Fünf Jahre nach Veröffentlichung der Lissabon-Strategie ist der Widerstand langsam, aber stetig gewachsen, was sich in den massiven Streiks gegen die Reformen des Sozialstaats und der Rentensysteme in vielen EU-Mitgliedsländern zeigt und in dem breiten Widerstand gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie.⁷

In Reaktion darauf haben große konzernorientierte Lobbyverbände in Brüssel wie UNICE, Eurocommerce und EU Committee of AmCham ihre Verteidigung der Bolkestein-Richtlinie und der Lissabon-Strategie verstärkt. Kürzlich haben sie Unterstützung durch einen neuen Verbündeten bekommen: einen kleinen „Pro-Reform Think Tank“ mit dem Namen *The Lisbon Council for Economic Competitiveness asbl*, (Lissabon-Rat für Ökonomische Wettbewerbsfähigkeit) kurz *The Lisbon Council* (Der Lissabon-Rat).

Vorstandsmitglieder des Lisbon Council

Gründer:

Tjark de Lange (Niederländer)

Präsident von *Yes for Europe, the Association of Young Entrepreneurs of Europe*, und *Jong Management, the Dutch Association of Young Entrepreneurs*. <http://www.yes.be/> <http://www.jongmanagement.nl/>
„Trark Lange ist ein Kleinunternehmer und Serien-Entrepreneur.“

Paul Hofheinz (US-Amerikaner mit Sitz in Brüssel) Ehemaliger Reporter des *Wall Street Journal Europe*.

Ann Mettler (Deutsch-Schwedin)
Ehemalige Direktorin für Europa bei Weltwirtschaftsforum in Davos.

Andere Vorstandsmitglieder:

Peter Ederer (Deutscher)

Direktor und Mitbegründer von *Deutschland Denken!* (Deutschland): „einer von Deutschlands ersten Pro-Reform Think Tanks“. <http://www.deutschland-denken.de/> „Ein Unternehmer, der drei Firmen begründet hat und vorher bei McKinsey & Co und der Deutschen Bank gearbeitet hat.“

Francesco Grillo (Italiener)

Präsident und Mitbegründer von *Vision Forum* (Italien) <http://www.vision-forum.org/> „Francesco ist ein Ökonom und Unternehmer, der gegenwärtig seine Doktorarbeit an der London School of Economics abschließt. Vorher bei McKinsey und der Bank von Tokio.“

Sabine Herold (Französin)

Mitbegründerin und Sprecherin von *Liberté Chérie* (Frankreich): „einem Netzwerk von Pro-Reform Individuen.“ <http://www.liberte-cherie.com/>

Bernard Spitz (Franzose)

Generalsekretär von *En Temps Reel* (Frankreich) <http://www.en.temps.reel.free.fr/accueil.htm>
„Bernard ist ein Ökonom und hat vorher im Kabinett des französischen sozialistischen Premierministers Michel Rochard gedient. Er war auch ein Chefstrategie bei Vivendi Universal und hat kürzlich seine eigenes Beratungsunternehmen begründet.“

Joeri van den Steenhoven (Niederländer)

Mitbegründer von *Nederland Kennisland* (Niederlande): „weithin angesehen als der beste europäische Think Tank über Informationstechnologie.“ <http://www.kennisland.nl/> „Joeri ist ein Spezialist für Informationstechnologie und Innovation. Er hat den größten Teil seines Berufslebens der Entwicklung und Förderung von computerbasierten Ausbildungsprogrammen gewidmet. Gegenwärtig ist der größte Teil seiner Arbeit auf den politischen Einsatz für wissenschaftsgetriebene und innovative Gesellschaften konzentriert.“

Martin Baily (US-Amerikaner)

Leitender Wissenschaftler, *Institut for International Economics* (USA): einem neo-liberaler US-Think-Tank unter der Leitung von C. Fred Bergsteen. <http://www.iie.com/> „Bevor er 2001 zum Institute for International Economics kam, hatte Martin während einer Amtszeit unter US-Präsident Bill Clinton erfolgreich den Vorsitz des Council of Economic Advisors geführt. Zur gleichen Zeit war er auch Präsident des European Policy Committee der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).“

Koert Debeuf (Belgier)

Strategischer Berater des belgischen Ministerpräsidenten Guy Verhofstadt. „Koert war vorher nationaler Vorsitzender der CVP-Jongeren Partei und Mitbegründer und politischer Sekretär der New Christian Democrats in Belgien.“

Daniel Dettling (Deutscher)

Gründer und Geschäftsführer von *berlinpolis* (Deutschland): „einem der erfolgreichsten Pro-Reform Think Tanks Deutschlands. <http://www.berlinpolis.de/> „Daniel ist eine der maßgebenden Stimmen über Wirtschaftsreform und Soziale Erneuerung in Deutschland. Daniel ist Herausgeber des Magazins *Berliner Republik* und Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft für Politikberatung.“

Elisabeth Lulin (Französin)

Gründerin und Präsidentin von *FuturBulences* (Frankreich). <http://paradigmes.com/Etopia/etopia.html> „Elisabeth ist eine französische Unternehmerin und Politikexpertin. Sie ist Generaldirektorin ihres eigenen Unternehmens, Paradigmes, einem Public Policy Beratungsunternehmen mit Sitz in Paris. Bevor sie Paradigmes begründet hat war sie Junior-Beraterin von Premierminister Edouard Balladur.“

Quelle: Lisbon Council Website, <http://www.lisboncouncil.net>, besucht am 29. März 2005.

Die Lissabon-Revolutionäre

The Lisbon Council gibt vor, eine Gruppe besorgter Bürgerinnen und Bürger zu sein, die eine radikale Reform des sozialen Wohlfahrtsstaats befürworten, wie er in den meisten der EU-Mitgliedsländern existiert.⁸ Aber bei näherer Untersuchung zeigt sich, dass diese Ansprüche falsch und irreführend sind. The Lisbon Council ist nicht eine Gruppe besorgter europäischer Bürgerinnen und Bürger, die sich spontan entschlossen haben, eine Organisation zur Beeinflussung des politischen Prozesses in der EU zu schaffen (siehe Kasten). Er ist eine elitäre Gruppe von Individuen, die aggressiv ein Programm neo-liberaler politischer Reformen in der ganzen Europäischen Union vorantreiben und die sich selbst als die intellektuelle Vorhut dieses neo-liberalen „Reformprojekts“ verstehen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass es im Lisbon Council außer den Vorstandsmitgliedern noch weitere Mitglieder gibt. Zwei Vorstandsmitglieder können sich nicht einmal als Bürger der EU qualifizieren: sie sind Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der elitäre Charakter des Vorstands garantiert gute Verbindungen zu Schlüsselpersonen in Konzernen, Medien und Politik. Durch den Gebrauch dieser Verbindungen hat der Lisbon Council bis zum jetzigen Zeitpunkt eine weitaus „größere Publicity in den Medien und bei Politikern gefunden als andere Think Tanks“. Zu diesem Schluss kam eine jüngste unabhängige Studie über europäische Think Tanks.⁹

Auf seiner Website listet der Lisbon Council stolz seine Medienerfolge auf: allein im März 2005 fanden sich 22 Artikel in Zeitungen wie Financial Times, International Herald Tribune, Newsweek, Economist und Wall Street Journal, die entweder den Lisbon Council erwähnten oder von Vorstandsmitgliedern des Lisbon Councils geschrieben worden waren. Die Organisation hat es auch erreicht, prominente Sprecher für seine Veranstaltungen zu gewinnen, so vor kurzem erst den Präsidenten der Europäischen Kommission, José Manuel Barroso, der seinen sogenannten „Robert-Schumann-Vortrag“ am 14. März 2005 hielt - nur wenige Tage vor dem EU-Frühjahrgipfel, in dem er energisch die Lissabon-Strategie und besonders die Dienstleistungsrichtlinie verteidigte.

Der Lisbon Council liefert keine präzisen Informationen über die Quellen seiner Finanzierung. Er behauptet, ausschließlich durch private Geldmittel seiner Vorstandsmitglieder und aus „privaten Spenden“ finanziert zu werden. Das könnte stimmen: Die Satzung des Lisbon Council enthält

einen sehr interessanten Artikel, der besagt, dass Mitglieder „der Vereinigung jährliche Mitgliedsbeiträge zahlen sollen, deren Höhe vom Vorstand in Übereinstimmung mit den Internationalen Regeln der Vereinigung festgesetzt wird. Unabhängig davon wird die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge niemals die Summe von 100.000 (einhunderttausend) Euro überschreiten.“¹⁰ Aber da Frau Mettler bei mehreren Gelegenheiten Appetit auf Finanzierung durch die Europäische Kommission¹¹ geäußert hat, dürfen wir annehmen, dass die Mitgliedsbeiträge und privaten Spenden nicht ausreichen. Tatsächlich erscheint es sehr wahrscheinlich, dass wenigstens ein Teil des Lisbon Council Budgets aus US-Fonds stammt, die ein neo-liberales Programm unterstützen, wie der Atlas Economic Research Foundation.¹² Andere mögliche Quellen sind die großen Konzerne mit denen der Lisbon Council zusammenarbeitet, wie Accenture, Daimler-Chrysler, IBM, Unilever und Vivendi.¹³ Leider können diese Annahmen nicht verifiziert werden, da der andauernde Mangel an EU-Lobby-Transparenz-Regeln es dem Lisbon Council erlaubt, seine konkreten Finanzquellen geheim zu halten.

In der gegenwärtigen Kampagne gegen die Dienstleistungsrichtlinie und die breitere Lissabon-Strategie ist es äußerst wichtig, aufzuzeigen, wer genau diese neo-liberale Agenda unterstützt, die Konzerninteressen dahinter aufzudecken und unechte „Bürgerorganisationen“ wie den Lisbon Council und andere zu entlarven.

Die Doppelrevolution

Im Juli 2000 erklärte der Vorsitzende der Competitiveness Working Group of the European Roundtable of Industrialists, Baron Daniel Janssen (zu der Zeit Aufsichtsratsvorsitzender von Solvay) die Lissabon-Strategie zu einem der Erfolge des ERT. Er beschrieb die neo-liberalen Reformen der EU-Politik als eine *doppelte Revolution* der EU:

„Auf der einen Seite reduzieren wir die Macht des Staates und des Öffentlichen Sektors im Allgemeinen durch Privatisierung und Deregulierung. ... Auf der anderen Seite übertragen wir viele der Vollmachten der Nationalstaaten in eine modernere und internationaler ausgerichtete Struktur auf europäischer Ebene. Die europäische Einigung schreitet voran und sie hilft internationalen Unternehmen wir dem unsrigem.“

Dieses Zitat fasst treffend die Verbindung zwischen dem Privatisierungs- und Deregulierungsprogramm zusammen, wie sie in der EU-Dienstleistungsricht-

linie oder im Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO verkörpert sind, und der Bildung einer Europäischen Union, die primär Konzernteressen dient, wie sie in der EU-Verfassung zum Ausdruck kommen.

Widerstand gegen die Dienstleistungsrichtlinie und Opposition gegen die EU-Verfassung sollten deshalb Schlüsselemente in unserem Projekt für ein anderes Europa sein: ein grünes, soziales und friedliches Europa, das sich solidarisch gegenüber dem Rest der Welt verhält; ein Europa der Menschen und nicht des Kapitals.

Anmerkungen

¹ Benannt nach Frits Bolkestein, 2000-2004 EU-Binnenmarktkommissar.

² Der EU-Frühjahrgipfel vom 22./23. März in Brüssel kam zu dem Schluss, dass das ursprüngliche Ziel, bis 2010 „die wettbewerbsfähigste, dynamischste und wissensbasierende Wirtschaft der Welt zu werden“ unrealistisch war. Die neu aufgelegte Strategie wird definiert als ein andauernder Prozess des Refokussierens auf die Prioritäten Wachstum und Beschäftigung. „Europa muss die Grundlage seiner Wettbewerbsfähigkeit erneuern, sein Wachstumspotential und seine Produktivität steigern und seinen sozialen Zusammenhalt stärken, indem es den Schwerpunkt auf Wissen, Innovation und die Optimierung des Humankapitals legt.“ Quelle: Presidency Conclusions, Europäischer Rat, Brüssel, 22. und 23. März 2005, 7619/05.

³ „Die Mitglieder des ERT sind führende Industrielle - Aufsichtsrats- und Vorstandsvorsitzende sowie Geschäftsführer der wichtigsten multinationalen Unternehmen, die eine große Bandbreite industrieller Sektoren abdecken, die ihren Unternehmenssitz in Europa haben und die gleichzeitig über bedeutende Präsenz in Fertigung und Technologie weltweit verfügen. Die Mitgliedschaft erfolgt nur auf Einladung und ist eher an Personen als an Konzernen orientiert.“ (übers. a.d. Englischen) Quelle: Members (Webseite), http://www.ert.be/pc/enc_frame.htm, besucht am 28. März 2005.

⁴ *Beating the Crisis; A Charter for Europe's Industrial Future*, ERT, Brüssel, 1993.

⁵ In der ersten Competitiveness Advisory Group war der ERT mit fünf Mitgliedern dominant vertreten: Außer dem Vorsitzenden Floris Maljers (Unilever), Percy Barnevik (Asea Brown Boveri), David Simon (British Petroleum) und Jorma Olilla (Nokia).

⁶ Im Mai 1997 ernannte Jacques Santer eine zweite Competitiveness Advisory Group mit einer ähnlichen Zusammensetzung und einem ähnlichen Mandat wie die erste. Kurz nach dem skandalösen Ende der Santer-Kommission, brachte die zweite Competitiveness Advisory Group einen Abschlussbericht heraus, in dem die ge-

samte vorherige CAG-Arbeit zusammen gefasst wurde.

⁷ Am 19. März 2005 demonstrierten mehr als 60.000 Menschen aus ganz Europa in den Straßen von Brüssel, um gegen die Bolkestein-Richtlinie zu protestieren. „Die Beteiligung am Protest gegen die Brüsseler EU-Richtlinie steigt auf 60.000“, BBC Monitoring Service - United Kingdom, 19. März 2005.

⁸ „The Lisbon Council for Economic Competitiveness asbl ist eine in Brüssel ansässige Bürgeraktionsgruppe, die als intellektueller Mittelpunkt für eine reformfreundliche Zivilgesellschaft in ganz Europa eintritt. Die Gruppe setzt sich auch für sensible Reformen, nachhaltige ökonomische Entwicklung und größeres politisches Engagement für die Lissabon-Reformstrategie in den EU-Mitgliedsländern ein.“ European Citizens Deserve Better (Presseerklärung), The Lisbon Council, Brüssel, 21. März 2005.

⁹ Stephen Boucher u.a.: *Europe and its think tanks: a promise to be fulfilled*, Nôtre Europe, Studies and Research n° 35, Oktober 2004.

¹⁰ Diese Höchstgrenze von 100.000 Euro pro Jahr müsste für aufstrebende Mitglieder eine Erleichterung bedeuten.

¹¹ Siehe z.B.: Ottmar Berbalk/Martin Brommersheim/Saskia Van Laere: „Futter für die Feinde“, Focus, Heft 13, 26. März 2005.

¹² Die Mission der Atlas Economic Research Foundation besteht darin, „eine Gesellschaft freier und verantwortlicher Individuen zu schaffen, gestützt auf Privateigentumsrechten, begrenztem Staat unter der Herrschaft des Rechts und der Marktordnung.“ Um dieses Ziel zu erreichen, hilft die Stiftung bei der „Entwicklung und Stärkung eines den Globus umspannenden Netzwerks marktorientierter Think Tanks“.

¹³ Lisbon Council: *Jobs, Growth and Employment Initiative Key Conclusions*, Brüssel, Februar 2004.

Erik Wesselius

arbeitet für das Corporate Europe Observatory. Dies ist eine unabhängige Forschungs- und Kampagnengruppe mit Sitz in Amsterdam, die ihr Augenmerk auf die Bedrohungen der Demokratie, Gleichheit, Sozialen Gerechtigkeit und der Umwelt richtet, wie sie von der ökonomischen und politischen Macht der Konzerne und ihrer Lobby-Verbände ausgeht. Er ist Co-Autor des Buches: *Konzern Europa. Die unkontrollierte Macht der Unternehmen*. Zürich, Rotpunktverlag 2000.

Werner Sauerborn

Die gewerkschaftliche Sicht auf Europa ist unrealistisch und weltfremd Europa - Ausweg aus der Globalisierungsfalle?¹

Gegen Bolkestein - und für EU-Verfassung?

Ein Beschlusslagenverkünder, wie er vielleicht vor zwanzig Jahren für die Gewerkschaften noch typisch war, hätte seine liebe Not bei den Themen, um die es im Folgenden geht: Zur Globalisierung gibt es Allerweltsbeschlusslagen, die von folkloristischer Solidarität mit der globalisierungskritischen Bewegung getragen sind, die Wunschvorstellung einer gerechten Welt transportieren, inhaltlich aber ziemlich unkonkret sind und der Bedeutung dieser Herausforderung für die Gewerkschaften nicht gerecht werden. Globalisierung ist für die Gewerkschaften im wesentlichen nach wie vor terra incognita.

Anders, aber nicht geringer wären die Probleme mit der Beschlusslage beim Thema EU und Gewerkschaften. Hier gibt es inzwischen zwar viele Wortmeldungen und Beschlüsse - aber mit flagranten Widersprüchen. Mitten in die hochfliegende Europa-Euphorie der Gewerkschaften plätzen die Informationen über die (einstweilen suspendierte) Bolkesteinrichtlinie, deren Konsequenzen von einer sozialen Brutalität wären, dass es das schon ziemlich strapazierte gewerkschaftliche Vorstellungsvermögen fast überfordert. Wenn die Konsequenzen so konkret fassbar sind, ist klar: alle Gewerkschaften waren mehr oder weniger eindeutig gegen diese Richtlinie, fordern ihre Rücknahme oder wesentliche Änderungen (ver.di: „Vom Kopf auf die Füße stellen!“) - inzwischen ja mit einem wichtigen Teilerfolg!

Andererseits, als stünde sie auf einem ganz anderen Blatt, wird die EU-Verfassung über den grünen Klee gelobt, als ein „Meilenstein“ in vielfacher Hinsicht beschrieben, dem nur hier und da einige Schwächen anhafteten (s. stellvertretend für viele die Bewertung unter www.verdi.de). Das eine, die Kritik an der Bolkesteinrichtlinie und die Mobilisierung dagegen in engem Schulterschluss mit attac und anderen, das andere, die Haltung zur EU-Verfassung, in hartem Gegensatz zu Attac, der sich bisher nur am linken Rand der Gewerkschaften zunehmend auflöst.

Diese Haltung zum (Vertrag über eine) EU-Verfassung, übersieht (überliest) und unterschätzt deren durchgängiges Leitbild, bei dem es nicht um Europa an sich, sondern um seine Funktion in der globalen Ökonomie geht. Das gemeinsame Dritte der weiterhin geplanten Dienstleistungsrichtlinie und des EU-Verfassungsvertrags ist die Lissabon-Strategie, das inzwischen berühmt gewordene und berüchtigte, im Abschlussbericht des EU-Ministerratstreffen 19 in Lissabon formulierte Ziel, „innerhalb von 10 Jahren zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu werden“. Europa soll sich als ebenbürtiger global player formieren, um in der globalen Standortkonkurrenz gegen den nordamerikanischen oder den südostasiatischen Raum besser positioniert zu sein. Demokratie, Wirtschaftsverfassung, Außenpolitik – alles wird dieser Funktion untergeordnet (s. hierzu Text von Elke Schenk in diesem Band).

In der gemeinsamen Außen- und „Sicherheitspolitik“ geht es um global interventionsfähige militärische Fähigkeiten, sozusagen darum, Europa am Hindukusch „zu verteidigen“. In der wirtschaftspolitischen Ausrichtung nimmt die EU-Verfassung eine ganz eindeutige Festlegung auf das neoliberale Dogma vor, nach dem Deregulation bei Umweltschutz und Arbeit sowie die Senkung von Lohn- und Lohnnebenkosten, der Besteuerung und des Sozialstaatsniveaus die Wettbewerbsfähigkeit erhöhe und am Ende dem Nutzen aller fromme. Anders als das Grundgesetz legt sich der EU-Verfassungsvertrag von vornherein auf eine interessengeleitete wirtschaftspolitische Ideologie und auf eine entsprechende Wirtschaftsverfassung fest, deren Scheitern besonders in der sozialen Frage sich in Deutschland und anderen Ländern jeden Tag augenfälliger besichtigen lässt.

Wenn dieser Verfassungsvertrag ein „Meilenstein“ ist, dann für die weltmarktorientierten Multis, die deutschen allen voran, und die entwickelten europäischen Industrienationen, bei denen diese Multis tonangebend sind. Sie geben mit dieser Verfassung Europa ihr Gepräge, in dem sie es als Weltmarktkonditionierungsprogramm verstehen

und instrumentalisieren. Verglichen mit dieser Europa ökonomisch funktionalisierenden Interessenlage von AutorInnen und ProtagonistInnen des Verfassungsentwurfs, sind diese VerfassungskritikerInnen die besseren EuropäerInnen.

Der einstweiligen Erfolg, dass die Regierungschefs die Dienstleistungsrichtlinie zur Überarbeitung an die Kommission zurücküberwiesen haben, ist der Großdemonstration am 19. März zu danken - und ganz wesentlich Volkes Stimme, denn anders als bei den Gewerkschaften wird in der öffentlichen Meinung sehr wohl der Zusammenhang zwischen Bolkestein und EU-Verfassung, ihre gemeinsame gegen ein soziales Europa gerichtete Tendenz wahrgenommen, und drohte das Nein vor allem beim französischen Referendum zu stärken.

Die eigenartige, im Wortsinne weltfremde Wahrnehmung von Europa bei den Gewerkschaften, die diesen Zusammenhang übersieht, hat vor allem zwei Gründe. Die Konstituierung Europas als formaldemokratischer Akt beeindruckt GewerkschafterInnen, weil sie an ihren tief wurzelnden Verfassungspatriotismus rührt: Die Stärkung des Parlaments gegenüber der Exekutive, die Zug-um-Zug-Durchsetzung des Mehrheitsprinzips, die Herausbildung einer neuen größeren multikulturellen Solidargemeinschaft mit Starken und Schwachen, mit Kleinen und Großen, die demokratische Überwindung der Kleinstaaterei, das alles, was seit vielen Monaten den öffentlichen Europadiskurs bestimmt, weckt Erinnerungen an Paulskirche oder verfassungsgebende Versammlung, an historische Zäsuren also, bei denen die Gewerkschaften und ihre Vorläufer immer auf Seiten der demokratischen Emanzipation standen.

Zweitens wachsen zumindest in Teilen der Gewerkschaften Verdacht oder Einsicht, dass es mit der nationalen Regulationsebene nicht mehr so weit her ist, dass sich deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik, dass sich hiesige Arbeitgeber, immer öfter und erfolgreicher unter Berufung auf globale, jedenfalls außerhalb der politischen Einfluss-sphäre liegende Notwendigkeiten und Sachzwänge den Anliegen von ArbeitnehmerInnen und Gewerkschaften entziehen und ihnen zu wider handeln können. Europa ist hier für viele in den Gewerkschaften zur Chiffre für die Befreiung aus der Zwangslage der Erpressbarkeit von außen geworden.

Wie also sollen sich die Gewerkschaften zu diesem Europa stellen, das in seinen wesentlichen Koordinaten jetzt erst einmal fixiert ist und in Form des EU-Verfassungsentwurfs zur Abstimmung oder

zumindest zur Bewertung steht. Eher ablehnend à la Reaktion auf Bolkestein oder zustimmend á la Reaktion auf den EU-Verfassungsentwurf? Ist Europa der Weg aus der Krise der Gewerkschaften oder nur der Weg in die nächste Falle?

Um zu wissen, ob etwas hilft oder heilt, muss man zunächst klären, was die Krankheit ist. Um zu wissen, ob Europa ein Ausweg für unsere Probleme ist oder wie genauer wir uns zu Europa verhalten müssten, um wieder in die Vorhand zu kommen, müssen wir klären, was uns seit Jahren so zu schaffen macht, was die ökonomischen Rahmenbedingungen sind, an denen wir als Gewerkschaften ständig scheitern.

Das gewerkschaftliche Dilemma

Nehmen wir als Ausgangspunkt eines Klärungsversuchs das gewerkschaftliche Schlüsselerlebnis schlechthin, die derzeit allgegenwärtige und traumatisierende Erfahrung vieler ArbeitnehmerInnen und GewerkschafterInnen: einen Standortsicherungskonflikt wie bei Siemens oder DaimlerChrysler. Als Idealtypus soll ein Konflikt dienen, bei dem auf der einen Seite ein hochprofitables Unternehmen steht, also nicht das Opfer eines klassischen kapitalistischen Markt-bereinigungsprozesses auf dem Höhepunkt der Krise, und auf der anderen Seite eine gut organisierte Belegschaft, ein Betriebsrat, den man früher klassenbewusst genannt hätte (neuerdings „debattenfest“ nennt), der jedenfalls alle Schulungen seiner Gewerkschaft über Wirtschafts- und Finanzpolitik, über Makroökonomie und die Bedeutung von Flächentarifverträgen durchlaufen hat, die vielen Broschüren und Folienvorträge dazu verinnerlicht und selber auf Betriebsversammlungen und in Maireden immer vertreten hat.

Diesem Betriebsrat also tritt der Arbeitgeber mit dem Ansinnen gegenüber, ein „betriebliches Bündnis für Arbeit“ zu schließen, das im Kern auf eine Senkung der betrieblichen Personalkosten von 20% hinausläuft - wobei er sehr flexibel sei, ob dieses Ziel durch unbezahlte Mehrarbeit oder durch Streichung von Vergütungsbestandteilen erreicht werde - ansonsten er leider gezwungen sei, die anstehenden Investitionen in eine bestimmte Produktlinie nicht hier sondern in der Ukraine vorzunehmen. Dies bedeute den mittelfristigen Abbau von X-tausend Arbeitsplätzen am hiesigen Standort. Man bedauere dies auch, aber Anteilseigner und Investmentbanken hätten ihre Erwartungen deutlich gemacht. Das Kostensenkungsziel müsse erreicht werden, wobei es dem Manage-

ment lieber wäre, wenn dies durch das betriebliche Bündnis und nicht durch Standortverlagerung möglich werde. Welche der beiden gleichermaßen möglichen Wege man gehe, sie die Entscheidung von Betriebsrat und Gewerkschaft.

Wo die KollegInnen in besseren Zeiten vermutlich stehenden Fußes und bestenfalls grußlos die Sitzung verlassen hätten, sind sie diesmal zwar empört, bitten aber um Bedenkzeit, um die vorgelegten Zahlen des Standortkostenvergleichs zu prüfen. Auf Kosten des Arbeitgebers und unter Vermittlung der örtlichen Gewerkschaftsstelle prüft eine gewerkschaftsnahe Unternehmensberatung die Kostenrechnungen und strategischen Szenarien des Arbeitgebers.

Der Fall, dass sich der Vorstoß der Gegenseite als großer Bluff erweist, ist leider die Ausnahme. Zwar können hier und da Übertreibungen aufgedeckt und brachliegende Optimierungsmöglichkeiten am bisherigen Standort gegengehalten werden, aber im Kern lautet die Zusammenfassung: Die Gewinnlage des Unternehmens ist ausgezeichnet, aber sie lässt sich gleichwohl durch die Produktionsverlagerung an einen Billiglohnstandort deutlich steigern auch bei Berücksichtigung von Währungsrisiken, Verlagerungskosten, unterschiedlicher Infrastrukturen und anderen Marktzugängen.

Das gewerkschaftliche Dilemma ist offensichtlich: Gibt der Betriebsrat dem Druck nach, löst dies wie beim Fall des ersten Dominosteins eine Kettenreaktion in der Branche aus, der Flächentarifvertrag gerät mit der Folge von Absenkungen für alle ins Rutschen. Hält die ArbeitnehmerInnenseite dem Druck stand, ist zwar der Flächentarif an dieser Stelle erst mal gesichert, aber Tausende Arbeitsplätze in Folge einer Standortverlagerung sind in Gefahr. Innerhalb der Gewerkschaft kommt es zu einer Zerreißprobe. Die Ebenen, die Verantwortung für die ArbeitnehmerInnen der Branche, makroökonomisch und nachfragepolitisch gar für alle ArbeitnehmerInnen tragen, sind für Standhalten, die Ebenen, vor allem die betriebliche Ebene, die als erstes für die Interessenvertretung der von Arbeitsplatzverlust Bedrohten zuständig sind, tendieren zum Nachgeben.

Am Ende ist das Hemd der betrieblichen Interessenvertretung näher als der Rock des Flächentarifvertrags und der Makroökonomie.

Bis hierher ergeben sich drei Schlussfolgerungen:

1. Der Erpressungsdruck lässt sich nicht an der (ohnehin statistisch kaum abgrenzbaren) Zahl der

Standortverlagerungen bemessen (oder mit ihr abstreiten). Der Erpressungsdruck besteht in der „Realität des Möglichen“ (Ulrich Beck), das meist nicht eintritt, weil die Erpressung eben zum Rückzug gezwungen hat.

2. Das erzwungene Nachgeben der Gewerkschaften, über tausend Medienkanäle multipliziert, steht in direktem Widerspruch zu dem zentralen gewerkschaftlichen Programmsatz, dass Lohnverzicht keine Arbeitsplätze schafft oder sichert. Genau das Gegenteil ist geschehen: Mit gewerkschaftlicher Billigung und Unterschrift wurden im Einzelfall Tausende Arbeitsplätze durch Lohnverzicht (erstmal) gesichert. Während die Gewerkschaften als inkonsequent, moralisch unzuverlässig und in ihrer Argumentation inkonsistent dastehen, speist der Neoliberalismus aus eben diesen Erfahrungen seine falsche Überzeugungskraft. Der Neoliberalismus ist nicht zu schlagen (und die Krise der Gewerkschaften nicht zu lösen), in dem ihm eine „bessere Ideologie“ entgegengesetzt wird, weil er sich aus der Erfahrung des oben beschriebenen Falls immer wieder reproduziert. Ein Kampf gegen Windmühlenflügel!

3. Selbst beste programmatische und strategische Qualifizierung der betrieblich und gewerkschaftlich Handelnden kann die Niederlage nicht abwenden, weil diese eine Folge der materiellen Machtkonstellation vor Ort ist und nicht in erster Linie des fehlenden guten Willens oder Klassenbewusstseins ist.

Was also ist das Machtmittel der Arbeitgeberseite, das sie neuerdings so übermächtig gemacht hat und warum wirken die gewerkschaftlichen Gegenmittel, die so lange gut funktioniert haben, nicht mehr?

Kleiner gewerkschaftstheoretischer Exkurs

Durch den staatlich garantierten Schutz des Privateigentums auch an Produktionsmitteln ist das Kapital von vornherein in der „Pole-Position“. Ob ein Arbeitsvertrag mit dem einen oder der anderen ArbeitnehmerIn zustande kommt und welcher, ist für den Unternehmer eine Geld-, für die ArbeitnehmerInnen aber eine Existenzfrage. Ihr Gegenmittel ist, moralisch gesagt, die Solidarität, ökonomisch gesagt, der Ausschluss der Konkurrenz der ArbeitskraftanbieterInnen auf dem jeweiligen (Arbeits-)Markt.

Dies funktioniert nur begrenzt auf betrieblicher Ebene. Erst der Flächentarif, das heißt die für alle

ArbeitnehmerInnen einer Branche gleichermaßen durchgesetzten Standards schließen die Konkurrenz aus, bilden ein Marktmonopol auf Arbeitskraft. Nur auf diesem Weg eröffnet sich für die Arbeitnehmerinnen eine existenzielle und letztlich auch politische Überlebensperspektive im Kapitalismus.

Ein solches Marktmonopol auf Arbeitskraft hat nichts mit Sozialismus und Umsturz zu tun. Es war in den Jahrzehnten des Rheinischen Kapitalismus ein auch von den Arbeitgebern akzeptiertes Markenzeichen des Modells Deutschland. Der Preis der Arbeitskraft wurde kollektiv zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden (die es nur deswegen und solange diese Mechanismus funktioniert, gibt) verhandelt und festgelegt. Solange die Gewerkschaft dem Arbeitgeber garantieren konnte, dass sein Mitbewerber auf dem jeweiligen Markt Arbeitskraft nicht billiger bekommt, war ihm diese Regel recht. Aber eben dies können die Gewerkschaften seit einigen Jahren und immer weniger garantieren, ...

Europa als Instrument zur Herausbildung des globalen Arbeitsmarkts

... weil der Kapitalismus sich infolge einer Revolutionierung seiner technischen Basis radikal verändert hat, ohne dass die Gewerkschaften dies auch nur ansatzweise nachvollzogen hätten. Die Digitalisierung von Kommunikation und Produktion hat vor allem zu zwei andernorts ausführlich beschriebenen Umwälzungen geführt: zu einer Entgrenzung oder Delokalisierung von Produktion und Marktprozessen und zu ihrer Beschleunigung.

Für die Gewerkschaften bedeutet das vor allem, dass sich der Raum, innerhalb dessen sie das Monopol über die Arbeitskraft herstellen müssen, radikal verändert, nämlich ausgeweitet hat. An die Stelle der nationalen nach Branchen gegliederten Arbeitsmärkte, denen entlang sich die nationalen Gewerkschaften organisiert haben, sind zunehmend globale ebenfalls segmentierte Arbeitsmärkte entstanden, die in vieler Hinsicht anders funktionieren.

Klassischerweise stellt man sich Arbeitsmarkt als Bewegung der Arbeit zum Kapital vor. Assoziiert werden die polnischen Zuwanderer, die in der Gründerzeit des vorletzten Jahrhunderts ins Ruhrgebiet migrierten und die Stahlbarone in die Lage versetzten, die beschäftigten Arbeiter gegen die

Arbeitssuchenden vor den Werkstoren auszuspielen. Dies durchzieht mit GastarbeiterInnen und Flüchtlingsbewegungen bis zu den heutigen Erscheinungsformen wie Greencard, Entsendegesetz, und ganzen Schiffsladungen polnischer Krankenschwestern, die wie weiland Sklaven in die USA verschifft werden, die Geschichte des Kapitalismus und führt je nach Arbeitsmarktlage und gewerkschaftlichen bzw. politischen Rahmenbedingungen zu mehr oder weniger Absenkungsdruck auf den Preis der Arbeitskraft.

Ob die Bolkesteinrichtlinie entgültig begraben ist, oder vielleicht nach den wichtigsten Referenden zur EU-Verfassung wieder fröhliche Urständ feiert ist noch offen. Würde sie oder etwas Vergleichbares umgesetzt, käme dies einer völligen Deregulation und Aufhebung aller Schutzregelungen auf dem Arbeitsmarkt gleich und würde sowohl eine dramatische Absenkung aller Lohn-, Arbeitszeits- und Sozialstandards, wie auch eine in jüngster Zeit beispiellose Migrationswelle auslösen. Auch hier würde gelten: je mehr Anpassung nach unten, desto weniger Migration und umgekehrt.

Aufschlussreich dabei ist die im Bolkesteinansatz angelegte strukturelle Verunmöglichung der Kontrollen selbst der Standards der Herkunftsländer, indem den externen Dienstleitern nicht einmal eine Registrierungspflicht im Zielland - Begründung wettbewerbsfeindlich! - abverlangt werden darf, was die Mindestvoraussetzung jeder Kontrolle wäre. Damit wäre der Unterbietungskonkurrenz nach unten überhaupt keine Grenze, nicht einmal mehr die der untersten Standards auf EU-Ebene gesetzt. Über die Installation von regelungsfreien Inseln werden die Tore für einen Weltarbeitsmarkt weit geöffnet, bei denen ganz liberal nur noch Angebot und Nachfrage wie auf allen anderen Warenmärkten den Preis der Arbeitskraft bestimmen.

Eine schnelle und wirksame Absenkung des gesamten europäischen Sozialniveaus erfüllt für die weltmarktorientierten Unternehmen und „ihre“ Staaten eine wichtige Rolle im GATS Prozess der Liberalisierung des Welthandels, den übrigens die EU unmittelbar verhandelt. Grundregel dort ist „do ut des“, Geben um Nehmen zu können: je niedriger die Sozialstandards in Europa, desto geringer die Widerstände der betroffenen Teile der europäischen Wirtschaft ihre Märkte zu öffnen, desto größer die Möglichkeiten für die weltmarktorientierten Unternehmen, im Gegenzug andere Länder zur Öffnung ihrer Märkte zwingen zu können.

Europäischer Gerichtshof: soziale Gesichtspunkte marktwidrig

Wenn auf einem italienischen Flughafen ein Bodenabfertigungsdienst privatisiert oder verkauft wird, sollte sichergestellt werden, dass das Personal übernommen wird. So sah es ein Decreto legislativo der italienischen Regierung vor, das von der EU-Kommission als Verstoß gegen eine einschlägige EU-Richtlinie vor dem EuGH angegriffen wurde.

Dem gab der EuGH am 9. Dezember 2004 mit folgender Begründung statt: Die Richtlinie habe die Öffnung des Marktes der Bodenabfertigungsdienste sowie unter anderem die Senkung der Betriebskosten der Luftverkehrsgesellschaften bezweckt. Die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte würde den Zugang neuer Dienstleister zum Markt für Bodenabfertigungsdienste übermäßig erschweren, die Öffnung des Marktes sowie die rationelle Benutzung der Flughafeneinrichtungen gefährden und die Verringerung der Kosten für die Nutzer in Frage stellen. (S. Alice Wagner in: *Infobrief EU international der Arbeiterkammer Wien vom 1.2.2005*)

Dies zeigt einmal mehr, wie das von den ProtagonistInnen von Lissabon, Bolkestein und EU-Verfassung gemeinte Europa aussehen soll: als ein entscheidender Hebel, über die Senkung von Sozialstandards die globale Wettbewerbsfähigkeit auch bei den Lohnkosten herzustellen. Es geht also nicht um eine Europa als neuem Rahmen oder Grenzbestimmung, in der das Kapital quasi wieder eingefangen werden könnte, in dem es eine neue Chance auf Flächentarife und sozialstaatliche Regulation gäbe. Diesen gewerkschaftlichen Traum, diese Illusion nähren allerlei unverbindliche Formulierungen in den Präambelbereichen, die den Gewerkschaften im Konventsprozess konzidiert wurden. Im harten ökonomische Kern des Verfassungsentwurfs ist dieses Europa jedoch ein Instrument der Globalisierungsstrategie des Kapitals.

Offshoring: Kapital auf dem Weg zur billigen Arbeitskraft

Der zweite Modus der Genese des globalen Arbeitsmarkts ist am besten mit Offshoring zu überschreiben, was den umgekehrten Prozess meint: Kapital bewegt sich zur Arbeit. Auch dies ist historisch nicht neu, erreicht aber in Zeiten der digitalen Revolution und der weltweiten Durchsetzung des Kapitalismus ganz neue Dimensionen. Die Verlagerung ganzer industrieller Produktionsprozesse oder bestimmter Fertigungsstufen in der Auto- oder elektrotechnischen, in der Druck- oder

Möbelindustrie bis hin zur Filmindustrie in Weltregionen, in denen die Arbeitskraft einen Bruchteil dessen kostet, was die Tarifverträge in Industrieländern normieren, ist längst eine realistische und vielfach praktizierte Option vieler Unternehmen.

Vielmehr werden auch Dienstleistungen in ausländische Standorte oder Tochterunternehmen ausgelagert. Das kann Finanzdienstleistungsbereiche, Buchhaltungsaufgaben oder Callcenter betreffen. Längst sind in großem Stil Ingenieursarbeiten oder IT-Qualifikationen betroffen, womit eine weitere besonders bei den Gewerkschaften gern gepflegte Lebenslüge auffliegt: es betreffe ja nur die anderen, die Unqualifizierten, aber nicht die Kerngruppen der deutschen Facharbeiterschaft oder die „wissensbasierten“ Tätigkeiten. Gern beruft man sich auf die Textilindustrie mit ihrem hohen Anteil niedrig qualifizierter Tätigkeiten, die man in einem Akt der Generosität gern den Entwicklungsländern überlassen habe.

Weit gefehlt: globale Arbeitsmärkte kennen keine Ländergrenzen und auch keine Status- und Berufsgruppengrenzen. Wenn industrielle Planungstätigkeit in weltweiten virtuellen Teamräumen stattfindet, wenn kurzfristig und mit wenigen Mausklicks entschieden werden kann, ob ein Airbus zur Reparatur und Wartung in Hamburg oder Schanghai landen soll, wenn ein Reeder oder eine Airline ihre Crew auf den Philippinen genauso anheuern kann wie in Amsterdam, Hamburg oder Paris, dann stehen ArbeitnehmerInnen in einem Land in ganz direkter Konkurrenz zu ihren KollegInnen in einem anderen Land, egal ob blue oder white collar, egal ob skilled oder unskilled.

Nicht nur Kapital, auch KäuferInnen können dahin gehen, wo Produkte oder Dienstleistungen aufgrund geringerer Arbeitskosten billiger sind. Zahnersatz gibt es ähnlich gut auch in Polen, Hüftoperationen und Schönheitschirurgie sind in Mallorca oder Tschechien zu haben, die Marktzulassungsreife eines neuen Produkts kann von einem Ingenieurbüro in Glasgow oder Budapest genauso geprüft werden wie von einem in Passau. Dass auch der Staatssektor hier und andernorts nicht außen vor ist, führt das baden-württembergische Justizministerium vor, das EDV-Dienstleistungen in Bulgarien einkauft oder belegt umgekehrt die Bertelsmanntochter Arvato aus Gütersloh (3,8 Mrd. EUR Jahresumsatz weltweit) mit der für 1. Juli vorgesehenen Übernahme der Verwaltung des englischen Landkreises Bast Riding bei York, samt seiner 500 Beschäftigten. Arvato besorgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags künftig den Ein-

zug der Müllgebühren für 350.000 EinwohnerInnen, die Gehaltsabrechnung für die Beschäftigten und betreibt das kommunale Bürgerbüro. Ganz bewusst ist Bast Riding als Probelauf für die Eroberung des weltweiten Marktes der kommunalen Verwaltungen („Schlafender Riese“, so Arvato - Manager Rolf Buch / Mindener Tageblatt 26.2.05) angelegt.

All dies sind Beispiele für Dienstleistungen, die wegen ihrer Ortsansässigkeit oder weil sie Öffentlicher Dienst sind bei den vielen, die die Herausforderung der ökonomischen Globalisierung gern herunterkochen, immer als globalisierungsresistent galten. Selbst der vielzitierte Friseur von nebenan gerät unter Druck, wenn jeder Aufenthalt in den Zielgebieten des Massentourismus auch zum Haarschneiden genutzt wird.

Nationale Gewerkschaften anachronistisch

Auf verschiedenen Wegen und Umwegen, von denen hier nur die offensichtlichsten beschrieben sind, haben sich globale Arbeitsmärkte herausgebildet oder befinden sich mit vielen Ungleichzeitigkeiten auf dem Weg dorthin. Logik kann brutal sein: wenn erstens also zutrifft, dass wir es mit tendenziell globalen Arbeitsmärkten zu tun haben und zweitens das Prinzip Gewerkschaft nur funktioniert, wenn es gelingt wenigstens näherungsweise ein Angebotsmonopol auf dem maßgeblichen, dann nämlich globalen Arbeitsmarkt durchzusetzen, dann sind weiterhin den Nationalstaatsgrenzen entlang organisierte Gewerkschaften ein Anachronismus, weil sie nur noch Teilmärkte eines längst globalen Arbeitsmarkts abdecken, was, wie sich täglich zeigt, nur in die Niederlagen führt. Ein Monopol funktioniert eben nur aufs Ganze bezogen, oder es funktioniert nicht!

Umgekehrt gesagt: Auf globalen Arbeitsmärkten können Gewerkschaften den für sie konstitutiven Mechanismus der Gegenmachtentfaltung nur dann in Funktion setzen, wenn sie darauf zielen, die globale Angebotskonkurrenz der Arbeitskraft zu monopolisieren. Dies können letztlich nur global handlungsfähige Gewerkschaften, global unions! Mitgliedsgewerkschaften also (nicht Dachverbände), die die Weltmarktbranchen abdecken, die über gemeinsame Tarifkommissionen und tarifdemokratische Strukturen verfügen, eine gemeinsame Kasse haben, die sie streikfähig macht, die auf globaler Ebene Arbeitgeber zwingen könnte, komplementäre Gegenstrukturen aufzubauen und Parteien zwingen könnte ArbeitnehmerInnenin-

teressen zu berücksichtigen. Nur eins wäre auf lange Sicht nicht ihre Aufgabe (um einem Missverständnis vorzubeugen): weltweit gleiche Lohn- und Sozialbedingungen herzustellen. Sie hätten für lange Zeit genug damit zu tun, das Absenken der Standards für alle durch wechselseitiges Runterdumponen zu beenden.

Die Konsequenz der global unions ist zwingend und es lässt sich ihr auch nicht entkommen mit Verweis auf den utopischen Charakter dieses Ziels oder die Vielzahl von Hürden auf dem Weg dahin. Jedes weitere Jahr mit dem Kopf im Sand (und so haben die Gewerkschaften schon mindestens 10 Jahre seit der Erkennbarkeit des Problems verbracht) wird das Ziel weiter entrücken und zur Utopie werden lassen, ohne dass es einen Weg zurück oder seitwärts vorbei gäbe. (Näheres zu praktischen Konsequenzen, ersten Schritten und zur ITF-Section maritim, der ersten global union, in: Riexinger/Sauerborn, Vorwärts zu den Wurzeln - Gewerkschaften in der Globalisierungsfalle, VSA, Oktober 2005).

Europa als Zwischenschritt aus der Globalisierungsfalle

Wenn dies die zutreffende Analyse der Lage der Gewerkschaften und der sich daraus ergebenden Konsequenzen ist, was hat dann aus dieser Perspektive Europa für einen Stellenwert für die Gewerkschaften?

Zunächst werden sich die Gewerkschaften auf ihrem Weg nach Europa fast zwangsläufig aus ihrer nationalen Befangenheit lösen und damit in politisch-kultureller Hinsicht ein großes Handicap überwinden. Wo sich das Kapital längst aufgrund der Bildungsvorsprünge seiner Protagonisten mit großer Souveränität auf dem internationalen Parkett bewegt, tun sich die KollegInnen schwer. Es fehlt an Erfahrung und Sprachkenntnissen als den elementarsten Voraussetzungen für die Identifizierung und Verfolgung gemeinsamer grenzüberschreitender Interessen. Alle ersten Schritte auf dem Weg nach Europa, ob die Eurobetriebsräte in inzwischen 731 multinationalen Unternehmen, die Koordinationsversuche einer europäischen Tarifpolitik, die Zusammenarbeit in europäischen Dachverbänden und Institutionen oder die Kooperationen in Grenzregionen, dienen diesem Ziel.

Ein weiterer positiver Effekt der Europaorientierung der Gewerkschaften ist, dass die Richtung des Aufbruchs stimmt, in dem sich die Erkenntnis ausdrückt, dass einer nationalen Vertretung von Arbeitneh-

merInneninteressen sowohl gewerkschaftlich wie politisch immer mehr der Boden entzogen wird, dass eine weitere Konservierung des Handlungsrahmens des Rheinischen Kapitalismus zu immer weiteren Positionsverlusten führen muss.

Diese richtige Blickrichtung und Aufbruchstimmung darf aber nicht in einer unrealistischen, „weltfremden“ Europaeuphorie hängen bleiben. So wie Europa sich derzeit konstituiert, werden es die Gewerkschaften mit denselben neoliberalen Totschlagargumenten zu tun bekommen, werden es mit ähnlichen Erpressungskonstellationen und ökonomischen Machtverhältnissen zu tun bekommen, wie sie derzeit die nationale Szenerie prägen. Löhne werden dann nicht unter Berufung auf die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Standorts gekürzt (und Arbeitszeiten verlängert und Unternehmenssteuern gesenkt und ...) sondern unter Berufung auf eine europäische Wettbewerbsfähigkeit.

Die Gewerkschaften werden auch in Europa aus ihrer Defensivrolle nicht herauskommen. Wer hier mehr verspricht, weckt Illusionen, die, wenn sie platzen, leicht in einem nationalistischen roll-back enden können. Europa realistisch sehen, heißt, diese Defensivrolle anzunehmen und im Sinne einer langfristigen, über Europa hinausweisenden Gewerkschaftsstrategie konstruktiv zu nutzen.

Europa kann von den Gewerkschaften weder mangels Aussicht auf Erfolg gemieden noch darf es als gelobtes Land verklärt werden, das uns aller gewerkschaftlicher Sorgen entledigen könnte. Europa wird auf fast allen für die Gewerkschaften wichtigen Themenfeldern in den nächsten Jahren zum Ort des Geschehens werden - aber eben nicht zum Ort, an dem die Kräfteverhältnisse definiert werden.

Es ist wie bei einer Wippe: die Kräfte wirken am Drehpunkt, aber die Kraftwirkung kommt vom Ende des Hebels. Dort sitzen die Arbeitgeber, schalten und walten auf globalen Arbeitsmärkten ohne dass ihnen Gewerkschaften und erst recht kein Sozialstaat soziale Auflagen machen können. Wir Gewerkschaften tummeln uns ziemlich in der Mitte der Wippe, rücken vielleicht mit Europa ein bisschen nach außen, aber sind damit noch weit davon entfernt, das andere Ende der Wippe zu erreichen.

Europa realistisch sehen, bedeutet für die Gewerkschaften, ...

... erstens, die Chance des Aufbruchs aus ihrer nationalen Befangenheit nutzen, insbesondere in politisch-kultureller Hinsicht,

... zweitens, ihre Defensivrolle anzunehmen, dem Kapital auf den Fersen zu bleiben, um weitere Positionsverluste via Europa zu verhindern. Zur Einflussnahme auf den politischen Prozess ist eine bündnisorientierte Mobilisierung und daraus resultierend eine Stärkung insbesondere der verallgemeinerten Gewerkschaftsfunktion, also des EGB erforderlich,

... drittens, in den einzelnen Branchen trotz schwieriger Rahmenbedingungen eine offensive Tarifpolitik zu betreiben, aus deren Erfahrungen sich Lernprozesse organisieren lassen, die die Perspektive von global unions in den Blick nehmen. Europäische Branchengewerkschaften müssen je nach Branchenstruktur von vornherein als Zwischenebene multinationaler oder globaler Branchengewerkschaften angelegt werden.

Realistisch und illusionslos angegangen ist der gewerkschaftliche Aufbruch nach Europa nicht nur unverzichtbar, er bietet gewerkschaftspolitisch auch Perspektiven. Er zwingt zur Auseinandersetzung mit Krise und Zukunft der Gewerkschaften. Gegen die Angst vor der Zukunft und gegen den denkblockierenden Utopie-Vorwurf hilft ein Blick zurück und einer nach vorn.

Am Anfang der Gewerkschaftsgeschichte stand nicht der Erfolg, sondern das Leitbild einer gerechteren Gesellschaft und die ansteckende Idee eines Wegs dorthin. Ein solches Leitbild, das den KollegInnen, die angesichts der Übermacht der Gegenseite erpressbar sind und ständig in die Knie gehen, vermittelt, wo der strategische Ausweg liegt, wie sie ihre Gewerkschaften weiterentwickeln müssen, um wieder Paroli bieten zu können - ein solches Leitbild fehlt den Gewerkschaften derzeit komplett. Die konkret ausgestaltete Idee aber, die Gewerkschaften dorthin zu bekommen, wo das Kapital schon ist, könnte den neuerdings vom DGB beschworenen „tournaround“ bringen.

Mit Europa wird sich das Hase-Igel-Spiel noch ein weiteres Mal wiederholen. Die Gewerkschaften kommen an und das Kapital ist schon weiter. Irgendwann ist jedoch Schluss mit diesem Spiel. Spätestens auf globaler Ebene werden die Gewerkschaften ihren Widerpart endgültig stellen können, weil es dann aus logisch-geografischen Gründen keinen Fluchtweg mehr gibt, weil dann das Ende der Wippe erreicht ist.

Werner Sauerborn

ist Referent für für Grundsatzfragen bei ver.di Baden-Württemberg

Frank Schmidt-Hullmann

Bolkestein's Hammer: Die Dienstleistungsrichtlinie und ihre Folgen für die Arbeits- und Sozialbedingungen

Ein ganz heißes Thema für uns...

Zumindest jedes IG BAU-Mitglied hat davon schon häufiger davon gehört. Und viele von uns leiden bereits direkt unter den Auswirkungen: soziales Dumping durch Subunternehmen. Zwar geht ein erheblicher Anteil davon auf das Konto inländischer Firmen (z.B. Schwarzarbeitsfirmen oder andere illegale Beschäftigung unter Bruch der Tarife).

Häufig aber sind dabei auch so genannte Entsende- oder Werkvertragsfirmen aus dem europäischen Ausland aktiv. Beispielsweise wird der Mindestlohn durch Zahlung von zu wenigen Stunden umgangen und über horormäßige Abzüge wird der Lohn weiter gedrückt.

Folge: Dumpingpreise, bei denen den legal nach den geltenden Bedingungen am Arbeitsort arbeitenden Firmen die Puste ausgeht. Am Bau in Deutschland wurde eine hohe sechsstellige Zahl von hier ansässigen Kollegen aller Nationalitäten durch den Einsatz solcher Dumpingsubunternehmen arbeitslos.

Die neuerdings berichteten Zustände in den Schlachthöfen sind bei uns am Bau bereits seit der Einführung des Binnenmarktes 1993 traurige Realität.

Aber es ist kein einseitiges Problem, das nur wir in Deutschland mit Subfirmen aus dem Ausland haben. Auch deutsche Firmen sind umgekehrt in anderen Hochlohnländern schon als Dumpingfirmen aufgefallen.

Und in Lettland fallen gerade große Teile der Beschäftigten in der Bauindustrie der Billigkonkurrenz mittels Sozialdumping von Entsendefirmen aus Litauen zum Opfer.

Diese Reihe ließe sich endlos fortsetzen.

Es wird versucht, die in der Güterproduktion übliche Verlagerung in Billiglohnländer auf die Dienstleistungsbranche zu übertragen. Da die Dienstleistung aber häufig nur ortsgebunden in einem Hochlohnland erbracht werden kann, im-

portiert man zu diesem Zweck in diesem Fall Arbeitskräfte aus Ländern mit niedrigeren Standards.

Und zwar nicht durch Anwerbung individueller Migranten in die Inlandsfirmen (diese würden in einer Hochpreisumgebung nicht lange billig bleiben), sondern in Form von Subunternehmen, die permanent zur Verfügung stehen, ihre Arbeitskräfte aber rotierend einsetzen und so den einzelnen Menschen immer nur wenige Monate beschäftigen.

Bis der entsandte Beschäftigte gemerkt hat, dass der für den Auslandseinsatz etwas erhöhte, manchmal sogar verdoppelte oder verdreifachte Heimatlohn nur ein Drittel oder die Hälfte des vor Ort üblichen und auch nötigen Lohnes ist, und er also durch seine Arbeit keineswegs viel mehr verdienen wird als bei einer Arbeit im eigenen Land, sondern unterm Strich eventuell sogar weniger hängen bleibt, ist der Einsatz schon fast zu Ende.

Wer es vorher nicht nur merkt, sondern sich aktiv dagegen wehrt, wird sofort wieder in das Heimatland abgezogen und muss damit rechnen, auf eine schwarze Liste aller Entsendefirmen seines Landes zu kommen. Vor allem der, welcher sich der Gewerkschaft im Arbeitsland anschließt oder gar streikt.

Nach unseren Erfahrungen halten mindestens 90% der Entsendefirmen die zwingend geltenden deutschen Baumindestlöhne nicht ein, sondern unterlaufen sie mit Unmengen unbezahlter und unregistrierter Überstunden, riesigen Abzügen für Transport, Unterkunft und Verpflegung - alles Kosten, die nach den Tarifen der Arbeitgeber übernehmen muss.

Ebenfalls in unseren Branchen nicht ganz selten: wenn der Pleitegeier schon kreist, wird das restliche Firmenvermögen noch schnell durch deutsche „Firmensanierer“ über Firmenverkauf ins spanische Marbella beiseite geschafft; die Belegschaft und die anderen Gläubiger gucken dann in die Röhre.

In allen diesen Fällen machen sich besonders skrupellose Unternehmer die vielen Lücken im euro-

päischen Recht und bei der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Staaten zunutze. Um auf den ausländischen Markt zu kommen, berufen sie sich auf die Europäische Dienstleistungsfreiheit. Die gilt schon lange und ist tatsächlich in Artikel 50 der Europäischen Verträge verankert, besagt aber nur, dass ausländische Firmen das Recht haben, *zeitweise in einem anderen Land nach dessen Regeln* zu arbeiten, ohne dass sie wegen ihrer Herkunft benachteiligt werden dürfen. Von einem Recht zur Missachtung der Vorschriften des anderen Landes ist dort überhaupt nicht die Rede!

Weil es gleich nach Einführung der europäischen Dienstleistungsfreiheit zu massivem Sozialdumping durch Entsendefirmen kam, haben die europäischen Baugewerkschaften vor zehn Jahren die Einführung einer Europäischen Entsenderichtlinie und wir als IG BAU ein deutsches Entsendegesetz durchgesetzt. Dies gilt aber nur für den Bau. Seitdem gibt es den Baumindestlohn. Alle Firmen müssen ihn einhalten. Aber nicht alle halten sich an die Regeln.

Die „Herkunftsländer“ solcher Firmen - also das Land, in welchem ihr Briefkasten hängt und deshalb Steuern anfallen - zeigten bisher nur ein geringes Interesse, diesen unseriösen Unternehmern das Handwerk zu legen.

Statt hier nun endlich einzuhaken, will die EU-Kommission in Brüssel diesen Firmen jetzt sogar helfen, ihren Marktanteil auszudehnen. Sie hat vor einem Jahr deshalb einen Entwurf für eine so genannte Europäische Dienstleistungsrichtlinie vorgelegt. Die würde direkt oder indirekt - über Leiharbeit - für fast alle Branchen gelten.

Das „Herkunftslandprinzip“ ...

Die Richtlinie baut auf einem in dieser Form völlig neuen Konzept auf: der radikalen Durchsetzung eines „Herkunftslandsprinzips“ für die Tätigkeit von Dienstleistungsfirmen in Europa. Dabei kommt es nur noch auf die formale Registrierung des Unternehmens in irgendeinem Land an, nicht auf das tatsächliche Betätigungsland. Selbst eine Mehrfachregistrierung in verschiedenen Ländern soll ermöglicht werden. Kriminell veranlagte Unternehmer dürften sich dies intensiv zu Nutze machen.

Gleichzeitig sollen viele Regelungen der Mitgliedstaaten im Unternehmens- und Gewerbebereich verboten werden. Dadurch würde das „Herkunftslandsprinzip“ praktisch bedeuten, dass die Firma sich künftig aussuchen kann, welchem der 25 verschiedenen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten

sie sich offiziell unterwerfen will und auf welches Recht sie sich jeweils berufen will. Zwischen den 25 Mitgliedstaaten würde ein Wettbewerb nach unten um das laxeste Unternehmensrecht und die schwächsten Kontrollen unternehmerischer Tätigkeit eingeleitet, wie wir ihn aus der Geschichte der europäischen Steuerparadiese bereits kennen.

Das alles bringt die Richtlinie: Kontrollen laufen künftig ins Leere...,

Der Vorschlag würde behördliche Kontrollen im tatsächlichen Arbeitsland zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung durch Entsendefirmen praktisch unmöglich machen. Das von der Bundesregierung entscheidend verbesserte „Arbeitnehmerentsendegesetz“ würde nach der Richtlinie in weiten Teilen europarechtswidrig. Der gerade erst neu eingerichteten „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ würden die Hände gebunden.

Die tatsächlichen Kontrollmöglichkeiten zur Einhaltung der Entsenderichtlinie und der örtlichen Regelungen würden überwiegend dem Land übertragen, in dem die Firma offiziell ihren Sitz hat. Selbst wenn es sich dabei um eine Briefkastenfirma handelt, die fast ausschließlich in Deutschland arbeitet. Ausgerechnet das Registrierungsland soll künftig überwachen, ob eine Entsendefirma die Mindestbestimmungen des anderen Landes einhält, wohin sie ihre Arbeitnehmer entsendet.

Von Entsendefirmen könnten die deutschen Kontrollbehörden nicht mehr die sofortige Vorlage von Arbeitspapieren oder eine Anmeldung ihrer Tätigkeitsaufnahme verlangen. Auch die Benennung eines Verantwortlichen im Arbeitsland für Zustellungen usw. soll das Arbeitsland mehr verlangen dürfen. Wie sollen da wirksame Kontrollen auf Einhaltung der Mindeststandards bei Arbeitszeit-, Lohn-, Arbeitsschutz usw. noch stattfinden?

der Bock wird zum Gärtner gemacht...,

Praktisch soll also z. B. nur noch Land X *effektiv* überwachen dürfen, ob die nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer von Baufirmen aus X den deutschen Baumindestlohn erhalten usw. Denn die nach der Richtlinie weiter zulässigen Kontrollen deutscher Behörden werden durch die drastischen Einschränkungen ihrer Befugnisse nahezu sinnlos.

Damit würde der „Bock zum Gärtner“ gemacht, denn X dürfte keinerlei ökonomisches Interesse daran haben, seinen Exportbaufirmen die Beachtung der höheren deutschen Standards mit der Folge geringerer Marktchancen in Deutschland aufzuzwingen. Doch selbst wenn X im Interesse der deutschen Bauwirtschaft selbstlos dazu bereit wäre, hätten die Kontrolleure aus X mangels Hoheitsrechten in Deutschland keine Möglichkeit, hier kontrollierend tätig zu werden. Kein Bauherr muss sie auf die Baustelle lassen. Die Umsetzung der Entsenderichtlinie, die die Kommission vorgeblich verstärken will, würde damit zu einer Farce.

Ebenso würde die Dienstleistungsrichtlinie ab Ende 2008 praktisch verbieten, von Auslandsfirmen z. B. im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe noch Erklärungen zur Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes und der damit verbundenen Mindestlöhne zu fordern.

Die wirksame Durchsetzung inländischer Regeln zum Arbeitsschutz und zu technischen Ausrüstungen gegenüber hier tätigen Auslandsfirmen fallen der Richtlinie ebenso zum Opfer wie die Einbeziehung dieser Firmen in die hiesigen Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungen, selbst wenn sie ständig hier tätig sind. Denn wie soll eine Behörde das kontrollieren, wenn sie nichts von der Firma weiß?

es gibt weniger Rechte für die Beschäftigten...

Die Auswirkungen der Richtlinie auf die Geltung der Betriebsverfassung, die Gewerkschaftsrechte im Betrieb wären ebenfalls verheerend, da die Richtlinie hier keine Ausnahme vom „Herkunftslandprinzip“ zulässt. Ständig hier tätige Firmen mit ausländischem Sitz könnten dann unter ausländischem Gewerkschaftsrecht arbeiten, welches Betriebsräte teilweise überhaupt nicht kennt und manchmal legale gewerkschaftliche Betätigung nur in größeren Betrieben zulässt. Von Inlandsfirmen könnten die schlechtesten Standards durch einfaches „Umflaggen“ des Unternehmens in ein solches Land mit niedrigen Standards und schlechteren Arbeitnehmerrechten erreicht werden und würden so allmählich zum Maß aller Dinge.

eine Förderung des Menschenhandels...

Menschenhändlern in Unternehmensform, die Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern ohne Arbeitserlaubnis hier zu Ausbeutungszwecken

beschäftigen wollen, würde die Tätigkeit durch Artikel 25 des Richtlinienvorschlages enorm erleichtert. Sofern die Firma sich formal in einem anderen Mitgliedsstaat registrieren lässt, dürften die hiesigen Behörden nicht überprüfen, ob sich die „entsandten“ Drittstaatsangehörigen überhaupt legal im angeblichen Herkunftsland der Firma aufhalten und arbeitsberechtigt sind.

eine neue Runde beim Unternehmenssteuerdumping...

Auch eine neue Runde im Europäischen Steuerwettbewerb würde eingeleitet, da die Richtlinie nur für die „koordinierten Steuern“ (das ist vor allem die MwSt.) eine Ausnahme vom Herkunftslandprinzip vorsieht, also nicht für die Einkommens-, Gewerbe- und Unternehmenssteuern. Und wie das Arbeitsland Umsatzsteuer von Firmen kassieren soll, die ihre Tätigkeit dort nicht anmelden müssen, bleibt ein Rätsel.

einen Freibrief für unseriöse Unternehmer...

Unseriöse Leiharbeitsfirmen oder reine Briefkastenfirmen können kaum noch gestoppt werden, weil sie quasi einen Anspruch auf Zulassung bekommen.

Selbst die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Gesundheit sowie den Jugendschutz wäre kaum mehr möglich, da die Richtlinie hierfür die Einhaltung bürokratischer Abstimmungsverfahren mit dem „Herkunftsland“ und der Europäischen Kommission vorsieht.

Viele Regelungen im Bereich der Unternehmensregistrierung und -überwachung werden verboten oder unter Überprüfungs- oder Begründungszwang gestellt. Und der Europäischen Kommission wird für diesen Bereich sogar ein Vorprüfungsrecht für alle künftig beabsichtigten Regelungen schon beim Entwurf eingeräumt. Diese Regelung geht wie viele andere Regelungen der Richtlinie weit über die bisherige Machtverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedsstaaten hinaus - zugunsten einer Stärkung der demokratisch nicht ausreichend kontrollierten Europäischen Kommission.

und das Ende vieler gemeinnützig arbeitender Betriebe...

Da bestimmte Eigentumsverhältnisse und Gesellschaftsformen für staatlich organisierte „entgelt-

liche Dienstleistungen“ nicht mehr vorgeschrieben werden könnten, kämen gemeinnützige und öffentliche Unternehmen auf allen Gebieten unter weiteren Druck, da sie nicht mehr exklusiv mit der Erbringung bestimmter Dienstleistungen für die Bürger oder im generellen öffentlichen Interesse beauftragt werden dürften.

Frank Schmidt-Hullmann,
ist Abteilungsleiter „Internationales - Europäische Baupolitik“ beim Bundesvorstand der IG BAU

Was fordern wir als IG BAU - was ist zu tun?

Das hier Geschilderte ist nur ein Ausschnitt der vielen negativen Wirkungen des Richtlinienvorschlages. Es kann nicht in unserem Interesse sein, diesen Ansatz zu unterstützen. Der Richtlinienvorschlag würde in jedem einzelnen Mitgliedsland zu einem Abbau von Standards und Marktarchie führen und ist damit das Gegenteil von europäischer Koordinierung. Die Richtlinie ist deshalb im Kern antieuropäisch. Ihre Folgen werden überall für mehr Europafeindlichkeit sorgen, denn sie führt nicht zu besseren, sondern überall zu schlechteren Verhältnissen. Schon deshalb darf sie so nicht Wirklichkeit werden. Wer den Binnenmarkt will, muss Sozialdumping verhindern.

Dafür setzen wir uns gemeinsam mit Vielen – einschließlich z.B. Attac und Arbeitgeber im Handwerksbereich - aktiv ein. Und wir haben dadurch jetzt schon erreicht, dass unsere Regierung von ihrer anfänglichen Haltung für die Richtlinie allmählich abrückt. Der Kanzler hat Änderungen gefordert. Frankreich und viele Linke im Europäischen Parlament laufen Sturm gegen das Vorhaben.

Es bleibt aber noch offen, ob es gelingt, die Richtlinie endgültig zu stoppen. Andere Regierungen und Brüssel wollen sie unbedingt durchboxen.

Verstärkter Widerstand ist deshalb weiter nötig. Er lohnt sich. Wir setzen damit die Frage auf die Agenda, in welche Richtung sich Europa entwickelt. Noch nie haben sich so viele Menschen in Deutschland mit europäischer Politik befasst, bevor es eigentlich schon zu spät ist, wie bei dem Thema Dienstleistungsrichtlinie. An diesem Thema lässt sich verdeutlichen, worum es geht: ein sozialeres Europa oder den Endsieg für Maggie Thatcher's Erben.

Ihr persönlicher Einsatz ist gefragt. Sprechen Sie mit den lokalen Europa- und Bundestagsabgeordneten. Oder schreiben Sie sie an. Auch in den linken Fraktionen sind längst nicht alle wirklich Gegner der Richtlinie. Und demonstrieren Sie am 19. 3. in Brüssel mit.

Annette Groth

Handelspolitik der EU - Folgen für Länder des Südens

Ein anschauliches Beispiel für demokratisch äußerst fragwürdige Entscheidungen in der EU ist die europäische Handelspolitik. Sie wird im sogenannten 133er Ausschuss koordiniert; der Ministerrat, das formal höchste Entscheidungsgremium der EU, genehmigt die Vorlagen aus dem 133er Ausschuss in der Regel ohne weitere Diskussion. Dieser 133er Ausschuss, genannt nach Artikel 133 des EU-Vertrags, der die „Gemeinsame Handelspolitik“ regelt, ist ein höchst undemokratischer Ausschuss. Obwohl Artikel 133 die Einrichtung eines Ausschusses vorsieht, gibt der EU-Vertrag keine Regeln bzgl. der Mitgliedschaft, Konsultationspflicht etc. des Ausschusses vor, wie das bei anderen Ausschüssen des Ministerrats der Fall ist. Der 133er Ausschuss entscheidet auf Konsensbasis und nach dem Prinzip des Gentlemen Agreement. Zugang zu den Sitzungen haben neben den Vertretern der Wirtschafts- und Handelsministerien auch Vertreter von zwei Interessenverbänden von privaten Dienstleistungskonzernen, das European Services Forum (ESF) und die European Services Leaders Group (ESLG), aber NICHT die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Letztes Jahr hat Friends of the Earth Europe eine Klage gegen den Ministerrat vor dem Europäischen Gerichtshof eingereicht, weil der sog. 133er Ausschuss keine Geschäftsordnung hat und er mehr oder weniger im rechtsfreien Raum agiert.

Die Handelspolitik gehört zu den Politikfeldern, in denen die „exklusive Kompetenz“ auf EU-Ebene liegt. Mit Ausnahme von Handelsverträgen, die den Bereich der Auslandsinvestitionen und einige sensible Dienstleistungsbereiche wie Bildung und Gesundheit betreffen, brauchen die Verträge keine Zustimmung durch nationale Parlamente. Diese Mitbestimmung fällt mit dem EU-Verfassungsentwurf. In Zukunft werden alle Handelsverträge allein auf EU-Ebene ratifiziert werden und der EU-Handelskommissar hätte freie Bahn, um eigenmächtig bilaterale Investitionsabkommen oder Verträge wie das gescheiterte multilaterale Investitionsabkommen MAI zu verhandeln. „Dieser Machtzuwachs für die Kommission ist angesichts der intransparenten und undemokratischen handelspolitischen Entschei-

dungsprozesse in Brüssel skandalös“ kommentierte WEED.¹

Vieles deutet daraufhin, dass innerhalb der Kommission die Unterordnung der Entwicklungspolitik unter die Außen- und Sicherheitspolitik vorangetrieben wird. Letztes Jahr hat die EU beschlossen, den Europäischen Entwicklungsfonds in den EU-Haushalt zu integrieren. Es besteht also die Gefahr, dass eine Vermischung der Gelder für Entwicklungszusammenarbeit und Armutsbekämpfung mit den Mitteln für außen- und sicherheitspolitische Belange stattfindet. Ein Beleg dafür ist die Entscheidung der EU im November 2003, 250 Millionen Euro aus bisher nicht beanspruchten Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung einer schnellen Eingreiftruppe der Afrikanischen Union zur Verfügung zu stellen. Und weitere 126,4 Millionen sollen durch Kürzungen der bereits bewilligten Länderallokationen und durch bisher nicht verplante Mittel aus dem Entwicklungsfonds für friedensschaffende Maßnahmen bereit gestellt werden.

Im Rahmen des Cotonou-Abkommens versucht die EU die **gradueller Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen des WTO-Dienstleistungsabkommen (GATS)** durchzusetzen. Cotonou löst die bisherigen Lomé-Abkommen ab, die den 77 mit der EU assoziierten AKP-Staaten (Afrika, Karibik, Pazifik) Handelspräferenzen ihrer Exportgüter einräumen. Mit dem im April 2003 ratifizierten Cotonou-Abkommen entfallen die Handelspräferenzen, darüber hinaus dürfen diese Länder in Zukunft auch keine Zölle mehr auf importierte Waren erheben.

Handelsrelevante Bereiche im Rahmen des Cotonou-Abkommens sind die Wettbewerbspolitik, intellektuelle Eigentumsrechte, Fragen der Standardisierung und Zertifizierung, sanitäre und phytosanitäre Standards, Umweltaspekte, Arbeitsnormen sowie die Verbraucherpolitik. Unter den „Standards“ werden die Bananen-produzierenden Länder verpflichtet, sich an bestimmte Normen (z.B. Größe der Bananen) zu halten, ähnlich wie die „Gurken-Verordnung“ innerhalb der EU. Darüber hinaus werden im Rahmen des Abkom-

mens regionale Handelsabkommen (sog. Regional Economic Partnership Agreements, EPA) abgeschlossen, die zwischen 2008 und 2020 implementiert werden sollen.

Beim Gipfeltreffen der AKP-Staaten und der EU im Juni 2004 in Mosambik wurde die EU heftig kritisiert, da sie auf einige AKP-Staaten großen Druck ausübt, um die Zustimmung zu solchen Handelsabkommen durchzusetzen.

Auf einem Parallel-Treffen der Zivilgesellschaft wurde mit dem Slogan „Stoppt die EPAs“ Protest gegen die Handelsabkommen geäußert: „Die EU-Kommission begründet die EPAs als ‚Entwicklungsinstrumente‘, während alle genaueren Untersuchungen bisher gezeigt haben, dass die Lasten der Anpassung ausschließlich seitens der AKP-Länder getragen werden. Die EU hat die Ziele des Cotonou-Vertrags - die Beseitigung der Armut und die nachhaltige Entwicklung - auf einen Fahrplan zur Selbstbedienung in Handel und zur Deregulierung eigener Investitionen reduziert. Die EPA werden den sozial-ökonomischen Niedergang und die politische Brüchigkeit vertiefen und verlängern, die die meisten AKP-Länder kennzeichnen.“²

Anlässlich eines Hearings in Brüssel äußerte sich der Gewerkschaftsführer der ghanaischen Geflügelfarmer sehr besorgt über die wachsenden Importe aus der EU. „Wie in Kamerun ist eine große Zunahme von Hühnerfleischimporten durch den Zollabbau zu erwarten, die die ärmste Schicht unserer Gesellschaft aus dem Arbeitsmarkt verdrängt - das sind die Kleinbauern, und vor allem Frauen, die völlig abhängig von dem Geflügelsektor sind. Es ist schwer vorstellbar, dass im Namen des Freihandels das Dumping von Geflügelteilen wie Hühnerbeine, -flügel und -hälse, die sowieso keinen Absatzmarkt in der EU haben, erlaubt wird.“³

Um gegen die Freihandelsabkommen zu protestieren, haben Ende 2004 auf Initiative des African Trade Network und anderer Netzwerke aus Afrika 159 Organisationen aus den AKP Staaten und der EU eine internationale „STOP EPA“ Kampagne gegründet, die die geplanten „Wirtschaftspartnerschaftsabkommen“ in ihrer gegenwärtigen Form ablehnen. Diese Kampagne ist wie auch das Cotonou-Abkommen bislang wenig bekannt. Freunde aus dem Süden drängen ihre verbündeten FreundInnen und Netzwerke in Europa, diese Kampagne zu unterstützen, um die EPAs zu verhindern.⁴

Anmerkungen

¹ WEED: „Mehr Demokratieverlust wagen? WEED warnt vor weiterer Entdemokratisierung der Europäischen Handelspolitik durch EU-Verfassung“, 29.11.2003

² Zeitschrift Entwicklungspolitik 16/2004, S.16

³ New ACP-EU Trade Arrangements: New Barriers to Eradicating Poverty?, Brüssel, März 2004, www.eurostep.org

⁴ Regelmäßige Informationen über die Kampagne können über den „STOP EPA Newsletter“ bezogen werden, E-Mail an: info@stopepa.org or info@epawatch.org.

Darüber hinaus gibt es ein englisches Dokument „Sechs Gründe für die Ablehnung der EPAs“, das auf der Webseite von EPAWATCH verfügbar ist (www.stopepa.org)

Eine andere Quelle ist www.baobabconnections.org, das Informationen über EPAs herausgibt.

(Der Text wurde für die 2. Auflage dieses Readers geringfügig ergänzt.)

Annette Groth

ist Mitglied des Ko-Kreises von Attac Stuttgart und der EU-AG und ist durch zahlreiche Artikel und Vorträge zum Thema EU hervorgetreten. E-Mail: anngroth@gmx.de

Ute Goelz / Alexandra Strickner

EU-Welthandelsmacht & Folgen für die Menschen im Süden und Norden

Vorbemerkung: In ihrem Vortrag zum Workshop „Auf dem Weg nach Hongkong - Von der sogenannten ‚Doha Entwicklungsrunde‘ zur Marktöffnung für europäische Konzerne“ ging Alexandra Strickner (Attac Österreich und IATP¹ Genf) im Einzelnen ein auf Themen wie die EU-Handelspolitik in Relation zur WTO-Politik, die Doha Runde der WTO und die Genfer WTO-Rahmenvereinbarung vom Juli 2004, die „Singapore Issues“, das WTO-Agrarabkommen, Agrar-Dumping und Probleme der Landwirtschaft, die Kommerzialisierung des Dienstleistungssektors, die ökonomische Macht der Konzerne und Fragen fairen und nachhaltigen Handels. Der hier nachfolgende Text von Ute Goelz ist eine - geringfügig ergänzte - Rekonstruktion des Inhalts anhand der Power Point Folien von Alexandra Strickner.

Welche Interessen verfolgt die EU-Handelspolitik ?

Die EU handelt multilateral auf der WTO-Achse, regional mit Entwicklungsländergruppen und bilateral mit Einzelstaaten. Dabei versucht sie, die Verhandlungspartner auf unterschiedlichen Ebenen unter Druck zu setzen. Auch nach dem Scheitern in Cancun (September 2003) hält die EU an diesem Kurs fest. Die neuen erweiterten Forderungen der EU im Rahmen der Verhandlungen des General Agreement on Trade in Services (GATS) „offenbaren weiterhin eine aggressive Liberalisierungsagenda“², die nach wie vor weit reichende Marktöffnungen vorsieht.

Zugleich versucht man auf der Ebene der Abkommen mit einzelnen Staatengruppen Fakten zu schaffen.³ Bei den Verhandlungen verfolgt die EU einerseits defensive, andererseits offensive Interessen: Bei der Landwirtschaft und in der Textilindustrie versucht man, den Liberalisierungsprozess eher zu verlangsamen, um eigene ökonomische Interessen abzusichern, also z.B. einen gewissen Schutz der europäischen Landwirtschaft aufrecht zu erhalten. Bei den Dienstleistungen (GATS) und den kommerziellen Aspekten des geistigen Eigentums (TRIPS) gibt es ein offensives Interesse an einer möglichst weitgehenden Öffnung der Märkte der Länder des Südens. Das gilt bei Themen wie Finanzdienstleistungen, Wasserver-

sorgung, Telekommunikation, Postdienste, Einzelhandel und Tourismus. Ebenso verhält man sich bei den sogenannten Singapur Themen: „Investitionsschutz“, „Handelserleichterungen“, „Wettbewerb“ und „öffentliches Beschaffungswesen“, wo ein offensives Interesse am ungehinderten Agieren der Konzerne überall in der Welt besteht.

Wer aber entscheidet über die Handelspolitik in der EU? Diese Entscheidungen sind gekennzeichnet durch ein „multilevel governance“, durch starke Entscheidungskompetenzen für die Kommission und durch die Mitentscheidung der Handelsministerien der Mitgliedsstaaten im 133er Komitee der EU (siehe den vorangehenden Beitrag von Annette Groth im Reader). In demokratischen Prozessen werden die Entscheidungen über die Handelspolitik weder auf nationaler noch auf europäischer Ebene ausgetragen - nicht repräsentativ, schon gar nicht partizipativ.

Die Inhalte der Entscheidungen?

Was die EU-Handelspolitik im Schilde führt, lässt sich an diesen Zitaten ablesen:

- „Das allgemeine Ziel der EU Wirtschaft(skonzerne) ist es, via Doha Verhandlungsrunde verbesserten Marktzugang zu Nicht-EU-Ländern zu erhalten.“ (UNICE, Juni 2003) -
- „Die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens für Dienstleistungen bleibt ein wichtiges Ziel für Unternehmen weltweit, denn es würde einen großen potentiellen Markt für internationalen Wettbewerb öffnen.“ (International Chamber of Commerce, June 2001) -
- „Effizienter Marktzugang für EU-Dienstleistungsunternehmen wird davon abhängen, ob es möglich ist u.a. via öffentlichem Beschaffungswesen Projektaufträge zu erhalten. ... Das Fehlen von multilateralen Regeln für öffentliches Beschaffungswesen ist eine der wichtigsten nicht-tarifären Handelsbarrieren (NTB) für den Dienstleistungssektor.“ (European Services Forum, April 1999) -

Kein Zweifel: Hier bilden sich als Priorität der EU-Handelspolitik die Wirtschaftsinteressen ab. Die entwicklungspolitische Dimension, die wiederholt formuliert wird, kommt als Rhetorik daher.

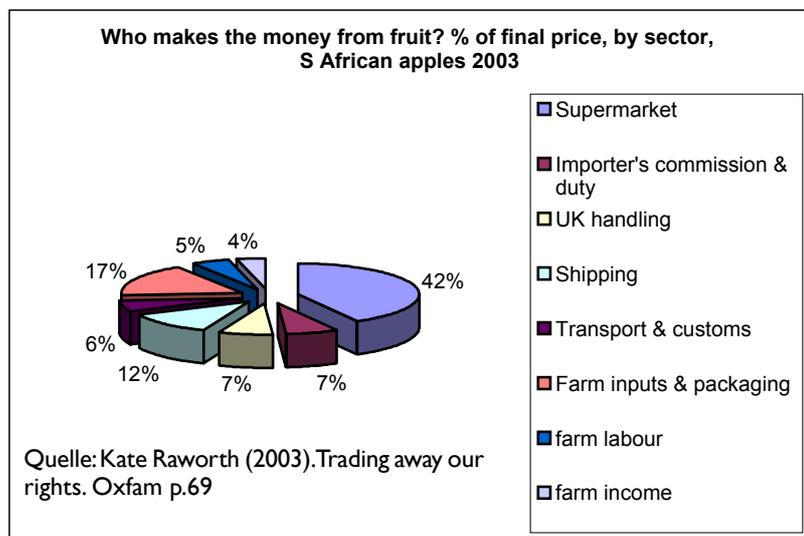
Diese aggressive Marktzugangsstrategie begründet und erweist sich in dem Fakt, dass der größte Dienstleistungsexporteur mit 600 Mrd. \$ die EU ist, allerdings nur mit 25% ihres Gesamtexports. Da macht die Forderung nach „mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa durch Dienstleistungshandel“ (EU-Kommission, 2002) Sinn: Die „EU Agenda besteht (auch) darin, „... ein transparentes und besser vorhersehbares Umfeld für DL(-Investitionen) herzustellen“ (EU-Kommission 2003).

Ein Blick auf den WTO-Prozess in der seit Juli 2004 wieder neu in Fahrt gebrachten Doha-Verhandlungsrunde zeigt überdies, dass diese 2001 begonnene - vollmundig als „Entwicklungsrunde“ - deklarierte Runde ihre Ziele bis 2005 nach dem Verstreichenlassen aller Deadlines der entwicklungspolitisch relevanten Themen nicht erreichen konnte. So enthält das Juli-2004-Paket zwar neue Deadlines für Dienstleistungen (Angebote müssen bis Mai 2005 vorliegen); es fehlen aber weiter konkrete Vorschläge, die in der Landwirtschaft das von den USA und der EU betriebene Dumping in die Märkte der Länder des Südens und andere strukturelle Probleme im Agrarhandel lösen würden. In dem Text, der als Verhandlungsbasis dient, sind Reflektionsbasis die EU-Interessen und die der USA. Als Doha-Konzernrunde liest sich so die Doha-Entwicklungsrunde. Das steht damit unglaublich im Gegensatz zu den unter „Grundsätze“ geäußerten Versicherungen: „die Entwicklungsdimension der Doha-Entwicklungsagenda zu erfüllen, die die Notwendigkeiten und Interessen der sich entwickelnden und der am wenigsten entwickelten Länder in das Zentrum des Doha-Arbeitsprogramms stellt“.⁴

Landwirtschaft, Fischerei

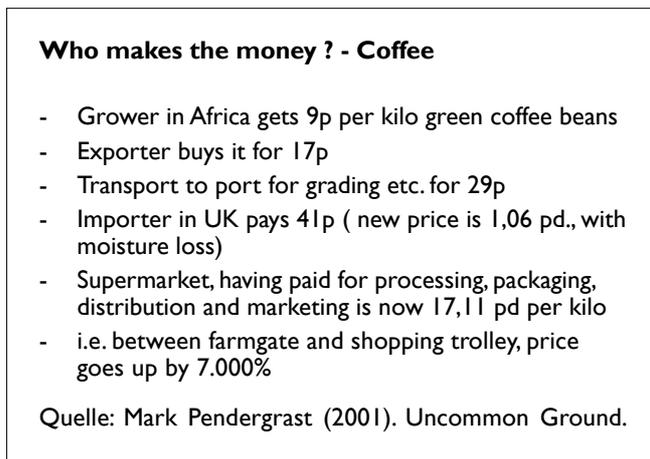
Das Ergebnisszenario, das sich aus dem in Genf im Juli 2004 ausgehandelten WTO-Rahmenabkommen („Paket“) für die Landwirtschaft ergibt, zeigt folgende Ausstattung: Exportsubventionen werden abgebaut (in allerdings erst noch zu vereinbarenden Schritten), interne Stützungszahlungen werden etwas reduziert, weitere Zollreduktion und einige wenige Schutzmaßnahmen für Entwicklungsländer wurden vereinbart. Die EU will sich nun endlich dazu bequemen, die Exportsubventionen zu beenden; auch werden einige Zölle in nicht sensiblen Bereichen und die sogenannten in-

ternen Stützungszahlungen geringfügig reduziert. Dass die Subventionen für die Landwirtschaft langfristig in sogenannte „Green-Box-Subventionen“ - vor allem produktionsentkoppelte direkte Einkommenshilfen - umgeschichtet werden, wurde noch einmal bekräftigt. „Green Box“-Subventionen gelten gemäß dem Agrarabkommen der WTO nicht als Handelshemmnis und unterliegen daher keinen Reduktionsverpflichtungen. Regelungen, die wirklich effektiv gegen Dumping schützen, wurden jedoch nicht getroffen. Mit Dumping ist weiter zu rechnen, - wobei jetzt auch die Importe aus Brasilien, China, Südafrika u.a. den Preisverfall verstärken werden. Gewinner bei all dem ist das große Agro-Business, sind nicht die KleinproduzentInnen.



Zum Beispiel Äpfel: An der Sektorgrafik oben sehen wir etwas lang Vertrautes: dass die Supermärkte den großen Preisbrocken abbeißen, während der bäuerliche Betrieb in Afrika sich mit 4% vom Endpreis begnügen muss. Und bei „uns“ - wo der Erntertragspreis auch sehr niedrig ist - sind für viele Bauernfamilien Äpfel kaum noch lohnend.

Oder Kaffee! - Unten zeigt uns die narrative Darstellung das Anschwellen des Preises für ein I Kilo



Kaffeebohnen von 9 Pence aus Produzentenhand auf 17,11 Pfund Sterling im englischen Supermarkt und eine weitere Folie (nicht abgebildet) erläutert: 25 Millionen Farmer und Landarbeiter produzieren den Kaffee, der bei 37 ‚ausländischen‘ Gesellschaften von Händlern, Röstern und Wiederverkäufern die Gewinne konzentriert, bevor er - durch den gewinnträchtigen Flaschenhals gepresst - beim Konsumenten als genüsslicher Mehrwert anlangt.

EAT FISH ... but the seas ... ?

- 5% der Menschheit konsumiert 45% der gesamten Fleisch- und Fischwaren, während die 20% Ärmsten nur 5% davon konsumieren.
- Z.B. sind die nordamerikanischen Kabeljau und Dorschbänke schwerwiegend überfischt und Gegenstand von Fischzug-Sperrung.
- 69% des Weltfischbestandes erfüllen den „hochgradig gefährdeten Zustand“ (dire condition).
- FAO: das Problem ist, wir haben eine Überkapazität der Fangflotten oder anders: eine exzessive Ertragsstärke in einer anwachsenden Zahl von Fischereien, dennoch subventionieren die Regierungen mit 14 - 20 Billionen Dollar, = 25% des sektoralen Steuereinkommens.

Quelle: WTO (1999), Trade and Environment Bulletin, 30. July

Und schließlich das Beispiel vom gesunden Fisch und dem kranken Meer: Ohne den Erhalt der Nahrungsressourcen in Betracht zu ziehen und aus rein wirtschaftlichen Wachstumserwägungen und der Angst vor Verelendungsszenarien, Arbeitslosigkeit und Wanderungsbewegungen subventionieren die reichen Staatssysteme ihre Fischerei und damit „nur unseren“ Fisch auf dem Tisch.

Die folgende Aussage ist nicht für Fischer, sondern für Farmer getan, aber sie trifft für die Malaise beider zu: „Agriculture subsidies are not driving dumping, ... It is the absence of farm programs that bring production in line with supply. Without these programs, farmers will over-produce with or without subsidies, and dumping will continue.“⁴⁵ Damit ist ein politisches Mittel benannt, das der Liberalisierung in ihren Widersprüchen entgegenwirken könnte.

Die EU-Agrarstrategie unterstützt die „Liberalisierung“ und somit die Politik der niedrigen Preise für Rohstoffe, die vor allem die Länder des Südens trifft. Sie fördert gleichzeitig Überproduktion und leistet entkoppelte Zahlungen als Ausgleich für zu geringen Marktpreis. EU und Konzerne in der verarbeitenden Lebensmittelindustrie, Handelsunternehmen, Transportunternehmen, Einzelhandel sind Gewinner dieser Politik (mit z.B. geringen Preisen für Zucker, Milch u.a.). Außerdem gibt es auch im Lebensmittelbereich Delokalisierung durch EU-Konzerne, die die Produktion in Entwicklungsländer (Beispiel.: Hühner) verlegt.

Handelsliberalisierung der EU im Zusammenspiel mit WTO-Regeln ist ein Instrument zur Herstellung eines globalen Marktes in der Landwirtschaft. Das kann nicht mehr nur als Nord-Süd-Problematik dargestellt werden, sondern muss als Machtpolitik industriegetriebener Landwirtschaft gegen die kleinräumige und nachhaltige Landwirtschaft überhaupt begriffen werden.

Bei der Abhängigkeit der Landwirtschaft von Konzernen soll die Macht der Agrochemie-Konzerne nicht vergessen werden - und die Tatsache dass die Landwirtschaft in vielfacher Weise von WTO-Abkommen betroffen ist: Abkommen über Güterhandel (GATT), über Dienstleistungen (GATS), über Bio-Patente (TRIPS). Und genuin betroffen

World's top 7 Agrochemie Unternehmen, 2001

Rang	Co.	AgChem Ums. \$m
1	Syngama	5.385
2	Aventis	3.842
3	Monsanto	3.755
4	BASF	3.105
5	Dow	2.612
6	Bayer	2.418

ist sie vom „Agreement on Agriculture“ (AoA). Die genannten Konzerne werden durch fortschreitende Liberalisierung in ihrem oft erpresserischen Handeln noch gefördert und sind deshalb auch ein Motor in der gesamten Liberalisierungspolitik.

Dienstleistungen

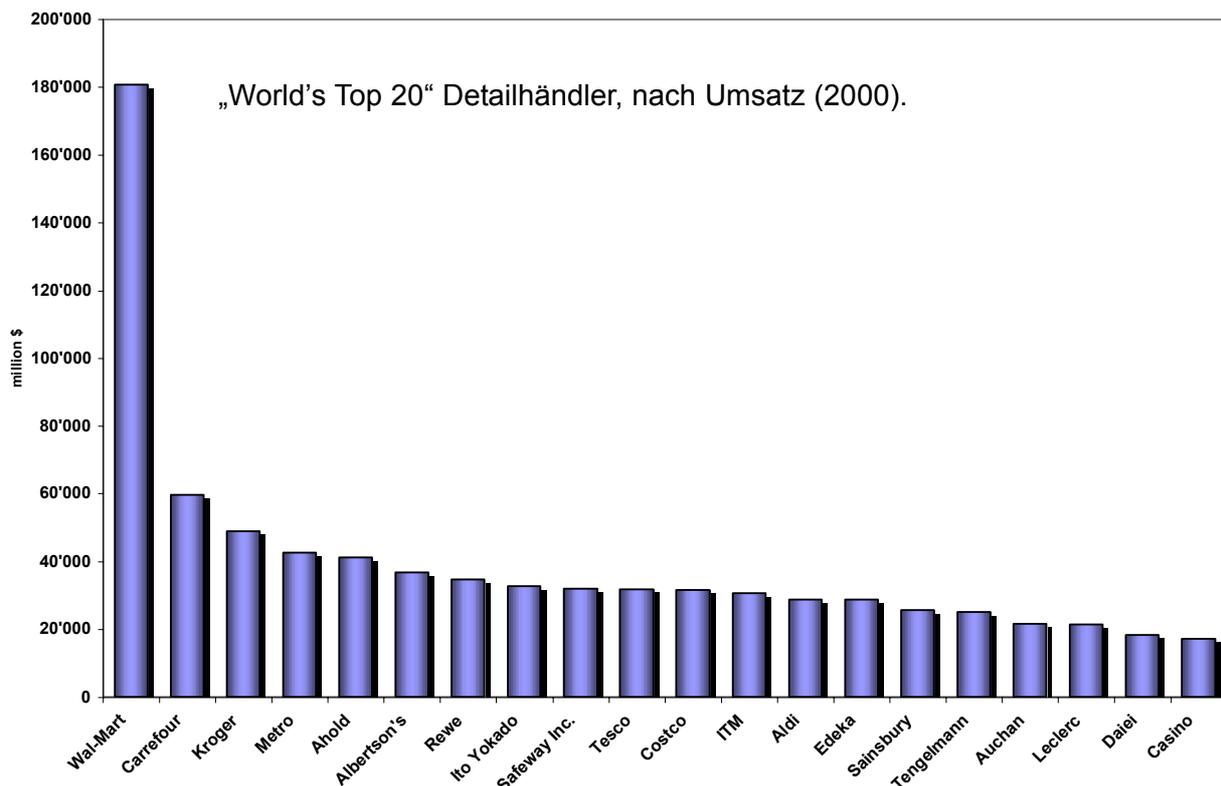
Zu sehen war bisher, dass Dienstleistungen und Landwirtschaft eng zusammen gehören. So hängt übergeordnet der zügige Fortgang der Dienstleistungs-Verhandlungen von den Agrar-Verhandlungsfortschritten ab, was sich gegenwärtig in der Übereinkunft der WTO-Mitgliedstaaten zu multilateralen Verhandlungen über ein weltweit transparentes Zollverfahren und in den Anstrengungen um eine weitere Marktöffnung in den Entwicklungsländern abbildet.

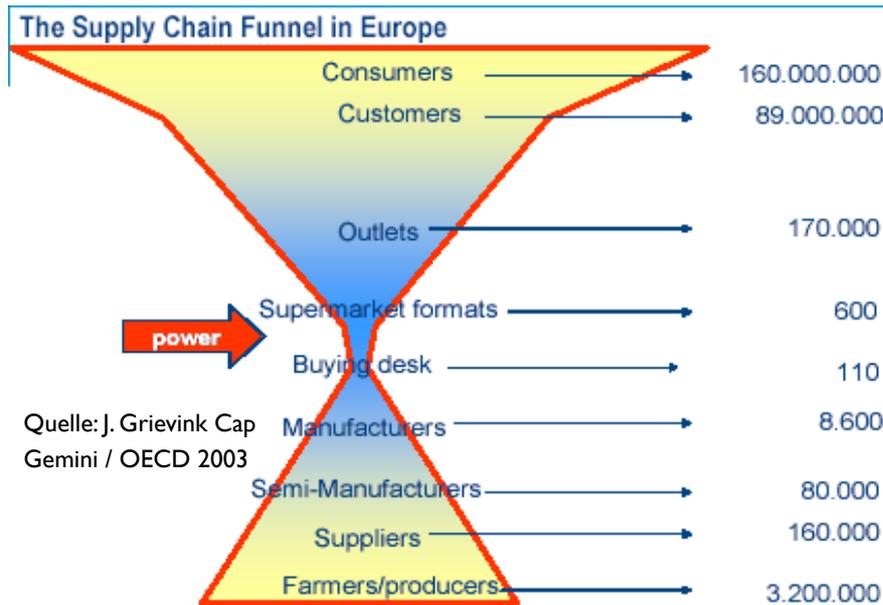
In diesem Zusammenhang bedeutet GATS die Sicherstellung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen und massive Einschränkungen von politischem Handlungsspielraum des betroffenen Landes, um Investorenrechte und Profitmöglichkeiten des ausländischen Investors zu garantieren. „Hauptanliegen eines solchen Abkommens ist es, Unternehmen vor der Tätigkeit von Regierungen zu schützen“ (weed,W&E,2003). - Nach der Konferenz von Cancun 2003 waren zwar wegen der Proteste der Entwicklungsländer (G 20, LDC-

Gruppe) die „New Issues“ oder „Singapore Issues“ von der Agenda der Doha-Runde genommen worden. Diese Singapur-Themen waren nach den gescheiterten Verhandlungen zu dem multilateralen Investitionsabkommen (MAI, 1995-98) der zweite Versuch der herrschenden Systeme in die Wirtschaften der Armen (DC) und Ärmsten (LDC) einzubrechen und sie politisch zu vereinnahmen. Weitere Versuche werden zu wachsam beobachten sein. Denn GATS - in Verbindung mit GATT und TRIPS - ist als Instrument zur Herstellung eines globalen Marktes im Dienstleistungsbereich eingerichtet worden - eines Marktes mit extremer Marktkonzentration bei Banken, Detailhandel (Einzelhandel), Transport, Versicherungen, Energie, Telekommunikation - sowie zur Privatisierung/Kommerzialisierung der öffentlichen Dienstleistungen.

Die Umsatz-Dimension und Marktkonzentration im Bereich der großen Einzelhandelsketten, der in die DL-Regelungen der WTO gehört, wird anschaulich an dem Schaubild unten auf der Seite. Die Distribution der verfügbaren Nahrungsmittel wird weltweit von den Konzernen entschieden - Erzeuger und Verbraucher sind schlicht Faktoren in ihrer Kalkulation.

Für Europa ist der Trichter der Lieferkette in dem Schaubild auf der nächsten Seite oben eindrücklich dargestellt. Ähnliche Trichter sind für alle ‚Überseewaren‘ darstellbar. Gedoppelte Trichter





eine Demokratisierung der EU-Handelspolitik und anderer Politikbereiche zu erreichen.

- Neue Entwicklungsprojekte und Alternativen, die in global gültigen Prinzipien, aber in lokal definierter Umsetzung zu suchen sind. Dazu gehören Ernährungssouveränität, und auch globale öffentliche Güter. Speziell für die Landwirtschaft ist an nachhaltige Produktionsmethoden, an Steuerung der Angebotsmengen und an Importkontrollen zu denken.

- Bedingung für ein neues Entwicklungsprojekt ist die

oder ‚bottlenecks‘ symbolisieren die Konzentration der Gewinnzonen an Nahrungsprodukten zwischen Produzenten und Konsumenten.

Einschränkung der Marktkonzentration und die Zerschlagung der Konzernmacht.

Diese Zonen - repräsentiert durch Fabrikanten, Großaufkäufer und -einkäufer, Supermarktformationen, Absatzmärkte - müssten das Ziel von Strategien der Auflösung von Markt- und Machtkonzentration sein. Wenn wir als Menschen ohne Herrschsucht wären, könnte Liberalisierung auch eine intelligible, für alle Menschen gute Perspektive sein - eine Liberalisierung, die ihre eigenen Grenzen kennt - und die des Anderen. Da unverkennbar profitgeleitete Motivation, Versessensein auf Besitz, gepaart mit tournierendem Wettbewerbsdenken (korporativ und einzeln), in mächtiger Konzentration die Liberalisierung lenken, müssen wir darauf achten, dass nicht nur das „nackte Leben“ (zoë) uns verteidigenswert erscheint, sondern auch das ‚politische Leben‘ (bios politikos). Wir sollen also die zunehmende Herauslösung des einen aus dem anderen nicht dulden.⁶

Anmerkungen

¹ Institute for Agriculture and Trade Policy

² Christina Deckwirth, Neuer Druck in den GATS-Verhandlungen, Weed, März 2005, im Internet unter http://www2.weed-online.org/uploads/Neue%20EU_Requests.pdf

³ Vgl. den Aufsatz von Annette Groth in diesem Reader, ferner: Klaus Schilder, Die politökonomische Geographie der EU-Handelspolitik, Weed, sd 3, Juni 2003, <http://www2.weed-online.org/eu/texte/W&E%20SD%203-2003.pdf>

⁴ Doha Work Programme Decision Adopted by the General Council on 1 August 2004, WT/L/579, www.wto.org

⁵ Mark Ritchie, Präsident IATP, Agriculture Export Dumping Booms During WTO's First Decade, Presse Release, 9.2.05

⁶ Die Begriffe sind bei Foucault, Der Wille zum Wissen I (1976) und Agamben, Homo sacer. Il potere sovrano e la nuda vita. Turin (1995) entwickelt, vor allem in der Beschreibung und Definition von ‚Souveränität‘, ‚Biopolitik‘ und ‚Lagern‘

Wie weiter?

- Widerstand: Verlangsamung bis Stopp der Liberalisierungsattacke durch EU- und weltweiten Widerstand mit dem Ziel die ‚Doha-Konzernrunde‘ zu stoppen.

- Solidarität: KleinproduzentInnen, Gewerkschaften, KonsumentInnen, Umweltgruppen, entwicklungspolitische Gruppen etwa können für die Sache der Landwirtschaft globale und breite Allianzen bilden, denn Nahrung geht uns alle an.

- Organisation: Sowohl nationale Mobilisierung als auch EU-weite Koordination ist notwendig, um

Ute Goelz

ist Mitglied von Attac Stuttgart, wo sie in der WTO-Ag und zeitweise in der EU-AG mitarbeitet.

Alexandra Strickner

ist Mitglied von Attac-Österreich und arbeitet im Genfer Büro des Institute for Agriculture & Trade Policy. E-Mail: astrickner@iatp.org

Die European No Campaign: Ein europaweites Netzwerk will die EU-„Verfassung“ stoppen helfen¹

Die European No Campaign (ENC) ist ein unabhängiges und überparteiliches Netzwerk von NGOs, Parteien und Einzelpersonen. Es versucht, die politischen Kräfte zusammenzubringen, welche für eine grundlegende Reform der EU und für ein Nein zur EU-Verfassung eintreten. Um die größtmögliche Breite zu erreichen, die notwendig ist, um die Verfassung noch zu verhindern, wird dabei ganz bewusst nur ein einziges, einfaches Ziel anvisiert: Den Anteil der Neinstimmen in jedem Referendum zu erhöhen. Nach dem letzten Referendum über die Verfassung wird die Kampagne beendet.

Die Unterstützer der ENC repräsentieren ansonsten ganz verschiedene Ansichten, wie die Zukunft in Europa gestaltet werden sollte. Die ENC als solche beteiligt sich nicht an dieser Reformdebatte.

Zu den Erstunterzeichnern gehören: In den Niederlanden Erik Wesslius, in Österreich Prof. Dr. Claudia von Werlhof, in Deutschland Prof. Dr. Wilhelm Hankel, Prof. Dr. Margrit Kennedy, Jens Löwe vom Netzwerk weltweiter Projekte (NWWP), Thomas Mayer (Omnibus für direkte Demokratie), Prof. Dr. Maria Mies, Dr. Christoph Strawe (Initiative Netzwerk Dreigliederung) und Prof. Dr. Roland Vaubel. Besonders breit ist die Unterstützung in Großbritannien, wo Parlamentsabgeordnete von den Grünen über die Labour-Partei bis zu den Konservativen die Initiative unterstützen.

Bei der Stuttgarter Konferenz gab Thomas Rupp einen Workshop zur Arbeit der ENC. Themen waren: Grundidee und Aktivitäten der ENC, eine Übersicht zur Situation in den einzelnen (Referendum-)Ländern, Argumente gegen die EU-Verfassung, warum Gegner der EU-Verfassung Freunde Europas sind und was passiert, nachdem die EU Verfassung gefallen ist. Es wurden Ideen für Aktionen, Strategien und Argumente zusammengetragen. Th. Rupp koordiniert von London aus die Kampagne, ist seit Jahren in der Demokratiebewegung aktiv, war zuvor Koordinator der European Referendum Campaign und arbeitete in Frankfurt und Brüssel.

Website: www.europeannocampaign.com. Wir dokumentieren hier einige Passagen aus der Website zum Selbstverständnis der ENC und eine Übersicht über den Zeitplan der Ratifizierung der Verfassung und der Referenden, Letzteres in englischer Sprache.

Time Table

2004

Intergovernmental Conference,
29 October 2004 . IGC ratifies the EU
Constitution in Brussels.

Lithuania. 11 November 2004 . first country
that ratifies the EU Constitution.

DECEMBER 2004

Hungary. 20 December 2004 second country
that ratifies the EU Constitution.

JANUARY 2005

Luxembourg: Presidency of the EU (January to
June 2005)

EU Parliament: 12 January 2005. EU
Parliament ratifies the EU Constitution

Italy: 25 January 2005. The lower house
approves EU Constitution.

FEBRUARY 2005

Slovenia: 1 February 2005 third country that
ratifies the EU Constitution.

Spain: 20 February 2005 - Referendum. YES
votes: 77%, NO votes: 17%, *TURNOUT:* 42%.

Portugal: 20 February 2005, General election.
Portugal's opposition Socialist Party has won a
convincing election victory, ousting the
governing Social Democrats.

MAY 2005

5 May 2005 - United Kingdom: General
Elections

29 May 2005 - Referendum in **France**
Parliamentary ratification in **Belgium**
(predicted for the end of May)

JUNE 2005

1 June 2005 - Referendum **The Netherlands**
10 June 2005 - Referendum in **Luxembourg**

JULY 2005

United Kingdom: Presidency of the EU and G8
(July to December 2005)

SEPTEMBER 2005

27 September 2005 - Referendum in **Denmark**
(date was formally expected in 2006)

AUTUMN AND WINTER 2005

possibly: Referendum in **Poland** together or
after presidential elections
possibly: Referendum in **Ireland**

DECEMBER 2005

Referendum in **Portugal**
Decision whether there will be a referendum in
Sweden.

MARCH 2006

possibly: Referendum in the **United Kingdom**
(March not confirmed, newest sources say
September 2006)

JUNE 2006

Referendum in **Czech Republic** (The
government wants to hold it in June 2006
together with the general elections - the
opposition prefers end of 2005)

Was wir wollen...

Es ist höchste Zeit für Reformen, nicht für diese Verfassung

Die Unterstützer der Kampagne sprechen sich nicht gegen eine EU-Mitgliedschaft ihres Landes aus. Aber wir glauben, dass diese Verfassung völlig darin versagt, den mit der *Erklärung von Laeken* verbundenen Erwartungen zu entsprechen.

Keine EU ohne echte Demokratie

Wir sind vereint in dem Glauben, daß die EU zur Zeit nicht arbeitsfähig ist. Die vorgeschlagene Verfassung wird diese Situation nicht verbessern. Nur eine breite, ergebnisoffene Debatte über Europa kann die EU in die Herzen der Bürger bringen. Und dies ist die Voraussetzung, um die Herausforderungen von morgen zu meistern.

Ein "Nein" bringt echten Wandel

Ein „Nein“ zur Verfassung ermöglicht eine Debatte und wird die Aufmerksamkeit auf ihre demokratische Legitimität lenken. Die Alternative zu dieser Debatte: Die derzeitigen Probleme der EU werden in einer Verfassung festgeschrieben ... eine Reform wird in der Zukunft nicht mehr möglich sein.

Aufruf

(Der folgende Text wird von allen Unterstützern getragen.)

Als Teil eines unabhängigen Netzwerkes, bestehend aus Organisationen und Individuen aus ganz Europa, sind wir der Überzeugung, daß zum Wohle der EU und ihrer Bürger tiefgreifende Reformen notwendig sind. Die wichtigsten Anforderungen an diese Reformen werden jedoch durch die vorgeschlagene Verfassung nicht erfüllt.

Die Unterstützer unseres Netzwerkes haben verschiedene Ansichten darüber, warum dieses Projekt gestoppt werden muß. Aber wir alle glauben, dass die negativen Konsequenzen einer Ratifikation gegenüber den positiven Aspekten überwiegen. Deswegen betrachten wir den Vorschlag als kontraproduktiv für die Zukunft Europas und empfehlen allen Bürgern in Europa, mit „Nein“ zu stimmen.

Ein "Nein" bedeutet nicht das Ende der EU, sondern den Beginn einer fruchtbaren Debatte mit allen Beteiligten über die Zukunft Europas im Sinne der Erklärung von Laeken. Und diese Debatte wird letztlich zu mehr Bürgernähe der EU führen.

¹ Das Material über die ENC wurde zusammengestellt von C. Strawe

Winfried Zimmermann

„EU zum Anfassen ?!“ - Phantasievolle Aktionsformen für die Vermittlung politischer Inhalte

Arbeitspapier für öffentliche Aktionsformen des Workshops „EU zum Anfassen?!“ bei der Stuttgarter Europakonferenz

1. Ausgangsüberlegungen:

Öffentliche künstlerische Aktionen im politischen Kontext wollen Aufmerksamkeit für eine konkrete Problemlage wecken. Es geht zumeist darum Missstände, Unverhältnismäßigkeiten (Gerechtigkeit), vernachlässigte Bereiche der Gesellschaft in das öffentliche Bewusstsein zu heben. Geradezu klassische Themen für Performancen aller Art sind z.B.: Unmündigkeit und Entmachtung der Bürger, schleichende Entfremdung, Zentralisierung und Monopolisierung von Entscheidungsstrukturen, Konflikt zwischen Ideellem (Idee, Geist) und Materie (handfeste Tatsachen) ...

Diese Ausgangssituation bringt es mit sich, dass sich schnell der Vorwurf einstellt, Graswurzelalternative seien renitente Nörgler, Schwarzseher, ewig zu kurz Gekommene oder unverbesserliche Utopisten, die den Negativpol einer Gesellschaft besetzen. Eine Reihe von politischen Veranstaltungen scheinen diesen Vorwurf auch zu bestätigen, wenn nicht in den Inhalten, so doch oft genug in den Formen. Lange Kampfansprachen, Reden, „Frontalunterricht“ (vorne die Macher unten das vielfach passive Fußvolk) lassen Veranstaltungen häufig zu „Außenanklagen“ werden. Es besteht die Gefahr, dass institutionalisierter Widerstand die Menschen zunehmend kalt lässt. Dem gegenüber steht der ergriffene Mensch, ein Mensch der nicht nur andere, sondern vor allem sich selbst ergreift.

Hierfür bieten Kunst- und Theatermittel optimale Voraussetzungen. Willkommener Nebeneffekt: Häufig springt die Lust und der Humor, die sich bei den Proben einstellen, ebenso auf das Publikum über.

Zunehmend wird auch mit Methoden der Verfremdung gearbeitet, zu denen z.B. sogenannte **Flashmobaktionen** gehören. Nach dem Motto: „ster Tropfen höhlt den Stein“ sorgen scheinbar unsinnige (weil zweckfreie) Handlungen für Irritationen beim Zuschauer und können so zum „Stein

des Anstoßes“ werden. Hier erschließt sich das Anliegen der Akteure nicht unmittelbar. Es geht eher um eine Unterbrechung routinierter Alltagsabläufe im öffentlichen Raum. **Installationen, Videoclips und Materialkunstwerke** lassen sich häufig auch diesem Gebiet der indirekten Aussagen zuordnen.

2. Zu den Voraussetzungen:

Die folgenden Punkte mögen banal klingen, sind aber im Zeitalter von Individualisierung und Flach(bildschirm)kommunikation längst nicht mehr selbstverständlich.

Wir brauchen:

- ein Motiv,
- Menschen,
- (Frei) Zeit,
- Verlässlichkeit,
- Mut zur Darstellung (incl. Selbstdarstellung).

Diese Dinge sollten zu Beginn in den Gruppen besprochen und geklärt werden.

3. Aktionsbedingungen

Sinn und Nutzen von politischen Aktionsformen besteht meines Erachtens, neben der Selbstschulung, in der Möglichkeit, komplexe Sachverhalte auf verständliche und signifikante Aussagen „herunterzubrechen“. Wenn es gelingt, die Anliegen einer Gruppe als Extrakt in eine 5 - 15 minütige Performance zu kristallisieren, ist viel gewonnen. (Aber öfter wird man sich auf einen bestimmten Ausschnitt zu einigen haben).

Kunst in öffentlichen Räumen ist der Flüchtigkeit des Seins besonders ausgeliefert. Oft fehlt es an guten Rahmenbedingungen, die eine Konzentration auf die Performance ermöglichen. Dazu gesellen sich noch die Schikanen der Ordnungsämter und Schupos, der Ladenbesitzer oder der Witterungseinflüsse. Die Aktionen können bauliche und natürliche Gegebenheiten vor Ort mit einbeziehen. Daraus folgt:

Aktionen sollten:

1. kurz sein,
2. einprägsam sein,

3. mobil durchführbar sein,
4. ggf. improvisiert werden können,
5. mit wenig Material und Vorbereitungsaufwand auskommen.

4. Übertragungsphänomene

In der Hauptsache sind unsere Sinne visuell und akustisch bei der Aufnahme von Informationen beteiligt. Der Tastsinn wäre eine dritte wirkungsvolle Möglichkeit (z.B. Passanten anfassen und mit einbeziehen), seltener noch der Riechsinn. Optisch sind die Aktionen in jedem Fall. Akustisch ist auf ausreichende Schallübertragung zu achten. Musik ist ein verstärkendes Gleitmittel für inhaltliche Botschaften.

Die einprägsame Nachwirkung einer Performance hängt von bestimmten **Arbeitstechniken** ab:

1. Emotionale Wirkung: Humor und Komik entfalten lösende Stimmung, Antipode wäre bewusstes Schockieren.

2. Synchronhandlungen: gemeinsame Bewegungsabläufe (Choreografien, chorisches Sprechen, passende unterlegte Rhythmen).

3. Wiederholungen: Wiederholungen schaffen gerade bei unübersichtlichen Bedingungen Klarheit in der Aussage. Vor allem im Kontext stehender Beginn und Ende einer Performance, oder ostinate Rhythmen und Bilder prägen sich ein.

4. Eindeutigkeit (auch Eyecatcher): während der gesamten Darbietung, besonders am Anfang und Ende der Performance. Sparsamer Text!

5. Verstärkung, Dynamik: durch Variieren von Dichte der Handlung, ihrer Geschwindigkeit und Lautstärke kommt Spannung ins Spiel.

6. Überzeichnung: übertriebene Bewegungen, Mimik, Gesten, geschminkte Gesichter, zu große oder zu kleine Kostüme und Requisiten, knallige Farben.

5. Metaphern, Symbole und Zeichen

Künstlerische Aktionen geben Orten, Zeiten und Umständen eine besondere Bedeutung, einen einmaligen Wert. Alles kann mit Bedeutung aufgeladen oder entladen werden (künstlerische Erhöhung, z.B. Verpackungskünstler Christo). Im Gegenzug verwenden Künstler bewusst die schon vorhandenen Bedeutungen von Orten, Redewendungen, Symbolen und Zeichen, und stellen Sie in

einen neuen Kontext. Dazu muß man sich deren Bedeutung und Sinngebrauch im umgangssprachlichen Allgemeinverständnis vor Augen halten. Das wechselt natürlich je nach politischen Verhältnissen, der Mode, dem Bildungsstand der Bevölkerung, der Rolle der Medien etc. Es ist nicht egal, an welchen Orten Performanceaktivitäten stattfinden.

Wofür steht z.B. eine Kaserne, ein Rathaus, eine Brücke, ein Denkmal, ein Boxring, eine Arena oder ein Tauziehen? Was verknüpfen wir mit Kopftüchern, Uniformen, einem Hundebeißkorb, einer vollen Tafel oder Verbotsschildern? Können wir die Waage halten, ist etwas im Lot oder außer Rand und Band?

Versuchen wir **das Wort beim Wort zu nehmen und bildhaft darzustellen**, stoßen wir an ein schier unerschöpfliches Reservoir von Redewendungen, Sprichwörtern, Anglizismen und Kunstwörtern die wir gegen den Strich bürsten und verdrehen können, oder deren Phrasencharakter sich bloßstellen läßt. Beispiele: Altenberg, Rentnerschwemme, Sozialmüll, Soft Kills, HumanPower, Diätentopf, Wirtschaftsausschuss, Politikerblindheit, Ausrutscher....

- Der Tanz um das goldene Kalb (Bibelzitat)
- ein Volk von Lemmingen (dem Herdentrieb folgen)
- an den letzten Strohalm klammern
- künstliche Barrieren schaffen
- das Pendel der Gerechtigkeit
- das Handtuch werfen
- einen Eiertanz aufführen
- den letzten beißen die Hunde
- ordentlich auf die Pauke hauen,
- in die Schuldenfalle geraten
- das letzte Hemd hergeben, oder auf dem letzten Loch pfeifen

Exkurs: Joseph Beuys ist berühmt geworden durch seine Installationen mit Fett, Filz, Wolle, weil sie als Metapher lebenswichtige Abhängigkeiten aufzeigen. Sein Krankenbett mit blutigem medizinischem Gerät in einer Münchener Fußgängerpassage hieß: „Zeige Deine Wunde!“ Ein Aufruf zum Mut zur Verletzlichkeit als Voraussetzung für Heilungsprozesse. Kerzendemos oder Symbole wie die weiße Rose lassen ebenfalls starke Assoziationen aufkommen.

6. Interaktionen mit dem Publikum

Diesen Punkt halte ich für wesentlich. Es geht hier weniger um gute Moderatorenfunktion als um den aktiven Einbezug des Publikums in konkrete Handlungen. Etwa durch Spiele (Quiz, Verlosungen,

Luftballonaktionen) oder Umfragen und Unterschriftensammlungen. Da eine gewisse Trägheit und Skepsis anfänglich überwunden werden muß ist es gut, Überraschungsmomente auszunutzen und z.B. Passanten mittels einer gezogenen Wäscheleine einzubeziehen. Man kann sie über Barrieren springen oder ins Fettnäpfchen treten lassen, kann sie durch den Paragrafenschlingel in ein Labyrinth führen, mitklatschen lassen etc.... Ein gezielter Rollenwechsel ist gut. Spiel mit dem Wechsel von Akteur und „Passeur“, um z.B. wechselseitige Abhängigkeiten zu verdeutlichen.

Eine sehr schöne Kontaktmöglichkeit ist auch das Anbieten von „Hardware“ wie Getränken, Süßigkeiten, Luftballons etc. im Verkauf (Genehmigungspflicht beachten) oder kostenlos, bevor man die „Software“ (Flyer, Infomaterial) überreicht, die ansonsten häufig im nächsten Papierkorb landet.

7. Materialien und Installationen

Besonders reizvoll ist der Einsatz von Abfallmaterialien, Wegwerfmaterialien, weil sie preiswert und relativ unkompliziert zu beschaffen sind.

Beispiele: - Getränkekisten, Kartons, Zeitungspapier, Einkaufswagen, flexible Schläuche, Pappen, alte CD's, Laken und Betttücher zum Beschriften, Wäscheleine, Holzpaletten, zusammenklappbare Spiderwand als Hintergrund, Tapetenrollen, Stöcke, Eimer, Besen, ...

Akustische Materialien: Häufig müssen wir lautstark auf unsere Anliegen aufmerksam machen. Bodypercussion, Scatgesang oder chorisches Sprechen gehen über eine Mikrofonanlage für Rede- oder Gesangsbeiträge. Rhythmen eignen sich ganz besonders für Walking Acts. Man braucht dazu alle Arten von Schlagwerk wie:

- Ratschen, Rasseln, Trommeln, Dröten, Fanfaren, Schalmeien, Klangstäbe, Claves, Djembe, Klappern, Kastagnetten, Trillerpfeifen, Heuschläuche, Klangröhren, ...
- aus dem Materialbereich: Gießkannen, Backbleche, Stahlfässer, Kochtöpfe, Topfdeckel, Sirenen, Flaschenpfeifen, Röhren, Waschbretter - und Schüsseln, Eimer, ...

Kostüme:

- Papieranzüge (lassen sich gut bemalen), Arbeitskittel oder andere Berufsbekleidung, einfarbige T-Shirts, Stelzen zum Anschnallen für kostümierte und maskierte Leute, „lebende Schlange“ (großer Stoffumhang für mehrere Leute die hintereinander gehen, bemalt), Schutzanzüge, Atemschutzmasken,

Schminken, Baseballkappen, Umhänge, Beißkorb oder Knebel vor dem Mund, Handschellen oder andere Fesseln, Hemden...

8. Persönliche Fähigkeiten

Bei der Vorbereitung einer Performance lässt sich die Motivation sehr steigern, wenn die Teilnehmer ihre Fähigkeiten einbringen, oder noch zu erwerbende Fähigkeiten erlernen können. Man frage sich wechselseitig nach Potenzialen ab. Z.B. **aus den Bereichen Sport, Akrobatik, Zaubern, Musik, Videoinstallationen, Beschallung, handwerkliche Fähigkeiten, Schneidern, Entwerfen...**

Bericht über den Theaterworkshop: EU zum Anfassen?!“

Dieser Workshop ging im ersten, theoretischen Teil u.a. der Frage nach, welche Qualitäten eine Initiative braucht, um Bestand und Durchschlagskraft zu haben und neue Menschen zu gewinnen. Neben den bekannten Außenaktivitäten der Kampagnen ist dabei auch eine innere Kultur der Begegnung notwendig, eine sinnlich erlebte Erfahrung. Der Mensch als sich Entwickelnder tut das nur zum kleinen Teil über die Anhäufung von Wissen. Erfahrung ist zunächst einmal Selbsterfahrung. Und diese im Hinblick auf ein gemeinsames, größeres Ziel zu machen, verborgene, eigene Potentiale freizusetzen, kann enorme Kräfte wecken und Ideen zum Sprudeln bringen. Dafür sind künstlerische Ausdrucksformen wunderbar geeignet.

Signifikant dafür ist das Zitat von Antoine de Saint-Exupéry, das eine Teilnehmerin des Workshops einbrachte: „Wenn du ein Schiff bauen willst, so trommle nicht Leute zusammen, um Holz zu beschaffen, Werkzeug vorzubereiten, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern wecke in ihnen die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.“

Wer als Darsteller bei politischen Aktionen aktiv wird, begibt sich weg von der Peripherie mitten ins Zentrum des Geschehens, wird angreifbar, verletzlich und mit eigenen Grenzen konfrontiert. Er bringt sich als Person voll ein und lernt Verantwortung für Erfolg und Misserfolg zu (er)tragen. Und das freiwillig. Die Bedingungen sind zumeist schwierig und die Reaktionen des Publikums schwer abschätzbar. Dennoch läßt sich die Wirkung mit richtigen Mitteln stark beeinflussen. Die Workshopteilnehmer berichteten von Ihren bisherigen Erfahrungen und davon, wo sie in solchen „Gruppenprozessen“ der Schuh drückt.

Dann ging es über einen spiel- und theaterpädagogischen Einstieg mit Rhythmusübungen, Reimspielen und Körperschulung an den eigentlichen, konzeptionell vorbereiteten Theaterteil.

Zur Handlung in Kurzfassung: Europa, deren Auftritt durch eine Neutralmaske, gesichtslos ist, wird von einem Herrn Namens „Konzern“ vorgeführt. In der Hand ein Schild mit blumigsten Versprechungen von Reichtum, Wohlstand, etc. Die einzelnen Völker, im Saal verteilt stehend, machen sich händereibend ins gelobte Land auf, jeder seinerseits ein Brett vor dem Kopf, auf dem seine Hoffnungen stehen. Endlich bei Europa angekommen fallen alle auf die Knie und lassen sich von Europa mit einem blauen Tuch einwickeln. Die (Piano-) Musik dazu kommt die ganze Zeit von dem Herrn mit der Aufschrift „Konzern“, der seine Marionetten tanzen lässt. Halb blind (Mützen und Augenbinden) ziehen die Völker hinter der verführerischen Europa hinterher bis diese aus einem Sack Bananen zu essen beginnt. Nach dem Absingen der „Bananenhymne“ entbrennt eine wilde Schlacht um die begehrte Frucht, in dessen Folge Europa völlig entkräftet zusammenbricht und die Spielstätte klanglos verlässt. Nach der Schlacht wachen die Teilnehmer wie aus einem bösen Traum auf, befreien sich von ihren Augenklappen, ihrer Blindheit und schauen sich an. Im Abgehen stimmen sie den Kanon Heh, Europa an, der immer mehr anschwillt und noch lange auf den Gängen zu hören ist.

Es war für alle Teilnehmer erstaunlich, dass diese ca. 15-minütige Performance innerhalb von 3,5 Stunden zu realisieren war. Die angeschlossene Abschlussaufführung vor den Konferenzteilnehmern wurde ein voller Erfolg. Auch ohne gesprochene Texte, mit minimalem Kostümaufwand, dem Beschriften der Plakate, improvisierter Musik und einstudierten Rhythmen wurde deutlich, dass man mit einer „entschlossenen Eingreiftruppe“ schnell und effektiv auf politische Tagesereignisse reagieren kann. So kann eine nachdrückliche und „nachhaltige“ Wirkung im Bewusstsein der Öffentlichkeit geschaffen werden.

Was die eingangs erwähnte Innenwirkung angeht: Der Workshop wurde bei einem Zeitraum von 13.30 – 19.30 Uhr mit lediglich 20 Minuten Pause von den Teilnehmern als „vitalisierend“ und „erfrischend“ beschrieben. Alle Teilnehmer haben sich in diesem Zeitraum auf zum Teil völlig neuem Gebiet, autorisiert. Das beim Wort genommene Joseph Beuys'sche Zitat: „Jeder Mensch ist ein Künstler“, mit EigenLeben erfüllt.

Friede, Freude, Eierkuchen

Freude schöner Götterfunken (Parodie, 1977)

1. Friede, Freude, Eierkuchen, heißt die neue Großunion; // Lasst mich auch ein Stück versuchen, denn die Nächsten warten schon.

Tobt auch hinter den Kulissen, eine große Tortenschlacht, // Jeder will den größten Bissen, wenn der Appetit erwacht.

2. Angerichtet wird in Brüssel, Küche der EG-Union, // Jeder langt mit seinem Rüssel, in den Topf der Subvention.

Mancher von Euch wird sich fragen, wie heißt das Theaterstück, // Nun, das können wir Euch sagen, „Die Bananenrepublik“

3. Heilig, Heilig, Du Banane, deiner Kraft vertrauen wir, // Prangst an unsres Banners Fahne, Frucht, oh Dich verehren wir !

Friede, Freude, Eierkuchen, ist vorbei, gibt's längst nicht mehr, // Danach, könnt ihr lange suchen, und jetzt die Bananen her !

Bananenshake, Bananeneis, Bananensaft, Bananenchips, Bananenschnaps, Bananengelee, Bananenmilch, Bananenreis, Bananenmuß, Bananenkonfitüre

Heh Europa, Heh Europa

(nach dem Kanon Bruder Jakob zu singen)

He Europa, He Europa,
Du schläfst tief,
liegst so schief.
Du mußt für die Schwachen,
unbedingt erwachen.
Es ist Zeit! Es ist Zeit!

Winfried Zimmermann,

Bj.1966: Musiker, Lehrer, Schauspieler und Kabarettist, Sinfonieorchester Cottbus, Theater der Jungen Generation Dresden, Theater Tredeschin, Theater Strandgut (beide Stuttgart), A cappella Lachtheater troubaDur, Kabarett Brüllwürfel, eigene Soloprogramme, Lieder, Slam Poetry, Theaterpädagogische Weiterbildungen. Mahatma Gandhi Straße 17; 70376 Stuttgart; 0711-260426, E-Mail: quadro.arte@t-online.de

Christoph Strawe

Zivilgesellschaftliche Alternativen zur EU-Verfassung

Weite Teile der europäischen Zivilgesellschaft sind sich einig, dass die vorliegende EU-Verfassung verhindert werden muss. Erdrückende Argumente dafür sind auch auf diesem Kongress zusammengetragen worden. Viele von uns sind aktiv in Bewegungen, die sich gegen die Ratifizierung durch die Parlamente und in den Ländern, in denen Referenden stattfinden, für deren faire Ausgestaltung und für ein Nein der Bürgerinnen und Bürger einsetzen. Dies geschieht beispielsweise im Rahmen der „European No Campaign“, eines europaweiten Netzwerks, das helfen will, die EU-Verfassung zu stoppen. Da der Verfassungsvertrag erst in Kraft tritt, wenn alle Ratifikationsurkunden hinterlegt sind, sind die Chancen hierzu auch nicht gleich Null. Allerdings muss auch damit gerechnet werden, dass die Verfechter des Projekts im Fall eines Neins in einem oder mehreren Ländern eine Variante B in petto haben. Eine Option wäre beispielsweise eine „Verfassungszone“ innerhalb der EU, analog der Eurozone, - innerhalb eines Europa „unterschiedlicher Geschwindigkeiten“. Es gibt aber auch noch andere Szenarien.

Wir müssen uns also auf einen langen Widerstand einrichten. Haben wir da überhaupt Zeit, uns über Alternativen Gedanken zu machen? Muss dieses Thema nicht zurückstehen, solange wir das Projekt „neoliberale EU-Verfassung“ nicht zum Scheitern gebracht haben?

Gegen diese Auffassung gibt es zwei gewichtige Einwände:

I. Wer sich erst dann mit Fragen alternativer Gestaltung beschäftigt, wenn die Situation da ist, in der die Neugestaltung auf der Tagesordnung steht, der kommt zu spät. Das ist unter anderem die Lehre aus den Ereignissen des Jahres 1989! - Unterstellt, es wäre gelungen, das Projekt in seiner vorliegenden Form zu stoppen: Was käme dann? Ohne Leitbilder, wie Europa sein soll, würde der dann entstehende Gestaltungsspielraum nicht genutzt werden können - und „gestalten“ würden alsbald wieder die Kräfte, die hinter dem Projekt stehen. Denn die Verfassung ist ja nur konzentrierter Ausdruck bestimmter politischer und sozialökonomischer Konzepte, die

auf allen Ebenen verfolgt werden und auch weiter verfolgt würden, wenn dieses eine Förderungsinstrument für sie funktionsunfähig geworden wäre.

2. Menschen, die aufgefordert werden, Nein zu etwas zu sagen, fragen zu Recht, ob es denn überhaupt eine Alternative gäbe und wie sie aussehen könnte. So betrachtet, ist das Vorhandensein von Leitlinien einer solchen Alternative eine Frage der Glaubwürdigkeit des Widerstandes selbst und mit ihr seiner Wirksamkeit. Die Frage nach der Alternative kann daher nicht ausgeklammert werden. Das gilt auch deshalb, weil der Widerstand aus dem Perspektivbewusstsein immer wieder neue Kraft ziehen muss, um der Versuchung der Resignation zu widerstehen.

Dass ich hier von zivilgesellschaftlichen Alternativen spreche, und nicht von Alternativen schlechthin, ist begründet darin, dass kein anderes Subjekt einer Veränderung zum Besseren sichtbar wäre als die Zivilgesellschaft. Die europäische Politik, im Verein mit den bestimmenden Kräften der Ökonomie in Europa hat das Verfassungsprojekt in der gegenwärtigen Form hervorgebracht. Von hier die Wende zu erwarten, wäre naiv. Gewiss gibt es Bündnispartner in Ökonomie und Politik, doch nur dann, wenn eine starke und selbstständige zivilgesellschaftliche Bewegung vorhanden ist, die ihre „Kulturkraft“ (Nicanor Perlas)¹ in die Waagschale wirft und sich nicht von politischen und ökonomischen Interessen vereinnahmen lässt.

Nun ist es gewiss schwerer, sich darüber zu verständigen, wofür man ist, als darüber, wogegen man sich wendet. Der eine oder die andere mag sogar der Auffassung sein, dass die Verständigung innerhalb der Zivilgesellschaft darüber, wie Europa sein solle, von vornherein ein hoffnungsloses Unterfangen darstelle. Sie oder er mag glauben, es seien keine Kriterien dafür zu finden, die nicht von vornherein den Vorwurf der Beliebigkeit auf sich zögen.

Ansätze für zivilgesellschaftliche Alternativendiskussion - Das Weltsozialforum und die „Zehn Prinzipien“ des International Forum on Globalization

„Ein Nein - viele Ja“ (d.h. viele Entwürfe einer neuen Gesellschaft) - so hat man die aktuelle Situation der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht einmal beschrieben. Das ist nicht falsch, aber auch nicht ganz richtig. Denn durch die vielen Ja klingt etwas hindurch, was verbindet - eine Harmonie in der Vielstimmigkeit, die es bewusst zu machen gilt. Dabei darf man zunächst daran erinnern, dass die UNO-Deklaration der Menschenrechte von 1948 und der Gedanke der Nachhaltigkeit, wie er von der Rio-Konferenz 1992 artikuliert worden ist, bereits so etwas wie eine gemeinsame Basis zivilgesellschaftlichen Selbstverständnisses darstellen.

Weiterhin hat die Zivilgesellschaft auch bereits Ansätze einer Verständigungskultur über Alternativen im Rahmen der Weltsozialforumsbewegung entwickelt. Dabei hat sich immer wieder herausgestellt, dass „Diversität“ - das heißt Vielgestaltigkeit, Vielstimmigkeit, Individualität - einen bedeutenden Stellenwert hat. Verbindende Alternativen können nur von unten, aus einem offenen Raum der Begegnung und des Dialogs heraus gebildet, nicht von „Avantgarden“ oder Mehrheiten von oben verordnet und übergestülpt werden. Das ist die durch praktische Erfahrung erhärtete Prämisse des Porto-Alegre-Prozesses. Chico Whitaker, einer der Begründer des Weltsozialforums, hat dafür den Begriff des Weltsozialforums als Offener Raum geprägt.²

Mit der Selbstreflexion dieses Prinzips öffnet sich der Blick auf einen inneren Aspekt, der dem zivilgesellschaftlichen Wirken bereits faktisch vielfach zugrunde liegt: Das Prinzip der Selbstorganisation sozialer Prozesse, durch die in sie involvierten Menschen. Es geht bei den Alternativen nicht um inhaltliche Lösungen, die im traditionellen Sinne „durchgesetzt“ werden sollen, sondern um Räume, die durch die Menschen gestaltbar sind und in denen sie aus ihren eigenen Bedürfnissen und Einsichten heraus inhaltliche Lösungen situationsgerecht selbst entwickeln können. Man könnte auch sagen: Die gesellschaftliche Alternative der Zivilgesellschaft muss notwendig eine Reihe von strukturellen Bedingungen für die Gestaltbarkeit der gesellschaftlichen Prozesse durch die Menschen selbst beinhalten - und je vollständiger und tiefer diese Beschreibung gelingt, um so strahl-

kräftiger wird die Alternativbewegung der Zivilgesellschaft sein.

Einen wichtigen Beitrag zur Alternativendiskussion leistet das „International Forum on Globalization“ (IFG). Es vereinigt eine große Zahl der hervorragendsten Köpfe der globalen Zivilgesellschaft, darunter viele Menschen, die im Widerstand gegen die WTO und die neoliberale Globalisierung eine herausragende Rolle gespielt haben und noch spielen. Zu ihnen zählen, um nur einige zu nennen, Vandana Shiva, Lori Wallach, Maude Barlow, Martin Khor, Walden Bello und David Korten.

1999 initiierte das IFG einen Prozess, der zum Zweck hatte, Alternativen zum gegenwärtigen Modell konzernorientierter Globalisierung zu erarbeiten. Dem war ein dreijähriger Diskussionsprozess innerhalb des IFG vorausgegangen, der einen Report „Eine bessere Welt ist möglich“ zum Ergebnis hatte. Federführend waren dabei der Gründer des IFG, Jerry Mander, und der Sekretär der Organisation, John Cavanagh. Eine Kurzfassung wurde auf dem Zweiten Weltsozialforum in Porto Alegre der Öffentlichkeit übergeben³, die Langfassung liegt inzwischen auch in deutscher Sprache vor.⁴

Ganz besonders bedeutsam an diesem Dokument ist die Tatsache, dass die AutorInnen nicht einfach ihre eigenen Auffassungen zum Ausdruck bringen wollten, sondern bemüht waren, hinzuhören, was in der Zivilgesellschaft bereits an gemeinsamen Impulsen für eine bessere Welt lebt, und dies dann in Worte zu fassen. Dementsprechend war die Veröffentlichung dann auch als Einstieg in einen zunächst auf drei Jahre angelegten Verständigungsprozess mit möglichst vielen zivilgesellschaftlichen Akteuren konzipiert, der einen möglichst weitgehenden Konsens erbringen sollte. Ich selbst hatte die Gelegenheit - zusammen mit meinem Vorstandskollegen im Institut für soziale Gegenwartsfragen Professor Harald Spehl aus Trier -, Anfang Dezember letzten Jahres mit Jerry Mander und John Cavanagh diese Diskussion in einem gemeinsamen Seminar in Stuttgart zu führen und dabei unsere eigenen methodischen und konzeptionellen Ansätze einzubringen, was sich als sehr fruchtbar erwies.

Ein Kernbestandteil des IFG Reports „Eine andere Welt ist möglich“ sind „Zehn Prinzipien für zukunftsfähige Gesellschaften“.⁵ Ich gehe auf sie etwas ausführlicher ein, weil daran vielleicht deutlich werden kann, dass sie eine Basis innerzivilgesellschaftlicher Verständigung auch in Europa bilden könnten.

Das erste Prinzip⁶ nennen die Autoren des Reports „**Neue Demokratie**“, wobei das Wort „neu“ ausdrückt, dass es um wirkliche Teilhabe der Menschen und Basisnähe geht, während die neoliberale Globalisierung die Demokratie immer mehr von der lokalen Basis entfernt und auf formale Prozeduren reduziert.

Subsidiarität ist das nächste Stichwort. **Subsidiarität** meint ja die Auffassung, dass das, was Betroffene unter sich regeln können, ihnen nicht von einer übergeordneten Ebene oder Instanz entzogen werden darf, während die neoliberale Globalisierung die Entscheidungsebene immer mehr vom Lokalen weg in anonyme und zentralistische globale Institutionen verlagert.

Ein weiteres Prinzip ist dann die **ökologische Nachhaltigkeit**.

Es wird ergänzt durch das Prinzip des **gemeinsamen Erbes**, das zum Inhalt hat, dass die von jedem Menschen benötigten Naturressourcen, die Gemeinschaftsgüter und das menschheitliche Wissen nicht dem Kommerz ausgeliefert werden dürfen.

Ein nächstes Prinzip ist das der **Vielfalt**, das insbesondere ein „Kontrastprogramm“ gegen die kulturell nivellierende Wirkung der neoliberalen Globalisierung darstellt.

In der Mitte des Prinzipienkatalogs finden wir sodann die jedem einzelnen Menschen zukommenden **Menschenrechte**, die auch die umfassend verstandenen, vielfach aber vernachlässigten und durch die gegenwärtige Globalisierung besonders bedrohten *sozialen* Menschenrechte umgreifen.

Arbeitsplätze, Lebensunterhalt und Beschäftigung bilden einen nächsten Schwerpunkt, wobei der Blick auf Lebensunterhalt und Lebensqualität die Fragestellung auch gegenüber der konventionellen Zielstellung einer „Vollbeschäftigung“ durch neue Erwerbsarbeitsplätze erweitert.

Sichere Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln ist ein weiterer wesentlicher Punkt, der zugleich mit dem Eintreten für eine nachhaltige primär regional ausgerichtete Landwirtschaft und gegen die grüne Gentechnik verbunden ist.

Weiter ist die **Gerechtigkeit bzw. Chancengleichheit** ein Kernprinzip, das der strukturellen Ungerechtigkeit der heutigen ökonomischen Globalisierung entgegengehalten wird.

Zuletzt wird das Prinzip der **Vorbeugung** oder **Vorsorge** angesprochen. Es wird der Tendenz entgegengestellt, um des Profits willen und getrieben durch die Konkurrenz alles technisch Machbare ohne verantwortliche Folgenabschätzung umzusetzen.

Vision Europas

Selbstverständlich müssen solche Leitlinien auf die spezifische europäische Situation bezogen und insofern konkretisiert werden. Das gilt jedoch mit der Einschränkung, dass viele der genannten Prinzipien in Europa zum ersten Mal artikuliert wurden. Sie sind deshalb Elemente des „Europäischen“, an die eine zivilgesellschaftliche Alternativediskussion anschließen kann und zugleich auch Versicherung gegen jedweden Eurozentrismus, weil sie von vornherein eine menschheitlich-globale Bedeutung haben.

In Europa gibt es eine Tradition imperialer Expansion, ökonomischer Ausplünderung und militaristischer Exzesse, die eng zusammenhängt mit den heutigen Schattenseiten der Globalisierung. Zugleich sind in Europa aber auch die Ideen der Menschenrechte, der Demokratie und Subsidiarität entstanden, die die wichtigsten Kritik Kriterien gegen jene Tendenzen beinhalten. Sie bilden die „besten Traditionen Europas“ (Ulrich Duchrow) und zugleich sind sie soziale Zukunftsimpulse, die in die Richtung des oben genannten Selbstorganisationsprinzips wirken, - das dem Wesen nach ein Anti-Macht-Prinzip ist.

An dieser Frage der Macht nun allerdings scheiden sich die Geister. Schon dem Begründer der Pan-Europa-Bewegung, Coudenhove-Kalergi, schwebt im Kern eine europäische Supermacht vor.⁷ Bis in Teile der Linken hinein träumt man von einer solchen Supermacht, die selbstverständlich nur für „gute“ Zwecke benutzt werden soll. Dass das Machtprinzip als solches unvereinbar ist mit einer Besinnung auf die „besten Traditionen“ Europas und deren konsequente Umsetzung in Verfassungstext und vor allem Verfassungswirklichkeit, will man nicht sehen.⁸

Wer aber ein nichtzentralistisches, nicht auf Machtentfaltung aufgebautes Europa nicht denken kann, der wird auch keinen festen Kritikstandpunkt gegenüber dem Verfassungsprojekt in seiner jetzigen Form finden. Das erklärt, warum selbst ein so kluger und kritischer Geist wie der Amerikaner Jeremy Rifkin sich von der Idee einer „weichen“ Supermacht als Gegengewicht gegen Amerika so

faszinieren lässt, dass er sich zum Fürsprecher der vorliegenden Verfassung macht und sie als „Riesenchance“ preist.⁹

Was in eine Verfassung gehört und was nicht ...

Bei der Suche nach einer Alternative zur vorliegenden Verfassung dürfen wir nicht bei einer allgemeinen Vision Europas stehen bleiben, sondern haben unsere Überlegungen auf die Frage zu fokussieren, was eine Verfassung für Europa leisten muss. Die moderne Gesellschaft ist ein in Subsysteme - ein sozio-kulturelles, ein politisch-rechtlich-administratives und ein ökonomisches - differenziertes Gebilde. Verfassungen sind im Rechtsbereich zu verorten, dort aber wiederum zu unterscheiden von einzelnen gesetzlichen Regelungen oder von vertraglichen Gestaltungen zwischen einzelnen Partnern. Für beides geben Verfassungen einen Rahmen vor, in dem sie Grundrechte formulieren und die staatlichen Institutionen in den wesentlichen Zügen charakterisieren. Dabei ist die Beschreibung der Staatsstrukturen dem Grundrechtsteil insoweit untergeordnet, als alle Staatsgewalt im modernen Rechtsstaat an die Grundrechte und damit an den Schutz der einzelnen menschlichen Individualität gebunden ist bzw. sein muss. Die Menschenrechte sind die Grundlage der modernen Gesellschaft, - Rechte, die dem einzelnen nicht von der Gemeinschaft verliehen sind, sondern ihm als Mensch zukommen und deshalb im Wesensgehalt - auch für Mehrheiten - unantastbar sein müssen. Sie bilden den Rahmen und die Grundlage aller Gestaltungen im einzelnen - auch die der Kultur und der Ökonomie -, aber gerade dadurch, dass sie die Verhältnisse nicht inhaltlich regeln, sondern ihre Gestaltbarkeit durch die Menschen sicherzustellen haben.

„Verfassung“ ist so betrachtet eben gar nicht primär der Text mit Artikeln oder Paragraphen, sondern ein Zustand der Gesellschaft, in dem die Menschenrechte geachtet und umgesetzt werden. So sieht das übrigens bereits die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789: „Alle Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es [...]“ (Art. 1) Der Endzweck aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unabdingbaren Menschenrechte [...]“ (Art. 2). „Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Rechte nicht gesichert und die Teilung der Gewalten nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.“ (Art. 16) (Kursivsetzung CS).

Aus diesen Überlegungen ergibt sich Punkt 1 einer Alternative zur gegenwärtigen Verfassung: Die Zivilgesellschaft hätte darauf zu drängen, dass in einem Europäischen Verfassungsvertrag nur jene Fragen behandelt werden, die überhaupt Gegenstand einer Verfassung sein dürfen.

Der vorliegende Text mit seinen vielen hundert Seiten ist monströs, weil er den Versuch macht, eine Synopse der Europäischen Verträge zu integrieren. Das führt zu einer Unzahl von Detailbestimmungen, die schlicht nicht in einen Verfassungstext gehören. So werden in einer „Liste zu Artikel III-226 der Verfassung“ - sie ist Bestandteil des im Amtsblatt der EU veröffentlichten Textes - in insgesamt 39 Positionen Warenbezeichnungen aufgeführt wie „Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt“, „Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)“, „Fette, pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert“.

Diese Monströsität muss man im Blick haben, um den in den Grundrechte-Charta-Teil aufgenommenen Satz würdigen zu können: „Die Ausübung der durch diese Charta anerkannten Rechte, die in anderen Teilen der Verfassung geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in diesen einschlägigen Teilen festgelegten Bedingungen und Grenzen.“ [Art. II - 112 (2)].

Eine zivilgesellschaftliche Alternative zur dieser (Pseudo)-EU-Verfassung würde einen Grundrechtskatalog beinhalten müssen, an dem sich die weiteren Bestimmungen des Textes messen lassen müssten, statt wie das Vorliegende die Grundrechte durch Detailregelungen zu relativieren!

Man darf auch daran erinnern, dass das Projekt erst in seinem Verlauf den Charakter offen gezeigt hat, der ihm von maßgeblichen Initiatoren allerdings wohl von vornherein zgedacht war. Für die Öffentlichkeit war lange Zeit nur davon die Rede, dass den Europäischen Verträgen eine Grundrechte-Charta vorangestellt werden sollte. - Das hätte dazu führen können und müssen, die Verträge im Sinne der Umsetzung der Grundrechte nachzuführen. Man hätte sich dann, was die Beschreibung der europäischen Institutionen angeht, auf essentielle Strukturbestimmungen beschränken können, die sich aus den Grundrechten - und aus dem für diese Struktur so wichtigen Grundgedanken der Subsidiarität¹⁰ - ergeben. Noch die Erklärung von Laeken hätte diesen Weg offengelassen. Die Zivilgesellschaft sollte ihn bei der Formulierung einer Alternative neu beschreiten.

Skizze zu einer „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ - Ein Beispiel¹¹

Wie nun könnte eine solche Umsetzung des Grundgedankens der Menschenrechte, in Verbindung mit dem Subsidiaritätsprinzip, dem Prinzip der Nachhaltigkeit usw. konkret aussehen? Sicherlich werden am Anfang Leitlinien stehen müssen, nicht einzelne Formulierungen, die sich dann aus solchen Leitlinien unschwer werden finden lassen. Dennoch mag es interessant und anregend sein, auch Formulierungsversuche anzusehen. An einem solchen war ich selbst, zusammen mit dem ehemaligen MdB der Grünen, Gerald Häfner, und dem Juristen Robert Zuegg, Mitglied des kantonalen Verfassungsrats in Zürich, beteiligt, als der Konvent, der unter der Leitung von Ex-Bundespräsident Roman Herzog die Charta der Grundrechte auszuarbeiten hatte, die dann später Bestandteil der Verfassung wurde, um Beteiligung und Vorschläge aus der Zivilgesellschaft bat. Das Hearing in Brüssel am 27.4.2000, bei dem ich diesen Vorschlag zu vertreten hatte, erwies sich allerdings als Farce - 70 Nichtregierungsorganisationen durften im Fünf-Minuten-Takt ihre Statements abgeben, das war's. Um so lehrreicher war der Versuch für uns - und vielleicht ist er es auch für unser Thema einer zivilgesellschaftlichen Alternative insgesamt.

Wir begannen damit, Grundsätze zu formulieren, ohne die unserer Meinung nach nicht sichergestellt werden konnte, dass die Charta einen Fortschritt und keinen Rückschritt darstellte:

„1. Die Charta darf das Niveau des Grundrechtsschutzes in Europa nicht absenken oder durchlöchern, sondern sollte es im Gegenteil weiter entwickeln helfen.

2. Die Charta sollte einen geeigneten Rechtsrahmen schaffen, der allen Menschen ermöglicht, vermehrt Initiative, Selbst- und Mitverantwortung in selbstverwalteten Strukturen zu übernehmen.

3. Der Grundgedanke der Subsidiarität sollte in der Charta konsequent in seinen verschiedenen Aspekten umgesetzt werden, u.a. durch die Behandlung in einem eigenen Abschnitt, der die Prinzipien und Aufgaben der Europäischen Union beschreibt, die sich aus den Grundrechten ergeben.

4. Die Charta sollte die demokratischen Beteiligungsrechte in Europa stärken. Deshalb sollte sie - auch ihrer Bedeutung für das gemeinsame europäische Rechtsbewusstsein entsprechend - einem

Referendum der Unionsbürgerinnen und -bürger unterstellt werden.“

Weiterhin waren wir sehr bemüht, an bestehende positive Rechtsgestaltungen - und am bestehenden Rechtsbewusstsein anzuknüpfen, also etwas wirklich Konsensfähiges zu formulieren. So verwendeten wir bei unserer Skizze die Texte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, der UNO-Menschenrechtsdeklaration, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der schweizerischen Bundesverfassung, Vorschläge der Initiative „Schweiz im Gespräch“, der „Aktion mündige Schule“ Schleswig-Holstein und des „Kuratoriums für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“ aus der Zeit der Wende.

Der Text ist im Internet für jeden verfügbar.¹² Daher konzentriere ich mich hier auf einige exemplarische Beispiele für unsere Herangehensweise:

So haben wir z.B. in Artikel I versucht, das Würdepostulat des Art. I GG aufzugreifen und noch zu überbieten, indem wir nicht nur Achtung und Schutz, sondern die aktive Förderung der menschlichen Individualität in ihrer Selbst- und Mitverantwortung zur obersten Verpflichtung aller staatlichen Gewalt erklärt haben. Ferner haben wir formuliert: „Diese Grundrechtscharta bindet alle rechtssetzende, rechtsanwendende und rechtssprechende Gewalt in der EU und deren Mitgliedstaaten. Sie umfasst individuell einklagbare Ansprüche des einzelnen sowie wegleitende Ordnungsprinzipien einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Gesellschaft.“ (Abs. 3) - „Weitergehende Grundrechtsgarantien der einzelnen Mitgliedsstaaten“ sollten durch die Charta unberührt bleiben (Abs. 4).

Die Menschenrechte haben ja eine dreifache Richtung: Sie schützen die Urteils- und Handlungsfreiheit des einzelnen als individuelle Freiheitsrechte, garantieren die demokratische Teilhabe am Gemeinwesen und garantieren als Sozialrechte eine auch in ökonomischer Hinsicht menschenwürdige Existenz. Dieser dreifachen Ausrichtung haben wir versucht in verschiedenen Formulierungen Rechnung zu tragen.

So haben wir z.B. das **Recht auf Mitwirkung** im staatlich-politischen Leben in einer Weise formuliert, die das Prinzip der „neuen Demokratie“ mit Leben erfüllt, nicht zuletzt durch die Ermöglichung fairer Volksentscheide: „Alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger der Union haben das Recht, an der Gestaltung des staatlich-politischen Lebens ihres Landes und der Europäischen Union auf al-

len Ebenen teilzunehmen. - Dies geschieht durch die Ausübung des Initiativ- und Abstimmungsrechtes sowie die Teilnahme an allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahlen. - Die Chancengleichheit der bei Abstimmungen oder Wahlen konkurrierenden Inhalte oder Bewerber ist zu gewährleisten.“ (Art. 7, Abs. 1-3)

Auf der Ebene der **individuellen Freiheitsrechte** haben wir die Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit so gefasst, dass sie die Selbstbestimmung des mündigen modernen Menschen, aus eigener Einsicht zu handeln, schützt und nicht nur konventionelle konfessionelle Bekenntnisse (Art. 4). Als besonders typisch für unseren Versuch, die Prinzipien von Diversität und Individualität in Balance mit denen des Schutzes vor Kommerzialisierung und der Sicherstellung solidarischer Formen der Finanzierung zu bringen, mag die Fassung des Rechts auf Bildung in Art. 12 unseres Entwurf gelten: (1) Jeder Mensch in Europa hat das **Recht auf Bildung**. Für Kinder und Jugendliche darf der Besuch von Bildungseinrichtungen nicht von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern abhängig sein. (2) Die Freiheit der elterlichen Erziehungsverantwortung ist gewährleistet; sie umfasst namentlich das Recht der Eltern, für ihre Kinder die Art der Bildungseinrichtung frei zu wählen. (3) Der Staat garantiert den gleichen Zugang und die freie Wahl der Schule durch die Ermöglichung und gleichberechtigte Förderung von öffentlichen Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft. (4) Die von den Eltern gewählten Schulen in staatlicher oder freier Trägerschaft nehmen gleichberechtigt ihren öffentlichen Bildungsauftrag wahr. Das Recht zur Gründung sowie autonomen Gestaltung und Verwaltung von Schulen in freier Trägerschaft, einschließlich der eigenständigen Ausbildung der Lehrkräfte, ist gewährleistet. (5) Angehörige nationaler oder ethnischer Minderheiten haben das Recht, ihre Muttersprache zu lernen und eigene Schulen zu gründen und zu unterhalten. (6) Das Schulwesen untersteht der Rechtsaufsicht der einzelnen europäischen Staaten.“

Auf der Ebene der **Sozialrechte** waren wir bemüht, bloße Deklarationen zu unterlassen und stattdessen einerseits einen einklagbaren Grundversicherungsanspruch (Art. 2, Abs. 4), andererseits Staatspflichten zur Schaffung von Rahmenbedingungen sozialer Sicherheit und Beschäftigung zu statuieren (Art. 19). Sicherlich könnte man in der Formulierung einklagbarer Sozialrechte weitergehen, als wir es seinerzeit gewagt haben - und zum Beispiel ein Recht auf ein Grundeinkommen vorschlagen, wenn hierüber innerhalb der Zivilgesellschaft Konsens zu erzielen wäre.

Erwähnenswert sind sicher auch unsere Versuche, eine klare **Sozialbindung des Eigentums** zu formulieren (Artikel 13) und den Umweltschutz, den Grundsatz der Nachhaltigkeit und die Achtung des Lebens festzuschreiben (Art. 20). Auch hier kann man natürlich neu überlegen, ob man noch weiter gehen sollte - wobei ein Rückfall in planwirtschaftlich-staatseigentümliche Vorstellung ausgeschlossen sein müsste. Zu Recht wird die Erhebung des Marktfundamentalismus in den Verfassungsrang an der EU-Verfassung kritisiert und darauf hingewiesen, dass demgegenüber das deutsche Grundgesetz wirtschaftspolitisch neutral sei und den Menschen die Wahl der Wirtschaftsordnung überlasse - wobei die Möglichkeit einer solidarischen Ökonomie ausdrücklich offen bleibt. In ähnliche Richtung ging unser Versuch, in die Charta sozusagen Türen einzubauen, durch die Menschen zu neuen gesellschaftlichen Strukturen gelangen können, z.B. zu einer assoziativen, auf Zusammenarbeit in Selbstverwaltungsorganen statt auf Konkurrenz basierenden Wirtschaft (vgl. Art. 14, Abs. 2).

Subsidiarität konkret umsetzen

Wir haben uns seinerzeit viele Gedanken darüber gemacht, wie man den Grundsatz der Subsidiarität im Charta-Text verankern könne. Wir verfielen dabei auf den Kunstgriff, einen Teil „Prinzipien und Aufgaben der Europäischen Union, die sich aus den Grundrechten ergeben“ aufzunehmen, bei denen dann natürlich die Subsidiarität eine entscheidende Rolle spielt. Wir halten es für sehr wichtig, den Subsidiaritätsgedanken umfassend und konsequent auszugestalten. Dann lässt er sich nicht mehr auf die schlichte Frage, ob in Brüssel oder in der Münchner Staatskanzlei zu entscheiden sei, reduzieren, sondern offenbart vor allem auch seine Qualität als „horizontales“ Ordnungsprinzip, das Lebensfelder und die in ihnen gebildeten Formen der Selbstorganisation durch die Menschen vor Übergriffen und Fremdbestimmung schützt. In der Formulierung, die wir dem Grundsatz gaben, ist zugleich noch einmal eine Sozialbindung der Ökonomie formuliert, - wird Subsidiarität doch heute gerne gerade an dieser Stelle verfälscht und umfunktioniert.

Artikel 18 [Subsidiarität] in der Skizze lautet: „(1) Die EU und ihre Mitgliedstaaten fördern das Ergreifen gesellschaftlicher Aufgaben aus freier Initiative und Verantwortung in allen Bereichen, welche der Gesetzgeber nicht aus zwingenden Gründen staatlichem Handeln vorbehalten. Staatliche Aufgaben sind auf der jeweils untersten möglichen

Stufe wahrzunehmen und zu regeln. (2) Die EU und ihre Mitgliedstaaten schaffen fördernde Rahmenbedingungen, damit die Kultur sich in ihrer Vielfalt frei und selbstverwaltet entfalten kann; sie wahren den Grundsatz der staatlichen Neutralität gegenüber den verschiedenen kulturellen Bestrebungen. (3) Die EU und ihre Mitgliedstaaten sichern den Grundsatz der vertraglichen Selbstgestaltung des Wirtschaftslebens; sie schaffen geeignete Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige, *strukturell und regional ausgewogene, sozialverantwortliche* Wirtschaft. Die EU und ihre Mitgliedstaaten werden selbst nicht wirtschaftlich tätig; Ausnahmen regelt das Gesetz.“

Eine Innovation stellt auch die Aufnahme eines Artikels dar, der auf die Herstellung der dem Verfassungstext entsprechenden Verfassungswirklichkeit drängt, indem formuliert wird, dass die Grundrechte in der gesamten Rechtsordnung zur Geltung kommen müssen und jeder, der öffentliche Aufgaben wahrnimmt, zur aktiven Verwirklichung der Grundrechte verpflichtet ist - was mehr ist, als sie nur zu respektieren und sie nicht zu verletzen (Art. 16). In ähnliche Richtung zielen Verpflichtungen zur ständigen Überprüfung der EU-Institutionen und der Erstellung einer Sozialbilanz (Art. 21).

Vorschläge zum Vertrag über eine Verfassung der Europäischen Union¹³

Wie bereits erwähnt, war der in der Erklärung von Laeken vom Europäischen Rat an den von ihm eingesetzten „Konvent für die Zukunft Europas“ enthaltene Arbeitsauftrag nicht völlig eindeutig und ließ Spielräume. Auch Giscard d'Estaing, der den Konvent leitete, hielt sich lange bedeckt und gab dann erst einmal nur eine Gliederung eines Verfassungsvertrages vor. Dass in deren Annahme schon weitgehende Vorentscheidungen lagen, war zunächst nicht durchsichtig. Da die Meinungsbildung innerhalb des Konvents zu diesem Zeitpunkt noch offen schien, brachten wir uns ein zweites Mal mit Vorschlägen im Rahmen des von dem Gremium eingerichteten Diskussionsforums ein, diesmal allerdings in Form von aus unserer Chartaskizze abgeleiteten Leitlinien, nicht mit Einzelformulierungen. Man kann auch dieses alles im Internet nachlesen, und da unser grundsätzliches Herangehen bereits dargestellt wurde, beschränke ich mich auf das Allernötigste. So muss erwähnt werden, dass wir wieder Grundsätze formulierten, bei denen wir, über das bei der Charta schon Gesagte hinausgehend, jetzt betonten: „Die Europäische

Union darf kein einheitsstaatliches Gebilde werden. Sie ist weder Bundesstaat oder Staatenbund, sondern ein multinationales staatsrechtliches Gebilde neuen Typs, das primär an den Menschenrechten und der Subsidiarität orientiert ist.“

Im Hinblick auf einen Verfassungsvertrag waren gegenüber den Vorschlägen zur Charta konkretere Vorstellungen über die Rolle der Europäischen Institutionen zu entwickeln. Einige Beispiele: „Gerade, wenn eine effektive Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips gewährleistet ist, gibt es keine Vorwände mehr, dem Europäischen Parlament die vollen Parlamentsrechte einschließlich des Budgetrechtes zu verweigern. Das Parlament muss die Kommission wählen (bzw. mit konstruktivem Misstrauensvotum abwählen) und umfassend demokratisch kontrollieren können.“ - „Bei der Bestimmung der Aufgabe der Europäischen Zentralbank (Präsidiumsentswurf Art. 22) sollte der Grundsatz gelten, dass die EZB ein Geldwesen fördert, dass der Vermittlung des realwirtschaftlichen Leistungsaustauschs zum Wohle der Menschen dient. Sie sollte nach Kräften zur Überwindung der Verselbstständigung der Finanzmärkte als Orte spekulativer, sich der Sozialbindung entziehender Kapitalbewegungen beitragen.“

Für den geplanten Teil über das „demokratische Leben der Union“ formulierten wir explizit die Forderung nach einer wirklichen Einbeziehung der Zivilgesellschaft: „...ist als Grundsatz des demokratischen Lebens der Union das Konsultationsprinzip der trisektoralen Partnerschaft als Instrument der Vorbereitung und Beratung gesetzlicher Regelungen zu beschreiben. Das heißt, dass ein permanenter Diskurs zwischen staatlichen Ebenen der Union, Zivilgesellschaft und Geschäftswelt angestrebt werden sollte. Dabei hat der Grundsatz der Anerkennung der vollständigen Unabhängigkeit der Zivilgesellschaft zu gelten (kein „TÜV“ für zivilgesellschaftliche Organisationen).“

Weitere Vorschläge bezogen sich auf den geplanten Teil „Interne Politikbereiche“: „Der Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs darf nicht im Sinne der Zwangskommerzialisierung öffentlicher Daseinsfürsorge und der Zerstörung solidarischer Formen ihrer Finanzierung missbraucht werden. Sowenig wie durch staatliche Bevormundung darf durch Kommerzialisierungszwänge die Freiheit für den Bereich der kulturell-sozialen Beziehungsdienstleistungen behindert werden.“ Und zum „freien Warenverkehr“: „Das Verbot mengenmäßiger Beschränkung darf nicht die Vertragsfreiheit von Wirtschaftspartnern oder von Wirtschaftspartnern und Staat(en) einschränken, sinn-

volle Übereinkommen über bedarfsgerechte Produktion zu treffen.“

Zum geplanten Teil „Die Politik in anderen Einzelbereichen“, Abschnitt „Wettbewerbsregeln“ wurde gesagt: „Wettbewerb ist eine bestimmte Form der Beziehung zwischen wirtschaftlichen Akteuren. Das Wettbewerbsrecht darf für diese Form der Beziehungen faire Regeln erzwingen, nicht jedoch darf es über das Vertragsrecht gestellt werden. Das Vertragsrecht - als Aspekt der allgemeinen Handlungsfreiheit der natürlichen und juristischen Personen - schließt auch die Freiheit zu nichtwettbewerbsförmigen Gestaltungen von Beziehungen zwischen wirtschaftlichen Akteuren ein, soweit diese nicht zu Lasten Dritter gehen. - Das Wettbewerbsrecht darf auch nicht über kulturelle und soziale Rechte sowie ökologische Standards gestellt werden. Gleiches gilt für Bestimmungen zum Schutz elementarer Bereiche der allgemeinen Daseinsvorsorge und öffentlicher kultureller und sozialer Leistungen vor ungewünschter Kommerzialisierung bzw. Profitorientierung - gleichgültig, ob diese Leistungen von staatlichen oder von frei-gemeinnützigen Trägern erbracht werden.“

Und zu Handelspolitik und internationalen Übereinkünften (geplanter Teil „externe Politikbereiche“) heißt es: Die Handels- und Entwicklungspolitik der Union sollte sich vom Paradigma des Neoliberalismus lösen. Das heißt auch, Abschied zu nehmen von der pauschalen Forderung nach dem Abbau jeglichen Schutzes. Entwicklungsräume in der Welt brauchen Schutz. Die EU sollte sich an der Suche nach der Schaffung geeigneter Formen des Schutzes von Entwicklung beteiligen, welche dem Charakter der auf Arbeitsteilung und Zusammenarbeit basierenden Weltwirtschaft entsprechen und der Verwirklichung der Grundrechte der beteiligten Menschen dienen. - Internationale Übereinkünfte bedürfen nicht nur der Ratifikation durch das Europäische Parlament, sondern - auf Verlangen eines Mitgliedslandes - auch der Ratifikation durch die nationalen Parlamente und - im Falle einer damit verbundenen Abgabe substantieller Hoheitsrechte - auch einer Zustimmung der betroffenen BürgerInnen in einem Referendum. - Die heutige Situation, dass beispielsweise im Falle der GATS-Verhandlungen der WTO ein einzelner EU-Kommissar (Pascal Lamy) - unterstützt durch ein demokratisch faktisch nicht kontrolliertes Komitee (das Komitee I33) - quasi im Alleingang Entscheidungen oder zumindest Vorentscheidungen mit allergrößter Tragweite für den Grundrechtsbestand in der EU trifft, ist vollständig unhaltbar und muss für die Zukunft strukturell ausgeschlossen werden.“

Bekanntlich kam das alles ganz anders. Keineswegs wurde, wie von uns vorgeschlagen, formuliert, „dass das Ziel der Union nicht die Schaffung einer weiteren Supermacht in der Welt darstellt“, stattdessen kam die Verpflichtung zur permanenten Aufrüstung und die Ermöglichung weltweiten militärischen Engagements.

Für die Formulierung einer zivilgesellschaftlichen Alternative bleiben aber die damaligen Vorschläge und alles von anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren Vorgebrachte, das ja in ähnliche Richtung zielte, auf der Tagesordnung.

Nicht nur das Was bedenken, auch das Wie! - Für einen europäischen Verfassungsprozess von unten

Bisher haben wir über alternative Inhalte der Verfassung gesprochen. Wir müssen aber bei einer zivilgesellschaftlichen Alternative nicht nur über alternative Verfassungsinhalte, sondern auch über einen alternativen Entstehungsprozess einer Verfassung sprechen. Die Kritik an dem Verfassungsprojekt, wie es uns vorgesetzt wurde, ist ja nicht zuletzt die, dass die Menschen in den Prozess der Verfassungsentwicklung überhaupt nicht wirklich einbezogen waren. Schon zeitlich stand das Projekt unter einem Druck, der eine solche breite Debatte nicht zuließ. Die Frage des Wie ist im Sozialen entscheidend: Wie gehen wir miteinander um? Wie entstehen die Lösungen von unten? Das sind Fragen, die die Zivilgesellschaft bewegen. Wen an der zusätzlichen Macht, die der EU durch das Projekt zuwächst, nur stört, dass sie in den falschen Händen liegt, also nicht in seinen, der hat vom innersten Nerv zivilgesellschaftlichen Engagements wenig begriffen. Wenig wäre gewonnen, wenn Inhalte des Verfassungstextes ausgetauscht, diese aber wiederum den Menschen von oben verordnet würden.

Das führt zuerst einmal auf die Frage fairer Volksentscheide über die Verfassung. Sie sind das Mindeste, was in Bezug darauf zu fordern ist, entscheidend dafür, wie eine Verfassung in Kraft gesetzt wird. Aber genügt das Recht, zu einem fertigen Ergebnis ja oder Nein sagen zu können? Es genügt ganz offensichtlich nicht, wenn man reale und nicht die bloße formale Demokratie will. Was also wären Kriterien eines Verfassungsprozesses von unten? Wie müsste sich die Zivilgesellschaft, müssten sich die Bürgerinnen und Bürger in den Erarbeitungsprozess einer Verfas-

sung einbringen können, damit sie wirklich „von unten“ entsteht?

Auch hier gab es schon im Laufe des bisherigen Prozesses bemerkenswerte Überlegungen und Initiativen. So beschlossen die Inter Citizens Conferences (ICC), ein Netzwerk von 35 Gruppierungen der europäischen Zivilgesellschaft, die sich für direkte Demokratie einsetzen, bei einer Tagung im Oktober 2000 einen Aufruf zum „Projekt EU 21 - Für eine europäische Verfassung von unten“¹⁴. Sie wollten damit „einen Anstoß dafür geben, dass die mit der ‚Charta der Grundrechte‘ in Gang gekommene Entwicklung für eine Verfassung der Europäischen Union in Zukunft nicht mehr nur in der Hand von Institutionen und Gremien der EU liegt. Parallel dazu soll diese Entwicklung künftig europaweit von daran interessierten und engagierten freien Initiativen der Zivilgesellschaft konzeptionell beeinflusst werden können“. Gefordert wird für den Fall, dass ein zunächst anzustrebender gemeinsamer Entwurf mit den Institutionen der EU nicht erreicht werden könne, dass die abzustimmende Beschlussvorlage auch einen zu erarbeitenden „Verfassungsentwurf aus der Mitte der Zivilgesellschaft umfassen soll“. Es wird an „alle Institutionen, Organe und Gremien der EU sowie an alle nationalen Parlamente und Regierungen“ appelliert, „dafür unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zivilgesellschaft die verfahrensrechtlichen und administrativen Voraussetzungen für den erforderlichen Informations-, Diskussions-, Urteilsbildungs- und Entscheidungsprozess zu schaffen“ und notwendige Mittel zur Verfügung zu stellen. Versuche, ein parallel zum Konvent für die Zukunft Europas arbeitendes Organ der Zivilgesellschaft zu schaffen, hatten allerdings keinen Erfolg. Die Gründe dafür sind vielfältig, einer der wichtigsten liegt aber sicher darin, dass sich erst langsam das Bewusstsein Bahn bricht, dass eine solche Alternative notwendig ist.

Inzwischen hat eine Initiative für einen „BürgerKonvent für Europa“ das Motiv des europäischen Verfassungsprozesses von unten wieder aufgegriffen. In einer Erklärung wird vorgeschlagen, „gleichzeitig mit der nächsten Wahl zum Parlament der europäischen Union im Jahr 2009 den Stimmberechtigten aller Mitgliedsländer bis maximal drei Verfassungsentwürfe als Alternativen zu den zwischenzeitlich geltenden konstitutionellen Ordnungen zur *Entscheidung* vorzulegen [Agenda 2009]. - Falls ein Jahr vor dem Abstimmungstermin mehr als drei Entwürfe existieren sollten, müssten diese - veranlasst durch die Administration der EU - in jedem Mitgliedsland in der jeweiligen Landessprache publiziert werden; durch eine *Vorab-*

stimmung müssten dann die drei Entwürfe mit der meisten Zustimmung ermittelt werden. Sie wären dann - in Konkurrenz zum bestehenden Recht - in der Zeit bis zur Entscheidung öffentlich in den Medien zu diskutieren. Künftiges Recht wäre derjenige Entwurf, der bei der Abstimmung die Mehrheit auf sich vereinigen kann. Dies zu organisieren und durchzuführen wäre der hoheitlich durch die EU zu verantwortende Teil des Konstitutions-Prozesses.“¹⁵

Was bei der Erklärung nicht befriedigen kann, ist die Entkoppelung des Nein zum vorliegenden Text und des Ja zu einer Alternative. Wenn jedoch der jetzt vorliegende Verfassungsentwurf erst einmal in Kraft gesetzt ist, wird jede Bemühung, einen neuen Verfassungsprozess von unten in Gang zu bringen, auf Jahrzehnte hinaus höchstens symbolische Bedeutung haben können. Die Initiatoren des „BürgerKonvents“ scheinen das anders zu sehen, ohne dass dazu in ihrer Erklärung weiter argumentiert würde. Sie wollen sich auch nicht auf das klare Nein zum vorliegenden Verfassungsvertrag festlegen.

Das sollte jedoch nicht daran hindern, die vorgebrachten Gedanken zu einem Verfassungsprozess von unten ernst zu nehmen und sie in die Erarbeitung einer zivilgesellschaftlichen Alternative zur EU-Verfassung angemessen einzubeziehen.

Zu diesen Grundgedanken - die schon im Aufruf „EU 21“ enthalten sind - gehört auch, dass der Verfassungsprozess aus freien zivilgesellschaftlichen Initiativen impulsiert und geprägt sein muss. Solche können jederzeit und an vielen Orten ergriffen werden. Wichtig ist nur, dass sie - einmal entstanden - sich miteinander vernetzen und verständigen.

Besonders hilfreich könnte es sein, wenn bekannte Intellektuelle und Künstler am Widerstand gegen die EU-Verfassung teilnahmen und zugleich ihre alternativen Ideen zur Verfassung Europas in die Waagschale wüfren.

Anmerkungen

¹ Vgl. Nicanor Perlas: Die Globalisierung gestalten. Zivilgesellschaft, Kulturkraft und Dreigliederung. Frankfurt/Main 2000.

² Vgl. Chiko Whitaker: Das Weltsozialforum als Offener Raum, Rundbrief Dreigliederung des sozialen Organismus, 15. Jg., Nr. 1 / 2004, www.sozialimpulse.de/pdf-Dateien/Chico_Whitaker.pdf

³ Zusammenfassung des Berichts „Eine bessere Welt ist

möglich! - Alternativen zur ökonomischer Globalisierung, deutsche Übersetzung http://www.sozialimpulse.de/pdf-Dateien/IFG_Bericht.pdf

⁴ Jerry Mander, John Cavanagh: Eine andere Welt ist möglich. Alternativen zur Globalisierung, Riemann-Verlag München, 2003

⁵ Mander, Cavanagh, a.a.O., S. 95 - 133.

⁶ Möglicherweise wäre im Deutschen die Bezeichnung „Leitlinien“ oder „Leitbilder“ glücklicher als „Prinzipien“, was aber ansonsten nichts zur Sache tut.

⁷ „Wir wollen Europa, verbunden durch Bande der Freundschaft mit seinen mächtigen Nachbarn Amerika und Russland, zu einer Weltmacht wiedervereinigen, gleichberechtigt ihren beiden Nachbarn und dem neuen China.“ Richard N. von Coudenhove-Kalergi: „Ein Leben für Europa. Meine Lebenserinnerungen“. Köln/Berlin 1966 (Verlag Kiepenheuer und Witsch), S. 21. Zitiert nach: Gerold Aregger: Der Wegbereiter der „Europäischen Gemeinschaft“. Welches Europa? In: „Gegenwart“. Nr. 3/4 1992.

⁸ Vgl. meinen Artikel „Zur Auseinandersetzung um die EU-Verfassung. Ein Diskussionsbeitrag; www.sozialimpulse.de/pdf-Dateien/EU_Verfassung_Stand_10_04.pdf

⁹ „Ihr seid die neue Supermacht“. Interview mit Jeremy Rifkin. Cicero. Magazin für politische Kultur. Februar 2005.

¹⁰ Er ist im Maastricht-Vertrag verankert, Politiker führen ihn oft im Munde, die Realität ist aber oft recht weit von ihm entfernt. Vgl. auch C. Strawe: Beitrag zur öffentlichen Anhörung zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union am 27. April 2000 in Brüssel, www.sozialimpulse.de/Texte_html/Subsidiaritaet.htm

¹¹ Gerald Häfner, Robert Zuegg, Christoph Strawe: Skizze zu einer „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“. www.sozialimpulse.de/skizze.htm. Siehe ferner: G. Häfner, R. Zuegg, C. Strawe: In der Auseinandersetzung um eine Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Zeitschrift für Rechtspolitik, 9/2000 (33. Jg., Sept. 2000). C. Strawe: Im Ringen um eine Charta der Grundrechte der EU. Über die Vorschläge der Initiative „Netzwerk“ zum Charta-Entwurf. In: Rundbrief Dreigliederung des sozialen Organismus, Nr. 2/2000

¹² www.sozialimpulse.de/skizze.htm.

¹³ Vorschläge der Initiative Netzwerk Dreigliederung zum Vertrag über eine Verfassung für die Europäische Union (G. Häfner, C. Strawe, R. Zuegg), Rundbrief Dreigliederung des sozialen Organismus, 14. Jg., Heft 1/2003. www.sozialimpulse.de/Texte_html/verfassungsvertrag.htm

¹⁴ www.sozialimpulse.de/aufruf.htm

¹⁵ BürgerKonvent für Europa [BKE] - Entscheidung 2009 - Das zivilgesellschaftliche Organ zur Erarbeitung einer zeitgemäßen Verfassung für die EU. Siehe www.eu21.willensbekundung.net

Christoph Strawe,

geb. 1948 in Bonn. Studium der Philosophie und Sozialwissenschaft. Geschäftsführer des Instituts für soziale Gegenwartsfragen Stuttgart und tätig in der Initiative Netzwerk Dreigliederung. Mitglied der Attac-EU-AG Stuttgart und Region. Internet: www.sozialimpulse.de

Europa-Konferenz-Bücherliste¹

Bernd Riexinger, Werner Sauerborn: Gewerkschaften in der Globalisierungsfalle. Supplement der Zeitschrift Sozialismus 10/2004. Hamburg: VSA-Verlag 2004

Gabriele Sterkel, Thorsten Schulten, Jörg Wiedemuth: Autonomie im Laufstall. Gewerkschaftliche Lohnpolitik in Euroland. Hamburg:VSA-Verlag 2004

Christian Zeller (Hrsg): Die globale Enteignungsökonomie. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot 2004

Belen Balanya ,Ann Doherty, Erik Wesselius u. a.: Konzern Europa. Die unkontrollierte Macht der Unternehmen. Zürich: Rotpunktverlag 2001

Andreas Wehr: Europa ohne Demokratie? Die europäische Verfassungsdebatte - Bilanz, Kritik und Alternativen. Köln: PapyRossa Verlag 2004

Hannes Hofbauer: Osterweiterung. Vom Drang nach Osten zur peripheren EU-Integration. Wien: Promedia Verlag 2003

Immanuel Wallerstein: Absturz oder Sinkflug des Adlers? Der Niedergang der amerikanischen Macht. Hamburg:VSA-Verlag 2004

Gerald Oberansmayr: Auf dem Weg zur Supermacht. Die Militarisierung der Europäischen Union. Wien: Promedia Verlag 2004

Ulrich Duchrow, Franz Josef Hinkelammert: Leben ist mehr als Kapital. Alternativen zur globalen Diktatur des Eigentums. Oberursel: Publik-Forum Verlagsgesellschaft 2002

Winfried Wolf: Afghanistan, der Krieg und die neue Weltordnung. Konkret Literaturverlag 2002

Thomas Leif und Rudolf Speth (Hrsg.): Die stille Macht. Lobbyismus in Deutschland. Wiesbaden:VS Verlag für Sozialwissenschaften (ehemals Westdeutscher Verlag) 2003

Hans Jürgen Krysmanski: Hirten und Wölfe - Wie Geld und Machteliten sich die Welt aneignen oder: Einladung zum Power Structure Research. Münster:Verlag Westfälisches Dampfboot 2004

Rudi Friedrich / Tobias Pflüger (Hrsg.): In welcher Verfassung ist Europa? - Europäische Union: Militarisierung und Flüchtlingsabwehr. Grafenau: Trotzdem Verlagsgenossenschaft 2004

Arno Neuber: Militärmacht Europa - Die EU auf dem Weg zur globalen Interventionsmacht. ISW-Report. München 2003 (Bezug über: <http://www.isw-muenchen.de/report560.html>)

Detlef Hensche: Europäische Verfassung: Aufbruch ins Elysium? In: Sozialismus 9/2004

Herbert Schui / Blankenburg: Neoliberalismus. Theorie, Gegner. Praxis. Hamburg:VSA-Verlag 2002

Barbara Ehrenreich: Arbeit poor. Unterwegs in der Dienstleistungsgesellschaft. München: Verlag Antje Kunstmann 2001

Noam Chomsky: Wirtschaft und Gewalt. Vom Kolonialismus zur Neuen Weltordnung. Lüneburg: zu Klampen Verlag 2001.

Michel Chossudovsky: Global brutal. Der entfesselte Welthandel, die Armut, der Krieg. Frankfurt/Main: Zweitausendeins 2002

Robert Kurz: Weltordnungskrieg. Bad Honnef: Horlemann Verlag, 2003

Sennett, Richard: Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus. München: Goldmann 1998

Hendrik Bullens, Fred Schmid, Linda Schneider: Kerneuropa - Keim zur Weltmacht. ISW-Report Nr. 23, München 1995

Sabah Alnasseri u.a.: Weltordnungskriege und Gewaltökonomien. ISW-Report Nr. 58 München 2004

Georg Polikeit: EU 2004 Sozialabbau und Weltmachtkurs. ISW-Report Nr. 57, München 2004 (<http://www.isw-muenchen.de/publ.html>)

Vertrag über eine Verfassung für Europa. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften 2005. (Kostenlos erhältlich über: Europäisches Informationszentrum Stuttgart. Tel. 0711-2349371, E-Mail: info@eiz-stuttgart.de, oder Bundeszentrale für Politische Bildung: www.bpb.de, oder: Auswärtiges Amt, Referat KO4 / Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation, Frau Tornow u. Frau Gosink, Broschürenstelle, Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, Tel. 030 - 5000 - 4990 oder 4195)

¹ Diese Literaturliste wurde für die TeilnehmerInnen der Konferenz kurzfristig zusammengestellt und erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

EU-Kritische Links¹

Seiten von Attac:

Attac Stuttgart:

http://www.attac.de/stuttgart/textarchiv/neoliberales_europa.htm

<http://www.attac.de/stuttgart/dokumente/eu/abc>

Erklärung von Attac D zur EU-Verfassung:

<http://www.attac.de/eu-verfassung>

EU-AG-D mit Links zu den Newslettern der AG:

<http://www.attac.de/eu-ag>

Attac Würzburg:

<http://www.attac.de/wuerzburg/download/main.htm#EU>

Weitere Seiten:

Seite der Kampagne gegen die EU-Verfassung:

<http://www.eu-verfassung.com>

Sonderseite von IMI zur EU-Verfassung:

<http://www.imi-online.de/2003.php?id=587>

Portal gegen EU-Verfassung:

<http://www.eu-verfassung.org>

Verschiedene Links zum Friedensratschlag:

<http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/presse/2004-10-28.html>

Die Fakten der EU-Verfassung. Handreichung für die öffentliche Diskussion:

<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Europa/verfassung-kassel.html>

Gesamtverzeichnis zum Thema Europa 2005:

<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Europa05/Welcome.html>

Ein Dossier zur Verfassung von A. Fuchs:

<http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/Europa/verf-dossier.html>

P. Strutynski: Streit um Europa:

<http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/science/schlaining04/strutynski.html>

W. Ruf: Die Finalität Europas - Ende des Traums von der Zivilmacht?

<http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/science/schlaining04/ruf.html>

G. Schirmer: Die EU als Militärunion verfasst:

<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Europa/verf-schirmer.html>

K. Fischer: Europa rüstet auf:

<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Europa/ruestung.html>

Zur Publikation „Mitten im Krieg - Perspektiven einer friedlicheren Welt“:

<http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/science/band11.html>

Konzerneinflüsse auf die Brüsseler Politik dokumentiert das Corporate Europe Observatory:

<http://www.corporateeurope.org>

Komitee für Grundrechte und Demokratie:

<http://www.grundrechtekomitee.de/>

Institut für soziale Gegenwartsfragen // Initiative Netzwerk Dreigliederung:

<http://www.sozialimpulse.de>

Werkstatt Frieden und Solidarität, Linz:

<http://www.friwe.at>

Österreichische Kampagne für Friedensvolksbegehren:

<http://www.friedensvolksbegehren.at/Hintergrund/Glossar/EUVerfassung.htm>

Euromärsche:

<http://www.euromarches.org/deutsch/>

DFG-VK:

<http://www.dfg-vk.de>

¹ Diese Linkliste erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit